Brieff, denen derselb zu sehen, hören oder lesen fürgebracht vnd gezeigt wird, vor vns, vnsere Erbnemen, Testamentarien vud Executoren oder denen, so sich künftig nach dem gnädigen Willen Gottes, da wir die Schuldt menschlicher Natur seeliglichen in Gott entschlafend bezahlt, von Rechts Gewonheit oder Gebrauch wegen vnsers Nachlasses zu erben vnd anzumaaßen bezeugende. Nachdem wir mit dem Ehrenuesten vnd Ehrbaren vnserm Schwager, Stiftsvoigt zur Arnspurg, Rathe vnd lieben Getreuen Dieterich Behren seiner Höue Arries, Kußka zusambt dazu gehörigen Ackern, Gutern, Landen vnd Leuten, wie die namen haben, vnd ehr von vns vnd vnserm Stifft Oesell wegen seiner getreuen vielfältigen Dienste dieselben versiegelt, gegeben vnd vergunstet erlangt vnd bekommen vermuge daravf stadtlichen aufgerichteden vnd gnedigst vbergebenen vnser vnd vnsers Erwirdigen Thumbcapittels zu Oesell Siegel vnd Brieff, indem ehr dieselben einer Gelegenheit nach mit wissen vnd willen seiner geliebten viltugendsamen Hauß-frawen, vnser Schwester, Anna von Münchhausen eines erblichen ewigen vnwiderruflichen Erbkauffes zu verlassen zu verkauffen vnd vmb ein stücke Geldts gentzlich abzutreden entschlossen vnd bedacht, nach folgendergestalt durch des Erenuesten vnsers Raths vnd lieben getrewen Wollmer Treiden beyderseits vnter handlung beständiglich vns verglichen, das wir oder vnser oben mitbeschriebene Jhme Dietrich Behren, seinen Erben, Erbnehmen oder Jnhabern dieses Briefs mit seinem oder seiner Erben wissen vnd gutem willen vor seine Höfe Arries vnd Kußke zusambt darzu gehörigen Landen, Leuten, Ackern, gebawet vnd vngebawet, gerodet vnd vngerodet, wie die Namen haben, nichts mehr aussenbescheiden vnd Jme dieselben friest, wie obstat, verssegelt, verschrieben vnd verbrieft, Neuentausendt vnd Zweihundert Thaler vff drei bewilligte Termin von vns vnd vnsern mitbeschriebenen zugeben sollen verpflicht vnd schuldig sein. Dieweil wir dan, wie obstat, mit bedachtem Dieterich Behren des Erbkauffs allenthalben vbereinkommen, volnzogen, gentzlichen vertragen vnd vns mit einander vestiglich von beyden Teilen einer dem andern zu halten verglichen vnd versprochen, vnd auch darauf in dato dis Briefs gedachtem Dieterich Behren zur Bestatigung obgemelten Kaufs in Abkurtzung dessen gesetzten Summen Neuntausend vnd Zweihundert Thaler soviel gnugig vnd vollenkommen abgezahlt, daß wir ihme, seinen Erben, Erbnemen oder Verwalter dieses Brieffs mit ihrem Willen vff diesen Kauff nicht mehr denn Achtetausend Thaler vf die bewilligte angenommene Termine, wie folgt vor vns vnd vnsere oben vnd mitbeschriebene zu erlegen, zu bezahlen vnd zu vberliefern schuldig vnd plichtig sein, So gereden geloben vnd zusagen vnd versprechen wir vns hiemit Kraft dieses vnsers versiegelten Briefes bey vnsern furstlichen Ehren, treuen, guten christlichen Glauben, festen vnd wahren Worten vor vns vnsere Erbnemen vnd vnser oben vnd mitbeschriebene gedachten Dieterich Behren, seinen Erben Erbnehmen oder Jnhabern dieses Briefes mit seinem, seiner Erben

oder Erbnemen guten wissen vnd willen obgemelten Kauf stet veste zu halten, die gesetzten Termine der nachstendigen Achtetausend Taler dieser gestalt zu zuverletzichen volnziehen zu lassen, dem getreulich nachzukommen oder nachkommen zu lassen, als nemlichen Dieterich Behren vilgedacht seinen Erben oder Erbnemen oder Jnhabern dieses Brieffs mit ihrem willen vf nechsten anstehenden vnd erstkünftigen Pfingsten nach dato dieses Brieffes one Vorzugk seumen hindern oder einigerley Ausflucht vollnkomlichen binnen Hamburg Viertausendt Thaler, bare Thaler vnd kein andere Mönz, des ersten vnd anfenglichen Termins one allen Schaden, eppens oder vncosten vberreichen, betzalen vnd entrichten lassen sollen vnd wollen. Es sollen vns aber gedachte Höfe zusambt denselben darzu gehorenden Landen vnd Leuten nechst entrichtung des ersten Termins, wie obstat, mit sambt beyderley Winter- vnd Sommersaht vnd bewillichter varender Habe, vnd was darnach allenthalben gehörig, vermöge seiner Siegel vnd Briefe, wie obstat, vor vns vnd die vnsern zu gebrauchen von Dieterich Behren vnd seinen mitbeschriebenen abgetreten vnd eingereumbt werden, zudem imgleichen folgends vnd darnach vf die nechsten wieder anstehenden Ostern des Ein vnd Sechstigesten Jahrs Jme Dieterich Behren, seinen Erben, Erbnemen oder Jnnehabern dieses Briefs mit derselben guten Wissen vnd Willen Zweitausend barer Thaler vnd keine andere Müntz des andern Termins one einigen Schaden, nachtheil, expens oder vncosten binnen Hamburg vberliefern vnd entrichten lassen sollen vnd wollen; zum letzten Termine gleichergestalt, wan man darnach zwei vnd Sechszig der weniger Jahrzahl nechst schreiben wirt vf die Ostern desselben Jahrs gedachtem Dieterich Behren seinen Erben, Erbnemen oder Jnnehabern dieses Briefs mit Jhrem Willen Zweitausend Thaler, bare Thaler vnd keine andere Münz binnen Hamburg, wie obstat, ohne Seumen hindern oder aufenthalt vollnkomlichen vnd zur gnuge ohne allen Schaden expens vnd beschwerlichen vncosten zu Handen stellen vnd vberreichen lassen sollen vnd wollen. Jm Fall nun da hieruber kegen vnd wider diesse vnsere Zusage gereden loben vnd versprechen, das Gott verbieth, von vns oder vnsern mitbeschriebenen im ersten, andern oder letzten Termine in der gantzen oder halben Summen oder an der Muntz einiger beschwerlich Aufenthalt, seumen, hindern oder Mangel erspurt oder befunden, es were durch wasserley Fall oder durch Gottes willen verhengt mocht werden, dadurch mehrgedachtem Dieterich Behren, seinen Erben, Erbnemen oder Jnnehabern dieses Briefes mit ihrem Willen schad, vncost, expens erfolgen würd, vnd von ihnen derselb zu erweisen Wir aber oder vnser mitbeschrieben der obgesatzten gekauften Guter vor dem andern oder letzten Termin, wie obstat, ein Besitzer geworden weren, soll sich gedachter Dieterich Behre, seine Erben Erbnemen vnd Besitzer dieß Brieffs mit ihrem Willen one einigs hindern, widersprechen, einsag oder

abhalten vnser, vnser mitbeschrieben geistlichs oder weltlichs Standts Personen vnd manigelichs derselben Höfe, guter, Landt vnd Leute, wie die in diesem Kauff klerlichen gemeint vnd ausgedrukt, kreftigst wieder annehmen, sich dero mechtigen, für das seine besitzen, gebrauchen vnd so lange behalten, biß Jme von vns oder vnsern mitbeschrieben die letzten Termin laut dieses vnsers Briefs mit erstattung beweißlichen erlittenen Schadens vollnkomen vnd gnugig entricht, bezahlt vnd vergnuget. Es soll auch nechst den dreien vollenzogenen Terminen vnd derselben verrichtung gedachter Dieterich Behre, seine Erben, Erbnemen oder Besitzer dieses Briefes mit ihren Willen vnß oder vnsern mitbeschriebenen vf diesen Kauf eine gnugsame kreftige Heubt Erbverschreibung mit Vberlieferung der Lehn- vnd heubtuerschreibunge wegen vnser vnd vnsers Capittels zu Osell vf dis gekaufte Gudt haltende zur handen stellen one Verzug vnd weigern. Es sollen auch zu diesen Kauf das Hauß zur Arnsburgk als woll auch was die Voigtey vnsers Hauses Arnsburgk belangt laut seiner darauf habenden vnser vnd vnsers erwurdigen Thumbkapittels Verschreibung, vnd auch ein Haken Land, so Dieterich Behre van Reinholt Koggen mit vnsern wissen vnd willen an sich gebracht, nicht gemein, besondern ausgeschlossen sein. Alles ohne Argelist. Des zu warer vrkundt steter vester haltung haben wir Johannes Bischoff obgemelt vnser Ingesiegel vnten an diesen Brieff wissentlich hengen lassen, auch vns mit ejgener Handt vnterschrieben. Geschehen vnd gegeben auf vnserm Schloß zur Arnsburgk an den heiljgen Neuen Jahrs tag Nach Christi vnsers allein Seeligmachers geburt Jm tausend Fünfhundert vnd Sechstigesten Jahre=

J o e s mppria subs.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 112.

Wir Friederich der Ander, von Gottes Gnaden zu Dannemark, Norwegen, der Wenden vnd Gothen König, Hertzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn vnd der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg vnd Delmhorst, Bekennen vnd thun kundt hiemit öffentlich vor jedermenniglich, Nachdem der hochwirdige, hochgebohrne Furst, vnser freundlicher geliebter Bruder, Herr Magnus, der Stifft Oezel, Wyeck vnd Churland Bischoff, Administrator des Stiffts Reual, Erbe zu Norwegen Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst, hat dem Ehrenuesten, vnserm Statthalter, Rhat vnd lieben getreuen Dieterich Behren vnd seinen Erben, Söhnen vnd Töchtern das Amt Kilkunte mit allen dessen zubehorungen vorlehnet

Bomgarten, der Paſtor zur Hoya, M. Johann Holſten, der Hauptmann Hans Hoyer, und Chriſtoph Raedt mit unterſchrieben.

Herrn Wilhelmen des Jungeren, Hertzogen zu Luneburgk ꝛc. Confirmation.

Von Gottes Gnaden Wyr Wilhelm der Junger, Hertzogk zu Braunſchweigk vnd Lunenburgk ꝛc. Bekennen vnd thuen kundt hiemit Nachdem der Erbar, vnſer Raht vnd lieber getreuwer, Dieterich Behr vnß hatt vntertheniglich berichten laſſen, das er in Betrachtung ſeines Alters vnd daß wir alle ſterblich, aber die Zeit vnd Stunde ungewiß ſein, vnd er dan nicht gern wolte, das nach ſeinem tödtlichen abgang ſolte Zank vnd widderwillen zwiſchen ſeinen kinderen erwachſen, hette zu verhuetung deſſelbigen Eine beſtendige Chriſtliche Diſpoſition vnd letzten willen, wie es nach ſeinem Abſterben ſolle gehalten werden, gemacht, vnd vnß gebetten, dieſelbige zu confirmieren, Wan dan ſolche Diſpoſitiones, Teſtament vnd verordnung des letzten willens in Rechten ſunderlich begunſtiget ſein, vnd chriſtlich vnd rühmlich iſt, zukunftigen Zank vnd vneynigkeit zwiſchen den kinderen ſoviel möglich zu fürkommen, vnd wir auch ihme mit allen gnaden geneigt ſein, So haben wir, alß der Landtsfürſt, ſolche Diſpoſition vnd letzten willen confirmieret, Confirmieren vnd beſtettigen denſelben auch hiemit vnd in krafft dieſſes vnſers brieffs in beſtendigſter geſtalt alſe ſolchs geſchehen ſoll vnd mag Ohne gevehrde. Des zu Vrkundt haben Wir dieſſen brieff mit eygen handen vnterſchrieben vnd mit vnſern anhangenden Secret beſiegeln laſſen. Gegeben am Zwanzigſten Tag Auguſti Nach der geburt Chriſti vnſers Erlöſers Tauſendt Fünffhundert vnd im Vier vnd Siebenzigſten Jahre.

Wilhelm der Jünger, H. z. Br. vndt L.
m. ppria ſpſt.

Graff Erich zur Hoya ꝛc. Confirmation.

Wyr Erich, von Gotts gnaden Graff zur Hoya, Ridtbergk vnd Bruckhauſen, Her zu Eſents, Stededorff vnd Widtmunde ꝛc. alſe jetzt regierender Herr berurter Graff vnd Herſchafft Hoya, Ridtbergk vnd Bruckhauſen ꝛc. Bekennen vnd thun kundt hiemit vor vnß, dem Wollgebornen Edlen Herrn Otten, auch Graff zur Hoya vnd Bruckhauſen, vnſerm freundtlichen lieben Bruder, Nachdem der Ernueſte vnſer Landtdroſt vnd gunſtiger lieber getreuwer Dieterich Behr vnß hatt vntertheniglich berichten laſſen, das er

in Betrachtung seines alters, vnd das wir alle sterblich, aber der Zeit vnd stunde vngewiß sein, vnd er dan nicht gerne wollte, das nach seinem todtlichen abgang solte Zanck vnd widderwille zwischen seinen kinderen erwachsen, hette zu verhuetung desselbigen eyne bestendige christliche Disposition vnd letzten willen, wie es nach seinem absterben solle gehalten werden gemacht, vnd vnß gebetten, dieselbige zu confirmieren Wan dan solche Dispositiones, Testament vnd Verordenung des letzten willens im rechten sonderlich begunstiget seyen, vnd christlich vnd rühmlich ist, zukunftigen Zank vnd vneinigkeit zwischen den Kinderen soviel mögelich zu fürkommen, Vnd wir auch ihme mit allen gnaden geneigt seyn, Sv haben wir alse der Landtsher solche Dispositionem vnd letzten willen confirmieret, Confirmieren vnd bestettigen denselben auch hiemit vnd in kraft dieses vnsers brieffs in bestendigster gestalt, alß solchs geschehen soll vnd mag, jedoch vns vnd menniglichen seines Rechten vnschetlich, Ohne Gefehrde Des zu Vrkundt haben wir diessen Brieff mit eygenen Handen vnterschrieben, vnd mit vnserm anhangenden gewontlichen angebornen Secret besiegelen lassen. Geben nach Christi geburtt Im Tausendt fünff hundert Vier vnd Siebentzigsten Jare, den Sechs vnd Zwantzigsten Augusti.

Erich, Graff zur Hoya, Ritbergk vnd Brockhusen ꝛc. Mein handt.

Wann dann nhun die parteyen vnß vmb glaubwurdige abschrift solches obgeschriebenen Testaments, Codicils vnd Confirmationen instendig ersucht vnd angelanget, wir auch darauff solches alles durch vnsern hirnachbenanten Secretarium mit Fleiß abschreiben auscultieren vnd collationiren lassen, Alß haben wir deß zu mehrer vrkunde vnser Stadt Secret hierunter aufs Spacium wissentlich thuen trucken Nach Christi vnsers lieben Heren vnd Heylandes geburt Tausendt Fünffhundert darnach im fünff vnd Siebentzigsten Jare am Siebenten Tage deß Monats Februarii.

(L.S.)

Vnd dieweill ich Johannes Schaffenrahdt von Rom. Kay. Mat. macht vnd gewalt offenbahrer Notarius, vnd Eineß Erbaren Rahdts der Statt Bremen Secretarius, auß jetz ermelter meyner Heren bevehlig, das obgedachte Testamenet, Codicill vnd Confirmationes auß dem rechten versiegelten Originalen mit eygener handt abgeschrieben, vnd diese Copey vnd abschrift mit denselbigen ihren Originalen denen sie von worte zu worten gleichlautend mit Fleiß collationirt, vnd auscultieret, Alß habe ich deß zu

mehrer Vrkundt mich mit mehnem Tauff- vnd Zunahmen vnterschrieben, auch mein gewontlich Notariat Zeichen hieneben auffs Spatium gesetzet, Dazu sonderlich requiriret vnd erfurdert.

(L. S. Not.)

Ex tali apographo vidimato.

N° 124.

Dut Nabeschreuen hebbe ich Diderich Behre dusses itzigen 67. Jahrs den 23ten September anteken laten, damit sick mine kinder desto beth neuen minem Testament darna tho richten hebben mogen.

Alß her hinrich Behr zeliger vnd min Vader Sehliger Dodes halben is affgangen, hefft he vnß beiden gebrodern Behr dusent golt gulden schuldt nagelaten, de wy hebben betalet, wo datsulue de breve vnd Segel so noch vorhanden nawißen.

Dieweiln nun min Broder vnd Ick vnß broderlich thosamende gesettet hebben, deß ock min Bruder mine kinder broderlich gerne gefordert gesehen, nicht alß Ein Broder, sunder alß ein Vader, So hebbe wy erstlich minen Sohn Vlrichen Alse den Eldesten gehren gefordert, dat he mochte weß lernen vnd weten, mit einem andern vnd ohme thor schole geholden, welches vnß nicht ein geringes gekostet, Ohme ock ferner mit Geistliken lehnen vnd Prouen gefordert, vnd mit grotten vnkost eine Prouen tho Minden, dergliken eine Prouen tho Verden mit Idtliken Vicarien, ock eine Prouen tho Bremen tho wege gebracht, dat Vnß Broder auer de twe Dusent goldtgulden gekostet hefft, Wo nun Vlrich damit hefft vmbgain vnd verlaten, mach he sich sulvest tho berichten wetten.

Nha deme hefft he einen Toch in Franckrick vor sich genommen, des ich ohme auer de Seßhundert Daler an Pferden vnd gelde gedan vnd bethalen möten.

Ock is he in Dennemark getagen, des Ick ohme in gelde vnd an Pferden vorderst hebbe auer Viffhundert Daler.

Ick hebbe ohme ock in Liefland dat Stift Churlandt erworuen vnd bekomen, deß mich ouer de Dusent Daler gekostet, vor welches Stifft thom Affstede he hefft van Hertoge Magnus twe Embter thom Erue vnd eigen bekomen, Nomblich Edewalen vnd die Schleck, efft he nun vermeinde, de beiden Embter vor sich tho beholden, vnd nicht

sin Broder dar mede wolde tho kamen laten, iß dat vorbeschreuen gelt vor ohrer samptlichen Summen vnd Deilung genohmen, So iß he schuldig solch geldt eher he mit sinen Brodern thor Deilung geitt, wedder tho erleggen.

Hirgegen heffe ich den andern, alß Johan vndt Dietrich keinen womit gehulfen oder waß vorlegt; Vnd hebbe nun wol verordnung gethan, welcher Theil de guder in Lifflandt Vlrich edder Johan beholden wil, Schullen den andern twe de de guder hir beholden, Thein Dusent Daler heruther geuen, damit schall he sinen Affschnitt van den andern beiden hebben, idoch schullen sie in der Lehenschop Semptlich besitten bliuen, efft de fahl keme, scholt de in Liefflandt vnd sine kinder der Lehenwarschup nicht verrucket werden, Wo ock de so in Dudeschlandt bliuen, wen de so in Lifflandt storue deßjennigen so ohme gebohren mochte sich anbegeben hebben schullen.

Offt miner Dochter Manne nach minen Affsteruen vermeinden, mine Sohns vmb den Weddeschatt tho bespreken, Iß düth tho befinden, wo mines Sehligen Broders vndt min geldt angelegt vnd gebleuen is, dar mine Sohns se mit tho begegnen hebben.

Idt hebben min Broder vnd Ich idtliche Lehengueder an Vnß gebracht in der Herschaft Hoya vnd im Stifft Verden, datt vnß bouen die tein dusent Daler vnd mehr gekostet heft.

Tho deme hebben wy tho Stelligte, Hoya vnd Hußlem gebuwet, dat vnß bouen die tein Dusent Daler vnd mehr gekostet hefft.

So hebben min Broder vnd Ich vor geloffte vnd Borgschop vthgegeuen auer die Negen Dusent goltgulden vnd Daler, wo solches tho befinden, dar vnser hebbendt vnd weß wir an Vnß gebracht wedder angewandt iß worden.

Duth Nabeschreuen heffen mine Sohns vnd kinder tho einem Bericht tho vornehmen.

Die gueder thor Hoya vnd darumbher an Lenderie belegen hebbe wy van nabeschreuen Geschlechter gekofft vnd an vnß gebracht, Alß van dem Wechelder, van den Stenderen, van den Spaden vnd lestlich van den van Bugen, So verne ich dat beholde, Iß Erue vnd tho Erue gekofft, de ander gueder sin Lehenguet. Isst nu minen Sohns darinnen waß begegnen wurde, So iß solche Lenderehe mit Bewilligung der Grauen tho Hoya vnd Brockhusen ꝛc. thosamende gebutet, wo deß de Bewilligung vthwiset. So hebbe ick einen Camp genandt de Brockkamp van Franß Klencke tho Erue gekofft, Sunst weith ich Nemande de an den gudern Ansprake hefft, alleine sie idliche

Meyrs vnd kother so van Gisen van Wechelde, worinnen noch idliche Jahr sin Pandes verschreuen.

Ock van Franß Klenken idliche Lenderye Pandeßwise, wen de Jahre vmme vndt de Pandschillingk erlecht, sin de gueder ohre, So sie ock sunst mehr Pandtguder von den Grauen vnd Junkern, wo de breue vnd Segel dat vthwiset.

Weß Hußlem belanget, kumbt minen Sohns die helffte tho, nichts daruon vthbescheiden, de Andre helffte Jobst Behren.

Tho deme dat rechte Borchlehen kumpt vnß semptlich tho, vnd hefft Jobst Behre itzt alleine, So doch vnse Oldern solches tho sambde gehabt, wo de Grauen vor Jobstes Vorwerke her vnd so nach dem Sunder vthwiset, Ock in den olden Verdrechte tho befinden, datt keine one des andern willen daruff buwen schall vnd heft ein Man Vesche geheten daruf gewohnet, de Jobst Behren thogekomen, de mine Oldern jahrliches eine bekantnisse wo de Register mitoringen, daruan gegeuen.

De Tegeden darsuluest kumpt mi allene tho, vnd heffen min Broder vnd Ich den an vns gebracht, vnd van den Fursten van Luneborgh tho Lehne entfangen.

Den Tegeden tho Hulsingen heft min Vader van den Spaden an sich gebracht vnd gehet van den Fursten van Luneborch tho Lehne, Iß Hinrich Behre Jobst Behre sin Vader mede in de Belehnung gekamen, daß min Broder vnd Ich deß nicht sin ohme gestendig gewesen, doch steits noch tho der heren van Luneborch, alß des Lehenhern erkentnisse.

Weß die Lenderye tho Rethem sin, werden de Register wol mitbringen, vthbescheiden den Stouenbergh heffe Ich minen Andel darmit vth, den brucket Jobst Behr itzundt semptlich vnd iß wol durch minen Broder her Hinrich Jobst Behren Moder Alß se tho Rethem huf geholden vth frundlicher frundschop tho koye weyde tho gebruken nahgegeuen, wouor ein stucke minen Broder gedan, welches Ich Jobst Behren wedder gedhan Alse dat mine kinder mit tho dem Stouenberge gehohren im geliken Deile.

Woruan die guder bie der Leine tho Lene gan, wiesen de Lehenbreve vth. Dat ock mine kinder gelick Jobst Behren de gerechtigheit an dem Bohmer holte vnd an dem Meyer wohre darsuluest.

Weß Stelligte anlanget, efft de van Ahlden vmb den Tegeden tho Siverdingk wolden mine kinder bespreken hefft min Vader vnd sin Broder Werner den van ohren Voroldern tho wegen gebracht, ock idtlicher Tegent in der Heidtmarke, vndt hebben

mine Oldern denſuluen Tegeden tho Siverding auer vertich oder vefftich Jahr in beſitt gehatt, Da nun Johan oder Ernſt van Ahlden edder ere Eruen Dirich vnd Eylerꝛ van Ahlden Eruen ſin wolden, heffen mine kinder ſo vorerſt tho beſpreken vnd tho fordern auer de Seuen Duſent Daler, ſo min Sehlige Broder vnd Ich vor geloffte vor Se vthgegeuen, wo daß de Breue vnd Quitanzien vthwißen, vnd heft ſunſt Remandt ene gerechtigkeit an Stelligte tho beſpreken.

Ex manuscripto antiquo.

N° 125.

Anno Domini 1532 iſt gebohren Ulrich Behr, ſeines Alters ungefehr 20 Jahr geworden und geweſen ein Domher der Stifter Minden, Bremen und Verden, darnach uff Erforderung weylandt Biſchof Johan von Münchhauſen in Liefland gezogen, der ihm das Stift Churland reſigniret, auch von dem Capittel vnd Landſchaft angenommen, daſſelbe aber aus hoher Bedacht der Crone Dennemark und Hertzog Magno zu Holſtein wiederum übergeben, aber ein Probſt zum Haſenpott in demſelben Stifft über 15 Jahr geweſen, ſich dabey und neben der mehren Zeit ſeiner erreichten Jahre für einen Kriegsmann in vielen ehrlichen Zügen ruhmwürdig gebrauchen laſſen, und ſich dermaaßen ritterlichmäſſig verhalten, daß er auch der fürnehmſten Befehlig würdig vnd tüchtig erlangt, auch da er ſelber gewollt, offt ein Obriſter werden können. Hat ſich darnach mit der Edlen und — — — — — — — — — von Schwichelt in den chriſtlichen Eheſtandt begeben, vndt darinn zuſammende friedlich und einigk gelebt in das zwelfte Jahr, biß daß er entlich chriſtlich und ſelig in Gott dem Herrn verſtorben Anno 1585 den 13. Novbr. uff den Abend zwiſchen 7 und 8 Seines Alters 58 Jahr. Gott verleihe ihm eine fröliche Aufferſtehung. Amen.

N° 126.

Wyr Friedrich der Andere, von Gottes Gnaden zu Dännemark, Norwegen der Wenden und Gothen Köningk, Hertzogk zu Schleßwigk, Holſtein, Stormarn und der Dittmarſchen, Grafe zu Oldenburgk und Delmenhorſt, bekennen und thun kundt hiemit öffentlich vor jedermenniglichen, Nachdeme der hochwurdige, hochgebohrne Furſt, unſer

freundlicher geliebter Bruder Herr Magnus, Bischof der Stifte Osell, Wieck und Curland, Herzogk zu Schleßwigk, Holstein ꝛc. dem wirdigen und Ernvesten, unserm lieben getreuen, Ulrich Behren zwey Aembter, als das Hauß Edwalen und Hof zu Schleck gegen Abtretung der Coadjutorie, darzu er von seinen lieben Vorfahren undt Capittul adoptirt und angenommen, sambt allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und einkommen, erblich uud eigen gegeben, verliehen nnd vorschrieben, laut S. L. derowegen ausgegebenen Liehenbriefs, welcher von Worten zu Worten folgendt:

Wier Magnus von Gottes Gnaden Bischoff der Stifte Oezell, Wieck und Churlandt, Administrator des Stiffts Reval, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburgk und Delmenhorst, thun kundt, bekennen undt bezeugen in undt mit Kraft dieses versiegelten Brieffs, für vns, unser wirdig Capittul und Nachkommen unsers Stifts Churland, gegen alle und jedermenniglich offenbahr, Nachdeme hiebevorn der ehrwirdig und Erenveste, unser Cuhrischer Thumprobst, Hoffmarschalk und lieber getreuer, Ehr Ulrich Behr von unserm Vorfahren, Bischof Johann von Münchhausen zu einem Coadjutorn und künftigen Sucessorn des Stifts Cuhrlandt mit Consens und Zulaß desselbigen Thumbcapittuls Inhalts darüber ufgerichter Siegel und Briefe adoptirt und angenommen, undt aber Er, als Wyr durch Schickung des Allerhöchsten auch ordentliche Wege zur Administration des Stiffts Oesell gereichet, und auß sonderlicher untertheniger Zuneigung solch sein Jus der Coadjutorien abgetreten, gehorsamlich und gudtwillich übergeben, dardurch Wyr endlich die volnkommene Regierung berurtes Stifts Curlandt an unß gebracht, das Wyr solchen seinen unterthenigen Willen zu gemüt undt Herzen gezogen, dabey auch angesehen und erwogen die viel undt mannigfaltige getruwe unserm Vorfahren zu jederzeit vornemlich aber in jetzigem Bedruk undt Beschwerungen der armen Landen zu Lieflandt, darinn er zu etzlichen mahlen nicht in geringen uncosten mit mehren Pferden, alß ihme wegen der Probstey eigent und gebuert, für unsern vorfahren wegen beyder Stift Oesell undt Cuhrlandt zu Felde gezogen, sein Leib undt Leben ohn einig Hinterdenken umb derselben willen in Gefahr gesetzt, gudtwilligk geleistet, auch unß hinfürdt ebenmessig thun kann undt magk, undt derowegen auch aus sondern gnaden undt gunsten damit Wyr seiner Person bewogen zu erzeigung unsers dankbarlichen gemüts für solche Abtretung der Coadjutoreyn auch getreuwen und sorgfältigen Dienste Wyr gemeltem Ehren Ulrichen Behren undt seinen wahren Erben mänlich undt weiblichen geschlechts sowohl die Spill- als Schwerdtseiten zu Erben erblichs gegönnet, gegeben undt verliehent, die beyde Ambter, das Hauß Edwahlen und Hoff zu Schleck, so Wyr vorlängst von unserm Cuhrischen Thumb Capittul an unß gebracht undt ihnen dagegen unsern Hoff zu Zirauw

zur Ewigkeit zur Wiedererstattung durch eine Permutation eingereumbt und abgetreten, wie den solcher Contract undt Handel in Schriften verfaßt worden, und weiter ausweisen soll. Gönnen, geben undt verliehen demnach für unß und unsere nachkommen auch mit Consens, willen, wissen undt Zulaß unsers Churischen Thumb Capittuls, Ehren Ulrichen Behren undt seinen wahren Erben sowoll die Spill- als Schwerdtseiten zu Erben solch Hauß Edwahlen und Hoff Schleck mit all derselbigen zugehörigen Dörfern, Gesinden, Einföthling, Landen, Leuten, Ackern, Rodingen, heuwschlegen, Wildtnussen, Holtzungen, Büschen, Birßen, gebruchen, Honigweiden, wischenweiden, Viehdriften, gemeinheiten, Wassern, Wasserleuffen, Strömen, Bächen, Möhlen, Dämmen, Seen, Deichen, Fischereyen, Vogeleyen, Jagten, Zinsen, Zehenten, sambt aller andern Jurisdiction, herrlichkeiten undt Einkunften, auch gericht und rechten in peinlichen und burgerlichen Sachen, wie die Nahmen haben undt genanndt werden mogten, nichts ausgenommen, bestendigster undt bester Form der Rechten zue Erb und eigen, erblich, wissentlich, wollbedächtig undt unwiederruflich in aller Maaßen und gestaldt, sie in alten Grentzen undt scheidungen begriffen undt durch oftgemeldtes Thumcapittul bishero ufs allerfreyeste besessen, solche beyde Ambter sambt allen derselbigen in- undt Zubehörungen hinfüro zu ewigen Zeiten für sich undt seine Erben frey, friedsam undt ruhesamblich zu besitzen, nutzen, geniessen, zu gebrauchen nach seinem, seiner erben eigen willen und wolgefallen, damit zu thun und zu lassen, dieselbigen zu versetzen, zu verpfenden oder gäntzlich zu verkaufen ohne jenige einrede oder verhinderung unser, unser nachkommen und Capittuls, jedoch in dieser Beliehung aus beschieden, was von obgemeltem Capittul aus beiden Ambtern hiebevohrn verliehent worden, auch denselbigen ohne schaden. Es sollen aber solche Liehen, so sich daher ein Liehnfall zutragen würde, an Ehrn Ulrich Behren undt seine Erben fallen, sein und pleiben. Da aber gemeldter Ehr Ulrich Behr keine Leibserben erzeugen würde, so sollen seine Brüder nicht weniger als Er undt seine Leibes Erben auf den Fall des unbeerbten Absterbens in allen obbeschriebenen Articuln und Puncten seinen letzten Willen undt aufgerichteten Testament nach für Erben erkannt sein undt dabey erhalten werden bey fürstlichen ehren undt vielgedachts Capittuls christlichen gudten Treuwen undt glauben versprechen diese unsere Belehnung wahr, stedt, fest undt unverbrochen zu halten, dawider nichts zu thuende noch gethan zu werden zu gestatten, in keine weiße oder wege, hyrinne ausgeschlossen alle Exception ausflucht undt behelff geistlicher und weltlicher Rechten, argelist, gefehrde undt was sonst hiewider erdacht und aufgebracht könnte werden, der alle Wyr unß jetzt alßdan undt dan alß itzt verziehen undt begeben, verziehen undt begeben unß auch derselbigen in Kraft dieses Brieffs wissendtlich undt freywillig. Zu Uhrkundt der

warheit haben Wyr Magnus Bischoff obgedacht unß mit eigener Handt unterschrieben, undt unser sambt unsers Capittuls Insiegel an diesen Brieff wissentlich hangen lassen, auch denselben zur Zeugnuß undt mehrer sicherheit der Nachkommen durch die Ernveste undt ehrbahre unsere Räthe undt lieben getreuwen Johan Hoykings, Hauptmann auf Amboten undt Gregor von Socken mit besiegeln lassen, der geben auf unserm Hauße Pilten den Sechzehenden Monatstagk Januarii nach Christi unsers Herrn undt Seligmachers geburdt tausendt Funfthundert undt Ein undt Sechzigsten Jahre.

M a g n u s, manu propria sct.

Jacobus Vavus, Decanus, manu propria sbst.

Als haben Wyr auß sondern Gnaden, damit wyr ermeltem Ulrichen Behren gewogen, solche Vorliehung, verschreibung und übergebunge gerurter Ambt undt Hoffs, guedter undt gerechtigkeiten in allen Puncten undt Articuln, wie die begriffen, gnedigst gewilligt, confirmirt und bestettigt, willigen, confirmiren undt bestettigen solchs Kraft dieses unsers offnen Brieffs in bestendigster Form, maß undt gestaldt, alß zu Recht zu geschehen, doch unsers undt unsers Reichs Dennemarken undt mennigliche Gerechtigkeit unvorgreiflich. Zu Uhrkundt haben wyr Köning Friedrich der Ander obgemelt unß mit eigen handen unterschrieben undt unser Secret hierunden hencken lassen. Geschehen undt geben uff unserm Schloß Copenhagen den funffzehenden Monathstagk Aprilis, Nach Christi unsers Herrn undt Sälichmachers geburdt tausendt fünffhundert und vier undt Sechzig.

F r i e d r i c h.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 127.

Nachdem der Wollgeborner Herr Albrecht Graue zur Hoya und Bruchhausen, M. G. H. uff heute dato einen gemeinen lehen Tag ausgeschrieben, dass demnach Her Ulrich Behre bey S. G. ansuchung gethan und Unterthenig gebetten, weil sein vatter Diederich Behr ausserhalb Landes der teutschen Nation verrückt, wie S. G. vorher von Ihme verstendiget, vnd umb diesen angesetzten lehentag keine wissenschafft gehabt, darumb Er den auch nicht besoken kondte, daß S. G. Ihnen deshalber gnediglich wollen entschuldiget halten, und mit Ihme zufrieden seyn, biß so lange sein Vatter wieder Inheimisch khomen, Als denn werde sein Vatter sich mit der Lehenempfangnus und

Huldigung aller Gebühr verhalten, daruff und mit nachvolgender Bescheidenheit, Wollermelter Grave gewilliget, daß Er Diederich Behr inwendig Monatsfrist nach seiner Heimkunft bei S. G. ansuchung thun solle, Jme ein ander Tag ernennet werden. Signatum Nienburg den 2ten Septembris Anno 1562.

Treuer Geschlechtshistorie d. H. v. Münchhausen. Anhang p. 206.

N° 128.

Ich Jost Behr, dieser Zeits Bremischer Lantdroste, Bekenne hiemit vur mich vnd meine Manlehnßleibß-Erben jegen idermenniglichen, daß die Edle und Ernveste Vlrich vnd Johan Behre gebrudern, meyne freundliche geliebte Vettern auß vetterlicher guitherziger neigunge haben bewilliget, damit Ich durch den Wolgebornen Hern Otten Grauen zur Hoya und Bruchhaußen meynen Gnedigen Hern mit gesampter Handt in alle und jede stücke und güter, so gemelte meyne Vettern von Wolgedachten Graven zu Lehne haben und tragen, möchte mitt gewinnen und gleich Jhnen samptlich mit sollichen gütern belhenet werden, so dann hyrüber Wolgedachter Grave mir notturftigen schrifftlichen schein gnediglich gegeben vnd mitgetheilet hatt, Wan aber für sich selbs billich, Ich auch bewilliget vnd gerurte meyne Vettern sich vnd Jhren Manlehnsleibs Erben in Nidersteigender Linien fürbehalten haben, daß also lange von denselben einicher im Leben vnd vbrig sein wirdit immerdahr, daß sie vnd dieselben angedeuter Hoyescher Lehnguter vnd derselben nutzbarcheidt durchauß allein haben, gebrauchen vnd genieſen Vnd ich vnd meyne Manlenß-Erben Sie daran einicher gestaldt nicht betruben, verhindern vnd beeintrechtigen oder in solliche Lehnßguter vnd derselben abnutzunge einicher gestalt eintrengen oder sich damit bemengen sollen oder wollen Jm vall aber, welliches der Almechtige gnediglich verhute vnd abwende, vilgedachter meyner Vettern angetzogen Manlehnßleibs-Erben sambt vnd alle nach einander außsturben vnd keyner von derselben mehr wurden fürhanden vnd im Leben seyn, Alßdan vnd nicht ehe sollen meyne Manlehnleibs-Erben, so von myr in Nidersteigender Linien geborn, allererst dieser samptbelehnunge sich zu erfreuen vnd alle vnd jede Hoyesche Lehnguter antzunhemen, zu gebrauchen vnd zu genießen haben, alß Lehnrechts recht ist, Welliches Ich obgesetzter Jost Behre Lantdroste mit freyen willen vnd guter vernunftiger furbedacht vur mich vnd meyne Manlehnßleibs-Erben gemelten meynen Vettern Vlrich vnd Johan Behren vnd Jhren Manlehnßleibs-Erben also zugesagt vnd bewilliget, Vnd bey meynen vnd meyner

mitbeschrieben Adelichen Erben in guten trewen auffrichtig vnd woll zu halten mich verpflichtet auch aller Exception juris et facti, die mich einicher gestaldt dem zuwider schützen vnd zu guten kommen möchten freywillig begeben haben, Argelist vnd gevehrde darvon gentzlich außgeschlossen Deß zu Vrkunde habe ich diesen Brieff mit meynem angeborne Rink-Pitzier bevestiget vnd mit eigener handt vnderschrieben Der gegeben vnd geschrieben ist Nach der geburt Christi Eintausendt Fünfhundert Im Fünf vnd Siebentzigsten Jare Am Sontage nach Egidii.

Joſt Bher
myn Hant.

(L. S.)

Ex autographo.

N° 129.

Zu wissen, Nachdem sich nach Absterben weilandt des Gestrengen Ehrnvesten vnd Ehrbarn Dieterich Behren Lantdrosten der Grafschaft Hoya seligen vnder seinen nachgelassenen Söhnen vnd Dochtern von wegen seines nachlasses vnd gutts, wie imgleichen auch folgentes von wegen Ihres Brudern Dieterichen Bheren vnd endtlich Ihrer lieben Mutter beyder seligen verlassenschaft allerhandt irrungen begeben vnd zugetragen, vnd derwegen vnderschiedliche handlungen vorgenommen, auch Receß vfgericht worden sein, welche gleichwoll ihre wirkliche volge nicht erreicht haben, von wegen das etliche mehr irrungen mit eingelauffen sein, vnd dan auch der eine Bruder Johan Bher dieses orts abheimisch vnd nicht zur stett gewesen ist, Vnd dan aber ietziger Johan Behr ietzo selbst ahnwesendt die sach zu gutlicher Tractation vnd Handlungh nochmals befurdert, vnd neben seinem Bruder Vlrichen Behre bey dem Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd Herrn Herrn Wilhelm den Jungeren Hertzoge zu Braunschweig vnd Luneburg ꝛc. vmb Verordnung zu solcher Handlung vnterthenig angesucht, auch erhalten hatt, daß Seine F. Gnaden derselben Cantzlern Doctor Friedrichen von Weihe vff heute dato gehn Verden darzu verordnet gehabt, die gebruder auch danebenst Ihren Vetteren vnd Oheim Jost Behre Landrosten des Ertzstiffts Bremen vnd Johan von Ahlden darzu vermocht, Alß haben obgedachte verordnete vnd gebettene vnderhendler solche irrungen nochmals zu gutlicher handlung vorgenommen vnd dieselbige inhalt vnd vermöge vorigen

vffgerichten verträgen mit beyder Theill wissen vnd verwilligungh endtlich richtigh gemacht vnd verglichen nachfolgendergestalt vnd meinung. Anfenglich nachdem vorige vffgerichtete Verträge klärlich mitbringen, daß obgedachter gebruder Vlrichen vnd Johan Behre freundliche liebe Schwestern sollen vnd wollen Jhren Brüdern vff eine gesatzte maß abtreten vnd einreumen die pfandt- vnd andere Brieff vff Bücken, deßgleichen einen brieff vff zwey tausendt Thaler sprechende, Item die Theyllregister, auch Jhrer seligen Mutter Leibzuchts verschreibung, vnd waß sie dergleichen briefflichen Urkunden mehr bey sich haben, alß ist mit Jhnen dahin geredet vnd gehandelt, daß sie demselben also im Werk nachgesetzt, vnd solche brieff ietzo wirklich Jhren Bruderen zugestelt vnd vbergeben, vnd sich dabey versprechen vnd verwilliget haben, wofern sie künftiglich derselben mehr befinden, vnd ihnen zu handen kommen möchten, dieselb imgleichen ihren Bruderen folgen zu lassen, wie sie sich auch darin alles ihres Rechten vnd Gerechtigkeiten deger vnd all begeben, vnd sich daran gegen ihre gedachte Bruder vnd derselben Erben nichts mit all vorbehalten haben. Dagegen haben ietzgedachter gebrüder Ulrich vnd Johann Behr sich hiewidder verpflichtet, daß sie allen vnd jeden ihren schwestern erlegen vnd richtig machen wollen, was ihnen in vorigen vffgerichteten vertregen versprochen vnd zugesagt ist. Vnd weiln erstlich Jasper Schulten vnd George Bickers beyder seligen nachgelassene Wittwen haben ihre viertausend Thlr. albereits vollnkommenlich vnd daruber empfangen, also daß sie damit friedlich vnd begnuget seyn, so hat es damit seine richtigkeit. Es haben auch gedachte gebruder ihren Schwestern Frauen Hilßken Statius von Munchhausen freundtliche haußfrauen, Frauen Getruden Joachim von Gladebecken vnd Frauen Dorotheen Carlhaken Hermelings, beyder seligen nachgelassenen Wittwen zu denjenigen, waß sie albereits empfangen haben, also viel, daß sie alles ein jede viertausent Thlr. auch volnkommenlich richtig gemacht vnd erlegt, vnd ihnen zu der notturft eines Ehrwürdigen Thumb Capittuls zu Hildesheim Recognition zugestelt, darin clärlich verzeichnet, vnd bey dem Thumb Capittul hindergelegt ist, was einer jeden gedachten Schwestern zu volliger erstattung ihrer viertausent Thlr. noch geburt, daß sie daselbst furderlicher ihrer gelegenheit bey dem Thumbcapittul empfangen vnd bekommen mögen. Zu der notturft die gebruder ihnen auch neben der recognition geburlichen bevelch dahin ietzo alßbaldt zugestelt haben, damit die geschwestern auch also friedlich empfangen vnd bekommen haben. Junkfraw Ilse Behr soll van Drithalbtausendt Thlr. die Zins, als einhundert fünf vnd zwantzig Thlr. iarlichs gewertig sein, die auch ihre Brüder ihr iarliches zu rechter Zeit zwischen Michaelis vnd Weinachten wollen erlegen lassen, vnd darzu iarlichs geben zwischen Michaelis vnd Martini einen feisten Ochsen, sex feiste Hammel vnd vmb oder nach Martini zwei gutte feiste schwein, Aber nach ihrem todt

soll die helffte von der Hauptsummen der drithalbtausent Thlr. bey den schwestern, vnd die ander helft bey den Brudern bleiben, vnd keinem vor dem anderen darin eintragt beschehen. Jungfrawen Magdalenen Behren solln auch zur Zeit ihrer ehelichen Außsteuer fünfftausent Thlr. von bemelten ihren bruderen bar vber eins vor all entrichtet vnd immittelß verzinset werden. Vnd wollen die gebrüder an die Ampt zur Hoya bevelchs brieff von sich geben, vnd bey Grave Otten zur Hoya vnd Bruckhausen befurderen, daß sie ihr iahrlichs mit angezogenen Zinsen hinfurter sollen zwischen Michaelis vnd Weinachten gewertich sein, vnd sie damit nicht hindern noch vffhalten. Wofern aber die Jungfraw ehe sie ehelich ausgesteuert wurde, nach dem Willen Gottes thodeß verfiele, daß er gnediglich abwende, soll die helft der funfftausent Thlr. bey den bruderen bleiben, die ander helfte aber magh die Jungfraw kehren vnd wenden, wohin es ihr gefellig ist. Es hat auch Vlrich Behr verwilligt gedachter seiner Schwester J. Magdalenen die Behausungh zu Verden sofern sie dieselbe die Zeit vor ihrer ehelichen außsteuer zu bewohnen gedenkt, dermaßen zu bawen vnd zurichten zu lassen, damit sie als eine Erbare Jungfraw von Adell ihre fügliche vnd bequeme wonungh darinn haben könne vnd muge, oder da ihr solchs nicht annehmlich will er ihr jarliches zehen Thlr. zu Zins oder eins vor all hundert Thlr. anstatt angezogener wonungh vff negstfolgenden Michaelis geben. Wofern aber solchs der Jungfrawen nicht annehmblich vnd sin vermeinen will einige mehre gerechtigkeit ahn dem hauß zu bekrefftigen, alß soll ihr solchs hiemit frey, vnd den gebruderen dagegen ihre geburliche inrede auch zugelassen sein. Was das silbergeschirr betrift, ist mit den gedachten Schwesteren dahin durch die Vnderhändler gehandlet, daß sie dasselbe in maßen sie es bishero bey sich seythero absterben der Mutter behalten haben, vorgebracht vnd ist solchs gewogen, vnd alßbaldt darauff den bruderen gefolget vnd vbergeben worden. Vnd sollen vnd mogen die Gebrüder die gulden ketten, so ihrem seligen Vattern zugehorig, vnd von der Mutter vor anderthalb hundert Thlr. versetzt ist, damit wiedderumb freyen vnd vor sich behalten. Vnd haben bemelte Brudere offtbenante ihre schwesteren aller anderen ansprach vnd forderungh des silbergeschirrs, Ketten, Kleinodien, Kleider vnd anders halben, so ihr Vatter Dieterich Behr hinderlassen haben soll, vnd davon in vorigen vertregen meldungh geschicht gentzlich erlassen, wie auch die Schwesteren hinwidder aller vnd ieder ansprach vnd forderungh der gerade halben, davon in den vertregen auch meldungh geschicht, ihre Bruder erlassen haben. Doch was zu Bücken an Kleideren noch vorhanden, so der Mutter zustendigh gewesen ist, solchs solle den schwestern vnweigerlich volgen, was aber daselbst nicht vorhanden, darzu wollen die gebruder vnverplichtet vnd vnverbunden sein. Vnd hiemit seint alle vnd iede irrungen zwischen obgedachten gebrudern vnd schwestern

durch benante vnderhändler vorberurter gestalt entlich vnd zu grundt hingelegt vnd entscheiden. Vnd soll vnd will sich kein Theil mit vorigen handlungen vnd Vertregen oder sonst ichts womit hiergegen einiger gestalt vffhalten oder behelfen, sondern dieser vertragh soll eins vor all hafften, vnd wollen beyde Parthen damit in alle wege friedlich vnd begnügigh sein vnd haben frey vnd vngenötiget verwilligt, da ein oder der ander an diesen obgesetzten Artikulen ein oder mehren einiger maßen fallich wurden, daß doch nicht geschehen möge, Hochermelten Fursten Hertzogen Wilhelmen ꝛc. damit in eine willkurige straff vnd poen Fünffhundert goltgulden verfallen sein, vnd seine F. G. gleichwoll diesen vertragh in allen seinen puncten vnd artikuln, alß der Landtsfurst, der gebur zu expequiren haben solle. In maßen S. F. G. von den Parten sampt vnd sonderlich durch obgedachte hern vnderhendler auch in crafft dieses Receß auch vmb Confirmation dieses Vertrags vndertheniglich ersucht vnd gebetten worden ist.

Zu mehrer vrkundt vnd stetter vester haltungh sein dieser Receß zwey gleiches lauths vffgerichtet, vnd durch obgedachte vnderhendler vnd die gebrüder vnd schwestern vor sich vnd ihre der schwestern allerseits erben vnd Kinder samptlich vnderschrieben vnd mit der vnderhendlern vnd gebruder Pittschaften versiegelt, vnd einer den bruderen, vnd der ander den schwestern zugestelt worden.

Geschehen vnd gegeben zu Verden den vierzehenden Augusti im Jahr nach Christi geburt funffzehenhundert, darnach im Neun vnd siebenzigsten Jahr.

Ex apographo antiquo.

N° 130.

Zu wissen, Nachdem zwischen dem hochwürdigen Fürsten vnd Herren, Herren Eberhardten Bischouen zu Lubeck, Administratorn zu Verden vnd Herrn vom Hauße zu Sanct Michel in Luneburg an einem, vnd weilandt dem Edlen vnd Ernuesten Dieterichen Behren seligern andertheils, Donnerstags nach Trinitatis im Jhar des weinigern Zals siebenzig drey durch etliche verordente vnd gebetene vnderhendeler vnd schiedsrichter ein Vertrag aufgerichtet, vnd darinn versehen ist, wie es mit der Behren Leuten im Gericht Rotenburg vnd Ambte Verden gesessen, der dienste halber znr Burgfeste gehalten werden solle; Jmgleichen das der Zehende zu Jedding mit den zweien darzu gehorigen höffen, darauf jetzo vier Menner wohnen, vnd also vier halbe höffe sein, Hochermelten herrn Bischoff vnd dem Stift Verden nach verlauff fünf Jahr ohne erlegung

deß Pfandtschillings heimfallen soll, vnd aber nach Absterben gedachts Dieterichen Behren sich solicher beider Puncten halber, der Burgkfestdienste vnd der angetzogenen beide höffe zu Jeddingen halber, zwischen seinem Sohn dem auch Edlen vnd Ernvesten Vlrichen Behren, vnd hochermelten herrn Bischoffen hinwiederumb Irrungen vnd mißverstende begeben vnd zugetragen haben, Derhalben sie vff Ihr frei vnd mechtig heimstellen heut dato vor dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Wilhelmen den Jungeren Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg zu Verhör vnd Handlung vorkommen, Alß seindt sie solicher beiden Punct halben durch seine F. G. mit Ihrem guten wissen vnd willen gudtlich entscheiden folgendergestalt vnd also:

Erstlich hat hochermeldter Hertzog Wilhelm zu Braunschweig vnd Luneburg vor nicht vnbillig erachtet, auch gemelter Vlrich Behr gudtwillig eingewilligt, daß es angezogener Burgkfestdienste halber bei dem auffgerichten Vertrage gelassen werden solle, dergestaldt, daß der Behren Leuth gleich der Prälaten vnd Ritterschaft Leuten zu gemeinen Burgkfesten, die im gericht Rotenburgk so oft es die Notturft erfordertt mit der Handt, die Andern aber im Ambt Verden gesessen des Jhars alleine drei Tage mitt Pferden, vnd die Köters mit der Handt dienen sollen, Doch dergestalt, daß der Leute im Carspell Lindtlem zwene, die jeder zwei Pferde haben, zusammen spannen, vnd also zusammengespannet angetzogene Drei Tage vber des Jhars den Burgkfestdienst leisten. Aber darüber in keinem wege noch sonsten mehr vnd weiter, oder anderergestaldt, inmassen es auch biß anhero anders nicht den leuten angemutet oder geschehen, mit Burgkfeste Dienste, Alß der andern Prelaten vnd Ritterschaft Leute beschwert werden sollen, Weliche aber etwan vnvermögens halber vnd sonsten aus keinem Vorsatz darmit sie der Burgfestdienst angetzogener gestaldt mit Pferden abkommen, nicht mehr als ein Pferdt halten, vnd damit das ganze Jhar vber ihre gewonliche Arbeidt verrichten wurden, die sollen auch zu Leistung der Burgfest Dienst mit solichem einigen Pferdt in angezogenem fall Jhres vnuermogens, vnd so lange solchs weret, nicht gedrungen, sondern deffals bey Leistung des Handtdienstes gelassen werden.

Vnd nachdem sich in solicher Irrung der Burgkfestdienste halber begeben hat, das den Leuten Eilff Ochsen abgepfandt, vnd nun nicht mehr alle vorhanden seyn sollen, Alß haben hochermelter herr Bischoff vnd Vlrich Behr Sechßzig Thaler gewilliget, damit ein jeder Ochsse den armen Leuten mit Sechstehalben Dalern weiniger drey schilling bezahlt werden soll, vnd will Ulrich Behr innerhalb viertzehn Tagen zu dero notturft dem Amtschreiber zu Walsrode funf vnd zwanzig, vnd der Herr Bischoff fünf vnd dreyßig Daler zuschicken, der dann solche Sechszig Dahler den Leuten vor die Eilff Ochssen Alßbaldt zustellen vnd vergnügen soll.

Was dan den andern Punct betrift von wegen der beiden Hoffe zu Jeddingen darauß itzo vier erbawet vnd vorhanden sein, hat Ulrich Behr sich vf hochermelts Hertzogen Wilhelmen zu Braunschweig vnd Luneburg, alß des Lehenherren, erklärung der Ansprach zu itztgemelten beiden höffen begeben.

Vndt seint die angetzogenen Irrungen beider gedachten Punct halber güdtlich hingelecht vnd endtscheiden, Auch alle mißverstände so sich dessen wegen zwischen hochermelten hern Bischoffen vnd Ulrich Behren begeben vnd zugetragen haben, gentzlich auffgehoben vnd verglichen, Vnd des Allen zu Vrkundt seindt hiruber zwen Receß gleichs Lauts auffgericht vnd verfertiget, vnd mit hochermelts Fürsten Hertzogen Wilhelmen eigenen handen vnderschrieben Vnd mit seiner F. G. Secret besiegelt worden. Signatum Zell am Achten Januarii Anno ꝛc. Achtzigk.

(L.S.) Wilhelm der junger, H. z. Br. vnd L.
ma. ppria. sst.

Ex autographo.

N° 131.

Ich Hinrich Klenke zeligen Frantzs soen dho kundt vnd bekenne in krafft dusse mines open gegeuen vnd vorseggelden breues vor my mine Husfruwen Vnser beider eruen erffnhamen vnd sunst allermenniglich opentlich betugende dat ich den Edlen vnd Ernuesten Vlrich vnd Johan gebroder den Behrn ohren eruen edder dem getruwen Inhebber vnd holder dusses breues rechte wahrer witlicher vnd bekenntlicher schuldt schuldich bin Vosstich gude wolgelden Richsdaler, so se mich in minen ahnliggenden vp mein frundtlich ahnsoiken in guten truwen vnd gelowen gutwillich vorgestreckett vnd gelendt, De Ick ock in einer Summen entfangen vnd in min vnd miner Eruen vndt mithbeschreuen nutz vnd beste wedderumb ahngewendet vnd gelecht hebbe, vnd darumb solcher fullen Leuerunge hiemith vnd in krafft dusses breues gantz fry quit leddich vnd loeß segge Verede vnd verspreche my hirmith vor my mine Eruen vnd mithbeschreuen, dat ich will edder mine eruen vndt mithbeschreuen schullen Gedachten gebrudern den Behrn ohren eruen vnd mithbeschreuen solche vorberurte Vosstich Daler vp negestkumpstigen Michaelis Dach dusses itzigen twe vnd Achtentigsten Jahrs ahne jennigen lengeren Vortoch neuen einem haluen jar tinß thor Hoya to allem danke wedder entrichten vnd bethalen, Ihm fall ahn obgedachter betalunge der Vosstich Daler mith den tinsen jennich

mangell vorfelle, dieselbigen vp Michaelis Dach nicht entrichtet vnd betaldt worden, Alß günts Gott nicht geschein schall, So hebbe ich vor my mine hußfruwen vnser beider Eruen vnd mithbeschreuen gedachten gebrodern den Behrn vnd ohren mitbeschreuen daruor vnd vor den Pandtschillingk, so se nha vormoge breff vnd seggel rede darahne hebben vnd daruor gebruken die beiden Houe, Alß Snellenberges Hoff to Vbbendorpe, so itzundt Hinrich van Oeste vnderhanden hefft, Dirich Vresen hoff to Wechelde erfflich vorlaten, dergestalt, dat se de Behre vnd ohre mitbeschreuen alsdan vnd vp den fall solche vorberurten beiden Houe henforder vnd tho Eiwigen tiden vor erffeigen hebben vnd beholden schullen, ahne min miner Husfruwen vnd vnser beider eruen vndt mithbeschreuen, ock allermennigliche Vorhinderunge, Darjegen se ock von my miner husfruwen vnser beider Eruen vnd mithbeschreuen noch jemandt von vnserntwegen schullen beeintrechtiget oder vorhindert werden Wo ich vnd mine mithbeschreuen vp den Fall se den Behren vnd ohre mithbeschreuen, ock hirmith vnd in krafft dusses breues in de benomeden beiden Houe Erfflich ingewiset, se ock vor allermenniglich darbey vordedigen, mich ock aller gnade deß wedderkopes vor my vnd mine mithbeschreuen vortegen vnd begeuen hebben willen. Wo ich vnd mine mithbeschreuen ock to mehrer vorwissunge die Amptten zur Hoya, So in Stadt des durchleuchtigen hoichgebornen furslen vndt hern, Herrn Wilhelmen des jungern Hertzogen zu Brunschwigk vnd Luneborgh ꝛc. Vnsers Gnedigen Fursten vnd Herrn dar vorordnett, hirmith willen gebeden hebben, Vorberorte gebroder de Behrn vnd ohre mitbeschreuen vp den fall bi vorschreuener erfflichen Vorlatunge vor my vnd alle mine mitbeschreuen vnd sunst Allermenniglich tho beschutten, handhaben vnd to vorbitten, Welches ich Hinrich Klenke vor my mine eruen vnd mithbeschreuen Also rede vnd loue by minem adelichen ehren, wahren worden truwen vnd guten gelouen vprichtig vnd Erbarlich woll to holden Alle geverde vnd Argelist hindergesetzt, vnd des in Vrkundt der Warheit hebbe ich mein ahngeborne Pitzier benedden ahn dussen Breff laten hangen vnd neuen meiner husfruwen, Moder vnd swestern mith deren vorwetten vndt bewilligunge solches geschein mith Eigener handt vnderschreuen, die gegeuen Nach der gebordt Christi vnsers Hern Vossteinhundert darnha im twe vnd achtentigesten Jahre Dinstages in den Ostern.

Ich hinrich klenke
myn handt.

Yck Suine klencke
myn hant.

Ick Lucke klenke
myn egen Hant.

yck Christhin klenk
bekenne duth mith miner
egen handt in affwesen
miner susther fulmacht.

Ex autographo.

N° 132.

Jck Hinrich klenke, Seligen Frantzes soen, vnd Swene Fridages min eheliche huffruwe, doin kunt vnd bekennen vor vnß vnsere eruen, erffnhamen vnd sunst idermenniglich opentlich betugende, demnach ich neuen myner huffruwen, vor vnß vnd vnsere eruen den gebrudern Vlrich vnd Johan Behrn vormoge ohrer inhebbenden vorschriuinge gewilliget Dirich Meyer thor Hoya den pantschillingk so he im Jubber Stude ahn minen pardt vthgedain wedder to erleggen vnd minen anpart des holts mith aller gerechtigheit vor sich vnd ohre eruen vor den pantschillingk ahntonemende, dwile den gedachte gebroder de Behrn solchen pantschillingk Dirich Meyer erlecht vnd darjegen Breff vnd Seggel to sich genomen vnd dan vnser gelegenheit nha wi sodanen ahndeill des Jubber Studes erfflich afftreden moten, dat demnach gedachte gebruder de Behrn vnß gedachten eheluden to dem berede erlechten pantschillinge noch eine Summe Daler erlecht vnd betalt, des doin wy vnß guder entrichtunge hirmit bedanken, vnd daruan in krafft desses quitern, Vnd gain hirmit vth alle onser bether hergebrachten eigendombs vnd gerechtigheit, so vnsere olderen vnd wy bether darahne gehadt, eder hebben mochten, vnd setten de gebroder de Behrn ohre eruen vnd mithbeschreuen in de erffliche eigendombliche besittunge fry- vnd gerechtigheit solches ahndeils des Jubber Studes, dat se vnd ohre eruen Nun henforder to ewigen tiden solches inhebben, besitten, geneiten vnd nha ohren erff vnd gudern to doinde vnd to latende gude frige recht vnd macht hebben, vnd alß man mit frien erff vnd gudern to doinde vnd to latende vrige vnd macht hefft, ahne vnse vnser eruen vnd mithbeschreuen, eder menniglich Jnsage vnd vorhinderunge, ohne vnd ohren mithbeschreuen des ock vor allermenniglich rechte bekennige hern vnd warende wesen, vnd gude warschup doin, So vaken des nodt vnd behoiff vnd van vnß vnd vnsen mithbeschreuen esschen vnd fordernde sin, wo wy gemelten ehlude ock hiemit den durchluchtigen hoichgebornen furslen vnd hern, hern Wilhelmen den jüngeren, Hertzogen to Brunßwigk vnd Luneborch ꝛc. vnsern gnedigen Fursten vnd hern hirmit vnderthenig willen gebeden hebben, de Behrn vnd ohre erven by solcher erfflichen gerechtigheit vor vnß vnsere erven vnd menniglich mit gnaden to handhauen vnd to beschutten. Alle Argelist vnd geuerde, wo de Minschen sinen erdacht vnd gefunden werden mochten, hindan gesettet, vnß mit denen oder sunst, wo de gefunden werden mochten, nicht to behelpen oder behelpen to laten, Reden vnd louen wy vorgemelten beiden ehlude vor vnß vnd vnsere mitbeschreuen by vnsern adelichen ehrn, waren worden, truwen vnd guden gelouen vnd bim worde der warheit, dem stracken Bockstaue nha, schlecht vnd recht, ahne alle widerdudunge edder vorstandt vprichtig vnd Erbarlich wol to holdende, Des in vrkunde der warheit hebbe ich hinrich Klenke vor my mine huffruwen vnd vnser beider eruen min ahngeborne pitzier benedden vpt Spatzium gedrucket, vnd neuen miner

hussfruwen mit eigenen handen vnderschreuen, De gegeuen nach der gebort Christi vnsers hern vefftteinhundert darnha im vher vnd Achtentigsten Jare den 12ten Dach des Manes Juny.

Ich Hinrich klenke
myn handt.

yk Suene klencke
myn hant.

(L.S.)

Ex autographo.

N° 133. (Gehz. D. 86.)

Von Gottes Gnaden, Wyr Magnus, zu Liefflandt der Stifte Oesell Wiegk vnd Curlandt Herr, Administrator des Stiffts Reval, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vndt der Dittmarschen, Grafen zu Altenburgk vnd Delmenhorst, Thun kundt vor vnß, vnsere Nachkommen am Stifte Curland hiemit gegen jedermenniglichen hohen vndt niedrigen, geistlichen vndt weltlichen Standes offenbahr bekennende, Nachdeme weiland Vlrich Behr, damaln Thumbprobst dieses Stiffts, von vnsern Vorfahren zue einen Coadjutor vndt künftigen Successoren des Stiffts Curlandt durch einhelligliche Wahl vndt Consens desselben Thumb Capittuls Jnhalts darüber aufgerichteten Siegel vndt Brieffe adoptirt, erwehlt, auff- vnd angenommen, vndt aber jetzt gedachter Ehr Vlrich Behr alß Wyr durch Schickung des Allerhöchsten vndt ordentliche Wege zur Administration des Stiffts Oesell geraten, vnß aus sonderer Zuneigung sunderlich der Königlichen Würden zu Dennemarken, vnsers freundlichen geliebten Herrn Brudern zu vnterthenigsten Gefallen solch sein jus der Coadjutoreyen zu vnserm Besten abgetreten vndt willigen vbergeben, dardurch Wyr dan endlich die vollenkommene Regierung berurtes Stiftes Cuhrlandt an vnß gebracht, vndt derentwegen gegen seinen geneigeten Willen vndt sonsten wegen der trewe vndt Dienste, so Er vornemlich der Cron Dennemarken, vnß vnd diesen Landen mit gefehrlichkeit vndt vngeschonet seines Leibes gegen den Erbfeyndt, den Moschouyten, mit großer seiner vncost geleistet, dakegen ihme mit den beyden Ambtern, Hauße vndt Hoff Edwalen vndt Schleck, deren er sich denn auch insonderheit wegen abtretung berurtes Stiftes Cuhrlandt vorbehalten sambt allen vndt jeden von Alterß dazu vndt dahin gehörigen Landen vndt Leuten zu einer dankbarlichen erkandtnuß vndt auß sondern Gnaden in wiederumb erblichen vndt eigen gegeben, alles nach Aussage deren daruber habenden erblichen Verschreibunge, so

von vnserm Thumb Capittul consentiret, bewilliget vnd von etzlichen vnsern Stifftischen Rethen wegen der Landtstende nebenst gedachtes Thumb Capittul mit versiegelt, vndt von der Königlichen Würden zu Dennemark confirmiret, welches alles ihme vndt den Seinigen vor Abtretunge des ganzen Stifts billig zu gunnen, vndt als denn hernach mehrgedachter Ehr Vlrich Behr dem Ernvesten vnserm Rathe vndt lieben getreuwen Johan Behren, alß seinem geliebten Brudern solche beyde Ambter Hauß vndt Hoff Edwahlen vndt Schleck mit allen vndt jeden ein vndt Zubehörungk, Landen, vndt Leuten, wie die in ihren alten Grentzen belegen, nichts dauon außbescheiden, wie dieselben von vnß aller bestendigst verschrieben, wiederumb bruderlichen vbergeben vndt abgetreten vermuge zwischen ihnen daruber sonderbare aufgerichtete bruderliche Contracte vndt samende Landes Recht, die Wyr auch Kraft dieses meliori forma, wie das am bestendigesten geistlicher vnd weltlicher Recht immer zu beschehen vor vnß vndt vnsere nachkommende vndt alßweme hiemit vnd in Kraft dieses bestettiget vndt confirmiret haben wollen dergestalt, das er Johan Behr vndt alle seine folgende Erben ebenermaßen dieselben seinem Bruder Vlrich Behren vorschrieben, vndt von allen vndt jeden Probsten des Stifts Curlandt sowoll auch von Jhme selbst allerfreyest besessen, genutzet vndt gebrauchet wurde, hinführo vndt zu ewigen Zeiten vor sich vndt alle seine Erben vndt nachkommen vmb mehren aufnehmen vndt erhaltung seines Nahmens vndt geschlechts erbliches haben, behalten vndt damit nach seinem vndt seiner Erben freyen willen vndt gefallen zu thun vndt zu lassen. Dieweil aber seithero die erbliche Verschreibünge vber gedachte Ambter vndt Guter ausgeben auß allerhandt dieser Lande Kriegsverhinderung vndt dan auch theils vnserer selbst abwesenheit mit verordnung vndt richtigungk gewisser Grentzen aus angezogene vndt mehrern Verhinderung biß an diese Zeit verpleiben, vnd demnach gemelter vnser Rath vndt lieber getreuwer Johan Behr gleichwoll befunden, das Jhme solche richtigkeit der grentzen zu vermeidung vnd verhutung kunftiger mißverstände, vngelegenheit vndt gezenkes, so auß der Nachbarschaft vndt sonsten dannenhero erwachsen, Jhme vndt seinen Erben zum höchsten nöthig seyn wolle, darumb er vns dann vnterthenig angefallen vndt gebeten, daß wyr die gnedige Verordnung thun, daß solche Grentzen ordentlich beritten vndt in Richtigkeitt gebracht werden mögten, Wyr auch ohne das wegen des furstlichen Ambts solche vndt dergleichen Händeln, so nicht allein zur kegenwertigen, sondern auch künftiger einigkeit gereichen, zu befordern vnß oblieget, das Wyr derowegen zu desto mehrer nachrichtung bestendiger Grentzen in richtige ewige vnwandelbahre terminos zu setzen vndt zu ordnen, vnß in eigener furstlichen Person nebenst Zuziehung der Ernuesten vndt ehrbaren vnseren Rähten, Landtsassen Ambtleuten, Landtschreiber vnd lieben getreuwen Andreassen Friedrichen Senftenbergers, Friederich Krudeners, Dietrich Stricken, Herrmann von Saken, Johan Wessels, Johan

von Sacken, Heinrich Ronuen, Steffen Buttlers vnd Peter Görtzen im Monat Majo jetztlauffenden Acht vnd Siebenzigsten Jahrs gnediglich bequemet, vndt hebt demnach solche Grentzen an vndt endigt nach Befindung vndt gnugsamer erkundigungk der beyderseits angrentzenden Leuten vndt andern gewissen nachrichtigung, was von Alters nach dem Ambte Schlecke vndt in dieser jetzt gemachten richtigen grentzen belegen, nichts ausbescheiden, vndt nun hinführo sein vndt pleiben solle, wie folget:

† Erstlichen anzufahen an dem Strom Windauw zwischen den beiden Dorffern Palgen vndt Weffern, dar ein Siep oder grufft in die Windauw gehet, Waake Wallen Walke genennet, daselbst ein Creutz Cuele, auch darbey ein Stein, vndt weiln anfenglich an diesem ordt bey richtig machung dieser Grentzen berichtet worden, das etliche Stucke Streulande in den Aschwikischen vndt Palganschen Feldern belegen, so die Leute aus den Dorfen Waffern vndt Possillen gebraucht, deßwegen dann oft Zank, Klage verursachet, alß ist zu Verhuetung solchs vmb mehr richtigkeit vndt gueter nachbarschaft vnter den Leuten dahin verabscheidet, Weiln solche Streulande in den Schleckischen Grentzen vndt dero Leuten Ackern belegen, das solche Streulande nach der Schlecke hinfuhro pleiben vndt gehören sollen, dagegen dan vnsern Wafferschen vndt Possillischen Leuten aus ihrer Dorff gemeinheiten soviel an Landen zur Wiedererstattunge einzunehmen vergönnet vndt zugelassen sein soll, Alß auch des Dorfes Palgan hewschlege mehres Theils aus dieser grentzen im Ambte Pilten belegen, sollen sie bey demselben, vndt was sie auser dieser Grentzen in besitzt vndt gebrauch gehabt vndt noch haben, bleiben vndt gelassen werden. † Weiters von vorgedachter Creutz Cuelen vndt Steine vber einen hewschlagk an eine höchte, dar auch eine Creutz Cuele zwischen den beyden Sippen, die Eggeln wolke gehießen, von der Cuelen vber einen wegk, so von Palgen nach Waffern gehet, die Richte vf einen heydenbergk, dar wieder eine Creutz Cuele, von dar die Richte vber eine heyde zu einer andern Creutz Cuelen, vndt sofordt an den Wegk, so nach dem Dorffe Szirgen gehet, daselbst an dem wege ein Creutz Cuele, den Szirgischen wege vortan entlangest zu folgen bis an ein Creutzwegk, so quer vber nach Laysen lauffet, daselbst an dem Creutzwege ein Erdt Creutze, von der Cuelen vndt Creutzwege abzugehen die Richte vber eine heyde durch ein gebruchte, biß in Fließ, die Mamme Walke geheissen, dabey eine Creutz Cuele, das Fließ, die Mamme aufwerts zugehende, biß an eine Wildtnuß, so man diese Zeit Vppedange genennet, darinnen sich das Fließ verliehret, die Wildtnuß Vppedange ferner entlangst bey vfzugehende, also das dieselbe Wildtnuß auf der rechten vndt Schleckischen Seiten pleibet, an die Wildtnußgrabenan biß neben dem Schmiede zu Rapeden alte Hofstedte oder Sateweten dar eine Creutz Cuele gemacht, von dieser Cuelen neben dem Rapschen Schmiede, die vorgedachte Wildtnusse Vppedange quer durch zu gehende in ein Fließ oder Siep, die

Mele Walke gehiessen, derselben Melewalke auf zu folgen biß dar ein wegk durch dasselbe Fließ gehet, dar ein Erdt Creutz bey gemachet, von dieser Cuelen den vorgenandten Fließ Mele in der Wildtnusse auf zu gehen neben der Heide, Kricke Sille geheissen, so auf der Schleckischen Seiten gehörigk, worselbst am Ende der Heide eine Cuele gemacht doch ist vndt pleibt das Mittel der Wildtnuß, dar das rechte Fließ oder Siep Mele gehet, die rechte scheidung, da man bismahle des vorfallenden Holtzes vndt der deichte halben den vorgenandten Fließ Mele in der Wildtnuß nicht mehr zureiten können, dem mehrgemeldten Fließ Mele Wolke ferner durch die Wildtnuß aufzugehen neben der Heide Vlle Sille, daß dieselbe Heide zur rechten vndt Schleckischen seiten pleibe, bis da am ende dergedachten Melewolke ein Wegk durchgehet, dabey eine Creutz Cuele gemacht vndt pleibt offtgedachts Fließ Mele Walke biß hieher das mittel in der Wildtnuß, da das rechte Siep fleussет, die rechte scheidung. Von dieser Creutz Cuelen vndt wege auß demselben Siepe zu tretten die Richte vber die Heide, Sede Sille gehiessen, biß in die Strasse, dar eine Creutz Cuele dem Siepe Strassen niederwerts zu folgen biß neben dem Wegk, so von der Pilten nach Puessen gehet, dar eine Creutz Cuele an dem Wege gemacht, von der Cuelen dem Wege nach Puessen warts zu folgen vndt entlangs zugehende bis da man vber ein lange Bohlenbrügke oder Thamb kombt, daruber zur rechten seiten ein Creutz Cuele bey dem gebruchte Passiete Purwe, von dem Pusischen Wege vndt dieser Cuelen abzugehen dem jetzt genandten Bruchte Passite Purwe entlangst zu folgen, vndt aus zu tretten an einem ordt in einen Deckſonen, Tetter Wuyse geheissen, dar eine Creutz Cuele, von der Cuelen die richte zu gehen biß an die Niewode auch die bedder vppe genennet, dabey eine Creutz Cuele, denselben Fließ die lange hinauf zu gehen, biß dar es an einer Heide ein ende nimbt, dar eine Creutz Cuele von der Creutz Cuelen wiederumb die richte vber eine Heide an einem ordte, da die Schwete einen anfang nimbt, dabey ein Creutz Cuele, von der Cuelen ferner vber eine Heide, biß an eine Gruft, die Nowade gehiessen, darbey eine Creutz Cuele, dieselbe Gruft Nowade welche an dem Ordte die Dörfer Noaden vndt Vpgalen scheidet, ferner nieder zu gehende vndt derselben durch die Wildtnuß zu folgen, biß dar sie in die Angersche Bache feldt, da das Fließ am ende Sirgerutte Wolk genennet wirdt, worselbst neben dem Fließ auf der höchte ein Erdt Creutze gemacht, von der Cuelen vnd jetzt gedachtem Fliesse vber die Angersche Bache quer vber zu tretten vf einen Heideberg, so an den hewschlegen gelegen, daselbst eine Creutz Cuele, von der Richte vndt durch die Rumeike See, in welcher See die freye Fischerey zu Winter vndt Sommerzeiten nach dem Ambte Schlecke mit gehören soll, ans der Rumeike See vf eine höchte zugehende, dar wiederumb eine Creutz Cuele, von derselben vber eine Heide

zwischen den beyden Siepen, dar die Payken zusammen kommen, daselbst in dem vrdt eine Creutz Cuele, dem Payken Siepe nieder zu folgen, bis dar es in die Schwartau feldt, dar eine Cuele, die Schwartau nicht weit aufzugehen, vndt auszutretten gegen eine Gruft auf der andern Seiten, auch die Schwartau genennet, da wieder eine Creutz Cuele, die Gruft von der Cuelen vf zu gehen bis an eine Wildtnuß, da wiederumb eine Creutz Cuele, von der Cuelen die Wildtnuß durchzugehen, die Richte biß an den Pussischen Wegk, so von Szirsanger kombt, daselbst an dem Wege eine Cuele, von derselben wiederumb die richte durch eine Wildtnuß bis an eine Siep, die Pussike Waddes Wolke genendt, dar ein Wegk durchgehet, dabey eine Cuele, von derselben Cuelen die richte wiederumb durch eine Wildtnuß bis an eine Heide Schwirkstdubben, dar eine Cuele, von dar die richte durch die heide vndt Wildtnuß ein gudt Stücke weges bis zu einer andern Cuelen bey dem Sippe Wolsche Wolke gehiessen, an demselben Sippe niederzugehen, bis in die Stendische Bache, die Stendische Bache quer vber zu tretten an einem Eichenbaum mit zweyen Creutzen gezeichnet, von demselben vber einen kleinen Hewschlag an die Heide, dar eine Cuele, von dar die richte vber eine Heide zu einer andern Cuelen, vndt von derselben Cuelen vber einen Fließ, die Medder Wolke gehiessen, durch eine Wildtnuß an eine heide, dar wiederumb eine Cuele, von derselben Cuelen vber ein groß vnnutze gebruchte, Koge Purwe genandt, an eine heide oder ordt Tarowde Calne gehiessen, dar eine Creutz Cuele, von der Cuelen die richte vber eine heide, Lapß Calne geheissen, dar eine Creutz Cuele, von dannen durch ein groß gebruchte Durpsgallen, dar wieder eine Cuele, von dar wieder durch die heide vndt gebruchte vf eine heide vndt berge vor einer Wildtnuß, dar eine Cuele, Gribes genannt, die Wildtnuß zur rechten Handt gelassen, die richte fort vber eine Heide nach der Vckaw, dar eine Creutz Cuele, was in dieser Bereitung zur rechten Handt soll dem Ambte Schlecke, vndt was zur linken Handt nach vnserm Ambt Pussen gehören, vndt folgendt biß an die Talsischen vndt Ordenschen Grentzen das also das der Pawer Rumike mit allen seinen Landen Hewschlegen, Wildtnussen vndt Zubehorungen, wie er solchs alles von Alters biß anhero gebrauchet, sambt den Seen, die Rumike geheissen, bleibe in die Bäche, so auß der Sparischen See kumbt, derselben Bache dahl die Lange zu folgen in die Ilseschе See vndt derselben Bache aus der Ilseschen See zu folgen, biß in vndt durch die Vßmaisischen See, vermuge der alten Landtgrentzen vndt Landt Mappen, biß in den Strom Abaw, die Abaw ferner dahl zu gehen, biß an eine Gruft oder Siep, Zuchte genennet, vermuge der alten Landt grentzen vndt der von Sacken zur Abaw alten Lehnbriefs des Dorfes Abaw, derselben alten Landtgrentzen ferner zu folgen biß in den Strom Windaw, ferner dahl zu gehen biß an den Ordt, dar diese

grentze des Ambts Schlecke erstlich angefangen worden, vndt das obgemeldte grentze sambt allen vndt jeden darinn von Alterß gehorigen vndt belegenen Dorffern, gesinden, Hewschlegen, Einfueßling, Landen, Wiltnussen, Honigweiden, Stromen, Bachen vndt Seen, nichts vberall vorbehalten noch außbescheiden, von vnß vndt vnsern mit gemelten Rethen, Landt Sassen, Landtschreibern, Ambtleuten vndt lieben Getreuwen beritten, besichtiget, auch also, wie von Creutzen zu Creutz Cuelen bezeichnet, gemerket vndt gemeldet, von einem ordt kunde zum andern wahrhaftig gefunden, verordnet, gesetzt vndt in die ewige richtigkeit gebracht, desgleichen von vns vndt vnsern Nachkommenden sowoll Johan Behren vnd seinen Erben, als auch beiderseits angrentzenden Leuten vndt menniglichen, wer die immer sein mögten, von dieser zeit an zu ewigen Zeiten vnwiederruflich ohn einigen Vorbehalt vnwandelbahr stedt vndt vnuorfelschet soll in Acht genommen vndt gehalten werden Bezeugen vndt bekreftigen Wyr hyrunden zu ersehen vnser eigen Handtzeichen vndt furstlichen anhangenden Siegel. † Da auch ausser diessen grentzen befunden, das die Schleckischen Leute etliche gemeinheiten an Ackern, Rodung, Honigweiden, Hewschlegen vndt andern, die nicht hierin haben können gezogen werden, in alten Besitz, Nutzung vndt gebrauch gehabt vndt noch haben, so soll ihnen solchs alles hiedurch nicht entzogen, sondern vielmehr bey demselben allermaaßen, wie sie das von Alters genutzt vndt gebraucht, gelassen vnd erhalten werden.

† Damit nun diese gemachte richtige Grentze in steter ewigwehrender richtigkeit gehalten, die gemachten Creutz Cuelen vndt mahlzeichen die Lange nicht etwa dunkel vndt vnkendtlich oder sonsten von den vngetreuwen Bauersleuten eines Theils verfelschet werden mugen, Alß soll Johan Behren vndt den seinen, wie auch den Angrentzenden hiemit frey vndt zugelassen sein, So oft Ihme gefellig die Nodturft erfordert, diese grentze, wie sie bezeichnet, von einem Vhrkunde zum andern zu bereiten, zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, da es nötig, an derselben Stelle zu verneuren, damit die Grentze desto kendtlicher vndt vnverrucket vmb mehrer richtigkeit vndt verhutung künftiges Gezenkes immerdar bleiben vndt erhalten werden. † Vndt soll alle vndt jede hierinne verleibte Meinung also, wie die von worten zu worten zu ersehen, stet fest vndt vnuerruklich gehalten werden ohne jemandes einrede noch einwenden, dessen Wyr vor vnß vndt vnsere Nachkommen vnß alles begeben haben wollen, vngehindert vnß, vnßere nachkommen vndt jedermenniglichen, außgeschlossen alle Behelfe, Argelist vndt geferde, wie es künftig erdacht vnd eingewendet werden möchte. Zu Vrkunde haben Wyr vnß, wie gemeldet, mit eigener furstlichen Handt vnterschrieben, vndt vnßer Insiegel hierunter wissentlich drucken vndt hangen lassen. Geben auf Vnserm Schloß Pilten den fünften

Monatstagk Juny nach der Gnadenreichen Menschwerdung vnsers Seeligmachers Jesu Christi im Eintausendt Fünfhundert vndt Acht vndt Siebenzigsten Jahre.

M a g n u s, manu propria sct.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 134.

Von Gottes Gnaden, Wyr Magnus in Liefflandt, der Stiffter Oesell, Wiek vndt Curlandt Herr, Administrator des Stifts Reval, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Thun kundt vnd bekennen kraft dieses mit vnser vnterschriebenen Handt vndt angehengten fürstlichen Siegell bestettigten Briefs für vnß, vnsere Erben vndt Nachkommen am Stift Curlandt gegen jedermenniglichen offenbahr, Nachdem wyr die Probstey Hasenpodt sambt dem Hofe Zierauw vndt andere zugehorigen Guedtern an vnß genommen, vndt aber damahln in einnehmung derselben dem Ernvesten vndt Ehrbahrn vnserm Rahte vndt lieben Getreuen Johan Behren die gedachte Probstey die Zeit von seinem Brudern, vnserm damahlen gewesenen Probsten, in Verwaltung gehabt, an Korn farender Haab vndt Bauerschulden, so ihm zustendig gewesen, vber zwey Tausendt Thaler werdt, mitgenommen worden, Wyr aber zu gemute gezogen, das er ein solchs vmb vns auch sonsten nicht verwürket, vndt ihme deswegen seinen erlittenen Schaden zu erstatten vnß in Gnaden erkennen, zuedem Er Vns, als Wyr nun in diesem vnserm Stifte wiederumb angelanget, auch mit einer Stadtlichen gulden Ketten, dazu ohne Machelohn Vierhundert guter Goldgulden, vnterthenigst bedacht vndt vberreichet, die Wyr den auch zu gnedigsten Dangk vndt Willen zu vnserm furstlichen Zier empfangen vndt Brauch, ohne das er sunsten vnß nicht ein geringes verehrt, das Wyr derowegen auch vmb seiner vnß erzeigten fleissigen treuen Dienste willen, die Er vnß auch hinverner leisten kan vndt magk ihme zu Erspürung vnser furstlichen Dankbargkeit vndt Ergetzung seines erlittenen Schadens, auch getreuen fleissigen, müheseligen Dienste aus besondern Gnaden, damit Wyr seiner Person vor andern gewogen, dakegen wiederumb gnedig gegunnt, gegeben vndt vorlehnet, in maaßen Wyr dann ihme, vnßerm Rahte vndt lieben Getreuen Johann Behren vndt seinen rechten wahren beiderseits Man- vndt weiblichs Geschlechts Erben in Kraft dieses vnsers versiegelten Briefs bestendigster Forma vnd weise für vns vnsere Erben vndt Nachkommen hiemit wissentlichs wolbedachtes

Gemüts gnediglich gönnen geben vndt vorlehnen thun vnser Dorff Palgan in vnserm Kirchspiel Pilten bey dem Hofe Schlecke belegen, dasselbige mit allen zugehörenden Landen, Leuten, Ackern, hewschlegen, gerodet vndt vngerodet, wohr dieselben in auch auserhalb ihrer scheidung in vnserm Stifte sonsten gelegen, sambt Wildtnussen, Honnigweiden, Viehetriften, Gemeinheiten, Fischereyen, Vogelweiden, desgleichen auch in der Wildtnussen Grodtneen genandt, so auch außer ihrer scheidung frey rodent, Birßen vndt Holtzung nach ihrer alten Gerechtigkeit zu behalten, nebenst allen anderen Zubehorungen, abnutzung, einkunften vnd Gerechtigkeiten, wie die nahmen haben oder kunftiglich gewinnen mögen, nichts ausbescheiden, allermaaßen dasselbe Dorff von vns freyest besessen vndt gebrauchen worden, für sich vndt seine mitbeschriebene Erblichs Eigen zu ewigen vnwiderruflichen Zeiten, alles vermöge vndt einhalt seiner vorigen habenden Siegel, Brief vndt Erbverschreibunge auf seine Guedter Edwalen vndt Schlecke ꝛc. damit seins vnd seiner mitbeschriebenen eignen willen vndt gefallens, als seinem vndt ihrem wolgewunnen Gutte zu thun vndt zu lassen vngehindert vns, vnser Erben vndt Nachkommen; Zudeme gönnen, geben vndt vorlehnen Wyr auch obgedachten vnserm Rahte vndt lieben Getreuwen Johan Behren vndt seinen mitbeschriebenen Erben obgesetzter weise vndt Freyheit, Erblichs vndt zu Eigen gegen erstattung einer ihme vorhin genommenen Stete vndt Haußes, ein Raum vndt Stedte zu einem Hause vndt wohnunge vngefehr so weit vndt groß, alß fünf Lopßete Landes begriffen, belegen an dem Ende vnsers Muelenfeldes hinter vnserm Schlosse Pilten nach der Seiten vnsers Weichbilds sambt einem dabey liegenden Teiche, denselben er zu seinem Besten außreumen, neben jetzt gesatztem Raume eigenthumblichen behalten vndt bezeunen, auch dahin, wie es ihme am bequemsten, eine Wohnung, Kruegk oder herberge bauwen lassen magk, auch solchs alles in vorgesetzter eigenthumblicher-erblicher adelicher Freyheit besitzen, geniessen vndt jemandts, der ihme vndt seinen Mitbeschriebenen jederzeit gefellig, darinn setzen vndt verhauren, darinnen krugen, kauffen, vndt verkauffen lassen, vndt in Summa allerseits nach seiner vndt seiner mitbeschriebenen besten gefelligen gelegenheit eignes Willens vndt gefallens ohne einige Hinderung oder eindrang vnserer Piltenschen Burgerschaft, welche auch hieran nichts zu hindern oder einige Gerechtigkeit haben sollen, damit zu thun vndt zu lassen, vngehindert in diesem allen vnß, vnsern Erben vndt Nachkommen bey furstlichen Ehren, guedten treuwen vndt glauben versprechen thun, alles vndt jedes, so hierin angezogen, stette, feste, wahr, vnwiderruflich vndt vnuorbrochen zu halten, in keine weise oder wege dawider zu thun oder gethan zu werden zu gestatten, ausgeschlossen alle exception, ausflucht vndt Behelff geistlicher vndt weltlicher Rechten, Argelist vndt geferde, oder was sonst hierwieder erdacht vndt aufgebracht werden könte. Derer Alle

Wyr vns jetzt, alßdan vnd dann, alß jetzt, krafft dieses Briefes wissentlich vnd freywillich verziehen, vndt begeben thun, Vndt haben vns deß zu Vhrkundt mit eigener handt vnterschrieben vndt vnser furstlichs Siegell hierunter an wissentlichen hangen lassen. Geben vf vnserm Schloß Pilten den Siebenzehenten Monats July nach der gnadenreichen vndt heilsahmen geburdt vndt Menschwerdung vnsers einigen Erlösers heilandes vndt Seligmachers Jesu Christi, Im Eintausend fünffhundert vndt Acht vnd Siebentzigsten Jahre.

M a g n u s, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 135.

Ich Johann Behr zu Edwahlen vnd Schleck Erbsaß, thue kundt für mich, meine Erben, Erbnehmen vndt jedermenniglich hiemit offenbahr bezeugende, daß ich meinem Diener Wolter Arpsen aus gutem gonstigen gewogenen gemute gegonnet, gegeben vnd verlehnet habe, wie dann ihme vndt seinen Mann-Leibes Erben nach Lehngudts Rechte vndt gewonheit hiemit vnd in Kraft dieses Briefs wissentlich gonnen, geben vnd verlehnen thue ein Stück Landes in meinem Schleckischen Gudte bey dem Dorffe Vgahlen belegen, wie dasselbige alles in nachfolgender scheidung gerodet vndt vngerodet begriffen. Erstlich anzufahen an dem Wege, so von Vgalen nach Amlen gehet, da ein klein Eichenbaum mit zweyen Creutzen gezeichnet, dabey eine Creutz Cuele, von diesem Baum vnd Cuelen die richte nicht weit biß an ein Bornsiep bey dem Hewschlage, Kolke Plowe genennet, da an dem Hewschlage eine Creutz Cuele, den Bornsiep von der Cuelen ein wenig niederwerts zu folgen vnd aus zutreten da ein Creutz Cuele, von dieser Cuelen auß dem Bornsiep zu treten vnd die Richte zugehende in ein ander Siep, dabey nicht weit ein Eichenbaum mit einem Creutz gezeichnet, demselben Siep ferner von dem Eichbaum niederwerts zu folgen, bis dar er feldt in ein ander Bornfliß, Korte Wolke gehiessen, daselbst ein Ellernbaum mit einem Creutz gezeichnet, demselben Bornfliesse von dem Ellernbaume ferner niederwerts zu folgen biß an eine Gruft, da ein Siep herunder fleusset, Klap Sille gehaissen, daselbst an dem ordt eine Creutz Cuele, demselben Siep vndt Gruft vfzufolgen einen Eichenbaum vorbey, der mit einem Creutze gezeichnet, biß da das Siep vndt Gruft ein Ende nimbt, neben einer Viehtrifft daselbst eine Creutz Cuele vnd dabey ein Feurenbaum auch mit einem Creutze, von der

Cuelen vnd Baume die richte quer durch die Wildtnuß an eine högte an einem wege, so von Vgalen nach der Angerschen Becke gehet, dar eine Creutz Cuele auch dabey ein Eichenbaum mit einem Creutz gezeichnet, von diesem Baume vnd Cuelen die richte an einem andern Eichbaum, dabey eine Creutz Cuele, von dannen die richte zu einem andern Eichbaum mit zweyen Creutzen gezeichnet bey dem Siep oder Gruft, Mettedonge, niederwerts zu folgen bis an den wegk, so von Amlen nach Vgalen gehet neben einem Berge Sudurpp Colle gehiessen, da in dem Wege eine Creutz Cuele, von dieser Cuelen den wegk nach Vgalen werdts entlangst zu folgen biß an die erste vorgenanndte Creutz Cuele, da diese grentze erstlich angefangen, Solche Stücke Landes vnd hewschlege gerodet vnd vngerodet, wie dasselbige in jetzt gedachter grentze bezeichnet vndt beschlossen, nun vnd hinfurder für sich vnd seine mitbeschriebene Mann-Leibs-Erben nach Lehengudt Rechten zu besitzen, zu bewohnen, zu gebrauchen, zu nutzen, zu geniossen vndt damit nach Lehngudts Rechte zu thun vnd zu lassen. Es soll aber Wolter Arpsen vndt seine mitgenanndten hievor Mir vnd meinen Erben jederzeit, wie ein getreuwer Lehenmann trew, hold vnd gewertig sein vnd pleiben, deßgleichen, wann es sich begiebt, daß ich oder die Meinen künftig zu Felde ziehen, schicken oder liegen müssen, soll er oder die Seinen vff meinen vnd der Meinen Vnkosten doch mit seinem eigen guten Pferde, Rustung vnd was mehr dazu gehöret, mit vortzuziehen vnd sich gebrauchen zu lassen, verpflichtet sein, dazu ich dann ihme anfenglich ein gudt Pferdt eins für alle, sambt aller Zubehör vnd Rustung vberandtwortet, auch zu desto bequemer Haltung solchs Pferdes zu oben berurtem Lehne noch eine Hewschlagk von einer Kuenheuwes belegen an der Sirsangischen Brünke vnd Angerschen Becke gönstiglich gegeben vnd verlehnet, Da aber er oder seine erben schwachheit, Alters oder anderer rechtmessigen Verhinderung halber eigener Person zu kommen verhindert wurden, alsdann eine wehrhaftige reisige düchtige Person an derselben Stadt zu schaffen schuldig sein, Gleichfalls wan die Feldtzuge nicht vorhanden, für sich vnd seine Erben mir vnd meinen erben vf vnsere vnkosten in gepürlichen Vflägen vnd Diensten getrew willig vnd vnuerdrossen sein, Fugte es auch sein vnd seiner mitbeschriebenen gelegenheit, das sie diese Vorlehnung zu verkauffen fürhabens sein würden, wollen Ich vnd meine Erben dazu die negsten sein, darumb es dan auch erstlich Mir oder meinen Erben soll angebotten vnd ohne vnsern Consens nicht verendert werden, vnd da es von Myr vnd den Meinen nicht erkaufft vnd ihme oder den seinen solchs zugelassen, selbig andern zu verkauffen, so soll der Kaufer vnd neuer Possessor Myr vnd meinen Erben eben dasselbige, So Wolter Arpsen thun müsseu, vnd hierinne verleibt, jederzeit zu thun vnd zu leisten Alß ein getreuwer Lehenmann gehorsamblich pflichtig sein, hierin ausgeschlossen Argelist vnd geferde Zu Vhrkundt habe ich mich mit eigener Hand vnterschrieben, vnd mein angebohrnes Pitzschaft

hierunter an diesen Brieff wissentlich hangen lassen. Geben zu Edwalen am Neuen Jahrstage nach der gnadenreichen Menschwerdung vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi Eintausendt fünfhundert, darnach im Anfang des Neun vnd Siebentzigsten Jahrs.

Johann Behr.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 136.

Von Gottes Gnaden Wir Magnus in Liefflandt, der Stiffte Osell, Wieck vnd Curland Herr, Administrator des Stiffts Revall, Erbe zu Norwegen, Herzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Grafe zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, Thun kundt vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen an dieß Stift Curlandt hiemit gegen jedermenniglichen offenbahr bezeugende, Ob Wir vns woll zu erinnern, wie vnß vor etlichen Jahren vnser alter Landtschreiber des Stiffts Curlandt, Mathias Wilken der Elter, einen Lehenbrieff, den er von Vlrich Behren weilandt Curischen Thumbprobst zum Hasenpodt auff ein Dorff Szirgen genannt, so damals vnd alle wege in des hofes vnd Ambtes Schlecke grentze vndt markscheidung belegen, erlanget, gezeiget vndt vns, alß dem Landesfursten vmb Confirmation, desselbigen vnterthenigst angelanget, indeme Wir ihme auch solche Confirmation, doch niemandt an seinen besuegten Rechten zu verkurzen, damahln mitzutheilen in Gnaden geruhet, vndt Wir dennoch hernach Vlrich Behren, seine Erben vndt Erbnehmen gemelten Hoff zur Schlecke sambt dem Häußlein Edwalen mit allen dazu gehörigen Dörffern, Landen, Leuten vnd andern Zubehörungen, Freyheiten vndt Gerechtigkeiten, wie es in den alten grentzen vnd Markscheidungen begriffen, laut von vnß darauf erlangter Erblehns-Verschreibung kegen Abtrettunge des Stifftes Curlandt, erblich vnd eigenthumblich vorlehnet, Vlrich Behr aber solche obgemelte sambtliche Guter vnserm Rath vnd lieben Getreuwen Johan Behren, alß seinem Brudern wiederumb vermuge derer vnter sich gepflogenen Tractaten erblich vberlassen, daruber Johan Behr mit obgemeltem Mathias Wilken wegen der Investitur vnd Homagii, weiln dasselbige Dorff mitten in der Schleckischen Grentze vnd Markscheidung begriffen, vnd von Alters her dazu gehörig, auch auserhalb desselben Dorfs Johan Behr seine grentze nicht richtig haben kann, in mißverstandt gerathen, vnd sich dennoch endlich in der guete darumb verglichen, Alß das Mathias Wilken, weiln er dasselbe Dorff zu Lehen von Vlrich Behren bekommen, Johan Behren wegen des daran

habenden directi dominii für [illegible] herrn erkandt; daß Wir demnach Mathießen Wilken vnd seine erben an Besitzern des Hofes Schlecke hiemit in Kraft dieß wissentlich aus berurten wolgegrundeten Vrsachen remittiret, vnd sich kegen Johan Behren vndt seinen Erben nach Lehensrechten vnd desselben gebuer zu verhalten, verwiesen haben wollen, Also auch das obgemeldte Vnsern Mathiassen Wilken vber dieselbe Belehnunge mitgetheilte Confirmation Johan Behren vndt seinen Erben oder derer habenden Briefe vnd Siegel vnd zustehender Gerechtigkeit nicht schedlich oder nachtheilig sein solle. Davon alle Argelist vndt geferde außgeschlossen. Zur Vrkundt haben Wir vnß mit eigener Handt unterschrieben, vnd vnser Siegel hierunter wissentlich anhangen lassen. Geben in vnserm Weichbild Hasenpudt, Dienstagk in den heiligen Weihnachten nach Christi geburdt im Funffzehenhundert vndt Neun vndt Siebenzigesten Jahre.

Magnus, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 137.

Von Gottes Gnaden Wyr Gotthardt in Liefflandt, zu Curlandt vndt Semgallen Hertzogk, thun kundt bekennen vndt bezeugen in vndt mit diesem vnserm offnen versiegelten Briefe für vns, vnsere Erben vndt jedermenniglich, das Wyr dem Ernvesten vnserm lieben Besonderen Johan Behren vndt allen seinen rechten wahren Erben gegunnet, gegeben vndt vorlehnet haben, Alse Wyr ihme hiemit gönnen, geben vndt verlehnen ein Gesinde, hinte Platvoitt genannt, wie derselbe in vnserm Ambte Goldingen an dem Dorfe Tiggewen belegen, mit allen seinen Ackern vnd Hewschlegen, wie er solche an Ackerzahle vndt Streylanden mit des Dorffes Einwohnern durcheinander liegende jetzo in possession vndt im Gebrauch hatt, jedoch nichts mehr auß vnserm Welden vndt Wildtnussen zu reumen, sonst denselben Pawren zusambt allen seinen Eigenthumb an beweglichen vndt vnbeweglichen, auch allerhandt andern Nutzungen vndt Bequemigkeiten zu besitzen, zu gebrauchen vndt zu behalten frey vndt friedsamlich zu ewigen Zeitten, jedoch so er oder seine Erben ihn alieniren oder verkauffen wollten, das wyr vndt vnsere Erben zum Kauffe für ein Billiges mugen die negsten sein, Noch haben wir ihme Johan Behren gegeben einen Mann, so vnser Erbpawr aus diesem gebiete gebohren, vndt der sich eine fast lange Zeit derr Oerter in Curlandt verhalten, Andreß Kalles genanndt, daß er vndt seine Erben denselben Pawren vndt die von ihm gebohren sindt, gleichmessig erblich mögen behalten, vndt vor die Ihrigen vertheidigen. Dieß zu Vrkundt vndt

mehren Befestigung der warheit haben Wir diesen Brief mit eigener Handt vnterzeichnet, vndt mit vnserm angehenkten Secret wissentlich befestigen lassen, der gegeben ist im Hove zum Berge den Sechsten Monatstagk May, Nach Christi vnsers Erlösers Geburdt, im Tausend Fünffhundert vnd Achtzigsten Jahre.

Gotthardt.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 138.

Von Gottes Gnaden Wyr Magnus in Liefflandt, der Stifte Oesell, Wiek vndt Curlandt Herr, Administrator des Stifts Reval, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Graf zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, Thun bekennen vnd bezeugen vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen am Stift Curland hiemit vnd Kraft dieses vnsers gegebenen versiegelten Briefs gegen Allermenniglichen offenbahr, daß Wyr dem Ernvesten vnd Erbaren, vnserm Rath vnd lieben Getrewen Johan Behren in gnediger Anmerkung seiner vielfeltigen getreuen mühseligen Dienste, die er vns erzeiget, vnd hinfurter ebenmesig erzeigen kan vnd will, auch aus besondern gnaden, damit wir seiner Person vor andern gewogen, gnedigst gegönnet, gegeben vnd verlehnet, in Maaßen Wyr dan ihme vndt seinen rechten wahren, beide Man- vnd weiblichs Geschlechts Erben hiemit Kraft dieses wissentlich gönnen, geben vnd verlehnen thun einen Schmidt, im Landbuche Vpe Caleis gehiessen bey dem Dorfe Rapeden. Weiln Wyr dasselbe Dorfflein ohne daß einem Andern verlehnet, der Schmidt aber an seiner, Johann Behren, des Hofes vnd Guetes Schlecke Grentze belegen, demnach solch Gesinde den Schmidt mit allen seinen Landen, Ackern, Hewschlegen, Wildtnussen, Honnigweiden, Viehdrifften, Gemeinheiten, Fischereyen, Wiesen, Weiden vndt allen andern Inbehörungen, Abnutzungen, Einkünften vnd Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, oder künftiglich gewinnen mögen, nichts ausbeschieden, Allermaaßen dasselbige Gesinde von vns freyest besessen, genutzet, genossen vnd gebraucht für sich vnd seine mitbeschriebene erblichs eigen vnd zu ewigen vnwiederruflichen Zeiten Alles in allen Clausuln vnd Puncten vermöge Inhalts seiner vorigen von vns habenden Siegel, Brieffe vnd Erbverschreibung, damit seins eignes willens vnd gefallens als mit seinem wolgewonnenem Guedte zu thun vnd zu lassen, vngehindert vns, vnsern Erben, Nachkommen vnd Menniglichens. Dan Wyr ihnen vnd seinen Erben hiebey sowohl andern seinen

Gütern fürstlichen vnd getrewlichen schützen vnd erhalten, auch von vnsern Nachkommen geschützt vnd gehandhabet wissen wollen, Ausgeschlossen alle Argelist vndt Geferde Zu vrkundt haben Wyr vns mit eigener Handt vnterschrieben, vnd vnser Siegel hierunter wissentlich anhangen lassen. Geben vf vnserm Hauße Ambotten den Ersten Monatstagk Angusti nach der gnadenreichen Menschwerdung vnd Geburt vnsers einigen Erlösers vndt Seligmachers Jesu Christi im Tausendt fünffhundert vndt Achtzigsten Jahre.

Magnus, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 139.

Von Gottes Gnaden Wyr Magnus in Liefflandt, der Stiffte Oesell, Wieck vnd Curland Herr, Administrator des Stiffts Revall, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Graff zu Oldenburgk vndt Delmenhorst ꝛc. Thun kundt vnd bekennen vor vnß vnsere erben vndt Nachkommen am Stifte Curlandt hiemit vnd Kraft dieses vnsers gegebenen versiegelten Briefs gegen allermänniglichen offenbahr bezeugende, Nachdeme Wyr angesehen vnd erwogen die vnterthenigen getreuen sorgfeltigen mühseligen Dienste, So vnß der Ernveste vnd Erbar vnser Raht vnd lieber getreuer Johan Behr nicht allein etzliche Jahr herr geleistet vnd noch hinferner mit Radt vnd That leisten kann sondern auch vernemlich nun in der Legation, darinn Wyr Jhne an die hohe Würde zu Dennemarken vnd etliche Chur- vnd Fursten des heiligen Römischen Reichs, Alß vnsere hern Verwandten wegen vnser jetzigen betrengten vnd hochbeschwerten Gelegenheit gebraucht, vndt er sich in Verrichtung solcher vnserer hochangelegenen Hendel mit Deromaaßen vndt alda gestalten Sachen gelegenheit nach eingewandten Fleisse, muehe vnd sorgfaltigkeit auch vngeachtet seiner oftmahls auf der beschwerlichen vnd in der aller vngelegensten Zeit des Jahrs gehaltenen Reisen zugestossener Leibesschwagheit schweren Zehrungen vnd Geldspildung, dessentwegen ihme auch noch eine ansehnliche Summa Geldes von vnß vnabgeleget nachstendig, bezeiget vnd erhalten, das Wyr, wie auch seine eingebrachte Relation ausweiset, in diesen vnserm bedrengten Zustande, ergetzung auch Linderung vnsers Trübsaals empfunden, Derowegen Wyr vnß auch dann gegen ihne vnd die seinigen dermaaßen mit Gnaden hinwieder zu erzeigen billig erachten, damit er dessen vnd soviel jetzige vnsere betrengte gelegenheit erheischt, bey vnß ergetzung solcher seiner geleisteten Treuw, fleisses, mühe, sorgfältigkeit

vnd angewandten vnkosten etlichermaaßen empfinden möge, das Wyr seiner Person vor andern zugethan vndt gewogen, gnädigst gegönnt, gegeben vnd verlehnt, in maaßen Wyr dann Ihme vnd seinen rechten wahren erben zu erbrecht hiemit vnd in Kraft dieses bester bestendigster Formb vnd Weise vor vnß, vnsere erben vnd nachkommen am Stift Curlandt wissentlich vnd wolbedachts muths gönnen geben vnd verlehnen thun das Dörflein Ledemen in vnserm Ambte Pilten vnd in den Lullumschen Waken an der Edwalischen grentzen gelegen, dasselbige mit allen znbehörigen Landen Leuten Ackern Hewschlegen, wo dieselben gerodet vnd vngerodet in auch auserhalb ihrer scheidung in vnserm Stifte Curlandt belegen sambt Holzungen, Wildtnussen, Honnigweiden, Viehdriften, gemeinheiten, Fischereyen, Wiesen, weiden, Deichen, Demmen vndt allen andern Zubehörungen, abnutzungen einkunften vnd gerechtigkeiten, wie die nahmen haben oder gewinnen mugen, nichts ausbescheiden, allermaaßen dasselbe Dorflein von vnß freyest besessen, genutzt, genossen vnd gebraucht worden, vor sich vndt seine mitbeschriebene Erblichst eigen vnd zu ewigen vnwiderruflichen Zeiten nach Erbrechten gleich seine andere guedter zu haben, zu behalten, zu besitzen vndt zu gebrauchen, alles in allen Clausuln vndt Puncten vermuge vnd Inhalt seiner vorigen von vnß habenden Siegel brieffe vndt Erbverschreibung, damit seins vnd der seinigen eigenen willens vnd gefallens alß mit seinem eigenen wollgewunnenem guedte zu thun vndt zu lassen, vngehindert vnß, vnsern erben nachkommen vnd mannlichs, dann wyr ihme gedachten Johan Behren vnd seine Erben hiebey sowoll auch andern seinen Guetern furstlich vnd getreulich schützen vnd erhalten, auch von vnsern nachkommen am Stift Curland geschützt vnd gehandhabet wissen wollen, vnd weiln dasselbe Dorff Ledemen biß anhero in der Lullumschen Waken gehörig, vnd wyr denn hiebevor aus derselben Waken vndt grentzen vnserm lieben getreuwen Heinrich Rettberg etwas verlehnet, auch andern verpfendet, das Wyr gedachtem vnserm Raht vnd lieben getreuwen Johann Behren hieneben die gnedige Zusage gethan, wie Wir dann solchs in Kraft dieser vnser verschreibung hiemit thun, dergestalt was aus demselben Dorffe vndt Lullumschen grentzen bereits vorlehnt, verpfendet vnd noch ferner etwas oder das gantze Dorff verlehnen wurden, die verlehnten aber solchs nach ihrer gelegenheit kunftig wieder alieniren vnd zu verlassen bedacht, dazu Wyr dan alß der Lehnsfurste, oder welchen Wyr vnsern Consens daruf geben, die nechsten sein, das vf solchen fall mehrgedachter Johan Behr vnd seine Erben für allen andern die negsten dazu sein vndt pleiben sollen, vnd kein ander dazu verstattet werden, Sintemahlen es ihme an seinen Edwalischen Gudtern negst gelegen vnd begrentzet, vnd was oftgedachter vnser Raht Johan Behr dergestalt an sich bringen, erkauffen vnd erlangen wurde, soll Ihme vnd den seinigen gleich andern seinen erblichen Gudtern vermuge daruber habenden Erbverschreibung vnd Confirmation, alß wehre es denselben von wordt

zu wordten einverleibet, imgleichen Erbrechten erblichs vnd eigen gehören, sein vnd pleiben, ohne alle Gefehrde, bey gudtem furstlichen treuwen vnd glauben, vnd in Kraft dieses vnsers Briefs, Zu Vrkundt haben Wyr vnß mit eigener Handt vnterschrieben vnd vnser Siegel wissentlich hirunter hangen lassen, Geben vff vnserm Haußs Ambotten den zehnten Monatstagk Augusti Nach der Geburdt Christi 1580.

M a g n u s, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 140.

Von Gottes Gnaden Wyr Magnus der Stifte Oesell, Wiek vnd Curland Herr, Administrator des Stifts Revell, Erbe zu Norwegen, Herzogk zu Schleßwigk, Holstein Stormarn vndt der Dittmarschen, Grafe zu Oldenburg vndt Delmenhorst, Thun kundt, bekennen vndt bezeugen in vndt mit Kraft dieses versiegelten Briefs für vns, vnsere Nachkommen am Stifte Curland gegen alle vnd jedermenniglich offenbahr. Nachdeme verflossener Jahre vnser gewesener Thumbprobst Ehr Vlrich Behr seinem Brudern Johan Behren mit Bewilligung vnsers wurdigen Capittuls der Kirchen Curland einen Krueg vnd wohnstatte neben einem Stucke Acker an vnserm Weichbilde Hasenpodt gegeben, welche Stette dann von Johan Behren biß dahero seiner Gelegenheit nach nicht bebauet worden, Alß er vnß denn zu vernehmen geben, wie ihme solche Stette zum Hasenpodt von seinen Gütern ablegen, derowegen er vnß vnterthenig ersucht, Wyr ihme an seinen Guedtern gelegen sein möchte für die vorgedachte hasenpotische Stedte gnedig geben wollten, Alß Wyr dann sein Suchen nicht vnzimblich vermerkt: So haben Wyr ihme zur wiedererstattunge auch sonsten aus besondern gnaden, damit Wyr ihme, vnserm Rath vnd lieben Getreuwen Johan Behren zugethan, sowoll auch der vielfältigen Dienste halber, so vnß die Seinigen bevor, wie auch er für andern nicht wenig geleistet, hiemit Kraft dieses zu erb vnd eigen gegönnet vnd gegeben eine Burg Stette neben seinem Hoff Schlecke vber dem Strom Windau neben der Schleckischen Fehre an der Goldingschen vnd Windauschen Heerstraßen an einem Fließ vnd Gruft, Beste genannt, wo vnd an welchem Orte oben oder vnten es ihm gefellig vnd gelegen daselbst gedachter vnser Rath vnd lieber Getreuer Johan Behr einen Kruegk seines gefallenn bawen lassen magk, darinnen Herberge halten, kruegen, handeln, kauffen vnd verkauffen zu lassen, wie Ihme vnd seinen mitbeschriebenen solchs am besten vnd bequemesten. Dazu geben Wyr einen Haken Land vnd nodtturftige Hewschlege von vnsern Possillischen Landen beiderseits dem

vorgedachten Fließ Beste dahlwerts, welcher Haken Landes er zu seiner gelegenheit ne-
benst dem Kruege bebawen, besetzen vnd geniessen magk, So woll freier Viehtrifften vnd
Holzungen, Hewschlegen vndt Ackern zu zureumen lassen, Wyr gönnen vnd geben auch
darneben vnserm Raht vnd lieben getreuen Johan Behren solchs vorgedachtes Fließ vnd
Grufft Beste oben vnd vnten wo vndt ofte er will vnd kann zu stawen, zu teichen vnd
zu demmen, auch nach sein vnd seiner Mitbeschriebenen gefallen vnd Besten eine Mühle
daruf zu legen auch andere Fliesse, so des Orts an der Naheit imgleichen zu demmen
zu stauwen vnd vmb mehres wasser dahin zu leiten, vnd nachdeme dann das eine Vfer
an der Schleckischen fehre an vnsern Possillischen Dorfs Landes belegen, solch Vfer aber
zu Behuef solcher fehre von Alters allewege nach dem Hofe Schlecke gebraucht, vnd da-
mit nun ins künftige bey den Nachkommen deswegen kein Mißverstandt, Irrunge noch
einige hinderung an gedachter Schleckischen fehre einfallen, Als soll hinfuhro Johan
Behren vnd seinen Erben vnd Besitzer des Hofes Schlecke zu Behuef gedachter fehre
vnd nutzunge dann auch daneben die freye fischerey mit wehren, Körben, Weden vnd
Netzen nach Lächsen, Neuenaugen vnd was der Strom sonsten gibt, seines gefallens so-
weit sich seine Schleckische Grentze vnd Lande neben dem Strome erstrecken, hinführo
zur fehre vnd fischerey beyde Vfer auf vnd abe frey seyn vnd pleiben. Nachdeme allen
hat vnß auch mehrer gemelter vnser Rath vnd lieber Getreuer Johan Behr vnterthenig
berichtet, waßmaßen von dem Strom Windau jährlich bey groß Wasserzeiten an seinem
Dorffe Aßwiken, so an solchem Strome belegen, merklicher grosser Abbruch an ihren
Zinßlanden vnd Ackern geschehe, vnd wiederumb in der Possillischen Seiten anlandete,
dahero zu besorgen, daß die Länge das berurte ganze Dorff Aßwiken verderben, vndt
woll ganz vnd gar wegk genommen werden könnte, Alß haben Wyr in Ansehung der
Billigkeit vnd daß solch Dorff von Alters herr ohne Abbruch ihrer Lande nach dem
Hofe Schleck gehörig, die gnedige gunst Zusage vnd Verwisserung gethan, wie Wyr
auch in Kraft dieses für vns vnd vnsere Nachkommen am Stiffte Curland thun vnd
dergestalt nachgeben, waß dem Dorffe Aschwiken vnd Palgen bishero vnd hinfort durch
den Strom an Landen vnd Heuschlegen abgenommen, vnd noch abnehmen würde, es
were der Schade gleich klein oder groß solchs sollen seine Schleckische Leute an der an-
dern Seiten, da es angelandet, wiederum für das Ihrige vngehindert zu gebrauchen
vnd zu geniessen haben, vnd nach dem Hofe Schlecke laudt daruf habende Briefe vnd
Siegel vnd Confirmation, alß stunde dieses alles von Worten zu Worten in demselben,
hinführo gehören, seyn vnd bleiben soll, damit sein vnd seiner Mitbeschriebenen gefallen
zu thun vnd zu lassen, alß mit seinen wolerlangten Erbgutern vngehindert vnd Vnß vnd
vnser Nachkommen am Stift Curland vnd menniglches, dann Wyr ihme vnd seine
Erben hieben gleich andern seinen Gudtern furstlich vnd getreulich schützen vnd erhalten.

auch von vnsern Nachkommen am Stifte Curland nicht weniger geschützet, gelassen vnd gehandthabet werden soll. Des hat mehrgedachter Vnser Raht Johan Behr die vorige Verschreibunge, so er auf die Stedte vnd Land zum Hasenpodt gehabt, gegen diese Verschreibung Vnß wiederumb zugestellet, außgeschlossen alle Argelist vnd geferde geistlichs vnd weltlichs Rechtens, wie die inskunftige furgewendet werden mögte, deren alle Wyr Vnß hiemit für Vnß vnd vnsere Nachkommen gentzlich begeben haben wollen. Zu Vhrkundt haben Wyr Vnß mit eigenen Handen vnterschrieben, vnd vnser Insiegel wissentlich hierunter hangen lassen. Gegeben auf Vnserm Hauße Pilten nach der Geburt Christi im Eintausendt Fünfhundert vnd Achtzigsten Jahre den zwanzigsten Augusti.

M a g n u s, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 141.

Von Gottes Gnaden Wyr Magnus in Liefland der Stifte Oesell, Wieck vnd Curland Herr, Administrator des Stifts Revel, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Grafe zu Oldenburgk vnd Delmenhorst ꝛc. Thun kundt für Vnß, vnsern Erben vnd Nachkommen am Stifte Curland, hiemit gegen jedermenniglichen, denen es zu wissen vonnödten offenbahr bezeugende, Nachdeme Vnß der Ernveste vnd Erbar, Vnser Raht vnd lieber Getreuer Johan Behr in vnterthenigkeit zu erkennen gegeben, welcher gestaldt er seiner Edwalischen grentze halben mit vnserm Landtsassen vnd auch lieben getreuen Johan Rumpen in Zwist stunde, vnd Vnß vmb richtigung solcher Grentzezwist vnterthenigst angelangt vnd gepetten, daß Wyr demnach in Betrachtung Vnß vnter andern auch dieß Obrigkeit wegen oblieget, mit sonderlicher Sorgfeltigkeit daran zu seyn, bevorab in Grenz Sachen auf daß ein jeder sich seines Nachbahrn beschwerlichen Eindrank zu erfreuen, Fried vnd Einigkeit gestiftet werden muge, eigener Person vnd mit Zuziehung vnsers Curischen Stiftsvoigts, auch Landtsassen, Landschreibern vnd lieben Getreuen, Embriche von Mehrbachen, Herrman von Sacken, Heinrich Rennawen vnd Peter Götzken vf dieselben zwistigen Orter geritten, vnd nach Veberlesung beider Parte Briefe vnd Siegel, auch eingefureten Behelfes vnd vmbstendlicher Vberlegung, damit sich deroselben Grentze Bereitung kein Theil zu beschweren, solche Grentzzwist zu endtlicher wolgegrundeter Richtigung mittlen vnd hinlegen, auch dieselben also bestendiglich vnd vnwiederruflich aufgerichtete Grentze mit alten erneuerten vnd jetzt new zu desto richtiger entscheidung gemachten Creutzen vnd

Cuelen bestettigen vnd bekreftigen lassen, folgendergestalt, Erstlich anzufangeu vber der Hasaw, da ein Siep oder Fließ, einfleußt, die Breßwalke genanndt, daselbst nicht weit von der Hasaw an genandter Bresewalk zwey Eichbäume mit Creutzen bezeichnet nahe bey einanderstehen, das Bresensiep vorthan durch die Wildtnuß mit der Sonnen zu gehen bis da es sich in der Wildtnuß verleuret, forthan der Wildtnuß entlangst die Richte durch zu gehen, bis da ein Siep oder Grufft beiderseits mit Erd Creutzen bezeichnet, die Hasaw forthan aufzugehen vor den gesinden, Terwenden gehießen, vber biß an einen Hewschlag, daselbst man aus der Hasaw treten soll, da an einem Hewschlage ein Stein mit einem Creutze vnd ein Erd Creutze dabey gegraben, da man wegen Versiepnuß vnd Feuchtigkeit der Hasaw mher keine Cuelen hat machen können, von dem Stein vnd Cuelen die richte durch Dexsen vnd Busch biß an ein groß Creutz Cuele, dabey ein junger Eichenbaum bekreutzet in einer Dexsen an einem Ordt, so da genandt Osterdang, von dem Ordt vndt Kuelen forthan die richte, da man zunegst vnd richtest in die Gerekewalke kommen kann, das Gereken Siep oder Walke dahlwerts zugehen bis da es in die Puresche Bache feldt, dabey am Ende ein Erdtcreutze gemachet, von dieser Cuelen vndt ende der Gerekewalde die richte zugehen durch wildtnuß, Hewschlege vndt Heide, doch also, daß die puresche Bache allewege pleibe zu der rechten Handt auf der Edwalischen seiten mit sambt den anliegenden vndt nach Edwahlen gehorigen Hewschlegen biß an ein grasicht gebrucht vber den hellenwegk genannt Lahzepeltz, dabey ein Erdtcreutze, von diesem Creutze vber das Lahzepeltz biß an eine Hoye, dar eine grufft herunden gehet, dawiederumb ein Erd Creutz der Gruft auf bis am Ende, da eine Cuele, von der Creutz Cuele die Richte vber die Heide, von Creutz Cuelen zu Cuelen, biß an eine kleine See, die Deles Eser geheissen, dieselbe See durch zugehen biß auf einen Heidenberg, daselbst eine Creutz Cuele, von dar die Richte an die Ordensche oder Tigwesche Grentze. Mit solcher also bestettigten Grentze soll auch Johan Behr für sich seine Erben vnd Erbnehmen wegen obgesetzten seins Edwahlischen Ambts von gemeltem Johan Rumpen, seinen Erben vnd Erbnehmen hiemit Kraft dieß gentzlich gescheidet sein vnd pleiben Vhrkundtlich vnd zu stetter fester vnwiederruflicher haltung haben Wyr diesen Brieff mit eigener Handt vnterschrieben, vndt vnser Siegel wissendtlich hierunten anhangen lassen. Geschehen auf vnserm Hauße Pilten den funften Monatstagk July Nach Christi vnsers Seeligmachers gebuerdt Im tausendt fünffhundert vndt ein vndt Achtzigesten Jahre.

M a g n u s, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 142.

Von Gottes Gnaden Wyr Magnus in Liefland der Stiffte Oesell, Wiek vnd Curland Herr, Administrator des Stiffts Reval, Erbe zu Norwegen, Herzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Grafe zu Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc. Thun kundt, bekennen vnd bezeugen hiemit für Vns, vnsere Erben vnd Nachkommen am Stifte Curland vnd menniglich Nachdeme Wyr vnß eigener Person mit Zuziehung vnsers Curischen Stifftsvoigts, Rathe auch etlicher vnserer Landsassen bemuhet die Grentze zwischen vnserm Rath vnd lieben Getreuen, dem Ernvesten vnd Erbarn Johan Behren vnd Johan Rumpen neulicher Zeit beritten, besichtigt vnd nach fleißiger Erkundigung jeden Theils habenden Rechten in richtigkeit gebracht vnd in Augenschein befunden, daß da solche Grentze angefangen bis an die Hasawische Bache gefuhret, vnd ferner dieselbe Bache Hasaw recht vbergangen vnd gefueret werden sollte, daß alsdann die dran gelegene Gesinde, die Therwenden geheißen, So Johan Rumpen in Besitz gehabt, Johan Behren vnd auf der Edwalischen Seiten bleiben müssen, Alß vns aber des Johan Rumpen gelegenheit bewußt, daß er derselben Bawren ohn sein verderb nicht woll entrathen, haben Wyr in Ansehung dessen mit Johan Behren dahin reden vnd handeln, daß er insonderheit Vnß zue gnedigen gefallen durch Vnterhandlung obgedachter vnserer beyhabender Rähte vnd lieben Getrewen sich dahin bewegen lassen, von seinen Rechten an denselben Therwendischen Bawren abzustehen, darauf dann die Grentze gedachte vorbey die Hasawische Bache vfgangen, nach Ausweisung daruber aufgerichteter Grentzbriefe vnd Mahlzeichen. Dagegen hat sich gedachter Vnser Rath Johan Behr vorbehalten, wie Wyr solchs denn auch Kraft dieses vor Vnß vnd alle vnser Nachkommen am Stift Curland bestendiglich zu sagen, einwilligen, gönnen vnd geben, dieser gestaldt vnd also, wann durch Schickunge Gottes vber kurz oder langk vnd ins zukünftige sich zutruge, daß Johan Rump vnd seine menliche Leibes Lehns Erben versturben, solche Lehenguter erledigt, daß auf solchen Fall, die in Gottes Händen stehet, desselben Johan Rumpen an Johan Behren Edwalischen Grentzen belegene Guter Niemands Alß gedachter Johan Behr vnd seine Erben erbliches vnd eigen in gleichen Rechten, alß seine Edwalischen vnd andere Guter ohne jemands Insage oder Behinderung haben vnd behalten soll, Da auch inmittelst vnd zu was Zeiten Johan Behr oder seine Erben mit Johan Rumpen vnd seinen Erben es were vmb Kauff oder auf was wege vmb dieselben Gueter handeln, vnd Johan Rump oder seine Erben dieselben zu verlassen bedacht, vnd er dann solche Gueter als ein Lehn ohne vnsern Consens nicht veralieniren kann, auf solchen Fall wollen Wyr imgleichen mehrgedachten Johan Behren seinen Erben vnd sonsten Niemandts vnsern Consens vndt Zulaß dazugeben, vnd kein

ander dazu gestattet werden, vnd alsdann gleich wie obgedacht solche Gueter erblichs haben vnd behalten, Ohne alle gefehrde bey gutem furstlichen glauben zu stetter vnwiederrufflicher Haltunge vor Vns vndt vnsere Nachkommen am Stifte Curlandt haben Wyr diessen Brieff mit eigen handen vnterschrieben, vnd vnser Siegel wissentlich hierunter anhengen lassen. Geben auf vnserm Hauße Pilten den 9ten Monathstagk July Nach Christi vnsers Seeligmachers geburdt Im 1581 Jahre.

M a g n u s, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 143.

Von Gottes Gnaden Wir Magnus in Liefflandt, der Stiffte Osell, Wieck vnd Curland Herr, Administrator des Stiffts Revall, Erbe zu Norwegen, Herzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Grafe zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, Thun kundt vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen am Stift Curlandt hiemit gegen jedermenniglichen hohes oder niedriges, geistlichs oder weltlichs Standes offenbahr bekennende, Nachdeme Wyr verschienen zwey vnd Sechszigsten Jahrs dem Ernvesten vnd Erbarn vnserm Raht vnd lieben Getreuen Johan Behren durch vnterthenige Vnterhandelunge seines Gottseeligen lieben Vattern als damaln gewesenen Königlich Dennemarkischen Stadthaltern auf Oesell, vnd auch vnsers Rahts vnd lieben Getreuen Dietrich Behren, vnser Heußlein vnd Ampt Angermunde allermaaßen auch nicht höher als es zur selben Zeit Georg Firks, deme es von weiland vnserm Vorfahren Herrn Johansen von Münchhausen Bischoffen zur Curland seliger gedechtnuß für Viertausend Thaler verpfendet gewesen, vnterpfendlich besessen, vnd ferner folgende zehen Jahrelang für solchen abgelegten Pfandtschilling geruiglich zu besitzen vorschrieben, seinen lieben Vatter vnd Jhme auch daneben damaln zugesagt vnd belobt, da Wyr dasselb folgends vom Stifte erblich zu verlassen gemeinet, daß alsdann gemelter Johan Behr auch darzu vor andern der negste seyn soll, Mittlerweil aber solch Vnterpfandt, alß Vns Georg Virkes dasselbe hernach wiederumb aufgebotten, Johan Behr auch damaln sobald seiner gelegenheit nach zu der einlösung nicht gerathen können, Seligen Otto Grodthausen dem Eltern zum Ruhenthal einzulösen vergönnet worden, von dem Wyr den baldt folgends wegen vnser damaln angestossenen Nodturftigen ehehafftigen gelegenheit zu erhaltung vnser landt vnd Leute vber den vorigen Pfandtschilling noch eine Summe

geldes, alß Siebenhundert Thaler aufnehmen vnd ihme dieselben auf faſt hohe Zinſe, als zehen von Hundert, ſo er nicht gleich dem vorigen auß dem Vnterpfandt zu ſuchen, ſondern das ihme dieſelben järlich oder aber, wie ſie von Jahren zu Jahren aufgelaufen in Abtretung des Vnterpfandes neben dem vorigen Pfandtſchilling eines mit dem andern entrichtet werden ſolten, verſchreiben müſſen, woher denn zu befahren, wie endlich vndt die Länge gemeltes Vnterpfandt wegen järlich Heuffung der Summen von den Zinſen dermaßen beſchwert wurde, damit es vnß, wie auch jetzt albereit alſo hinferner ganz vnmöglich wiederumb zu löſen ſtunde, Jnmaaßen ſich auch nunmehr die gantze Summe mit gemelten Siebenhundert Thalern auch den aufgelauffenen ſchweren hohen Zinſen, auch folgends vberrechneten vnd behandelten Bawſchulden zu dem erſten Pfandtſchilling in ein ſummiert auf Sechstauſendt Siebenhundert Reichsthaler erſtrecken thut, vnd wyr alſo entlich nicht hetten darzu gelangen können, ohne daß es auch von Dato in die viertzigk Jahre von der Tafel vnd vom Stifte verſetzt geweſen. Daß Wyr demnach obgemelten vnſerm Raht vnd lieben Getreuen Johan Behren in reiflicher erwegung des allen, auch erinnerung vnſer ihme verſchienen zwey vnd ſechszigſten Jahrs gegebener Verſchreibung vnd gethaner Zuſage nicht allein die Einlöſung ſolchs Vnterpfandes gegen ablegnng der darauff auffgelaufenen hohen Summen in Gnaden verſtattet vnd zugelaſſen ſondern auch in gnediger Anmerkung er vnß vber das nun auf vnſer gnediges Begehren in jetziger vnſer högſt betrengter gelegenheit, alß Wyr zu verrichtung vnd befurderung vnſer bey der Königlichen Majeſtät zu Pohlen gewandten handel einer Summen geldes zum högſten benötigt, zu ſolchem Behuf mit Dreyzehenhundert Thaler bahres geldes vntertheniger getrewer gutwilligkeit zu ſteuer kommen, die Wyr auch zu vnſern handen woll empfangen vnd zu gedachter Nodturft hingewandt. Zu dieſem allen er vnß auch zwo vnterſchiedliche Schuldverſchreibungen vnter vnſerm Handtzeichen vnd Siegel zugeſtelt, ſo beide zuſammen auf Dreytauſendt Achthundert vnd Sieben vnd Siebenzig Thaler lautendt, die Wyr ſeinem Gottſeeligen lieben Vattern Diedrich Behren vndt ſeinem Bruder Vlrich Behren, inmaßen die Verſchreibungen jede beſonder ausweiſen, bekenntlicher ſchuldt ſchuldigk, welche Hauptſummen nun in die zwantzig Jahr allezeit vnuerzinſet geſtanden, vnd ſich vf eine faſt hohe Summen, als Hauptſtuel vnd aufgelauffene Zinſen vber Achttauſendt Thaler belaufen thun, vndt vnß ſolcher ſchuldt auch aus getreuer gutwilligkeit vnd in Betrachtung vnſer jetzigen immer geheuften beſchwerſten gelegenheit erlaſſen vnd nachgeben, daher ſich dann die ganze Summe, was er gegen Angermunde thut, erſtlich der Einlöſe, dann des vnß erlegten baren geldes, vnd endlich deren vnß vermuge zugeſtellter Schuldtverſchreibungen, nachgegebenen vndt erlaſſenen Schulden, auch derſelben aufgelauffenenen Zinſe, ſo Wyr, wie obgedacht, ſeinen lieben

Vattern vnd Brudern bekandtliches geldt schuldigk worden, die ihme dann zur Freyhung vnsers furstlichen Handtzeichens vnd Siegels aller Billigkeit nach auch entlich hetten sollen vnd müssen abgelegt werden, vber Sechszehentausendt Thaler erstrecket, derowegen auch aus besondern Gnaden damit Wyr seiner Person gewogen, gnedigst gegönnt, gegeben vnd verlehnet, inmaaßen Wyr dann Ihme, Johan Behren, vnd seinen wahren Leibes Erben, beyde mannlichs vnd weiblichs geschlechts der Schwerdt vnd Spilseit zu Erbe vnd eigen hiemit Kraft dieses wissentlich gönnen, geben vnd vorlehnen thun vielgemeltes heußlein vnd Ampt Angermunde, imgleichen die beyden Strande Dorffer Groß Irven vndt Pissen, so auch des Ordts belegen, vnd den vorigen Pfandtherren oder Besitzern mit einer sonderlichen Gerechtigkeit an Fische vnd Arbeit zu dem Vnterpfande Angermunde mit verordnet gewesen, wie die in ihren alten Grentzen an einer seiten mit dem Gebiete Windaw, vnd an der andern seite mit dem Dorffe Newendorff belegen, solche beyde Strandtdörfer mit ihren zugehörigen Fisch- vndt Strandtgerechtigkeiten sowoll einhabenden Ackern, Hewschlegen, Wildtnussen, Holtzungen, vnd Honnigweiden, auch sambt der Irwischen Bache für sich vnd seine Mitbeschriebene daselbst mit Hafungen auß- vnd einzuschiffen, auf- vnd nieder zu flossen, vnd bestes vermugens seinen vnd der seinigen nutz vnd vortheil zu suchen, allermaaßen dessen Wyr vnd vnsere Vorfahren immer macht hetten haben mugen, inmaaßen Wyr vns dann auch aller vnd jeden desfalls vnd sonst allerseits daran habenden Strandt- vnd anderer gerechtigkeit hiemit Kraft dieß wissentlich gantz verziehen, vnd gemeltem Johan Behren vnd seinen Erben dieselbe jetzt, alßdann vnd dann jetzt wie solches bester bestendigster form immer geschehen kann oder magk, vbergeben haben wollen, vndt soll ihme von vnß, vnsern Nachkommen oder jemands anders an solchem Strandt vnd dem Strom Irwen oder desselben Gerechtigkeit im geringsten kein Eintragk beschehen, sondern ihme vnd seinen Erben derselb alleine vorbehalten vnd frey sein vnd pleiben, imgleichen obgemeltes Häußlein vnd Ambt Angermünde mit dazu gehörigen Dörfern, Gesinden, Landen, Leuten, Ackern, Hewschlegen, Holtzungen, Wiltnussen, Roduugen Biersen, Bruchen, gereumbt vnd vngereumbt, Honnigweiden, Zinsen, Zehnten, Seen, Bechen, Teichen, Demmen, Muelen, Stowungen, Wassern, Wasserlauffen, Fischereyen, Vogeleyen, Wiesen, Weiden, Viehtrifften, Gemeinheiten, vnd allen andern Zubehorungen, Abnutzungen, Einkunften vnd Gerechtigkeiten, auch Jurisdiction, Herrlichkeiten, Gericht vnd Rechten in peinlichen vnd burgerlichen Sachen, wie das alles Nahmen haben oder inkünftig gewinnen magk, allermaaßen dasselbe Ambt Angermunde, vnd was dazu von Alters immer gehörig gewesen, vnd sein magk, imgleichen obgemelte beyde Stranddörffer Groß Irwen vnd Pissen in ihren alten Grentzen begriffen, auch von Alters hero von vnsern

Vorfahren vnd Vnß nach dem Stift allerfreyeſt beſeſſen, genutzt, genoſſen vnd gebraucht, nun hinfurter für ſich vndt ſeine Erben erblich eigen vnd zu ewigen vnwiederruflichen Zeiten zu beſitzen, zu genieſſen, zu gebrauchen, zu verſetzen, zu verkauffen auch gleich ſeinem wollgewonnenen gudt eignes willens vnd gefallens zu thun vnd zu laſſen vngehindert Vnß, vnſer Erben, Nachkommen vndt menniglichs; dann ſintemahl vielgemelter Johan Behr mit Erlegung einer ſolchen hohen hohen Summen für obgemeltes Häußlein vnd Ambt Angermunde, auch erwehneten Strandt dermaßen viel vnd genung gethan, daß ihm vnd ſeinen Erben daſſelbe von Vnß vnd vnſern Nachkommen billich woll zu gönnen, Alß wollen Wyr ihne vnd ſeine Erben hiebey gleich andern ſeinen Guedtern fürſtlich vnd treulich ſchützen vnd erhalten, auch von vnſern Nachkommen vnwiederruflich geſchützt vnd erhalten wiſſen. Da aber jemand oder mehr denn einer auch etwa Verſchreibungen von Vnß auf dieſe Belehnunge Angermunde hiebevor erlangt hetten, dieſelben wollen Wyr, ſintemahlen Wyr vnß dennoch vnſer ihme, Johan Behren, verſchienen zwey vnd Sechszigſten Jahrs gegebener Verſchreibung, als der eltern, billig erinnern, hiemit Kraft dieſes wiſſentlich gänzlich caſſirt, todt vnd kraftlos gelegt haben, Alles getreulich vndt vngefehrlich. Zu Vrkunde haben wyr Vnß mit eigener Handt vnterſchrieben, vnd vnſer Siegel wiſſentlich hierunten anhengen laſſen. Gegeben in Unſern Hoff Arwalen den achten Monatstagk September nach Chriſti, vnſers Seligmachers Geburth im Funfzehehundert vnd Ein vnd Achtzigſten Jahre.

M a g n u s, manu propria ſct.

(Aus dem Curländiſchen Copialbuche.)

N° 144.

Von Gottes Gnaden Wyr Magnus in Liefland der Stifte Oeſell, Wiek vnd Curland Herr, Adminiſtrator des Stiffts Reval, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holſtein, Stormarn vnd der Dittmarſchen, Grafe zu Oldenburgk vnd Delmenhorſt ꝛc. Thun kundt vor Vnß vnſern Erben vnd Nachkommen am Stifte Curland hiemit gegen allermenniglich offenbahr bekennende, Nachdeme Wyr verſchienen Neun vnd Siebenzigſten Jahrs dem Ernveſten vnd Erbarn Vnſern Raht vnd lieben Getreuen Johan Behren aus wollerwogenen reiffen Raht nicht alleine Vnſers, ſondern auch vnſer ſambtlichen des Curiſchen Stiffts Rath vnd Landſchaft an Vnſere Herrn Bruder vnd Verwandten etliche Chur- vnd Furſten des heiligen Reichs, auch ins Reich Dennemarken

in nothwendigen ehrhaften Sachen, daran nicht allein Vnß, sondern auch sambtlichen vnsern Stiftischen Landen vnd Leuten zum högsten merklich gelegen, abfertigen müssen, ihme aber damaln wegen vnser Vnvermugenheit keine Zerung mitgeben können, sondern Ihne dahin vermucht, daß er Vnß auf Vnser gnediges Sinnen vnd begehren mit dazu gehoriger vnd aufflauffenden Zerunge, dessen Wyr gegen Ihne in Gnaden dankbar, verstrecket vnd verleget, dagegen Wyr vns dann hinwieder vermuge vnserer ihme damahln gegebenen Verschreibung versprochen, solche verlegte Zehrunge nicht allein wieder zu erstatten vnd zu erlegen, sondern auch, damit solche seine erzeigete gutwilligkeit ihme vnd seinen Erben zu keinen Schaden vnd Nachtheil gerathen mögte, auch wenn gleich dieselbe seine Abfertigung vber Verhoffen vnfruchtbar abgienge, nicht destoweniger, weiln er Vns vmb vnsern vnd vnser eigen auch dieses sambtlichen Stiftes Sachen willen die Zehrung also gudtwillig vorleget, vnd Wyr derowegen solchen Schaden vber ihme vnd seine Erben zu seinem gudten Willen gehabten Mühe vnd Verseumnusse des einigen gehen zu lassen nicht vor billig erachtet, den schuldigen Roßdienst wegen dieser seiner habenden besitzlichen Gudter Edwalen vnd Schlecke vf einhellige vnser, vnser sambtlichen Curischen Stifts Räthe vnd Landschaft Bewilligung erlassen vnd gentzlich frey gegeben, bissolange er oder seine Erben in obgemelter Abfertigung verlegten erweißlichen aufgelaufenen Zehrung genzlich vnd allerdinge abfriedigt vnd contentirt. Da aber künftig der allgemeine Aufzugk in diesem Stiffte, worumb der Almechtige zu bitten, eingestellet, vnd den Roßdienst zu leisten nicht vonnöthen, oder aber Johan Behr sein geldt nicht lenger missen wollte oder könnte, vnd auf den erheischenden Nodtfall seinen Roßdienst nicht zu Hauße zu behalten gemeinet: Alßdann wollten Wyr für Vnß, vnsere Erben vnd Nachkommen ihme oder seinen Erben dafür das Dorff Czeranden, oder da sich die Summe der verlegten Zehrung so hoch erstrecken wurde, daß er darauf die gnugsame Zinse nicht haben könnte, alßdann am andern gelegenen Orte soviel dazu zu einem gewissen wahrhaften Vnterpfande abzutreten vnd einreumen zu lassen schuldig seyn, Daneben Wyr vnß auch dieß gegen ihme, Johan Behren, verschreiben, Wann er mit Gottes hülfe nach verrichteter vnser Sachen wiederumb bey vnß angelanget, vnd vnß seiner vorlegten erweißlichen Zehrunge einer gewissen Summe berichtet, daß Wyr ihme alßdann zu desto mehrer Richtigung der Sachen auf solche benannte ausdrückliche Summa eine andere genugsame Verschreibung voriger Maaßen gestaldt vnd Inhalts in vnser Cantzley gnedigst fertigen lassen wollten. Wann dann gemelter Johan Behr vnß nun nach seiner glücklichen gesunden Wiederkunft vnd wollverrichteter vnserer Sachen, worbey er denn auch, wie Wyr aus seiner Relation vnd andern Vmbstenden gnugsamb vernehmen, nicht geringe Mühe vnd Sorgfeltigkeit einwenden müssen, dessen Wyr dann gegen ihme in

Gnaden dankbar eine gewisse Summe seiner in vnsern Sachen vnd zu desto ausführlicher Verrichtung derselben soviel möglich verlegten Zehrung berechnet vnd berichtet, Als nemblich Neunhundert drey vnd Siebenzigsten halben Reichsthaler, ohne was er sonst zu Verehrunge der Chur- vnd furstlicher Canzley Secretarien vnd Diener, welchs sich dann auch auf ein Ansehnliches, alß in die Zweyhundert Thaler erstrecket, vns aber nicht berechnet, inmaaßen Wyr auch solchs in seiner gethanen Rechenschaft zur Genuge vnd Pilligkeit allerseits richtig erfunden. Daß Wyr demnach ihme, Johan Behren derselben Summen nicht allein, alß wenn es abgelehntes bahres geldes were, hiemit gentzlich versprechen thun ihme vnd seinen Erben solche Neunhundert Drey vnd Siebentzigste halben Thaler an guten gangbahren Reichsthalern aller furderlichsten Muglichkeit zu gnedigen Danke erlegen vnd bezahlen zu lassen, Mittlerweiln Wyr ihne vnd seine Erben aber sonderlich, sintemahl Wyr ihnen jetziger Zeit des in voriger Verschreibunge ihme vermachten Vnterpfandes nicht gewehren können, oder sonst in keinerley Wege zu befriedigen wissen, daher nothwendig, damit er solcher seiner gudtwilligen vmb vnser vnd dieser Stiftischen Landschaft sambtlichen Willen vnd zu gute verlegten Zehrungen nicht verkurtzet, sondern vielmehr desto gewisser vnd habhaft, inmaaßen Wyr dann auch das er sich vnd seinen Erben zu merklichen Schaden vnd zu seinem bezeigeten getreuen guten Willen derselben entraten vnd nichts erlegt bekommen sollte, für ganz vnbillig erachtet, seines schuldigen Roßdienstes wegen dieser seiner im Stifte besitzlichen Guedter auf hiebevorigen vnser samptlichen Stiftischen Räthe vnd Landschaft einhellige Verwilligunge gentzlich erlassen vnd frey gegeben, biß so lange er vnd seine erben obgemelter seiner ausgelegten Neuenhundert vnd drey vnd Siebenzigsten halben Thaler von vnß oder vnsern Nachkommen gentzlich vnd allerdinge befriedigt vnd contentiret, das hat er vns auch so lange er seinen Roßdienst zu Hauße behält, von solcher Summen die jährlichen Zinse auß vntertheniger getreulicher Gudtwilligkeit nachgegeben. Gegen diese vnsere gegebene Verschreibunge soll für vnß, vnsere Erben vnd Nachkommen oder wegen dieß Stiffts Curland in keinerley gestaldt, es sey durch Befelch, gebott, verbott, Pitte oder jenige andere einwendunge fürgenommen, attentiret, oder ichts in was wege vnd maße solchs geschehen mögte, verhenget oder zu verhengen gestattet werden, ausgeschlossen aller Argelist vnd gefehrde. Zu Vhrkundt haben Wyr vns mit eigener Hand vnterschrieben vnd vnser Siegel wissentlich hierunter anhenken lassen. Gegeben in vnserm Hofe Erwalen den neunten Monathstagk Septembris Nach der Gnadenreichen vnd allein heilsamen geburdt Jesu Christi Im tausendt Fünffhundert Ein vnd Achtzigsten Jahre.

M a g n u s, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 145.

Comparuit officio camerae Illuſtriſſimi et Reverendiſſimi domini, domini Cardinalis, locum tenentis, nuntius nobilis et honeſtae quandam Henrici Redtberg relictae viduae, et expoſuit, ſe non produxiſſe literas ſuas, quod fuiſſent combuſtae originales anno 83. in arce Edwalen, et dixit, notum eſſe univerſae nobilitati, quod ſua bona in diſtrictu Pilten jure feudi obtenta fuerunt poſſeſſa a marito suo et a ſe ipſa plusquam 20 annis. Quod obtulit ſe probaturam petens hoc ad acta camerae referri, ne ſibi fraudi aut detrimento unquam foret, quod literas ſupra-ſcriptas non produxiſſe. In quorum fidem.

(L.S.) Lud. Julgineus, Cancell. ſbſt.

(Aus dem Curländiſchen Copialbuche.)

N° 146.

Nos Georgius, miſeratione divina ſanctae Romanae eccleſiae presbyter, Cardinalis, Radzivilus, perpetuus adminiſtrator episcopatus Willnenſis, Dux in Olyka et Nieſswitz, ſereniſſimi et potentiſſimi Regis Poloniae in Livonia locumtenens; Johannes Lesniowolsky de Obory, caſtellanus Zahrocinenſis et capitaneus Pernavienſis; Procopius Pienazeck, eques ſancti Lazari et Mauritii Hieroſolomitanus, Wendenſis Ronneburgenſis capitaneus, tenore praeſentium notum facimus et teſtamur, quod cum a ſacra regia Majeſtate Poloniae, Domino noſtro clementiſſimo ad implendam tranſactionem inter Majeſtatem ſuam et ſereniſſimum Daniae regem de Curoniae episcopatu factam commiſſarii deſignati fuerimus et inter caetera in ea tranſactione haberetur, quod generoſo Johanni Behr, ſereniſſimi Daniae regis in arce Piltenſi praefecto et primario diſtrictus illius incolae daretur diploma, quo inſcriptiones et privilegia ſua legitime obtenta ſuper bonis ab eodem poſſeſſis a ſacra majeſtate regia praefata et ab ordinibus regni confirmarentur; Nosque tale diploma in promptu non haberemus, quod nonniſi in proxime futuris comitiis conſcribi et publicari poſſit, ne ulla tranſactioni implendae mora aut ullum impedimentum iniiceretur, pro autoritate a ſacra regia Majeſtate in praeſenti negotio nobis conceſſa, ſuperius nominato generoſo Johanni Behr recepimus et polliciti ſumus, prout vigore preſentium recipimus et pollicemur, ipſam ſacram regiam majeſtatem juxta tenorem

tranſactionis cum ſereniſſimo Rege Daniae diploma confirmationis ſupraſcriptum vigore inſcriptionum et legitime obtentorum privilegiorum ſuorum in proximis futuris comitiis regni et eorundem comitiorum ſeu ordinum autoritate et aſſenſu ipſi conceſſuram et traditurum, idque ſincere et bona fide. Harum teſtimonio literarum, quas manu propria ſubſcripſimus, ſigillisque noſtris muniri fecimus. Datum in arce Piltenſi die decima tertia menſis Auguſti Anno Domini Milleſimo quingenteſimo octuageſimo quinto.

Georgius Cardinalis Radzivilus.
Johannes Lyesnowolsky Zobor, Caſtellanus Zakroczymsky ſtaroſta Parnawosky.
Procopius Pienazek Cavator capitaneus Wendenſis etc. manu propria.

(Aus dem Curländiſchen Copialbuche.)

N° 147.

In nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam Nos Sigismundus tertius, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus — Dux Lithuaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae Livoniaeque, nec non regni Sueciae proximus haeres et futurus rex, ſignificamus praeſentibus hisce, quorum intereſt, hujus et futuri temporis univerſis et ſingulis. Cum inter alias conditiones tranſactionis inter Sereniſſimum quandam Principem, dominum Stephanum divae memoriae Poloniae regem, deceſſorem noſtrum, et ſereniſſimum itidem Principem Friedericum, ejus nominis ſecundum, Daniae regem, de bonis episcopatus Curoniae poſt mortem illuſtris quondam, Principis Magni, Holſatiae etc. Ducis, vacantibus initae, hae quoque diſerte recepta eſſent, ut prae caeteris episcopatus incolis generoſus Johannes Behr, arcis Piltenſis praefectus, tamquam praecipuus diſtrictus ejus incola in pacta bonorum ſuorum poſſeſſione vigore inſcriptionum et legitime obtentorum privilegiorum ſuorum retineretur et conſervaretur, majorisque ejus rei ſecuritatis cauſa Sereniſſimus deceſſor noſter dictarum inſcriptionum et privilegiorum ſuorum diplomate Serenitatis suae auctoritate et conſenſu ſenatorum ſuorum accedente, confirmationem ipſi daret, idemque a commiſſariis noſtris, reverendiſſimo magnanimis et generoſis Georgio S. R. Eccleſiae presbytero cardinale, Radzivilo etc. ejusdem Sereniſſimi

deceſſoris noſtri in Livonia tum locum tenente, Johanne Lesniowolsky de Obory, caſtellano Zacrocienſi, et capitaneo Parnavienſi, Procopio Pienazek Vendenſi Rennecaſtellano Zacrocienſi, et capitaneo Parnavienſi, Procopio Pienazek Vendenſi Renneburgenſique capitaneo ad commemoratam tranſactionem implendam, poſſeſſionemque episcopatus ejus accipiendam, deſignatis peculiaribus literis cautum fuiſſet, interim vero, priusquam confirmatio hujusmodi in publicis regni comitiis edi potuiſſet, commemoratus Sereniſſimus deceſſor noſter ex mortali hac vita deceſſiſſet, nunc ut commemoratae tranſactioni ex omni parte ſatisfieret, cum ejusdem generoſi Johannis Behren nomine omnes et ſingulae inſcriptiones, privilegia et litterae authenticae productae fuiſſent, ut ex ejusdem tranſactionis auctoritate nos quoque noſtra auctoritate eadem confirmaremus, diligenter nobis ſupplicatum fuiſſe. Sunt autem inſcriptiones et privilegia, quae ſequuntur:

Privilegia in bona Edwalen et Schleck cum conſenſu capituli in haeredes utriusque ſexus olim domino Ulrico Behr jure hereditario datum, quod jus ſuum adminiſtraturae episcopatus ceſſiſſet Duci Magne episcopatu iſto in ſtatum ſaecularem reformato. Datum eſt hoc privilegium ſub ſigillo Ducis Magni et capituli, nec non duorum praecipuorum conſiliariorum in arce Pilten XVI. Januarii Ao. MDLXI. ſubſcriptum Ducis Magni manu et Jacobi Vavi, Decani. —

Luſtratio et confirmatio limitum in bonis Schleck a Duce Magno data in arce Pilten V. Janii MDLXXIII.

Privilegium in bona Angermunde et duos alios pagos Groſſ Irben et Piſſen in quo privilegio cum conſonſu capituli permittitur illi, bona ea pro quatuor millibus Thalerorum alteri oppignorata redimere, et poſtea etiam jure, hereditario juſta tranſactione et ſolutione facta ad ſe ſuosque heredes transferre. Datum in arce Pilten die Veneris poſt Bartholomei MDLXII. ſub ſigillis Magni Ducis et Capituli, ſubſcripſerunt Dux Magnus et Jacobus Vavus, eccleſiae Curonienſis Decanus. Aliud privilegium in eadem bona Angermundenſia cum ſupra poſitis duobus pagis, in quibus ea bona conferuntur Johanni Behr jure hereditario pro ſumma ſedecim millium et plurium thalerorum, partim tum in pecunia numerata erogatorum, partim ante in exſolvenda debita collatorum. Datum a Duce Magno in curia Erwalenſi VIII. Septembris Ao. MDLXXXI.

Privilegium pagi Palgam, qui pagus illi datus eſt ratione perceptorum frumentorum et aliorum nobilium valore duorum millium Thalerorum et catenae

aureae valore quadringentorum aureorum Rhenenſium in auro puro. Datus etiam illi locus certae menſurae et ad eum locum pertinentia nonnulla ad domicilium aedificandum prope arcem Piltenſem. Datum a Duce Magno in arce Piltenſi XVII. Junii Anno MDLXXVIII.

Privilegium in pagum Ledemenn, qui in diſtrictu Piltenſi ſitus eſt impetratum a Duce Magno ratione expenſarum et laborum in legationibus obeundis et alias in ſummis neceſſitatibus Ducis factorum. Datum in arce Amboten X. Auguſti MDLXXX.

Privilegium in officinam quandam fabris ferrarii, et in omnia ad eum pertinentia, quae prope pagum Rapeden ſita ſunt. Datum a Duce Magno in arce Amboten I. Auguſti MDLXXX.

Privilegium, in quo remittuntur illi ſervitia equeſtria ratione nongentorum Thalerorum et aliarum expenſarum, quae in ſumma neceſſitate Ducis Magni in obeundis legationibus ad Daniae regem et alios principes cognatos erogata ſunt. Immunis eſſe debet a ſervitio, dum nongenti iſti Thaleri illi refundantur. Datum a Duce Magno in curia Ervalenſi IX. Septembris MDLXXXI.

Quae quidem ſingula jura et privilegia omnia lingua Germanica in membrana ſcripta et quorum propter prolixitatem eorum ſumma et argumenta tantum inſerta hic ſunt, cum ſalva integra atque illaeſa in originalibus producta coram nobis fuiſſent. Nos Sigismundus tertius Rex inhaerendo inſiſtendoque commemoratae tranſactioni inter commemoratum Sereniſſimum deceſſorem noſtrum et Sereniſſimum Daniae Regem quondam inſtitutae, conſilio, auctoritate aſſenſuque ſenatorum noſtrorum accedente eadem quoque noſtris literis praeſentibus hisce confirmanda, approbanda, ratificanda, roborandaque duximus, quemadmodum quidam in omnibus eorum punitis et clauſulis perpetuae et debitae firmitudinis robur habere eas debere decernentes confirmamus, approbamus, ratificamus, eundemque generoſum Johannem Behr penes omnes ſingulasque poſſeſſiones et jura cum privata ipſius, in quorum uſu et poſſeſſione ad hanc usque diem quiete et pacifice fuit, tum omnia et ſingula beneficia, que commemoratae tranſactionis auctoritate quocunque modo ad eum ſucceſſoresque ejus pertinere poſſunt, ipſum heredes et ſucceſſores ipſius noſtro ſucceſſorumque noſtrorum nomine conſervamus et conſervabimus, tuebimusque, ſucceſſoresque noſtri tuebuntur, hoc etiam diſerte addentes, ut

cum idem generoſus Johannes Behr poſtquam ſummam, quae auctoritate tranſactionis ejus Sereniſſimo Daniae Regi dependi praeſtarique debuerat, ab illuſtriſſimo principe domino Georgio Friederico Marchione Brandenburgenſi in Pruſſia Duce etc. cognato noſtro cariſſimo, depenſa fuiſſet, interimque pignoris jure eadem bona Illuſtritate ejus obligata fuiſſent, ipſe ſua ſponte et voluntate ejusdem illuſtriſſimi in Pruſſia Ducis jurisdictioni, quoad Illuſtritas ejus diſtrictum eum obtineret, ultro ſe ſubmiſſiſſet, ſi forte ab alio, quam a nobis ipſius bona eadem deinde redempta fuerint, nullum hanc ſpontaneam ejus ſubmiſſionem eidem generoſo Johanni Behr praejudicium affere debere, ſed quemadmodum ex vi tranſactionis nobilitas diſtrictus illius in noſtram Regnique noſtri ditionem immediate pervenit, ita maxime ipſe etiam cum heredibus ſuis, ut quibus tranſactione ea prae caeteris nominatim cautum eſt, aſiorum quorumcunque poſſeſſorum jurisdictione exemtus, nullius alterius quam noſtram Regnique noſtri et Magni — Ducis Lithuaniae imperium auctoritatemque agnoscet. In quorum omnium fidem et evidentius teſtimonium hasce manu noſtra ſubſcripſimus, ſigilliſque Regni noſtri et Magni — Ducatus Lithuaniae muniri mandavimus. Datum Warſoviae in Comitiis Regni generalibus die XVII. menſis Aprilis Anno Domini MDŁXXXIX., Regni vero noſtri anno ſecundo. Praeſentibus Reverendiſſimis, Illuſtribus, Reverendis, Magnanimis et Generoſis, Georgio Duce in Oliska et Niesviecz, S. R. E. cardinale Radzivilo, episcopatus Wilnenſis perpetuo adminiſtratore, Bernardo Macziciowsky Luceorienſi, Laurentio Gosliczky Chelmenſi, Alberto Baranowsky Pramislienſi, Regni Poloniae vicecancellario, Episcopis; Chriſtophoro Radzivil, Duce in Dubniky et Bierze, Vilnenſi, M. D. Lithuaniae exper. Campiductore Solecenſi, Boriszonienſi Kokenhuſenſique; Johanne Kiska Vilnenſi Brieseenſique, Petro de Potulicze Caliſienſi, Viſſogrodenſi Uſtenſi Pilenſique tenutario; Johanne Chlebowicz Trocenſi, Radoscomienſi Upitenſique; Nicolao Chriſtophero Radzivil, Duce in Olyka et Niesviecz, caſtellano Troceuſi Smolenſique; Johanne Splawsky Innialadislavienſi, Nicolao Herbordt, Ruſſiae, Janaſſae Duce Oſtroſiae Volhyniae; Johanne a Sienno Podoliae, Hrodlenſi Corſtinenſique; Georgio Zielensky Plocenſi Mlavenſique; Stanislao Krisky a Drobnin Mazoviae, Plocenſi, Dobrzienſi Stanislavonienſique, Stanislao Radziminsky Podolachiae, Livenſi Camencenſique; Stanislae Goſtomsky de Lezenicze, Ravenſi Radomenſique, Nicolao Dizialensky Culmenſi Bratianenſique, Januſſio Zbarasky, Palatiis Braczlavienſi Krzemecenſique Palatinis et Capitaneis; Stanislao, comite a Tranow,

Sendomirienque; Buscenſi et Stobnizenſi; Johanne Comite a Tenezin Voinizenſi Lubninenſi Parezovienſique, Paulo Seyaninsky, Lancicienſi, Sacrae Romanae Majeſtatis aulae - magiſtro, Johanne Lesniowolsky de Obory, Czernenſi Pernavienſique in Livonia, Martino Lesniowolsky de Obory Podlaſſiae, Zatorienſi Loſſicenſique; Johanne Dulsky, Culmenſi, ſupremo theſaurario Regni noſtri, Bracenſi, Suraſenſi, Rogoznenſi Succenſique; Chriſtophoro Komorowsky Sandecenſi, Johanne Kroziotezky Miedzirzekenſi, Nicolao Tirley de Dombrovicza, Biecenſi, referendario curiae regni, Korczinenſi Cazimirienſique; Georgio Mniszek de Magno - Kunezycze, Radomicenſi, Sanocenſi Samborienſique, Johanne Myskowsky de Mirow, Trianovienſi. Johanne Oszowsky, Polacenſi, Hieronymo Goſtomsky, Naklenſi Valcenſique, Alberto Reczaisky, Varſavienſi, Stanislao Minsky Zakroczymenſi, Johanne Bikowsky, Konarienſi Lanczienſi Syradienſique, caſtellanis et capitaneis; Andreae Opalensky de Bnin, ſupremo regni Mareſchalco majoris Poloniae generali, Srzemonenſi Leceſienſi, Alberto Radzivil, Duce in Olyka et Nieswiecz, M. D. Lithuaniae Marescalco, Lavenſi Caverenſique, Johanne Zamoisky de Zamoscie, ſupremo cancellario, Exper. regni generali, Belcenſi, Marienburgenſi, Dorpatenſi, Criſſienſi, Miedzievenſique, Leone Sapieha, M. D. Lithuaniae vicecancellario, Theodoro Skummin, M. D. Lithuaniae ſupremo theſaurario, Olitenſi, Stanislao Przyemsky, marescalco curiae regni, Konienſique officialibus et capitaneis; Petro Thyliczky, praepoſito Gnesnenſi, Cracovienſi Varmienſique canonico, Secretario regni majore, Johanne Tarnowsky, referendario curiae regni, Cracovienſi, Uladislavienſi Lanzicienſique praepoſito, Johanne Piotrowsky, decano Posnanienſi, canonico Cracovienſi, Johanne Graſinsky, cantore Cracovienſi; Stanislao Dambsky, Luceorienſi, canonicis et ſecretariis aliisque quam plurimis officialibus et ſecretariis noſtris.

Sigismundus Rex.

R. Heidenstein, ſecretarius.

Sae Rae Mtis.

(Aus dem Curländiſchen Copialbuche.)

N° 148.

Jck Ratke Truwe vnd Anne zeligen Gisen van Wechelde ehelich Dochter, mein ehelich Husfrauwen doin kundt vnd bekennen in kraft dusses vnsers open gegeuen vnd verseggelden breues vor vnß, vnser eruen erffnahmen, geborn vnd vngeborn, vnd sunst idermenniglich opentlich betugende, dat wy mit ripen rade, vorwolbedachten mode vnd mit vorwetten willen vnd fulborde alle vnser eruen vnd sunderlich denen, de ohre Fulborth hirto to geuende geboren mach, guden wetten vnd willen, erfflich, ewich vnd vnwedderroplich ahne alle gnade des wedderkopes vorkofft vnd jegenwordigen in krafft dusses breues vorkopen vnsern erffeigen vnd vnuerpendeden Hoff to Wechelde, So hinrich Seggelken itzunder vnderhanden hefft vnd bebuwet, Lüde vnd gudt mit allem eigendomb in tobehorunge vnd gerechticheit als wy den bether innen gehat, besetten vnd gebrueket hebben, nichtes vthbescheiden dem Gestrengen Edlen vnd Ernuesten Johan Behren Stadthalter in Curland, sinen eruen, hebber vnd geloffhaftigen holder dusses breues mit sinem vnd sinen eruen gudem wetten vnd willen, welches keines Herrn lehen sundern vnser proper erff vnd gudt vnd jerliches gifft dre gulden Munte Michaelistinß, twe Tinßswine veth, ein molt Hauern, Sostich eiger vnd twe honer, darto den weken deinst mit perden vnd wagen, wenn men deß to doinde, vor welchen hoff mith sinem Tobehor vnd gerechticheit vns der gedachte Johan Behrn vor sich vnd sine eruen ein vor alle bar auer entricht vnd betalt 570 gude Riches daler, de wy in einem Summen bar auer vpgebort vnd entfangen, vnd deselbigen in vnsen vnd vnser eruen vnd mitbeschreuen schinbarlichen nutz frommen vnd besten witlichen wedderumb ahngewandt vnd gelecht, vnd darumb gedachten Stadtholder, sein eruen vnd mithbeschreuen solcher fullen Leverunge hirmit vnd in kraft dusses breues gantz fri, quit, leddich vnd loß seggen, vnd gain hiemit vth alle vnsen hergebrachten besitte, fri vnd gerechtigheit, so wy vnd vnse eruen bether darahne gehabt, billich hebben oder gewinnen mochten, vnd setten vnd wisen velgemelten Johan Bern, sine eruen vnd mithbeschreuen in gemelten Hinrich Seggelken Hoff to Wechelde samt sinem tobehor vnd gerechtigheit beneuen dem eigendomb nichts vthbescheiden dergestalt, dat gedachte Johan Bere sine eruen vnd mitbeschreuen nu henforder denselbigen mith allem eigendomb tobehorungen vnd gerechtigheit nichtes vthbescheiden mach inne hebben, vnd vor sin vnd siner mithbeschreuenen fri erff vnd gud besitten, geneiten vnd gebruken, dat selbigen vorkopen, vorpenden darmit doin vnd laten, alß he vnd sine mithbeschreuen mit anderen ohren erffeigen tobehorigen gudern to

doinde vnd to laten gude frige vnd macht hebben, vnd alß men mit fri erff vnd eigen gude to doinde vnd to laten de gude frige vnd macht hefft, ahne vnß vnser eruen vnd allermennigliches Jnsage vnd vorhinderunge, darinne se nichtes gefrevelt, sundern deß fullenkomen macht vnd gewalt hebben sollen, dar vick dem koper Johan Bere edder sinen mitbeschreuenen dussen Bref locherich, schathaftich edder sunst to nichte worde, idt gescheige dorch Brandt, edder Roff, edder wo solchs bikomen mochte, So vorplichten wy vorgemelten ehlude vnß hirmit vor vnß vnd vnse mitbeschreuen, dat wy willen edder vnse eruen schullen vp deß Stadtholders Johan Beren, siner eruen vnd mitbeschreuenen erforderen ome eine gelich ludende vorschrivinge wedder geuen, damit se na aller notturft vorwart sin sollen, So ock vth vnuorsichtigkeit vth desse vorschriuinge etwas vorgetten, welches dem Koper vnd sinen mithbeschreuenen scetlich, vnd vnß vnd vnßen mithbeschreuenen bathlich sin konde, solches alles willen wy vnß hirmit vor vnß vnd vnsere mithbeschreuen vertegen vnd gentzlich begeuen hebben, vnd geuen dat dem koper vnd sinen mitbeschreuen tom besten vnd welholdunge dusses breues nha, Wy gedachten ehlude vnd vnsere mithbeschreuen vortien vnß oek hir ahne aller paueſt vnd keiserlichen Bann Acht aller konninge Hern vnd furſten Mandate, allen Statuten, privilegien gnade frieheit vnd gerechtigheit, oek allen gerichten vnd recht, so beredes vor ogen edder kumpstiglichen durch jennige auericheit mochten gesettet vnd geordenet werden, wy noch vnsere mithbeschreuen mit den eder sust nicht mith to behelpen edder behelpen to laten, Reden vnd louen friwillich dat wy al solch Artiekell vnd wat dussem breue alß einem bestendigen erffkoepbreue nodich, hirmede gement vnd ingetogen hebben wollen, Alß wene solches van worde to worden hirinne vthgedrueket vnd inuorliuet vnd geuen dat dem koper vnd sinen mithbeschreuen tom besten vnd welholdunge dusses breues na, Alle puncte vnd Artickell dusses breues vnd deren ein ider besundern Rede louen wy vorgemelten ehelude vor vnß vnd vnse mitbeschreuen by vnsen waren worden, truwen vnd guden gelouen vnd in eides stadt vprichtig vnd formlich to holden Deß in vrkunde der warheit hebbe ich Ratke truwe vor mi vnd mine huffruwen vnd vnsere eruen min gewontliche pitzeir benedden ahn dussen breff laten hangen, vnd neuen miner hußfruwen mit vnsern vndergeschreuen nhamen beuestiget, Deß oek to meren gelouen vnd to bekrefftigung der sachen de Edlen Ernuesten vnd Erbarn Carsten Freisen vnd Johan van Weige solches vor tuchnisse mit ohren pitzern vnd hantteeken to befestigen gebeden, Welches wy Carsten Freise vnd Johan van Weige alse geschein bekennen, vnd deß tor tucheniſſe doch vnß vnd vnsern eruen ahne schaden, vnsern pitzier beneuen Ratken Truwen

pitzier benedden ahn dussen breff laten hengen, vnd mit eigenen handen vnderschreuen, de gegefen nach der gebort Christi vnsers herrn voffteinhundert, darnha im Soven vnd Achtentigsten Jare Ahm dage Michaelis.

In mangel vnsers pitser hebbe ick
Ratke truwe
mit miner Handt vndergeschreuen.

Carsten Frese
myn handt.

Anne van Wechelde
min handt.

Ick Johann van Weighe
hab dießes zur witschaft vnterschrieben vndt
mein pitschaft vntergedrucket mppr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ex autographo.

N° 149.

Ich Hinrich klenke vnd Schwene Freitages, Meine Eheliche haußfrauwe neben meiner Mutter Lucken von Bothmer vnd meinen Schwestern Christinen vnd Agneten sambt vnd sondern Thun kundt vnd bekennen in Kraft dieses vnsers offenen versiegelten Brieffs, welchen wir sambt vnd sonder mit eigenen Handen vnderschrieben für vnß vnsere Kinder, Erben Erbnehmen, geborn vnd vngeborn, auch für allermenniglich bezeugende, das wir mit reiffen Rathe vnd vor wolbedachtem muthe mit volborthe vnser aller Erben vnd Verwanten, Auch aller derienigen, denen ihre Volborth darzu mit zu geben geburet, wissen vnd gueten Willen vnd sonsten nach Landes gebrauch ewiglich erblich vnd vnwiederruflichen ohne alle gnade des wiederkauffes verkauft haben, verkauffen vnd verlassen hiemit in der besten weise, form vnd gestalt, wie solchs von rechts oder gewonheit wegen am kreftigsten vnd bestendigsten geschehen soll kann vnd magk dem Gestrengen Edlen vnd Ernuesten Johan Behren Erbgesessen auff Stelligte, seinen Erben Erbnehmen Testamentarien vnd haltern dieses Brieffs mit irem guten wissen vnd willen diese nachbenante vnsere freye vnd vnuorpfendete Holtzung Houe vnd wische, Nemblich den fünfften Theil im Jubber Stude, Item Schnellen hoff zu Vbbendorff, den Heinrich von Oiste seligen Kinder itzt bewonen vnd bauwen, vnd Dieterich Fresen hoff für Wechelte im Suithoue genant, vnd dan eine wische bey Jubber belegen, die Hesterwisch genennet, so die Balkesche eine zeithero mit Ihrem, der Behren wissen vnd willen in Pfandtschaft gehabt, wie solche Holtzung, zwey Houe vnd wische an itztberurten Orten in Holtz vnd Felde, in Acker vnd Weide, in Dorf vnd Zweige, mit Grund vnd Bodden

auch aller Anwachs vnd nutzungen deger vnd all mit aller freiheit gerechtigkeit vnd Zubehorung belegen, vnd gedachter Johan Behr vnd sein Vater vnd Bruder oder andere etliche Jahr her bereit eingehabt oder mit mehrerer nutzung vnd gerechtigkeit inhaben vnd geniessen sollen können vnd mugen, vnd vnsere voreltern vnd wir, oder jemants von vnserntwegen zu einiger Zeit zuvor eingehabt, gebrauchet vnd genossen haben, nichts vberall davon außbescheiden, oder vorbehalten, welche guter nicht Lehen oder Pfandt sein, noch sein sollen, sondern altväterliche freye Erbgüter, Dafür vns gedachter Johan Behr eine ansehnliche vnd vns annehmliche vnd ganz wolbegnügliche Summen gulden, damit wir allerseits vnd durchaus friedtlich vber den vorigen darauff gehabten Pfandtschilling bar vber entrichtet vnd zu Dank bezalet hat ꝛc. — — — — — — — —
— —

Deß in vrkundt der warheit vnwiederruflicher Haltunge habe Ich Heinrich klencke für mich, meine Haußfrauwen vnser beider Kinder sowoll meiner Mutter vnd Schwestern vnd vnser allerseits Erben vndt mitbeschrieben mein angeborn Pitzier wissentlich benedden an diessen Brieff heissen hangen vnd neben meiner Haußfrauwen Mutter vnd Schwestern mit eignen Handen vnderschrieben, Auch die Edle vnd Ernueste Johan von Fulle zu Estorff vnd Carsten Frese gebetten, dieße erbliche Verschreibung neben mich mit Ihren Pitzieren vnd Handtzeichen in gezeugniß der warheit mit zu bevestigen, Welches wir vorgedachte Johann von Fulle vnd Carsten Frese also geschehen zur gezeugnuß bekennen vnd dessen vmb Heinrich Klenken Bitte willen Vnsere angeborne Pitzier neben Heinrich klenken Pitzier benedden an diesen brieff lassen hangen vnd denselben mit eigenen handen vnderschrieben, doch vns vnd vnsern Erben alß den Gezeugen vnschedtlichen. Der gegeben nach der geburt Christi vnsers Hern Funffzehenhundert darnach im Ein vndt Neunzigsten Jahre Am Mittwochen in den heiligen Ostern.

Ich hinrich klencke
myn Egen handt.

Yck christhin klencke
min handt.

Ick Lucke klencke
myn handt.

Ick Agnes klencke
myn hant.

Ick Suene klencke
myn hant.

Ich franß hinrich klencke
min Egen Handt.

Willem klencke myn handt.

Johan van Fulle
myn handt.

Carsten Frese,
myn hantt.

||
(L.S.) || (L.S.) || (L.S.)

Ex autographo.

N° 150.

Ich Marie Hake Dieterich Balken seligen nachgelassen Wittwe thun kundt vnd bekenne hiemit vor mir, meine erben vnd idermenniglich Als gedachter mein seliger Junker vnd Haußwirth Dieterich Balke vnd ich vor etzlichen Jahren von dem Ernuesten vnd Erbarn heinrich Klenken zu Barme die Hesterwisch an der Stempelacke belegen mit aller derselben Gerechtigkeit in- vnd Zubehorungen erstlich in pfandischen wehren gehapt, Ich Maria obgenant hernacher auch dieselben Hesterwisch neben dem Nortbruch vnd Radekampe, laut darüber habenden Erbkauffbriefs erblich an mich gekaufft, Vnd aber vnß gegen den Edleu vnd Ernvesten Vlrich Behren Erbgesessen auf Stelligte zuvor verpflichtet, da er oder die seinen zu jennigen Zeiten solche Wiesen begeren weren, das wir Jhnen alsdann gegen erstattung vnsers ausgelegten Pfandt- oder Kaufgeldes dieselben gutwillig folgen lassen vnd abtretten sollten vnd wollten, Vnd dan itzo der Gestrenge Edler vnd Ehrnvester Johan Behr Stadthalter in Curland vnd Erbgesessen auf Stelligte mich daruf obangedeuteter Verpflichtung erinneren lassen, mir auch heute dato mein Kaufgeld, als nemblich Siebenhundert gude reichsthaler vor die Hesterwisch, das Nortbruch vnd den Radekamp bar über in einer Summen hinwieder erleggen vnd verrichten lassen, davon ich Jhnen hiemit bestendig quitiere, leddig vnd loß spreche, So hab ich demnach wolbedechtlich auch mit guter Beliebung consent vnd willen meines frenndtlichen lieben Sohns Otto Balken gedachtem herrn Stadthalter Johan Behren seinen Erben Erbnemen vnd Trewhaltern dieses solche obernannte vnd erblich gekaufte Landerey, Kempe vnd Wiesen, die Hesterwisch das Nortbruch vnd den Radekamp mit aller gerechtigkeit in vnd zugehorungen in maaßen die an mich gekommen, vnd soviel ich daran gehapt oder haben können, neben vbergebung meines daruff gehapten Erbkaufbriefs wiederumb cedirt, vbergelassen vnd abgetretten, Cedire vbergebe vnd abtrette ihnen dieselben auch in Kraft dieses meines Cessionbriefs, wie solchs zu recht oder sonst nach gewonheit am bestendigesten geschehen soll kan oder mag diesergestalt, das vielbemelter Johan Behr vnd seine Erben vnd mitbeschrieben itzundt vnd alsofort die stille geruhigen gewalt gewehr vnd nutzlichen wirklichen Besitz vel quasi obgerurter Hesterwisch, Nortbruchs vnd Radekamps mit aller derselben Gerechtigkeit vnd Zubehorungen annemen, vnd gleich ich vnd meine Erben thun mugen, Dieselben hinfuro zu ewigen tagen inhaben, nutzen vnd gebrauchen, vnd damit thun vnd lassen sollen vnd mugen nach Jrem gefallen als mit andern Jren eigen gutern vnd gerechtigkeiten one einrede vnd verhinderung meiner, meiner erben vnd menniglichs von meinentwegen, in allermaaßen Alß wenn sie die von gerurtem Heinrich Klenken vnd seiner Haußfrauwen selbst gekauft vnd an sich gebracht vnd derwegen gegen sie ihre Erben vnd menniglich der Eviction vnd Warheit halber sich meines Erbkaufbriefs den ich Jhnen mit gutem wissen vnd willen

vbergeben, gebrauchen vnd damit zu schützen vnd zu vertretten haben sollen vnd mugen, Ich Maria Hake wil auch Jme Johan Behren vnd seinen mitbenenten dieser Cession vnd Vbergabe jederzeit bekennig vnd gestendig sein, Vnd da sie diesen Cessionbrief auf Pergamen gefertigt haben wollen, Jnen denselben auff ihren vncosten mittheilen Alles trewlich vnd one geferde. Deß zu mehrer pleibenden vrkundt hab ich Maria Hake Dieterich Balken seliger nachgelassen Wittwe vnd gedachter mein freundlicher lieber Sohn Otto Balcke diesen Brief mit eignen Handen vnderschrieben, vnd denselben mit vnsers hertzlieben Ehemans vnd Vaters seligen angebornen pitzschaft besiegelt Geschehen vnd gegeben zur Nienburg am Freytage nach Jubilate Anno ꝛc. der weniger Zahl zwey vnd Neuntzig.

Marya hake
wettewe Balken myn hant. (L.S.) Otto Balck
mein handt.

Ex autographo pap. inscripto.

N° 151.

Wir hiernach benante Jost Knigge, Christoff Ludolff von Hanensehe Erich von Süerßen Claws Freitag Johau von Horne Dietrich Klenke Godert von Brobergen, Wolter von Haßbergen vnd Garbert Schmidt Burgermeister zur Newenburgk Bekennen vnd thun hiemit kunt vor vnß, vnsere mit Creditoren, Erben, Erbnehmen vnd sonsten jedermenniglichen öffentlich bezeugende, Alß vns der Eddel vnd Ernvester Ditrich Klenke seliger erst mit etzlichen, vnd seine Sohne Arnt Klenke seliger vnd Clawß Klenke darnach mit beweißlichen vnd richtigen, aber dermaßen beschwerlichen schulden verhaft worden, daß er Clawß Klenke dieselbe nicht entrichten vnd ablegen können, vnd derwegen bey Zeitten weiland Graff Otten zur Hoya ꝛc. sowoll alß vor den Furstlichen Luneburgischen hern Stadthalter vnd Räthen vnß alle seine guter, wie die in den Embtern Hoya, Newenburgk, alten Bruchhaußen vnd Syke, oder wohr die sonst belegen sein vnd nahmen haben, nichts vberal außbescheiden, vermittelst ergangne Decreten, Recessen vnd Abschieden gerichtlich vnd solenniter auch freywillig abgetretten, cedirt vnd eingereumet, die wyr auch hinwiederumb in vnsere Verwaltung ein Zeitlang nehmen lassen, Aber dieweil Vnß allen sambtlich oder sonderlich dieselbe also die Lenge zu behalten vnd zu gebrauchen nicht gelegen gewesen, daß demnach wyr mit vorgehabten reiffen rathe auch aller vnserer anderen mitgleubigern guter Beliebung Consent vnd willen vor vnß vnd vnsere mitgleubigern vnd Interessenten eines rechten stedten vesten

ewigen vnwiederruflichen Erbkauffs verkauft haben, vnd jegenwertig in der allerbesten weisse form vnd gestalt, wie solchs zu Rechte oder nach Gewonheit am crefftigsten vnd bestendigsteu geschehen soll kan vnd magk, Jn vnd mit crafft dieses Brieffes erblich verkauffen dem Edlen Gestrengen vnd Ernvesten Johan Behren Statthalter in Curlant, Erbgesessen vff Stelligte ꝛc. seinen Erben Erbnehmen vnd dem mit irem willen getrewen Einhaber vnd halter dieses Brieffes alle gedachtes Clawß Klenken gewesene vnd vnß cedirte Erb- vnd Güterē, wie die an Burglehnen, heussern, Gebew, Meiger- vnd Kothoffen, an Zehenden, Lendereye, Kempen, Garden, Acker, Wisch vnd Weiden, in Holze vnd Velde, in Torffe, Risse vnd Zweigen nichts davon außbescheiden, mit aller Zuehorung alten vnd newen Recht vnd Gerechtigkeiten damit die Klenken neben anderen Burgmennen vom Adell von alterß hero befugt gewesen, vnd gleich obgedachter Dietrich Klenke vnd seine Vorfahren, vnd hernacher Clawß vnd Arnt Klenke biß zur Zeit der Cession dieselben eingehabt, oder pillich einhaben sollen, welche wyr für vnß vnd vnsere mitgleubigere vnd Interessenten ime Johan Behren vnd seinen mitbeschriebenen itzo alsobald an vnd vbergeweiset, vberweisen ihnen auch dieselbigen hiemit vnd in craft dieses brieffes jegenwertiglich also, daß ermelter Johan Behr vnd seine Erben solche alle vnd jede Clawß Klenken gewesene vnd nun vnsere guter ohne sein Clawß Klenken vnd seiner Haußfrawen, Kinder vnd Verwanten, auch ohne vnser, vnserer mitgleubiger oder menniglichs einsage vnd vorhinderunge nun hinfurter erb vnd ewiglich einhaben, besitzen vnd nach irem gefallen gebrauchen, flocken vnd fleussen vnd damit handelen, wandelen, thun vnd lassen sollen vnd mögen, in allermaßen wyr vnd vnsere mitgleubigere von Rechtswegen solten vnd möchten gethan haben, vnd Johan Behr vnd seine Erben mit anderen iren Erb vnd gutern zu thun vnd zu lassen fuege vnd macht haben. Vor welche erblich verkaufte vnd verlassene guter wyr vorgemelte Gleubigere vnd vnsere mit Interessenten von vielgedachtem Johan Behren alßbalt in ueberantwortung dieses brieffs Achte Tausent gute Reichsthaler kaufgelt darüber vnd in einer vngetheilten Summen vfgehoben vnd zu voller genuege empfangen auch also vort in Beysein der zu dieser Clawß Klenken schultsache verordneten Commissarien vermoge der hiebevor vfgerichteten Recesse vnd gegeben Furstlichen Bescheits pro rata et quota vnter die sembtlichen Clawß Klenken gleubiger geteilet vnd verwendet, vnd darumb ihnen Johan Behren vnd seine Erben vnd Diener von solchen Acht tausent Thaleren hiemit frey queit ledig vnd loß sprechen, mit Verzeihung der Exception non numeratae pecuniae. Wyr obgenante verkeuffere sambt vnd ein jeder besonder vnd vnsere Erben sollen vnd wollen auch vorbemeltem Johan Behren keuffern vnd seinen Erben vnd mitbeschriebenen dieses vorberurten erbkauffs aller vnd jeder vorangezogener Klenken Guter vnd aller derselben gerechtigkeiten jederzeit zustehen, bekennige hern vnd warende seyn, auch rechtliche warschaft thun, wor, wanner

vnd so oft inen deß noth vnd behuef ist, vnd sie oder ihre volmechtigen vnd Diener solchs von vns sembtlich oder besonder forderen oder forderen lassen schriftlich oder muntlich, ohne alle ausflucht, behelff oder einrede Da sich auch über Zuversicht zutruge, daß diesem Kauffbriefe an Pergamen schrift- oder Siegelen einiger mangel oder schade bejegnen wurde, So wollen wyr auch verpflichtet sein, vf Johan Behren oder seiner mitbeschriebenen anhaltent einen anderen diesem gleichlautenden newen vnsträflichen kaufbrief mitzutheilen, vnd wofern zu einigen Zeiten Siegel vnd briefliche Vrkunden vorgebracht wurden, die diessem kaufbriefe zuwieder vnd schetlich sein muchten, dieselbe sollen hiemit auch craftlos gemacht, cassirt vnd gethödtet sein vnd pleiben. Wie dan auch wyr vnd vnsere Erben Johan Behren vnd seine Erben vor aller vnd jeder anspruch, die inen wegen dieser verkauften güter bejegnen muchten hinfuro stets benehmen, vertretten vnd davon allerseits schadlos halten sollen vnd wollen. Alle vnd iede vorgeschriebene Puncte vnd Articull dieses Brieffes reden vnd loben wyr obbenente Jost Knigge, Christoff Ludolff von Hanensehe, Erich von Suerßen, Clawß Freitagk, Johan von Horne, Dietrich Klencke, Godert von Brobergen, Wolter von Haßbergen vnd Garbert Schmit vor vnß, vnsere Erben vnd mitbeschriebene bey vnseren adelichen ehren, wahren wortten, treuwen vnd guten glauben ohne jenige Exception oder Ausflucht geistlichs oder weltlichs Gerichts oder Rechts dem vielgerürten Johan Behren vnd seinen mitbeschriebenen dem gestraken Buchstabe nicht schlecht vnd recht ohne alle weitere Deutung oder Verstandt, auch ohne alle Argelist vnd gefehrde stette, wahr, vest vnd vnuerbrochen getrewlich, vfrichtig vnd erbarlich woll zu halten. Vnd haben wyr zu mehrer Vrkunt der warheit an diesen Brieff vnsern angeborne vnd gewonliche Pitschaft wissentlich thun hangen, vnd denselben mit eigenen handen vnterschrieben. Der gegeben nach Christi vnsers Hern geburt Im Jar Ein tausent Funfhundert vnd Drey vnd Neuntzigk am Siebenzehenden deß Monats Augusti.

Jost Knigge zu Leveste min handt.	Cristoffer Ludolff von Hanense min hand.	Erich von Suerßen myn hand.
Claws Freitagk hinrichs Sohn mein handt.	Johan von Horne myne handt.	Dyterich Klenke myne Handt.
Gödert von Brobergen mein handt.	Wolter von Haßbergen mein handt.	Harbort Smit myn hant.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) *Ex autographo.*

N° 152.

Ich Clawß Klenke thue kundt vnd bekenne hiemit vor mich, Catharine von Brobergen meine eheliche Haußfrawen vnser beider Erben vnd Kinder geborn vnd vngeborn, vnd sonst jedermenniglichen, Alß ich vor etzlichen Jahren meinen Gleubigeru alle meine hab vnd güther, die sein belegen hie im Ambt Hoya, in den Embtern Nienburgk, alten Bruchaussen vnd Syke, oder wor sie wollen, nichts anßbescheiden, dergestalt cedirt, abgetretten vnd eingereumbt, daß dieselben meine Gleubiger ire Betzalunge vnd schaden soviel möglich sich darauß erholen, vnd solche meine Güter von der Zeit der beschehenen Cession an nach irer gelegenheit hinferner als ire eigene Erb vnd güter einhaben, gebrauchen, flecken vnd fleussen vnd damit alß mit anderen Ihren eigenen gütheren thun vnd lassen sollen vnd mögen, Daran ich ihnen auch keine verhinderung eingriff oder abbruch weder durch mich noch andere thun oder lassen solle, Welchs dan auch soviel dessen der Cession zuwidder von myr geschehen, zu Recht crafftlos vnd vnbundig, vnd nun vielgemelte meine Gleubigere solche meine Güter dem Edlen Gestrengen vnd Ehrnuesten Johan Behren Stathalter in Churlant, Erbgesessen vff Stelligte ꝛc. vnd seinen Erben vnd mitbeschriebenen vor eine benante Summe Thaler erblich verkauft, vffgetragen vnd wirklich eingeantwortet haben, vnd mich erfordert, daß wie gemelt vor mich meine haußfrawen, Kinder vnd Erben gedachtem Johan Behren vnd seinen Erben von voriger meiner Cession schriftlichen Schein vnd fernere Versicherung thun vnd geben solte, daß ich demnach ꝛc. — — — — — — — — — — — — — — — —

Deß in vhrkundt hab ich Clawß Klenke mein angeborn Pitschier an diessen Brieff wissentlich thun hangen, vnd denselben sambt meiner geliebten haußfrawen mit eigenen Handen vnterschrieben, auch die Wirdige Edle Ernueste, hochgelärtte vnd Erbare Arnt von Honstede, Drosten zur Newenburg, Herrn Ruprecht Haken der Rechten Licenciaten vnd Dechanten zu St. Stephan in Bremen, vnd Johan von Weyhe Furstlichen verwaltern vnd Rentmeistern zur Hoya ersucht vnd gebeten diesen Verlaßbrieff zu mehrer gezeuchnuß mit zu versiegeln vnd zu vnterschreiben, Welches wyr vorgemelte Arnt von Honstedt, Ruprecht Hake vnd Johan von Weyhe vff beschehene Bitt auch also, doch vnß vnd vnseren Erben vnschetlich, gethan haben, Geschehen vnd geben Im Jhar nach Christi geburt ein Tausent Fünfhundert vnd drey vnd neuntzig, den Siebenzehenden deß Monats Augusti.

Claws Klenke
myn hant.
||
(L.S.)

Cattrine geborin von Brobergen
myn hant.

Ruprecht Hake l. mein handt.
||
(L.S.)

Johan von Weighe
||
(L.S.)

Arenth van Honstede
||
(L.S.)

Ex autographo.

N° 153.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg Hiermit thun kundt vnd bekennen vor Vnß, Vnsere Erben vnd nachkommen, auch allermennig-lich, Nachdem die Ernueste vnd Erbare, vnsere Rath vnd lieben getrewen Johan Behre Stadthalter im Churlandt, vnd Ernst von Alden vnd seines Bruders Johan von Alden seligern Söhne Christoff vnd Hilmer, ein Zeithero von wegen des Zehenden zu Siverding, so von Vns vnd Vnserm Furstenthumb zu Lehen ruret, sodan auch incidenter der Zehenden zum Ripe, Ambßfelde vnd Grubenthal vnd zween floren Müntz jerlicher Hebung halber auß der Heldtberger Mühlen an vnserm Hoffgericht streitig gewesen, Vnd aber durch Vnterhandlung beiderseits Freunde vnd gebetenen Beistandt solche Irrungen in Guete hin vnd beygelegt sein, Inhalt eins darüber aufgerichteten Vertrags, der von Worten zu Worten lautet, wie folget:

Zu wissen: Nachdem sich Irrungen erhalten haben zwischen den Edlen vnd Ernuesten Johan Behren Stadthaltern in Churlandt an Einem, vnd Ernst von Alden vnd seines Brudern Johan von Alden seligern Söhnen Christoff vnd Hilmar von Alden andern Theilß, von wegen des Zehenden zu Siverding, welchen die von Alden von dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Herrn Ernsten Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg, Iren gnedigen Fursten vnd Herrn, vnd S. F. G. loblichen Voreltern Christmilden Gedechtnuß zu Lehen tragen, Aber deß Herrn Stadthalters Johan Behren Voreltern selige vor vielen Jaren an sich gebracht haben. Derentwegen sie vor etzlichen Jaren mit einnnder am Fürstlichen Luneburgischen Hofgerichte in gerichtlichen Proceß gerathen, vnd sich ferner in solchem Proceß befunden, das auch neben diesen Zehenten der Zehende zum Ripe, Amßfelde vnd Grubenthal vnd noch zween floren Müntz jerlicher Hebung auß der Heldtberger Mühlen von weilandt denen von Alden an des Herrn Stadthalters Voreltern selige gelanget sein, welche die von Alden gleichergestaldt abgefordert, der Herr Stadthalter aber darjegen seine einreden eingewandt vnd zu ferner rechtlichen Erörterung sich erbotten, vnd aber beiderseits Freunde, wie der Herr Stadthalter dieser Zeitt auß Liefflandt dieser Orter angelanget, die Parteyen zu freundtlicher entscheidung vnd vergleichung eriunert, das dieselben demnach durch vnterhandlung der Edlen vnd Ernuesten, Hoch- vnd wolgelarten Herrn Hermanni Nigri, der Rechten Doctorn vnd Furstlichen Verdischen Canzlers, Hansen vom Dale, Drosten zu Rethem, Levin von Hudenberg vnd Heinrichen Schelen, Fürstlichen Luneburgischen Rentmeisters, dieser vorberurten Zehenden vnd der zwei gulden jerlicher Hebung auß der Mühlen zu Heldtberge halber mit Irer beiderseits gutten Wissen vnd Willen guetlich

entscheiden sein, Alſo vnd dergestaldt, das die von Alden wollen dem Herrn Stadthalter vnd seinen manlichen Leibß-Lehnß Erben jedoch Jnen, denen von Alden, Jren Eigenthumb daran vorbehältlich berurte Zehenden, Alß den zu Siverding, vnd den zu Riepe, Ambßfelde vnd Grubenthal, vnd darzu Acht Schilling auß Korten Hofe zu Siverding mit allem, was die von Alden daran haben, ferner vngehindert geruiglich vnd derselben besten Gelegenheit nach nicht weiniger als die von Alden selbst derselben zu Rechte befuegtet sein, gebrauchen vnd genieſſen lassen, Jnen auch dieselben vor aller ansprache jegen Menniglich frey vnd vnbeschwerdt geweren, Vnd sich aller Jrer nutzbarlichen gerechtigkeit Zuspruch vnd forderung so lange der Herr Stadthalter vnd seine menliche Leibs-Lehns-Erben im Leben sein werden, gentzlich begeben, Wan aber Johan Behr vnd seine manliche Leibs-Lehens-Erben nach dem Willen des Almechtigen mit Todt abgehen, vnd deren keine mehr im Leben sein würden, Jnen als dan dieselben Zehenden alß Jr Lehengudt frey vnd vnbeschwert vnd ohne alle erlegung einiges Pfandtschillings wiederumb an sich zu nehmen vnd zu gebrauchen vorbehalten. Darjegen der Herr Stadthalter denen von Alden hinwieder seinen Anteil deß Beumer Holtzes mit aller Gerechtigkeit nichts außbescheiden Erb- vnd Eigenthumblichen abgetretten vnd Jnen darzu vor Jre Ansprache vnd Forderung berurter Zehenden Funffzehenhundert Taler zu geben, Alß Eintausend auf schierstkunftigen Michaelis vnd Fünffhundert auff bevorstehenden Ostern darnach, wan man der weiniger Zall nach Christi geburt vier vnd Neuntzig schreiben wird, gewilliget vnd zugesagt, Jnen auch nun hinfurder die zween floren jerlicher Hebung auß der Heldtberger Mühlen ohne erlegung einiges Pfandtschillinges, vnd darzu eine Lade mit etzlichen versiegelten Brieffen vnd Urkunden, das Geschlecht derer von Alden betreffende, so bishero bei dem Herrn Stadthalter vnd seinen Voreltern viele Jare gewesen, zuzustellen vnd folgen zu lassen, Deßfalls er auch vor sich vnd seine Erben sich aller ansprache, so Jnen dieser Brieffe vnd aller schulden halber von Dieterich vnd Baltzer von Alden herrürende jegen Ernsten von Alden vnd seine mitbeschriebene gebueren muchten, begeben hat. Vnd als dan auch die Vorsteher der Kirchen zu Walßrode sich beschwerdt, das der Zehende zu Sieverding hiebeuor vnd ehe vnd zuvor derselbe an weilandt die Behren gelanget, der kirchen vor hundert goltfloren von weilandt Dietrich von Alden seligen Anno 1523 versetzt gewesen, vnd gleichwol solcher Zehende an weilandt die Behren gelanget, sie aber in mangel Jres Pfandtschillings vnd von vielen Jahren aufgeschlagener hinderstelliger Zinße geblieben wären, Darjegen sich aber befunden, daß sie gegen Johan Behren vnd die von Alden keine rechtmeßige Zuspruch vnd Action aus vorgebrachten genugsamen Vrsachen gehabt, Das doch beide Theil sowoll Johan Behr, alß die von Alden auff beschehene Vnderhandlung Gott zu ehren

vnd auß keiner Pflicht sich dahin haben gudtwillig behandlen lassen, das sie alßbaldt den Vorstehern funffzig Reichstaler, darzu Johan Behr Dreyssig vnd Ernst von Alden zwanzigk geleget, zugestellet, die sie der Kirchen zu Nutz anzuwenden haben mögen, Welches dieselben zu grossen Dank angenomen vnd sich aller Irer angemaaßten Forderung dieses Sieverdingschen Zehenden halber gänzlich begeben vnd Iren habenden Pfandtbrieff Johan Behren darauff zugestellet haben.

Vnd wollen ferner beide Parteyen Johan Behr vnd Ernst von Alden hochermelten Iren gnedigen Fürsten vnd Herrn vndertheniglich ersuchen, das Seine F. G. diesen Vertragk gnediglich bewilligen vnd confirmiren wollen, der vnderthenigen Zuuersicht, S. F. G. irer vnderthenigen Bitt in gnaden geruhen werden, vnd haben darauff die Partheyen der angestellten Rechtfertigung vnd Proceß bestendiglich renunciiret, vnd diese gewesene Irrunge jegen einander freundtlich aufgehoben vnd beigelegt, Vnd dessen allen zu Vrkundt neben den Vnderhendlern der Herr Stadthalter Johan Behr vnd Ernst von Alden vor sich vnd neben Christoffer vnd Jürgen von der Kedenburg alß Vormundern Johan von Alden seligen Sohnen diesen Brieff mit eigenen handen vnterschrieben vnd versiegelt, den auch ferner Christoff von Alden, sobaldt er wiederumb einheimisch kommen wirdt, mit seinem Handtzeichen vnd Pitzschaft ratificiren vnd bestettigen solle. Signatum Stellichte am 25. Augusti Anno Eintausendt Fünffhundert Neunzig Drei.

(L.S.) Hermann Niger Dr. mpp.

(L.S.) Hans vom Dahl.

(L.S.) Lefin von Hodenberg. mpp.

(L.S.) Heinrich Schele mpp.

(L.S.) Johan Bher.

(L.S.) Ernst von Ahlden, min egen handt.

(L.S.) Christoffer von der Kedenburg bekenne diß mit miner egen Handt in mangel meynes Petzer.

(L.S.) Jürgen von der Kedenburg thor Witzkop.

Vnd Vns dan beide teill vnderthenig angelangt vnd ersucht haben, das wir als der Lehen vnd Landesfürst berurten Vertrag gnediglich bestettigen vnd confirmiren wolten,

Das wir derowegen solche Jre zimliche Pitte angesehen, vnd mehrberurten Vertrag bestettiget haben, thun auch solches hiermit vnd in Kraft dieses, das derselbiger in allen seinen Puncten vnd Clausulen furder stet vnd vest gehalten, auch ein jeder darbei von Vns vnd Vnsern mitbeschriebenen geschutzt vnd gehandthabet werden solle, jedoch Vns vnd Vnsern mitbeschriebenen an vnserm Rechten vnd eigenthumb vnschedlich. Zu Vrkundt haben Wir diesen Brieff mit eigen handen vnderschrieben vnd vnser Secrett wissentlich darueff heissen drucken. Gegeben zu Zelle am 24. Januarii Anno der weiniger Zall Vier vnd Reuntzigh.

(L. S.) Ernst, H. zu B. vnd Luneburgh. mppr.

Ex autographo.

N° 154

Kundt, wissentlich vnd offenbahr sey allermenniglichen, was Reputation Wurden, Hoheit vnd Standes die seyn, denen dieser offener Kauffbrief fürkumbt, oder zu zeigens vonnöthen seyn wird, Nachdeme ich Reinholdt Taube für etlichen Jahren das Dorff Lullum im Stifft Curlandt gelegen, welches hiebeuor zwey andern, nemlich zuerst Heinrichen von Rettbergen drey Gesinde darauß für eintausendt, und die ubrigen Gesinde dem Edlen vnd Ernuesten Heinrich Knorren für funffzehenhundert Mark Rigisch vnterschiedlich verpfendet gewesen, von weylandt Seiner Durchl. Herzogs Magni zu Holstein, als dieses Stiffts damals gewesenen regierenden Landesherrn hochseeligen Gedächtnuß wegen meiner ehrlichen aufrichtigen getrewen Dienste, so Seiner Fürstl. Durchlaucht ich gantzer vierzehn Jahre mit stets sorgfeltigen Fleiß mühseeliglich ohne irgents einiger Ergetzlichkeit geleistet, wie mir dessen die gantze Landschaft dieses Curischen Stiftes vnd sonst alle denen hochgemeltes Fürsten Hoff vnd Regierung bekandt Zeugnuß geben können vnd müssen, vnd vber solche meine schwere Dienste noch mein bahres Geldt, damit ich obgemelte beyde Pfandtherrn, wie die eingelößte Schuldt vnd Pfandtverschreibungen vnterschiedlich ausweisen, abgeleget, daran gewandt, mit gutem Titul des Rechtens zu erblichen an mich bracht, nach Laut vnd Jnhalt meiner darauf habender Erblehnsverschreibunge, Als aber ich mich von solchem geringen, so auch durch dieser Ordter eingefallene Krieges-Beschwernuß in merklichen Abgange gerathen, also daß es auch nicht bald wieder zurecht zu bringen, meiner Gelegenheit nach nicht enthalten kann, sondern darnach trachten müssen, wie ich mit meinem lieben Bruder wegen meiner

vaterlichen Erbguter in bruderliche Handlung gerathen, daselbst ich auch meine Haußhaltunge angestellet, vnd also weiln ich dieses allhie nicht gewarten kann, derwegen dasselbe solcher allezeit angelegenen nodt halben zu verkauffen verursacht vnd gedrungen, Daß ich demnach dem Edlen gestrengen vnd Ernuesten Johan Behrn Fürstlich Markgrauischen Preußischen Stadthaltern des Stiffts Curlandt obgemeltes mein Dorff Lullum, weiln es ihme an seiner Edwalischen Grentze am nehisten belegen, verkaufft, in maaßen ich dann dasselbe mit Wissen vnd Willen meiner eheligen lieben Haußfrauwen Gerdrudt Tauben für vnß, vnsere Erben, Erbnehmen vnd alle vnsere Nachkommen wolgemeldtem Jahan Behren vndt seinen Erben guts wissens vnd willens mit wolbedachtem muedt, freywillig vnd willkurlich verkauffe vnd zu Kauffe geben thue solchs Dorff mit allen zugehörigen Landen, Leuten, Ackern, Hewschlegen, Holtzungen vndt allen andern Zubehorungen, Abnutzungen, Einkunften vnd Gerechtigkeiten, nichts dauon ausbeschieden frey quiedt, vnuersetzt vnd vnuerpfändet, auch niemands zuuor, allein jetzt Johann Behren vnd seinen Erben verkaufft für Viertausendt Mark Rigisch ausbenandtes Kaufgeldes, die ich sambt Einhundert Mark wegen der angerechneten Baurschulde alles an guten gangbaren Gelde vndt Reichsthalern bahr in einer Summe zu meinen Händen zur Genuge wohl empfangen, thue auch demnach wolgemelten Johan Behren vnd seine Erben, auch allen, so des benöthiget, hiemit Kraft dieses wissentlich für mich, meine liebe Haußfrauwe vndt alle vnsere Erben vndt Erbnehmen solcher empfangener Viertausendt Mark Rigisch außbenandtes Kaufgeldes vnd der einhundert Mark berechneten Bauerschuldt, alß beschehener richtigen vndt angenehmen genunghaften Bezahlunge gentzlich vnd aller Dinge quietieren, ledig vnd lossprechen, nimmer darumb zu mahnen oder mahnen zu lassen, weder durch mich noch meine liebe Haußfrauwe, oder jemandts vnserntwegen, daruff ich dann Johan Behren obgemeldtes Dorff Lullum jetzt alsobaldt in realem possessionem vnd vollenkommen Besitz eigenthümlich vbergeben vnd eingereumbt, dasselbe also mit allen vndt jeden Zubehörungen, wie es in seinen alten Grentzen vnd Markscheidungen belegen, vndt hiebevor von dieser Stiftischen Obrigkeit, auch hernacher von mir bis an diese Zeit vermuge meiner daruff habenden Brieff vndt Siegel allerfreyest besessen, gebraucht, genutzet vnd genossen, also auch für sich vndt seine erben zu besitzen, zu geniessen vnd zu gebrauchen, eigens Willens vnd Gefallens damit zu handeln, deme zu Folge ich viehl vnd wolgemeltem Johan Behren meinen daruff habenden Erblehen Brieff sambt obgemeldten beyden eingelöseten Schuldt- vnd Pfandtbriefen neben diesem Kaufbriefe zugestellt vndt behändiget, womit ich dann Jhme vndt seinen Erben gebürliche billige Eviction vndt Gewehrschaft, wie die im Rechten vblich vndt gebreuchlich ist, gethan, vndt thue mich also für mich, meine liebe Haußfrauwe vndt alle vnsere

Erben vndt Erbnehmen aller vndt jeden am gemeldtem Dorffe Lullum habenden Gerechtigkeiten, Eigenthumbs vndt aller andern Ansprache hiemit Kraft dieses wissentlich jetzt, künftig vndt zu ewigen vnwiederruflichen Zeiten gäntzlich vndt allerdinge vorzeyen, begeben vnd vielgemeltem Johan Behren vnd seinen Erben dieselben aufgetragen. Ausgeschlossen alle Argelist vnd Gefehrde. Zu Vrkundt vndt steter fester Haltung habe ich mich mit eigener Handt vnterschrieben, vndt mein angebohrnes Pitzschaft hirunden anhangen, imgleichen die Edlen vndt Ernvesten Ludolff von dem Brinken vnd Jacob von Schwerin diesen Kaufbrieff, jedoch ihnen vndt ihren erben vnnachtheiligs als Gezeugen solchs getroffenen aufrichtigen Kaufs mit zu vnterschreiben vndt zu versiegeln gebetten vndt vermugdt. Actum et Datum auf dem Hauße Pilten am Sontagk Invocavit Nach Christi geburt Funfzehenhundert vndt hernach im Neun vndt achtzigsten Jahre.

Reinholdus Taube manu propria sbst.

Ludolff von dem Brinken mit eigner händt.

Jacobus a Schwerin manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 155.

Von Gottes Gnaden Wyr Magnus in Liefflandt der Stiffte Oesel, Wiek vndt Churlandt Herr, Administrator des Stiffts Revel, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwiek, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc. Thun kundt vor vnß, vnsere Erben vndt Nachkommen am Stifte Cuhrlandt hiemit gegen allermenniglichen geistlichs vndt weltlichs, hohes oder niedriges Standes offenbahr bekennende, Nachdeme Wyr vnser Dorfflein Lullum, davon auch vnser gottseeliger Stiftsvoigt, Raht vnd lieber Getreuer Carl Szoige wegen vnserm Stifte Cuhrlandt angestossenen ehehaften Gelegenheiten vnserm Vnterthanen vndt lieben Getreuwen Henrich von Rettbergen drey Gesinde zuuor vor Eintausendt Mark vnterpfandtlich eingethan, hernach in vnser auch högsten gelegenen Nodten vndt Bedrengnusse die vbrigen Gesinde, derer auch drey, vndt zwey Einfueßlinge dem Ernuesten vnserm lieben Besonderen Heinrich Knorren ferner für Funffzehenhundert Mark verpfenden müssen, vndt Wyr jetziger vnser stets immer andrengenden beschweren Gelegenheit nach vnsers Theils zu Wiedereinlösung solchs vnsers vnterpfendeten Dorffes nicht wiederum zu gelangen wissen, daß Wyr demnach vnsern Secretarien vnd lieben Getreuwen Reinholdt Tauben in gnediger Anmerkung der vnterthenigen getreuwen müheseligen Dienste, so er vns

zwölf Jahre hero stets, embsigs, vnuerdrossenes Fleisses, auch oftmals in Leibsgefahr geleistet, aber wenig Ergetzung dafür erlangt, nicht allein die Einlösunge solchs Vnterpfandes gegen Ablegung derer darauff verschriebenen Pfandtschillinge, als Eintausendt Mark gemeldtem Hinrich Rettberge, vndt funffzehenhundert Mark Heinrich Knorren, gnedigst verstattet, sondern auch dasselbe folgents zu Lehen gnedigst gegönnt vndt gegeben, inmaaßen Wyr dann ihme Reinholdt Tauben, auch seiner lieben Haußfrauwen vndt ihren beiderseits sowoll manlichs Alß weiblichs Geschlechtes Erben vndt Erbnehmen obgemeldtes vorpfendetes Dorfflein Lullum hiemit Kraft dieß wissentlich gonnen, geben vndt verlehnen thun dasselbe mit allen vndt jeden dazu gehörigen Landen Leuten Ackern Hewschlagen, Holtzungen, Wildtnussen, Honnigweiden, Rodungen, Byrßen, Bröken, gereumbt vndt vngereumbt, Seen, Bächen, Deichen, Dammen, Muelen vndt Muelen Stauwungen, Fischereyen, Vogeleyen, Wiesen, Weiden, Viehedriften, Gemeinheiten vndt allen Zubehorungen, Abnutzungen, Einkunften vnd Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben oder kunftiglich gewinnen mugen, nichts außbescheiden, allermaaßen dasselbe Dorfflein in seinen alten vndt neuwen Grentzen vndt Markscheidungen vermuge deswegen aufs Neuwe aufgerichteten Grentzbrieffe begriffen vndt vor Alters hero von vnsern Vorfahren besessen, genutzt, genossen vndt gebraucht, nun vndt hinfurter für sich, seine Haußfrauwe, auch seine vndt ihre beyde mennlichs vndt weibliches Geschlechts Erben vnd Erbnehmen, erblichs, eigen vndt zu ewigen vnwiederruflichen Zeiten zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen, zu versetzen, zu verpfänden, zu verkauffen, zu vergeben vndt gleich ihrer beider wolgewunnen gudt eigenes Willens vndt Gefallens damit zu thun vndt zu lassen, vngehindert Vnß, Vnsere Erben, Nachkommen vndt mennliches. Alles getreuwlich vndt vngefehrlich. Zu Vrkundt haben Wyr Vnß mit eigener Handt vnterschrieben, vndt vnser Siegel wissentlich hierunter anhenken lassen. Gegeben in vnserm Hof Arwahlen den Achten Monatstags Septembris nach der Gnadenreichen vndt allein heilsamen Gebuhrdt Jesu Christi im Tausendt fünffhundert Ein vnd Achtzigsten Jahre.

M a g n u s, manu propria sbst.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 156.

Von Gottes Gnaden Wyr Wilhelm in Liefflandt zu Curlandt vndt Semgaln ꝛc. Hertzog, Entbieten an den Ernuesten vnsern lieben Getreuen Georg Virksen, Rudolff

von Steinrodt, Kirchen Visitatorn, vndt Henrich Berg, beider Rechten Doctorn, vnsern gnedigen Gruß vndt geneigten Willen, vndt verhalten euch hiemit gnediger Meynung nicht, daß nachdem Wyr vf einstendiges Anhalten des auch Ernvesten vnsers lieben Besondern Johan Behren Fürstl. Markgräfl. Rahdt vndt Stadthaltern im Stifte Curlandt den zwistigen Orth Landes bey den Tigwen in Goldingschen belegen, mit etzlichen eurs mittels selbst besichtigt, vnd damals, wie euch Zweifels ohne wollenthalten verabscheidet, das von der Kuhle an, so daselbst vorhanden, die Scheidung vnser vndt gemeldten Johan Behren Lande richt auß vff einen Brun, die auch des orths ist, soll geführet vndt mit Copitzen bestetigt werden, mit den Hewschlegen aber, so auch desselben Ohrts streitig, es also verpleibe, die neuen aber des Johan Behren Leuten gelassen werden sollen, vndt jetzo mehrgedachter Johan Behr bey vns ferner anhelt vnd bittet, Wyr wollten nicht allein solchen vnsern gegebenen Abscheide durch vnsere Commissarien vor seiner vorgenommener Reise nach Deutschlandt wirklich volnziehen lassen, sondern auch, damit er an seiner nothwendigen Reise nicht behindert noch aufgehalten würde, soviel eher diese gebettene Verordnung thun. Weiln dann vnsere entliche Willensmeinung, daß es bey obberuerten Abscheide verbleibe, wie auch nothwendige Vrsachen seiner vorhabenden Reise in Gnaden vermerkt, vnd darumb seiner Bitt nicht vnbillig statt geben, Alß haben Wyr zu Vollenziehung dieses Handels den Montagk nach Cantate, welchs der 10te May seyn wirdt, bestimmt, vnd euch zu vnsern Commissarien verordnen wollen, vnd ist demnach vnser gnediges Begehren, daß ihr euch vf den ernanten 10ten May vf gemeldte streitige Orter sowoll des Landes, alß der Hewschlege sambtlich verfüget, die gemeldte Grentzrichtigung zwischen der Kuhlen vnd dem Brunn in die Richte mit Aufwerfung etlicher Copitzen vollenziehet, vnd weiter auch die Hewschlege also in Augenschein nemet, wolbesichtiget vnd nach Befindung dieselben mit Grentzmahlen vnterscheidet vndt abteilet, damit zu allen künftigen Zeiten desfalls Richtigkeit seyn vnd bleiben müge. Wie Wyr dann keinen Zweifel tragen, ihr diesen also nachkommen werdet, daran vollbringt ihr vnsere gnedige vnd zuverlässige Willens Meynung, in Gnaden hinwieder zu erkennen. Vrkundlich vnter vnserm aufgedrucktem Secret vnd gewontlichen Handtzeichen. Datum Goldingen den 29. Aprilis Anno 1596.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 157. (ergänzg. p. 92)

Von Gottes Gnaden Wilhelm in Liefflandt zu Curlandt vnd Semgalen ꝛc. Hertzog. Vnsern gnädigen Gruß zuvor, Ernvester vnd Erbare liebe Getreuwe, weiln

Wyr abermahl zur Richtigmachung vnd Entscheidung des zwistigen Orths Landes bey Tigwen in Goldingschen belegen, zwischen vnß vnd dem Ernuesten vnsern lieben Besonderen Johan Behren, Fürstl. Marggräfl. Rahdt vnd Stadthaltern, vnsere Commissarien verordnet, vnd dazu den 10. May bestimmt, haben Wyr auch euch zu vnsern Anwalden deputiert, begehren demnach hiemit gnedig, daß ihr euch vf ernanndte Zeit auch dahin auf den zwistigen Ohrt verfüget, vndt vf vnsern zuvor hierinne gegebenen Abscheidt vndt Interesse fleissige Vfsicht vndt Acht habet. Daran volbrengt ihr vnser gnedige Willensmeinung. Datum Goldingen den 29ten Aprilis Anno 1596.

Dem Ernvesten vndt Ehrbahren vnsern lieben Getreuwen Herrmann Buttlern, Haubtmann vf Goldingen, Dirick Finstern, Ambtmann zu Schrunden, vndt Heinrich Bauch, Ambtschreiber vf Goldingen sambt vnd sonderlich.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 158.

Des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelm in Liefland zu Curlandt vnd Semgaln Hertzogk ꝛc. vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn ꝛc. Deputierte vnd Verordnete Wyr nachbenandte Georg Firks, Fürstl. Rahdt, Rudolff von Steinrodt, Kirchenvisitator, vnd Henrich Bergk, der beeden Rechten Doctor, thun kundt vnd bezeugen mit diesem vnserm versiegeltem Briefe, Nachdeme etliche Jahr hero der Gestrenger, Edler vnd Ernuester Furstl. Marggrafischer Rahdt vndt Stadthalter im Stift Curlandt Johan Behr bey vnser gnedigen Herrschaft vieler Eingriff in seinen Edwalischen Landen vnd Wildnussen zum högsten sich beschwert, vnd daneben vmb Richtigmachung der zwistigen Grentze zwischen Edwahlen vnd dem Dorff Tigwen gebetten, vnd angehalten, vnd daruf zwarn Verordnung hiebevohrn geschehn, aber niemahln zur entlichen Entscheidung gekommen, besondern aus erheblichen Vrsachen verschoben worden, Als hat er jetzo fürm Jahre bey hochgedachter Fürstl. Durchl., vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn, Hertzogk Wilhelm wiederumb einständigk angehalten, da dann Sr. F. Gn. nicht alleine alte Gelegenheit, wie dieselbe vngefehr der Orten Jagdsweise gezogen, in Acht vnd Augenschein genommen, besondern auch nach gewisser Vergleichung vnd Abrede, so mit wolgedachtem Herrn Stadthaltern in vnser Gegenwart geschehen, jetzo vnsere Personen alse Commissarien zu Vollenziehung der bewilligten Mittelung auch entlicher Richtigmachung der zwistigen Hewschlege gnedigst deputiret vnd verordnet, Deroselben zu

Folge haben Wyr vnß gestriges Tags den 10ten May gehorsamblich bequemet, vndt an die streitigen Oerdter der Lande vnd Hewschlege begeben, vnd erstlich zu Folge der vorigen mit vnsers gnedigen Fürsten vndt Herrn ꝛc. abgeredeten Mittheilung die zwistigen Lande in Richtigkeit gebracht, vndt mit Copitzen befestigt, vnd darnach in Deroselben Deduction auch die alten Hewschlege mit guten Mahlzeichen vnd Copitzen von den neuen vnterschieden vnd abgetheilet, wie folget: Erstlich, nachdem wolgedachter Herr Stadthalter zu Folge seiner alten Scheidung die Apsewalke aufwerts gehet, biß an eine Kuele daselbst sich dieselbe Apsewalke verliehret, von der Kuelen anzufangen, dabey wyr zu mehrer Nachricht noch eine Copitzen gemacht, von dieser Kuelen vnd Copitzen zu gehen recht nach der anderen Copitzen, von Copitzen durch die Heide wieder bis an eine Copitzen, welche die Vierdte, vnd vmb einen Eichenbaum gemachet ist, von dannen wieder zu einer Copitzen, welche an dem Edwalischen Wege liegt, den Wegk vberzutreten, da vorth auch eine Copitze beygesetzet, von dannen vber den Acker wieder an eine Copitze, vnd also von Copitzen zu Copitzen bis in die Werde Auwadt oder siedenden Brunn genandt, daselbst der Lande halber kein Streit mehr geplieben, vnd weiln dann daselbst vor dem Brunnen tieffer hinein die angezogene des Herrn Stadthalters Beschwer vnd Mangeln wegen Eingriff vnd Verwüstung seiner Wildtnuß vndt Reumung der Hewschlege sich befunden, haben wyr zu Folge vnserm habenden Fürstl. Befehlig vollends eine Richtigkeit der alten vndt neuen Hewschlege gemacht, nemblich vorth von dem obgemeltem Brunne zu einer Copitzen, von Copitzen zu Copitzen zugehende, daselbst balde im Anfange etliche Hewschlege auf die linke Handt dem Herrn Stadthalter alse neue, dafür Sie auch von vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Pawren sein erkandt vnd gestanden worden, geplieben sein, vnd weiter von Copitzen zu Copitzen biß an den Busch, davor eine Copitze gemacht, vnd daselbst vf die linke Hand hinein noch zwey alte Hewschlege den Pawren plieben, von den Copitzen zu Copitzen durch den Busch biß in die Tuckmewalke, welche die Pawren jetzo Burtewalke nennen, dar eine Kuele ist, so allewege eine Scheidung zwischen Legen vnd Tigwen gewesen, vnd daselbst der Herrn ꝛc. Leuten keine Zwisten vnd Vnrichtigkeit mehr hat, vnd pleibt also vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Leuten, was zu Folge dieser Grentzmahle vnd Zeichen vf der rechten Seiten, dem Herrn Stadthaltern aber, was an Busch, Wildtnuß vnd neuen Reumungen in der Edwalischen Scheidunge auf die linke Handt lieget, hiemit auch den Pawren ferner Eingriffe ernstlich verbotten vnd eingebunden worden, vndt haben zu

mehren Vrkundt diesen vnsern Abscheidt versiegelt vnd vnterschrieben wolgemeldten Herrn Stadthaltern sowoll auch den Furstl. Mandatarien mitgetheilet vnd gegeben zu Edwahlen den 11. May Anno 1596.

(L.S.) Jürgen Firks mppr. (L.S.) Rudolff von Stenradt. (L.S.) Heinrich Berg, Dr mppr.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 159.

Ich Reinholdt Taube für mich, meine Erben vnd Erbnehmen hiemit Kraft dieses wissentlich gegen jedermenniglichen offenbahr bekenne vnd bezeuge, Nachdeme ich verflossener Jahre das Dorff Lullum im Stiffte Curland im Ambte Pilten belegen, so ich von Hertzog Magno ꝛc. Christmilder Gedechtnuß wegen meiner langwierigen etliche viel Jahre geleisteten müheseligen treuwen Dienste erlanget, auch mehrtheils vmb mein bahres geldt von denen, so gedachtes Dorff Lullum vorhin verpfendet vnd versetzt gewesen, abgelöset vnd an mich erkaufft, dem Edlen Gestrengen Ernvesten Johan Behren ꝛc. meiner Gelegenheit nach wiederumb eines vfrichtigen vnwiderruflichen Erbkauffs für Viertausendt Mark Riegisch außgenandtes Kaufgeldes gentzlich verlassen vnd verkauft vermuge vnd Inhalts eines daruber vfgerichten Kaufbriefes, welchen ich nochmahlen in allen Puncten bestetige, worauff ich dann damahln alsobaldt Eintausendt Mark angerechneten Baurschuldt bahr zu meinen Henden empfangen, wegen der restirenden Dreytausendt Mark Riegisch Kaufgeldes hat gedachter Johan Behr ꝛc. myr damahln ein alte Bergamenen Schuldtverschreibung vf Dreytausendt Mark Rigisch Haubt Summa vff Philips Orges den Alten seliger vnd andern zu solcher Schuldtforderung gehörenden Missiven vndt Nachrichtungen an meine Bezahlunge der nachstehenden Dreytausendt Mark Kaufgeldes an Haubtstuel vnd von vielen Jahren aufgelaufenen Zinsen zu suchen vnd mich bezahlt zu machen, myr zugestellet, welche Schuldtforderung ich dann auch damahln an meine Bezahlung der Dreytausendt Mark nachstehendes Kaufgeldes angenommen, vndt mich daran gäntzlich verweisen lassen, vermuge eines Abscheides, so Anno 91. zu Pilten mit eigenen Handen vnterschrieben zwischen wolgedachten Johan Behren vnd myr vfgerichtet. Wann ich dann an solcher Schuldtforderung von gedachtes Orgassen Erben bißhero nichts erlangen, sondern zu meinem Beschwer vndt Vngelegenheit damit aufgehalten, Alß hat sich mehr vndt wolgedachter Johan Behr wegen vnser alten guten Freundschaft durch

meine geliebte Haußfrauwe jetzt in Betrachtung meiner Gelegenheit dahin bewegen lassen, daß er myr die Dreytausendt Mark nachstehendes Kaufgeldes jetzt bey Otto Dönhofen bahr an gutem Gelde richtig vndt zu Dank erlegen lassen, die ich auch Dato zu meinen Händen zu Danke vnd Genuge empfangen, vndt dagegen gedachtes Orgassen Schuldtfodderung wiederumb an sich genommen, die ich auch neben allen empfangenen vndt zur Sachen gehörenden Original-Verschreibung, Missiven vndt Nachrichtungen, wie ich solchs alles empfangen, wiederumb vbergebe, vndt gegen Empfahung der Dreytausendt Mark Otto Donhofen solche Briefe alle zugestellet, Deß hat Johan Behr ꝛc. sich noch auß Gudtwilligkeit dahin erklehret, sobaldt er in guedtlicher oder rechtlicher Außfuerung von solchen Gelden, woferne vndt wann die von Orgaß erleget, ich noch Eintausend Mark zugenieſſen haben solle, will auch Johan Behren vndt seine Erben hinfüro inskunftige vnd zu keinen Zeiten durch mich noch meine Erben, Erbnehmen oder jemands anders vnsern wegen ferner nicht molestiren, anfechten noch dieses Kaufgeldes halber worumb besprechen, noch besprochen zu werden gestatten, sondern hiemit gentzlich eins für alles content vnd zufrieden sein, Wie ich dann hiemit viel vnd wolgedachten Johan Behren vor gute richtige vollnkommene Zahlung bedanke, ihme vnd seine Erben auch hiemit in Kraft dieses wissentlich gentzlich für mich, meine Erben vndt Erbnehmen für alle deswegen fernere Ansprache quitiren, ledig vndt loeß sprechen thue. Außgeschlossen alle Argelist vndt Gefehrde. Dessen zu mehrer Vrkundt habe ich diese Quitantz mit meinem Pitzschier wissentlich vntersiegelt, vndt nebenst meiner geliebten Haußfrauwen vnß beiderseits vnterschrieben. Actum et Datum bey Otto Döhnhoff im Hoff Idwen den 28ten Martii nach Christi Gebuerdt im Funfzehenhundert vndt Neun vnd Neunzigsten Jahre.

(L. S.) Reinholdus Taub, manu ppr.

Gerdtrudt Taube, mein eigen handt.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 160.

Von Gottes Gnaden wir Ernst Hertzog zu Braunscheig vnd Luneburgk Bekennen hiemit jegen menniglich, Nachdem zwischen vns vnd dem Ernvesten vnsern lieben Getreuen Johann Behren Irrung vorgefallen von wegen drey Stücke Landes im Witzenkampe, deren zwey Stücke die Goseeyer geheissen, vnd in ein jedes drey Himpten

Gersten fallen, vnd das dritte stück nur von einem Himpten einsaeth fein soll, So Johan von Fulle Clauß Klenken vorbeutet, vnd in vorfertigung der Separation vorsehen sein soll, alß wan eß Pfandtgueth were, vnd gemeldter Johan Behr in erstattung dessen vnd zu vorhuetung künftig vnuorstende einhundert Reichsthaler vnß zugesagt, welche er auch heute dato durch seinen Diener Wilken Becker liefern lassen. Demnach thun wir thme Johan Behre nicht allein solcher obberurten drey stuck Landes im Witzenkampe hiemit bestendig vberlassen, sondern auch vff der erlegten einhundert Thaler daneben bestendig quitiren. Zu Vrkundt haben Wir diese vnsere Quitung mit eigener Handt vnterschrieben, vnd mit vnserm Pitschier besiegeln lassen. Gegeben Zell — — — Aprilis Anno 1601.

(L.S.) Ernst, H. zu B. vnd L. mppr.

Ex autographo.

N° 161.

Wir Radtke Trewe vndt Anna von Wechelte Eheleute Bekennen thun kundt vnd betzeugen Jn vnd mit diesem Briefe vor vns, vnseren Erben, Erbnehmen vnd Jdermeniglichen, daß wir mit wolbedachtem Gemüthe rechtem gutem wissen, vorgehabten Rathe vnd freyem Willen eines rechten redelichen stedten wahren vnd ewigen Erbkauffes vnwiederruflich vorkauft haben, vnd jegenwertiglich vff treuwen vnd gudten Glauben in der allerbesten Weise form vnd gestaldt, wie solliches zu Rechte oder nach Gewonheit vnd landleuflichem Gebrauche, auch sonsten am aller krefftigsten vnd bestendigesten geschehn soll, kann vnd mach Erblich vnd vnwiderruflich vorkauffen, dem Gestrengen Edlen vnd Ernvesten Johan Behren vff Stelligte, Edwahlen ꝛc. Erbgesessenen, Seiner Gestrengen Erben, Erbnehmen vnd dem mit Jhrem Willen getreuen Jnhabern vnd Haltern dieses Briefes vnsere hier nachbenante Erbliche vnbeschwerte vnd vnverpfendete zwey Meyerhoue, deren einer zu Hilgermissen, so Johan Meyer bewohnet, vnd der ander zu Vbbendorf, den Carsten Huyers vnderhanden hat, belegen, vnd darzu drey Kothhoue vnd eine Leibzucht, welche Johan Kracke, Heinrich Holsten, Johan Rendeßbergen vnd Heinrich Volkmann bewohnen, vnd alle vier im Caspel Wechelde sein belegen mit allen ihren pertinentiis, in- vnd Zubehörungen alten vnd neuen Recht- vnd Gerechtigkeiten an Hofstellen oder Stedten, Garden, Kempen, Lenderey, Acker, Wischen vnd Weiden, in Marken, Holz vnd Velde, in Torff, Reiß vnd Zweige, nichts vberall davon außbescheiden, inmaaßen dieselben von vnsern Vorfahren auff vns kommen, für zwölffhundert

vnd fünf vnd Sechszig Reichs-Dalern Kaufgeldes, welliche sein Gestrengen vns vor dato dieses Brieffs in einer Summen gudtwillig erlegt, endtrichtet vnd wolbezahlt hat, Wir auch also an baren Gelde von seiner Gestrengen empfangen vnd ferner in vnsern vnd vnser Erben nutz vnd frommen wiederumb angelegt, vnd verwendet haben, Derowegen wir obgedachten Johan Behren vnd seiner Gestrengen mitbenante sollicher Vns zur Genuege vnd wolentrichteten Kauffummen der Zwölfhundert vnd funf vnd Sechszig Reichsthalern hiemit auch bestendiglich quitiren vndt ganz freigh ledig vnd los sagen, mit Vorzeihung der Exception non numerati seu non soluti pretii etc. Dagegen wir dann auch hiermit abtreten vnd gehen aus alle vnsern hergebrachten Besitz, Frey- Recht- vnd Gerechtigkeiten, so wir vnd vnsere mitbeschrieben an obberurten zweien Houen vnd vier Koten gehabt, oder haben können vnd mugen, dern wir vnß gentzlich vortzeihen, geeussert vnd begeben haben, daß wir nummermehr zu ewigen Tagen einigerley Ansprache, Forderung oder Gerechtigkeit daran vnd zu nicht behalten, noch anderen zu thuen oder vorzunehmen gestatten sollen vndt wollen, vndt wiesen vndt setzen vorgemelten Johan Behren vnd Seiner Gestrengen mitbenente in oberwehnte Johan Meyers zu Hilgermissen, vndt Carsten Huyers zu Vbbendorf Höue, deßgleichen in Johan Kracken, Heinrich Holsten vnd Johan Rendeßbergen Kothhoue vnd Heinrich Volkmans Leibzucht, wie die im Caspel zu Wechelde belegen samt ihren alten vnd neuen Zubehorungen, recht vnd gerechtigkeiten, benebenst dem Eigenthumb nichts ausbescheiden, also, daß Johan Behr vnd seiner Gestrengen Erben vnd mitbeschriebene nun hinfurter solliche obberurte Zwey houe zu Hilligermissen vnd Vbbendorf sambt den vier Kotthouen mit allem Eigenthumb vnd anderen ihren Recht- vnd Gerechtigkeiten ohne Vnß vnd der vnßern oder sonsten Jemanz von vnserntwegen einspehr oder Vorhinderungen Erb- vndt eigenthumblich auch zu ewigen Tagen inne haben, besitzen vnd nach alle Ihren gefallen gebrauchen, flocken vnd fleussen, vnd damit handlen, wandlen thuen vnd lassen sollen vnd mugen, in aller maissen vnsern Voerfaren vnd wir bisherzu damit von Rechts wegen thuen mugen, vndt Johan Behr vndt seiner Gestrengen Erben mit anderen ihren Erb- vnd Guteren zu thuen vnd zu laissen gudte fuge vnd macht haben.

Wie wir bemelte Eheleute vnd Vorkeuffern vnd vnsere Erben dann auch vorgedachtem Keufer vnd Seiner Gestrengen mitbeschrieben der oberwehnten vorkauften beyden meyer vnd vier Kothoue vnd aller derselben Gerechticheiten jederzeit zustehen, rechte bekennige Herrn vndt wahrende sein, auch rechtliche wehrschaft thuen, vnd sie in vnd ausserhalb gerichtes für idermenniglichen Wohr, wannehr vndt so oft Ihnen des noth vnd behoiff ist, vndt Ihre Gestrengen oder deroselbigen Volmechtige vndt diener solliches von vns semptlich oder besonder fordern oder fordern lassen, schrifftlich oder mundtlich, vor

aller vnd jeder ansprach, die Jhnen von wegen dieser verkauften gudter bejegnen mogten vff vnsere selbst vncosten ferner stetz benehmen, vortretten vnd daruon allerseitz schadloß halten sollen vnd wollen. Vnd damit der Kauffer Johan Behr vnd seiner Gestrengen mitbenente dieses kauffes vndt der obberurten gekauften gudter soviel die mehr gesichert vnd gewiß sein, vnd sich dabey keiner gefahr zu besorgen haben mügen, So haben wir vorbemelte Eheleute vnd Verkeuffere Radtke Trewe vnd Anna von Wechelde dem keuffer Johan Behren vnd Seiner Gestrengen mitbenanten dafür alle vnsere jtzige vnd kunftige Haab Erb vnb gütter bewechlich vndt vnbewechlich dis sein belegen vnd vorhanden, wor sie wollen, nichts davon außbescheiden zu einem wahren vnd vngezweifelten Vnterpfandt gesetzet vnd hypotheciret, Thun das auch gegenwartig hiermit, wie solliches zu Recht oder nach Gewonheit am bestendigsten geschein soll, kann oder magk, dergestalt da sich zutruge, wie wir nicht hoffen, daß wir die obgedachten Keuffere bei diesem kauf vnd den vorberurten zwey houen, dreien Kotten vnd einen Leibzucht, wie sichs gepueret vnd recht, nicht defendiren vnd vortretten, vnd Jhnen die nicht gewehren kondten, daß dieselben alßten ohne einige vnser vnd vnser Erben oder jemantz einsage wiederrehde oder Vorhinderunge solliche vnsere gudter so vilen deren zu obgerurter kauffsummen nottig Jhres eigen gefallens vnd propria autoritate mit der Dath, in dehme sie nichts gefreuelt haben sollen, annehmen, innehaben vndt nach alle ihrem Willen solange geniessen vndt gebrauchen sollen vndt mugen, biß daß Johan Behren vnd seiner Gestrengen mitbeschriebenen alle mangel vnd gebrechen, so in der gewehr vndt Eviction der obberurten beiden houe, drei Kotten vnd einem Leibzucht vndt alle derselben Zubehorung frey Recht vnd gerechtigkeiten voergefallen, vormuge rechtens vnd zur genuge erstattet vnd erfullet sein, Begebe sich auch, daß dieser Brieff naß oder locherig wurde oder dehme sonsten schaden zu kweme, oder auch da mehrbemeldte Keuffere denselben weiter extendirt vnd in andere forma oder mit mehr Clausulen gefertiget haben wolten, so sollen wir Vorkauffere oder vnsere Erben vff den Fall obgedachtem keuffer oder seiner Gestrengen mitbenanten einen andern gefelligen Kauffbrief, wie den Jhro Gestrengen haben wollen vff erstes erfurderen zu vorfertigen vndt zuzustellen obligirt vnd vorbunden sein. Alle wordt, Puncte vnd Articul dieses Briefs reden vndt loben wir Eheleute vnd Vorkeuffere Radtke Treuw vnd Anna von Wechelte für vnß, vndt vnsere Erben bey vnsern Ehren wahren Wortten, treuwen vnd glauben stedte veste vnd vnuorbrochen wolzuhalten Ohne List vnd gefherde Vnd dessen zu Vrkundt der warheit haben wir Vorkeuffere vnd Eheleute obgemeldt, weil wir beyde keines Pitzierß oder siegelß gebrauchen diesen brieff mit eigenen handen vnderschrieben, Auch den Ehruesten vnd Wolgelarten herrn Johan von Weyhe dienstlich vnd fleisig ersucht vnd gebeten, daß derselbe alß des Amts Hoya Verwalter zu noch mehrer vnd bestendiger Vrkund vnd Vorsicherung diesen kauffbrief mit seinem

Handtzeichen vnd angehengten Pitschaft auch beglaubiget vnd bestettiget hat, Welliches vff bescheine Bitte wie gemelt Ich Johan von Weyhe nicht zu vorweigern gewußt, sondern Amtshalber also gethan habe, Doch mir vndt den meinen Vnschedtlich ꝛc. Geschein vnd gegeben Im Jahr nach Christi Vnsers Herrn geburth Eintausent Sechshundert vndt Ein Am Freytage nach Michaelis Archangeli.

Ratke Truwe min hant. | Johan von Weighe ut T. subsct. | Anne von Wechelde min Handt.

(L.S.)

Ex autographo.

N° 162.

Nachdem sich meine geliebte Söhne Dieterich vnd Johan aus Gottes Vorsehung befreyet, wozu ihnen der liebe Gott beiderseits Glück vnd Seegen verleihe, vnd dan in der vfgerichteten Heurats-Verschreibung zum Theil einverleibet, wie es vnder meinen Sohnen semptlich zu Erhaltung bruderlicher Einigkeit vnd Gleichheit kunftiger Felle, sonderlichen der Lifflandischen Gueter vermuge meiner vaterlichen Verordnung wie auch mittelst ires vnderhalts halber mit Jhnen gehalten werden sol, vnd das ich zu meinen Lebzeiten das rathen vnd thaten vber meine guter dieser ort sowol als in Lifflandt meiner gelegenheit nach damit zu thun vnd zu lassen mich vorbehalten, vnd des zu meinen Willen vnd Gefallen stehen, Ob ich inen zu irem vnderhalt vff gewissen maß vnd Abscheidt zu meiner gefelligkeit etwas an guetern einthun, oder inen jerlich gleich dem eltisten Bruder Werner zeithero geschehen, ein benantes an Gelde geben lassen wolle, Weil ich mich den itzt wiederumb auch nach Liffland begeben werde, dießmahl meine gueter allhie selbst nicht bewohnen, Damit nun gedachte meine beide Sohne mit iren Ehegatten zu Anfange verpleiben, Alß hab ich dießmahlen vaterlich eingewilliget, das Dieterich zu Stelligte vnd Johan zu Heußlin folgendergestalt ire Wohnung vnd vnderhalt haben, die inen vermuge eines Inventarii eingethan werden sollen, doch diesergestalt und mit diesem ausdrüklichen Vorbehalt vnd Abscheidt, daß es meine gueter, so lange ich lebe, heissen, sein vnd pleiben sollen, Vnd da ich mich vber kurz oder langk, welchs in alle wege zu meiner gelegenheit willen vnd gefallen stehen, auß Liefflandt dieser Ortt her begeben, meine gueter allhie selbst bewohnen, oder sich sonsten der Ortt in Liefflandt was vnverhoftes zutrüge, das Alßdan meine beide Sohne vff meine

anzeige wie pillig alse gehorsame Kinder irem Vater weichen, vnd die gueter, wie sie inen eingethan, in solchem Vorrath gutwillig ohne einigem Verdruß oder Widersetzlichkeit wiederum abtreten sollen, Dagegen dan ihnen jarlich zu irem vnderhalt ein benants, wie vorgedacht irem altisten Bruder geschehn, geben werden soll. Damit es auch vnder meinen Kindern ires vnderhalts halber, was ich itzt einem jeden an guetern Stelligte vnd Heußlein vff diesen Abscheidt eingethan, gleichmessig zugehen, Alse sol ein jeder, was er jerlich aus seinem theil zu geniessen ordentlich vnd richtig bei guten glauben anzeichnen, das dessentwegen vnder inen meinen Kindern alse lieben getrewe bruder alles one Verkurtzung bei gutem gewissen gleichmessig zugehe.

Da auch kunftig vber kurtz oder langk mir gefelligh meine gelegenheit dahin befunde, das ich mich vff mein alter vmb mehrer ruhe willen etwa an einen gefelligen Ort, oder in eine Stadt an der naheit zu meinen Lebzeiten, oder solange mir gefellig, niederthun, wan vnd zu welcher Zeit nun solchs nach meiner gelegenheit geschehn, vnd damit ich mich alsdan desto baß one groβe vncosten zu erhalten, nicht alles taglich zu Markt kauffen lassen durfte, was in deme erspart, solchs zu meiner Kinder besten gereicht, vff solchen fall sollen vnd werden meine Kinder, was ich zu meinem Vnderhalt aus den guetern an vetten schweinen, vihe vnd anders nach gelegenheit vnd vermuge der gueter anordnen vnd begeren, das ich mich solchs hiemit vnd hierneben vorbehalte, darinn sich meine Kinder zu vnderhaltung ires vaters der gepur willig vnd gehorsam verhalten vnd erweisen werden.

Was sonsten meine andere dieser Ortt gelegene guter, Zinsen vnd Einkunften belanget, dern hab ich mich zu meinen besten vorbehalten, vnd soll in dem aller meiner Verordnung nachgehalten werden.

Der Holtzung zu Stellichte vnd Heußlin sollen sie beider Ortt nichts Weiters alse zu notturftigen vnschetlichen feuerholz, Besserung vnd vnderhaltung der gebew gemechtiget sein, sonsten kein reepholtz noch etwas an Holtz zu verkauffen oder zu vergeben macht haben.

Der Mastung zu Stelligte vnd Heußlin sollen sie ire Deelzuchten vnd eigene schweine, an welchen Ortt soviel Mast vorhanden, frey haben, Aber keine fremde schweine von andern wedder vmb geldt noch bitte in die Mast nehmen. Was jarlich vber ire eigene schweine vbrig sein wird, wil ich mich zu meinem Besten außdrüklich vorbehalten haben.

Wan sich auch zutruge, das vff dem Stelligter Holtzung, wie vormals wol geschehen, durch Wetter vndt Windt Holtz niedergeworffen, so soll solchs alles zu reepholtz

vffgehauen, richtig verzeichnet, vnd zu meinem besten ohne alle gefahr verkauft werden, vnd das wegen der Mastung vnd Holtzung gedachter maaßen bei gutem glauben vnd gewissen one gefahr vnd betrug zu meinem Besten gehandelt vnd vmbgegangen wie bevohlen vndt verabschiedett.

Da auch zu Behuff des Houes Hoye sowol Heußlin zu verhutung weiter schadens an der Weser vnd Aller buchen pfaele vonnöten vnd gebrauchet werden mußten, die sollen zu solchem Behuff wie auch notturftig Wagen, Axsen vnd radtholtz, wie bisher geschehen, von Stelligte an Buchenholtz gefolget werden.

Die Holtzung jedes Orts sollen vnd müssen allewege zu tag vnd nacht in guter acht vnd vffsicht gehalten werden, das kein vntrew darin geschehe, auch mit setzungen vnd pflantzungen der Hester zu rechter Zeit vnd womit sonsten die guter jedes Orts verbessert in guter Acht genommen darnach meine Kinder verhoffentlich zu irem kunftigen eigen besten selbst trachten werden.

Vff die gueter, so meinen kindern zu irem Vnderhalt vff gewissen Abscheidt eingethan, sollen sie keinerley schult machen, noch ichts was verschreiben, den es meine gueter, so lange ich lebe, sein vnd pleiben sollen, So werden sich auch ohne das meine Söhne iren Zusagen nach zu irem eigen Besten für Bürgschaftsschulden, vnnötige vbermessigkeit vnd was inen sonsten zu schaden vnd nachteil gereichen, soviel möglich vmb ires eigen Wolstandes willen zu hüten wissen. Den Pastorn, her Marten belangent, wil ich järlich seine verordnete geltbesoldung geben lassen, den freyen Disch behelt er wie bißher geschehn, bei meinen Kindern vfm Hauße.

Es sollen jarlich zum wenigsten ein Ofen Zigelsteine albie zu Stelligte in Vorrath gebrandt werden, dazu vnschetlich Holtz zum Zigelofen gebraucht werden soll.

Die gebew vff den guetern sollen in guter vffsicht genommen, vnd in Besserung gehalten, das vom vnachtsamen gesinde nicht etwa verwahrlosung durch feuer oder sonsten daran geschehn. Weiln auch vff den guetern dießmahl soviel gebew vorhanden, das man sich darin wol zu behelfen, so soll one mein Vorwissen vnd zulaß vff meinen vncosten nichts gebawet werden.

Da etwa vorfiele, das Roßdienste müssen geleistet werden, vff solchem fall wird ein jeder, was er in Besitz vnd niessung hat, davon zu bestellen wissen.

Turkensteur oder Schatzungen wirt hoffentlich dießmahl sobaldt vff die Landschaft vnd Junkern nicht kommen vnd zulage geschehn, weiln vf jungsten Landtage zu solcher notturfft die Turkensteuer vff die Haußleute des Furstenthums bewilliget.

Da sonsten ausserhalb was hierinnen gedacht ferner der gueter vnd sonsten etwas zu gedenken vnd anzuordnen, so dießmal in eil nicht eingefallen, zu mein vnd meiner Kinder notturft vnd besten noch zu gedenken, zu bevehlen vnd anzuordnen, sol hiemit vorbehalten sein vnd pleiben.

Dieß ist also der Abscheidt, so ich mit meinen beiden lieben Sohnen ires vnderhalts halber dießmahl verordnet vnd verlassen, deme sie vnd was sonsten zu meiner noturft vnd irem eigen besten jederzeit bevohlen, alse gehorsame liebe Kinder nachleben, Dessen zu mehren vrkunden von mir vnd meinen lieben Söhnen mit eigen Henden vnterschrieben. Actum et datum Stelligte den 17ten Tag Monats Octobris Anno etc. der weiniger Zahl Sechshundert vnd Drey.

Johan Bher, der Elter

Diettrich Behr mppr. Johan Bher der Junger, mppr.

Ex autographo.

N° 163.

Zu wissen, Nachdem bey dem Durchlauchtigen, hochgebohrnen Fursten vnd Hern, Hern Ernsten Herzog zu Braunschweigk vnd Luneburgk ꝛc. M. G. F. vnd hern der Gestrenger Eddel vnd Ernvester Johan Behre Stadthalter in Churlandt ꝛc. vorlengst vndertheniglich gesucht vnd angehalten, dieweil S. F. G. ein stueke landes das schlut genant negst an der Weser bey seinem Johan Behren Braekfelde bey der Hoya am hasseler Steinwege liggen hatten, Welches Jhme wegen der Trenke so er daruber mit seinem Viehe bey der Wiesser, vm dar des wegs halber so hochgedachter M. G. F. vnd her sich vber sein Braekfeldt zum Schlut gebrauchen lassen muß, gute richtigkeit zu halten nicht vngelegen wehre, mit S. F. G. für gnugsame wiedererstattung anderer guter Lendereye zu vertauschen vnd vmbzusetzen Vnd dan S. F. G. gnediglich gewilligt vnd mir Levin von Hudenberg iziger Zeit Drost zur Hoya befehlig thun lassen, die gesuchte permutation vnd verwechselung solcher Lendereye angezogener Gestaldt mit Johan Behren für die Handt zu nehmen vnd zu wergke zu richten, Das demnach heute dato dieselbe beywesens des Amtmanns Aßmuß von der Myl, Antoniussen Brinkmeyers vnterschreibers, Heinrichen von Arbße Hoffmeyers, Herberten Solters vnd Christoff Beckers Burgermeistern vnd Friedrich kochen, Otten Precht vnd Geueken Gyseken Rathsverwanten allhie mit Johan Behren verhandelt, getroffen vnd geschlossen ist, wie folgt.

Erstlich ist dem hern Stadthalter vnd seinem Sohn Johan Behren das Schlut nach Ruthen Zal durch den geschwornen Messer Dietrich Friessen zugemessen, vnd hat sich befunden, das dasselbe Maschlandt ist, vnd nach himbten Gersten einfal außtregt Funftehalb Molt vnd anderhalben Himbten vnd das dabey etzlich landt in Busch vnd Bracken vnd ein geringer anwurff von Sandt vnd Steingrandt negst der Wieser belegen, so nicht geseyet wirdt, auch das dasselbe an einem Orte von der Wiesser einen ziemblichen abbruch hatt.

Darnach hat Johan Behre die angebottene wiedererstattung wiederumb an zween ortten abmessen lassen, Alß nemblich eine Wurdt bey Wulzen von dreyen Molt gersten, vnd dann die Heketlade von zweyen Molt zweyen Himten Gersten einfall, so sein Erblandt ist, an welchen beyden orten hochgedachter F. vnd Herr bey einem jeden auch einen Camp hat, vnd dieselbe in einkommen gebracht werden.

Weil aber das Landt im Schlute etwas deuchtig vnd besser geachtet vnd gehalten wirdt, alß die Wurdt bey Wulzen vnd die Heketlake vnd gleichwoll die beyde ortter im abmessen nach himbten einfall Siebenhalben Himbten mehr halten, alß das Schlut, So hat Johan Behre zu velliger wiedererstattung die ganze Wurth vnd die ganze Heketlake M. G. F. vnd herrn kegen das Schlut sambt dem dabey gelegenen Busch vnd anwurffe cedirt vnd abgetretten, Damit dann nach gnugsamer vorgehabter vnd beschener erwegung vnd Compensirung allerhandt Incommoditeten, welche sowohl bey dem Schlutte, als der Wiederstattung im Augenschein befunden, vnd darauf beruhen eine bestendige Beutte erblich vnd vnwiederruflich volnzogen vnd Erb vmb Erblandt verlassen ist.

Vrkundtlich vnd zu pleibender nachrichtung ist solche Erbbeutte inß Hoyasche Ambtbuch protocollirt, Vnd dem Herrn Statthalter Johan Behren davon abschrifft vnter meinem Levin von Hudenbergs Drosten Pitschaft vnd Handtzeichen zugestellt. Actum Hoya 12. April 1608.

(L.S.)

Levin von Hodenbergk, mppr.

Ex autographo.

N° 164.

Deo optimo maximo et posteritati.

Im Namen der heiligen unzerteilten Dreifaltigkeit des einigen ewigen wahren Gottes des Vaters des Sohns und des heiligen Geistes Amen. Kund und zu wissen sey männiglich, nachdem ich Johan Behr als Vater bey mir betrachtet vnd zu Gemüthe gefüret, welcher Gestalt der Bruder vnd nächsten Bluts Verwandten Einigkeit Gott vnd aller Welt Gefälligkeit und nichts so gering und klein sey, daß nächst des Allerhöchsten Seegen durch Einigkeit nicht erhalten und gemehret. Aber hinwiederum alles und sonderlich die adlichen Geschlechter durch Uneinigkeit vnd heimliche Verhassung ins Verderben und Untergang gesetzet, und dann solch der adlichen Geschlechter und Stämme Uneinigkeit, wie die tägliche Erfarung bezeuget oft und vielmals daraus entstehen, wan die Weibsbilder und diejenigen, so von denselben herkommen, gleich denen Mannspersonen und Agnaten in dero adlichen Geschlechtern liegenden Erb und Stamm-Gütern eine Succession gleiche Theilung vnd Erbschaft sich anmaaßen dadurch die Geschlechter in Haß Neid Zank Hader und verderblichen Abnemen gegen einander erwachsen und geraten und wan die Guter von ihrem Stamm in ein ander Geschlecht zum Teil gebracht, die Geschlechter und Stämme alsdann noch weiter mit einander verwirret und in immer währenden Unwillen und Verhaß gegen einander gesetzet, also daß aus Zerreissung der adlichen Güter in fremde und unterschiedene Geschlechter vieler adlichen Stämmen und Geschlechter Untergang verursachet worden.

Ob nun wohl in der Behren Stamm und Geschlechte also löblich herkommen und jederzeit gehalten worden, daß nicht allein die Lehne, so sie von und an unterschiedlichen Herren und Ortern tragen und haben, sondern auch die liegenden und erbeigenen Güter bey dem Mannsstamm allwege verbleiben, und den Töchtern von dem Stamm gebohrnen und deroselben Kindern in solchen Behrischen Lehn- und Erbgütern nie keine Erbschaft oder Succession gestattet noch zugelassen, sondern sie die Töchter, deroselben Kinder und Erbnemen davon jederzeit durch den Mannsstamm und ihren Erben ausgeschlossen und mit Gelde anstatt ihrer legitima oder Kindestheil ausgesteuret, Kleidern und Kleinodien ausgeschmücket und allerdings abgefertiget worden. Wie ich denn insonderheit zur Erhaltung des Mannsstamm und Geschlechts von allen meinen Töchtern und ihren Ehemännern in Aussteuerung und Abfertigung derselben in der Heiraths und Ehestiftung Renuntiation und Verzicht aller und jeden künftigen Anspruch, Fällen und Successionen gefordert und genommen, welchen sie verhoflich wie gehorsame Kinder und ehrliche Leute vermöge ihrer ausgegebenen Hand und Siegel, gleich sie in solchen Fällen

von den ihrigen zur Erhaltung jedes Stamms und Namens wolten gehalten haben, in allen christlich, adlich, ehrlich und rühmlich nachleben werden.

So habe ich doch als Vater in Erwegung des hohen Nutzens, so aus der Einigkeit herkömt, meine lieben vier Söhne Werner, Dieterich, Johann und Friederich väterlich dahin ermanet, daß sie unter einander zur mereren Erhaltung und Aufnahme des Stamms und Geschlechts aus freien guten Willen eine Erbeinigkeit oder Vertrag für sich und alle ihre Nachkommen mögten aufrichten, welchen väterlichen wolmeinden getreuen Rath wir obbenannte vier Brüder gerne haben gehorsamen, folgen und nachleben wollen, auch für uns, unsere Erben, Erbnemen und Nachkommen versprochen und zugesaget, solch unsers Stamms Herkommen und jegliche dieser unserer Erbeinigkeit einverleibte Articule fest steif und unverbrochen zu halten, thun uns auch zu unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen versehen, sie werden solchen den gerechten Willen Gottes, welcher in seinem auserwählten Volke einem jeden Stamm und Geschlechte seine Güter zugeordnet, und dieselben durch Heyrath oder sonsten in was Wege es geschehen kann, in fremde Geschlechter oder Stämme zu bringen verboten, auch dieser Lande adlicher Gewonheit gemäß Herkommen und zur Erhaltung unsers Stamms hochnöthige nützliche Vergleichung unverrükt und steif halten, und derselben unweigerlich nachkommen.

Gleichwohl aber, damit sie, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen derowegen unsern ernsten Willen, Versorg und Meynung um so viel mehr sehen und sich desto weniger von angeregten unsers Stamms herkommen und dieser Erbvergleichung in einige Wege als dieselben immer erdacht werden könnten weder für sich oder durch andere abführen lassen: So haben wir Vater und Söhne alle vorige väterliche, bruderliche und schwesterliche Vergleichungen, Handlungen, pacta, testamenta und letzten willen, so in unsern und der unsern mündigen und beständigen Jahren zur Erhaltung Einigkeit und Liebe gemacht, auch dieser unser Erbvereinigung in allem gemäß und nicht zuwider in den Puncten und nur auf die Personen, darinn und auf welche solche beruhen und gefasset sein, hiermit erneuren, bestätigen und uns nochmals vereinigen wollen, darauf wir auch mit zeitigen vorgehabten Rath und wolbedachten Muth ganz freiwillig und gerne mit keiner Gefärde noch Zwang hintergangen, sondern aus oberzählten Ursachen wahrer rechter beständiger brüderlichen und respective väterlicher Einigkeit Liebe und Treue, damit wir einander je und allewege herzlich gemeinet haben, und noch meinen, uns nachfolgende Erbeinigung Statuti und Ordnung für uns und alle unsere Erben und Nachkommen mit einander verglichen, und thun dasselbe hiermit in der allerbeständigsten Form solches von Rechts und Gewohnheit wegen immer geschehen kann, soll oder mag

derogestalt und also, daß wir unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen einander auch fürbas mit rechter wahrer bruderlicher unn väterlicher Liebe und Treue meinen, in einer des andern Leib, Ehre, und Gut demselben zum Besten gleich dem seinen ihm angelegen und befohlen seyn lassen, auch einander in allen vorfallenden Sachen, Anliegen und Nöten nach unsern besten Verstande und Vermögen mit Hülfe Beystand, Rat und That erscheinen, und insonderheit dahin sehen und Fleiß verwenden sollen und wollen, daß zuvorderst und vor allen Dingen bey uns und ihnen, unsern Nachkommen, die rechte wahre Erkenntniß und Bekenntniß des ewigen und einigen Gottes des Vaters, des Sohns und heiligen Geistes desselben allerheiligstes Wort fortgepflanzet, auch unsere und ihre Söhne, sonderlich dieselben, in welchen gute ingenia, auch Lust und Liebe zum studieren vermerkt, mit allem Fleisse und Ernste zu Schulen und Erlernung, freier Künste und Sprachen gehalten, damit desto besser adeliche Ehre und Tugend in unserm Namen und Mannsstamm erhalten und denselben durch verständige geschikte Leute in allen Fällen geraten, und die Güter bey unserm Mannsstamm allwege unverrückt bleiben und gemehret können werden.

Und nachdem ich Johan Behr, der Vater, unterschiedene Güter in Teutsch- und Liefland habe, so mir theils angeerbt, theils auch durch Gottes Seegen an mich gebracht, die stets von den Meinen und mir als Samtgüter seyn verordnet, angenommen, gehalten und gebrauchet, auch davor von der Obrigkeit in der Lehnen Empfahung gegeben und bestätiget: Als will ich, daß dieselben teutsche und liefländische Güter mit allen ihren Freiheiten, Herrlichkeiten, Nutzbarkeiten und Gerechtigkeiten, nichts außbeschieden, auf meine vier Söhne, und ihre folgende Mannsstamms Erben und Nachkommen, wie Samt- und Stamm-Güter sollen verfallen und kommen, auch jedesmahl in vorfallenden Fällen und Veränderungen an den Ortern, da es nötig, wie Gesamtgüter gesonnen und empfangen werden, und in samender Hand und Anwartung zu allen Zeiten seyn und bleiben, auch alles, was ich deswegen und sonsten in meinem Testament und letzten Willen ihnen und den Stamm zu gute verordnen, setzen und befehlen werde, von ihnen meinen vier Söhnen und Töchtern auch ihren Erben und Nachkommen in allen und jeden Puncten und Clausuln gehorsamlich steif und fest unverbrochen und ungeändert, wie sichs in alle Wege eignet und gebühret, gehalten werde.

Dahero setzen ordnen und wollen wir Vater und Söhne, daß obgedachte teutsche und liefländische Güter, wie sie jetzo von mir Johan Behr, dem Vater, besessen, inkünftig verlassen und in ihren weitesten Gränzen liegen und seyn, samt aller Zubehör, nichts davon ausbeschieden, zuneben denen über alles sagenden brieflichen Urkunden bey

unserm Mannsstamm der Behren, so lang einer desselben Namens im Ehebette gezeuget im Leben seyn wird, ewiglich verbleiben, und gemeldeten unserm Mannsstamm conservirt und zugeeignet seyn, auch nichts davon an kein Weibsbilde oder fremdes Geschlecht durch Verheiratung, Erbschaft, letzten Willen, Donation, Uebergabe, Contract oder andere Wege, wie Menschen Sie dieselben erdenken mögten, verwendet noch gebracht werden, sondern, wofern unser einer oder wir allesamt über kurz oder lang Todes verfahren, und ehelige Manns-Leibs-Erben hinterlassen würden, so soll einem jeden die von seinem Leibe geborne Manns-Erben und fürters denselben ihre eheliche Manns-Leibes-Erben in absteigender Linie, so lange dieselbe währet, in unsern liegenden und verlassenen Samtgütern succediren, und alle und jede unsere Güter, die wir im Besitz gehabt samt denen darüber haltenden brieflichen Urkunden, auch dasjenige, was wir oder unsere Manns-Erben hinkünftig in diesen unsern teutschen und liefländischen Gütern bauen, bessern, durch Kaufcontract, Erbschaft oder sonsten von Fremden dazu bringen mögen, nichts zumal davon ausgenommen haben erblich behalten und zur sammenden Hand gehören und verbleiben.

Und im Fall unsere oder unsere Manns-Erben einer oder mehr keine ehelige Manns-Leibes-Erben hinterlassen, oder die hinterlassene ohne ehelige Manns-Leibes-Erben fürters über kurz oder lang versterben würden, alsdann, und so oft sich der Fall begebe und zutrüge, so soll jedesmals unser und itzo gemeldeter unsers Manns-Leibes-Erben Anteil an unsern und unserer Manns Erben Häuser und Güter samt darüber sagenden brieflichen Urkunden auf dessen ohne ehelige Manns-Erben verstorbenen Bruder oder nächsten Agnaten oder Schwerdtmagen gebohrnen Behr und derselben ehelige Manns-Erben in absteigender Linie, so lange dieselbe Linie währet, und da dieselbe Linie gar ausgestorben, alsdann auf die andere Linie gleich kommen und fallen, und in allen solchen Fällen soll der Verstorbenen nächster eheliger Mannserbe, ein Behr, des Verstorbenen Theil an solchen Gütern, sie sein Lehn oder Erbeigen, einnehmen, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen, und daran durch Niemand insonderheit aber durch die Töchter und andere Weibsbilder und dero Töchter Erben männlichen und weiblichen Geschlechts, desgleichen auch des Verstorbenen Testaments Erben in keine Wege gehindert, sondern itzt gemeldete Töchter und deroselben Erben, wie dann auch die Erben, so von dem Verstorbenen in seinem Testament oder letzten Willen sonst ernannt seyn mögten, nicht allein von unsern teutschen und liefländischen liegenden Lehnen und Erbgütern, sondern auch derselben Possession hiermit ausgeschlossen, excludiret und derselben allerdings unfähig seyn, und solche Possession aller unser Häuser und Güter, samt darüber aufgerichteten brieflichen Urkunden

von uns auf unsere Mannleibes-Erben gebohrne Behren jedesmahl ipso Jure sonder alle vorhergehende würkliche Apprehension continuiret, auch im Fall die Töchter und deroselben oder Testaments-Erben hierüber von unsern Häusern und Gütern etwas an sich bringen oder einbekommen wurden, nicht allein das Eigenthum, sondern auch zuvorderst die Possession des Guts oder der Güter sonder alle Einrede aufs Verstorbenen nächste von uns und unsern Nachkommen gebohrnen Manns-Erben, wie vorstehet, restituiret, und der Manns-Erbe in solche Possession, die wir einander und unsern Manns-Leibes-Erben in allen unsern und ihren, der Erben, gegenwärtigen und künftigen Häusern und Gütern jetzt, alsdann und dan als jetzt geben und in einer der andern, und desselben Erben in seiner und seiner Manns-Leibes-Erben Gütern zum Possessorn constituiret, vor allen Dingen reintegrirt oder eingesetzet und immitirt werden.

Und wann schon hierüber von den Töchtern oder andern gemeinen Land-Erben oder auch Testaments-Erben dasjenige, was an oder im Bezirk aller unserer teutsch und Liefländischen Güter, oder sonsten hierinn mit begriffen, daß es in die Lehnschaft oder diese Erbvereinigung nicht gehöret, und dem Mannsstamm allein zuständig sey, vermeinet, und dahero oder auch von wegen der Gebäu oder anders die Possession deren in den Lehnrürigen erbeigenen Gütern gestritten werden wollte; sollen doch gleichwohl die Töchter, gemeine Lands oder Testaments-Erben von wegen solcher und dergleichen Ursachen, welche ihnen sonsten aus den gemeinen Rechten zu Gute kommen möchten, bey der Possession in Recht nicht gelassen, viel weniger darinn gesetzet, sondern dasselbe vielmehr den Manns-Erben statt haben, und von ihnen kein Baurecht Besserung oder anders an und zu solchen Gütern von dato dieser unser Erbeinigung und Statuti gewendet und gebracht, den Töchtern Land oder Testaments Erben erstattet oder gefolget, sondern es soll mit dem, was itzo und inskunftige durch Bau, Kauf und andere Wege daran gebessert, oder dazu gebracht wird, auch dessen alles Possession, inmaaßen itzo und hieroben albereit den Manns-Erben zu Gutem gesatzt ist, auch hernach weiter gesetzet wird, gehalten werden.

Wir Vater und Söhne, alle Behren obgenannt, haben auch in Kraft dieser unser Erbvereinigung und Statuti nicht allein je einer dem andern für sich, seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen seinen Antheil an den teutschen und Liefländischen Gütern zusamt ihren weitesten Gränzen und Gerechtigkeiten, auch künftigen Verbesserungen, wie auch darüber sagenden brieflichen Urkunden übergeben, doniret und geschenket, und Thun dasselbe hiermit in der besten Form, als eine unwiederrufliche Uebergabe und Donation zwischen den Lebendigen kann, soll oder mag von Rechts oder Gewohnheits wegen

geschehen, dergestalt und also, daß je einer des andern Theil, wan sich obberurte Fälle zu tragen werden, wie vorstehet, als sein frey eigen geschenktes Gut haben, und damit thun und lassen soll, sondern es soll und mag auch nun fürbas unser keiner oder dessen Erben hinfuro zu ewigen Zeiten von unsern itzigen und kunftigen teutschen oder liefländischen Sammtgütern nichts auch das Geringste beschweren, verpfänden, verkaufen, versetzen, verschenken noch sonsten durch einigen Contract, Pacten, Testament oder andern letzten Willen, noch auf einige andere Wege, wie dieselben immer von Rechts oder Gewonheit wegen erdacht werden mögen, veräusern oder wegbringen.

Imgleichen obgedachte alle unsere jetzige und künftige Güter in Teutsch- und Liefland durch ungebührliche erbschädliche Devastation und Niederhauung der Hölzung zu erblichen Schaden der auf die Fälle nächsten succedirenden Agnaten nicht verwüsten noch verderben, sondern vielmehr besten Fleisse nach dieselben mit jährlicher Fort- und Zupflanzung erhalten, vermehren und an allen Ortern also haußhalten und umgehen, daß es uns und unseren Nachkommen zum Besten und Aufnahme gereichen möge.

Auch alle schädliche unnöthige Erbtheilung, dadurch die Güter und ihre Einkünfte verringert, der adliche Stand daraus der Gebühr nach nicht kann gehalten und geführet und auf die Nachkommen gebracht, dasselbe so Kraft dieser unser Erbvereinigung auf alle Fälle den Töchtern und weiblichen verordnet und zu Gute gesetzet, nicht kann erfolgen, dargereichet und gegeben werden, verhüten und nicht gestatten. Sonderlich sollen hiermit verboten seyn die Erbtheilungen, aus welchen der Besitzer solcher getheilten Güter zu järlicher gewisser Hebung weniger als Eintausend Reichsthaler haben und erlangen kann. Wofern dann wir, unsere oder unserer Manns-Leibes-Erben einer oder mehr Gelds bedurfen wurden, und dasselbe ohne Verschreibung seiner und unserer Samtgüter Lehne und Erbe nicht aufbringen könnte, soll der oder diejenigen solch Geld von dem nächsten Stammfolger oder Agnaten aufnehmen und ausleihen, und demselben sein Antheil Güter verschreiben, versetzen oder abtreten. Könnte aber solcher nächste Stammfolge oder Agnate denselben in seinem zutragenden, aus kündlichen und redlichen Ursachen entstandenen und sonst unverursachten mutwilligen leichtfertigen Notfällen mit Gelde nicht aushelfen oder retten, als soll er mit Bewußt, Raht, Consens und Bewilligung des nächsten Stammfolgers und aller Agnaten nach ziemlichen Dingen etwas von den Gütern einem Fremden verschreiben und verpfänden, und nicht mehr als drey Tausend Thaler darauf entleihen, und borgen, und höchsten Fleiß anwenden, daß solche verschriebene und versetzte Stamm- und Samt Güter förderlich gefreyet und die Beschwerde davon abgetragen werden, doch daß nichts von allen unsern Gütern jemand, der höhern Standes ist, verschrieben noch verpfändet werde.

Wurde aber von einem oder andern unsers Namens in diesem, wie gemeldet, was anders vorgenommen, und auf unsere Sammtgüter mehr als Dreytausend Thaler gesetzter Maaßen geborget, verschrieben oder also etwas davon veräusert werden, das soll an sich selbst ipso jure nichtig, kraftlos und unbündig, auch den andern an vorbeschriebenen ihren Rechten unnachtheilig und unschädlich seyn und bleiben, und soll der Lehn- oder Stammfolger mit Mehreren, wie obstehet, nichts zu schaffen haben, auch darum von wegen derer auf ihn von dem Vorstorbenen gefallenen Gütern von Niemand in keinerley Weise weiter beschweret, sondern es sollen solche übrige Schulden durch des Verstorbenen Eigenthums- oder Testaments-Erben abgestattet werden.

Würde auch einer oder der andere von uns, unsern Erben und Nachkommen itzo und inskünftige sein Antheil Erb- und Güter in Teutsch- und Liefland aus wasserley Ursachen es auch seyn wögte, nicht behalten zu seinem Antheil gebrauchen und also verkaufen wollen, soll er, wie vorgesetzet, keinem andern als dem nächsten Agnaten oder Stammfolger, oder einem Behr aus unserm Mannsstamm im ehelichen Bette gebohren, solch sein Anteil zu verkaufen, Kraft dieser unser Erbeinigung Macht und Gewalt haben, und sollen solche Güter, so verkaufet werden, nach eines jeden Landes und Orts, darinn sie belegen, Gewohnheit und Wehrt taxirt und angeschlagen werden.

Und weil er solche Güter und Vermögen aus der samenden Hand und Anwartung dadurch verwenden und verbringen thut, als soll der oder diejenigen, wie auch ihre Erben und Nachkommen, so solch ihr Anteil verkauffen, hiemit von allen und jeden Anwartungen, Erb- und Lehnfällen, und wozu der oder diejenigen durch Todesfälle in unsern Behrischen Gütern succediren könnten, ausgeschlossen, excludiret und derselben in Ewigkeit privirt seyn, dann wir nicht wollen, daß durch diesen Fall unsers Namens und Stamms Vermögen geschwächet, das Geld an andere Orter verwendet und verzehret, und also die Nachkommen und sammende Hand verkürzet und vervortheilet werden, es wäre dann, daß der oder diejenigen, so solch ihr Antheil verkauffet und Geld dafür genommen, solch Geld an andere Lehn und Erb-Güter den verkauften an järlichen gewissen Einkünften, Hebungen, Herrlichkeit, Freyheit und Gerechtigkeiten, wie auch anderen Pertinenzien in allen gleich verwendeten, in welchen mit Bewilligung der Obrigkeit, darunter sie belegen, hinkünftig und auf die Fälle die andern unsers Manns-Stamms ebenmäßig succediren könnten, als wan solch sein Antheil nicht verkauft und bey ihm zur samenden Hand und Anwartung verblieben wäre.

Und weil die tägliche Erfahrung vor Augen stellet und bezeuget, welcher Gestalt die uralten ansehnlichsten und meisten Geschlechter vom Adel durch das viele Bürgen, Loben und Zahlen in großen Nachtheil, äuserstен Verderb und entlichen Untergang

gerathen, als setzen, ordnen und wollen wir Vater und Söhne in dieser unser Erbvereinigung und Statuto, daß wir, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen von jetzo bis in Ewigkeit, so lang unser Nahm und Stamm währet, oder ein Behr vorhanden, in keinerley Weise oder Wege sich in Burgschaft oder Gelübde vor jemands, er sey auch, wer er wolle, einlassen soll oder obligire. Würde aber einer oder der andere von uns oder unsern Nachkommen hiegegen handeln, welches wir uns zu keinem versehen wollen, und sich verbürgen, oder unsere und seine Güter damit beschweren wollen, solches soll von Rechts und dieses unsers Statuti wegen todt, nichtig und kraftlos und sollen weder dessen Stamm noch Land oder Testamentserben zu nichts verbunden seyn.

Und wie diese unsere Erbeinigung zur Liebe und Erhaltung unsers, der Behren, Nahmens und Stamms auch wahrer rechten beständigen Einigkeit angesehen und gemeinet, solche Einigkeit aber meist behauptet und erhalten kann werden, wann auf alle sowohl vermuthliche als unvermuthliche Fälle allezeit eine billige bruderliche und respective väterliche Gleichheit in Acht genommen und gehalten, und also unverursachte Ungleichheiten abgeschaffet werden: So ist dieses unser beständiger Will und Meynung. Sofern jetzo oder inskünftige die Besitzer unserer Stamm- und Samt-Güter sowohl in Teutsch- als Liefland durch Heerskraft, Krieg oder andere unverhoffte Fälle, die Gott zu ewigen Zeiten gnädigst verhüte, ohne einige gegebene Ursach, Verwirkung, Verbrechen, Felonia, Mutwillen oder Versäumniß gewaltthätiglich ihres Antheils beraubt, vertrieben oder entsetzet würden, also daß sie zu solchen Gütern durch keine eigene Mittel und Wege hinwieder kommen, und dieselben ganz erlangen könnten, daß alsdann dieselben oder derselben einer von den andern Agnaten und Stamm-Erben, so in Friede, Ruhe und gutem Wohlstande unverdorben sitzen, sollen aufgenommen und zu den übrigen Stamm-Gütern, doch nach derselben jetzigen Beschaffenheit, Verlassung, Theilung und Einkünften, welche aus meinem, des Vaters, Testament und Jahr Register zu nehmen, zu ihre Quota sollen zugelassen, oder mit Gelde nach Willkür der Besitzer und Ausweisung der jährlichen Einkünfte abgefunden und befriediget werden.

Da auch einer oder ander unser Manns-Erben jetzo oder inskünftige durch Gottes Schickung Glücksfälle auch andere Mittel und Wege zu christlichen und weltlichen Präbenden, Dignitäten, Ansehen und Würden erhoben und gerathen mögten, als wolle der oder diejenigen der Natur, Verwandniß und Billigkeit nach seiner nächsten Agnaten und Stamms sich in Besten erinnern, sein Glück, Ansehen und Vermögen zu Aufnahme und Erhaltung unsers und seines Nahmens und Geschlechts gebrauchen und verwenden.

Nachdem auch alle unsere gegenwärtigen und künftigen teutschen und Liefländischen Lehn- Erb- und Pfandt-Güter zur sammenden Hand und Anwartung seyn und bleiben sollen, als wollen und ordnen wir daß wir unsern Söhnen und Manns-Erben zween allgemeine Briefkasten in folgenden benannten Städten zu ewigen Zeiten unverrükt haben und halten, als einen in der Stadt Lüneburg, in welchen alle und jede über unsere jetzigen und künftige teutsche Lehn- Erb- und Pfandtgüter sagende briefliche Urkunden originaliter, wie auch Copienbücher, darinnen alle und jede unserer liefländischen jetzigen und künftigen Lehn- Erb- und Pfandtgüter samt derselben Ankunft und Privilegien, Briefe und Urkunden durch einen glaubwürdigen Notarium geschrieben und verfasset, reponirt und verwaret, dazu zween unterschiedliche Schlüssel seyn sollen, welche allezeit bey den zween Aeltesten des Namens und Geschlechts Behren, so des Orts in Teutschland wohnen und die Güter besitzen, verbleiben und zu vorfallender Gelegenheit von den beiden geöfnet und verschlossen werden soll.

Den andern in der Stadt Danzig, in welchen alle und jede über unsere jetzige und künftige Liefländische Lehn, Erb und Pfandgüter auch derselben Ankunft und Privilegien sagende briefliche Urkunden originaliter wie auch Copienbücher darinnen alle und jede unserer teutschen jetzigen und künftigen Lehn- Erb- und Pfandtgüter Briefe und Urkunden durch einen glaubwurdigen Notarium geschrieben und verfasset reponirt und verwaret, dazu auch zween unterschiedliche Schlüssel seyn sollen, welche allezeit bey den zween Aeltesten des Namens und Geschlechts Behren, so des Orts in Liefland wohnen, und die Güter besitzen, verbleiben, und zu vorfallender Gelegenheit von den beiden geöfnet und verschlossen werden soll.

Aber unsere und unserer Manns Erben Töchter und andere Land- und Testaments Erben sollen von solchen Kasten und Briefen, wie auch derselben Possession und Besichtigung gleichwie von den Gütern selbst ausgeschlossen seyn.

Wan auch gedachte unsere teutschen und Lieflandische Samtgüter ziemlich weit von einander belegen, und dann aus zutragenden Ursachen je einer dem andern auf Erfordern aus Teutsch- in Liefland, und vice versa mit Raht, That und Gegenwart zur Erhaltung und Vermehrung des Nahmens und Stamms erscheinen mußte, als soll solche Reise auf beyder, oder allerseits Unkosten gleichmässig geschehen und abgetragen werden. Alldieweilen auch die Töchter allein zur Erhaltung des Mannsstamms von unsern jetzigen und künftigen Teutsch- und Liefländischen Samtgütern in Kraft dieser Erbeinigung, wie auch sonsten von adlichen Gebrauch dieser Landen und insonderheit unsers Stamms alten Herkommens wegen ausgeschlossen seyn: So sollen hinwiedernm

wir und unsere Manns-Erben dahin mit Fleisse sehen, und trachten, damit die Töchter von uns oder unsern Manns-Erben gebohren, ehrlich ihres adlichen Standes und Herkommens gleich verheyrathet, und an solche Orter, da sie unserm Stamm und Stande gemäß als wenn sie in ihren elterlichen Gütern geblieben wären oder sonst gebürlichen und ehelichen Unterhalt haben und gebracht werden. Und damit um desto mehr künftige Mißverstände, Hader und Zank unter Bruder und Schwestern und Freunden möge verhütet werden, Als setzen ordnen und wollen wir für uns, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen zu allen Zeiten, daß die Töchter von Jugend auf bis zu ihren mannbahren Jahren und eheligen Aussteuer von ihren Eltern, Brüdern und Freunden zuforderst zur Gottes Furcht, allen adlichen jungfräulichen Zuchten und Tugenden auferzogen und gehalten, und dan mit ehrlichen nothdurftigen Unterhalt mögen versehen und versorget werden und zur Zeit der eheligen Aussteuer er eine jede Tochter eins für alles mit einem gewissen Brautschatz, als zweytausend gute unverbotene vollgültige Reichsthaler samt gebürlichen adlichen Geschmuck, Kleidern und Kleinodien gegen eine geschworne Erbverzicht möge ausgestattet und vergnüget werden, welche zwey tausend Reichsthaler ihr anstatt ihres Kindes Theil oder legitimae sollen gegeben und entrichtet werden, und sollen wir und unsere Manns-Erben zu derselben Ehrentag und sonsten, sie werden verheyrathet oder nicht, in Ehren allezeit gutwillig dienen, ihnen alle bruderliche und respective vetterliche Liebe, Ehr und Treue beweisen, und in ihren Anliegen vnd Nöthen sie nicht verlassen, sondern ihnen mit Rath und That nach Möglichkeit behülflich seyn.

Sintemahl aber bis anhero in unser, der Behren, Stamm und sonst gemeiniglich bey andern adlichen Geschlechtern in diesen Landen gebräuchlich gewesen, und noch, daß die Schwestern beneben ihren Brüdern nicht allein in Lehen, Stamm und Erbeigenen, sondern auch in Pfandtschaften, Baarschaften und andern beweglichen Gütern ihren Eltern nicht succediret haben, sondern auch davon durch ihre Bruder ausgeschlossen und mit ihrem Heyrath-Gut, Kleidern und Geschmuk, oder was ihnen sonsten für ihr natürlich Recht oder Pflichttheil und zu ihrem adlichen Unterhalt von den Eltern oder Brüdern nach Gelegenheit zugeordnet worden, sich begnügen lassen und auf das Uebrige, wenn es begehret, den Brüdern und Mannsstamm zu gute Verzicht gethan: So wollen wir von solchem Gebrauch und adlichen guten Herkommen, so dieser unser Erbeinigung gemäß, hiermit gar nicht gewichen, noch demselben präjudiciret, sondern vielmehr unsern und unser Manns-Leibes-Erben Töchtern, daß sie sich demselben nochmals und allewege in Empfahung obgedachter ihrer legitimae gehorsam und gemäß bezeigen, befohlen und auferleget haben.

Und da sich der Fall nach des Allmächtigen Willen also zutragen, daß unter uns obgedachte Bruder oder unsere Erben und Nachkommen einer oder mehr sonder Leibes-Erben mit Tode abgehen würde, so soll nicht allein desselben Antheil an unsern teutschen und Liefländischen Samt-Gütern, in Kraft dieser Erbvereinigung und Statuti, sondern wofern er kein Testament noch sonderen letzten Willen hinterlassen, auch alle übrige seine Pfand- und Baarschaften und andere bewegliche Güter, Recht und Gerechtigkeiten auf seine, des Verstorbenen, Brüder oder nächste Agnaten als Erben kommen und fallen.

Wurde aber einer unter uns vier Brüdern oder unsern Erben und Nachkommen mit Tode abgehen, und keine ehelige Söhne, sondern allein Töchter nach sich verlassen, so soll des Verstorbenen Bruder oder Bruders Manns-Leibes-Erben, so die Töchter von unserer Güter-Succession ausschliessen, des Verstorbenen Tochter, oder Töchtern Acht tausend gute vollgültige Reichsthaler, und einer jeden der Töchter ihre legitima, als Zweytausend Reichsthaler, auch Geschmuck, Kleider und Kleinodien, sofern solcher Brautschatz und was dem anhängig von dem Verstorbenen vorhin nicht entrichtet und erfolget, geben und darreichen, zur Possession solcher Güter auch nicht eher kommen, er habe dann dieser unser Verordnung in allen würklich nachgelebet, oder die Töchter genüglich deswegen caviret.

Wir wollen auch hiermit den Töchtern und weiblichen Geschlechte ihr Recht, so sie auf die Fälle an das Frauen Geräthe haben, und sonderlich im Römischen Reiche üblich, unbenommen, sondern ihnen nach des Orts adlicher Gewohnheit reserviret haben.

Und da sich unser Mannserben also mehren, und unter denselben einer oder mehr ohne eigene mutwillige Verursachung und Versäumnisse in solche Beschwerung gerathen würden, daß desselben Töchter mit demjenigen, was ihnen Kraft dieser Erbvereinigung verordnet und gebühret, nicht zu Ehren ausgestattet werden, noch ihren Unterhalt unserm Stamm gemäß haben könnten: So sollen unsere Manns-Erben von sich selbst oder auf der Freunde Ermessen, vor welche beide Theile laut hierunter gemeltes Austrags derohalben kommen sollen, denselben Töchtern einen solchen Nachschuß thun, damit sie zu Ehren ausgesteuert, und sonst der Gebühr unterhalten werden und auskommen mögen, welches die vielmehr, so Gott vor andern gesegnet, thun werden.

Wir und unsere Manns-Erben sollen und wollen auch in allen und jeden vorgeschriebenen Fällen, da wir und unsere Manns-Erben die Töchter oder andere nächste Bluts-Erben von unsern Behrischen teutschen und Liefländischen Erb und Gütern ausschliessen, und solche Güter auf uns oder unsere Manns-Erben als vorstehet, kommen

und fallen werden, als bald und aufs längste innerhalb Jahrs von des Verstorbenen Tode abzurechnen den ausgeschlossenen Töchtern oder andern nächsten von unserm Stam gebohrnen Bluts-Erben obbeschriebene auf einen jeden Fall gesetzte Summen Geldes ohne alle Einrede und Ausflucht, wie die Namen haben oder erdacht werden mögten, baar über erlegen und bezahlen, so fern sie bey demselben auf Ermessen und Gutachten der Freunde der Gebühr nicht unterhalten und erzogen oder zu verbleiben dienlich erachtet oder sie deren in andere Wege versichern, davon dann des Verstorbenen hinterlassene, und uns oder unserm Mannsstamm angefallene Güter als ein rechtes und wahres Unterpfand bis zur völligen Bezahlung dermaaßen haften, daß die Töchter und andere vorbeschriebene Erben Macht haben sollen, im Fall sie nicht, wie nächst gemeldet, innerhalb Jahres bezahlet, oder der Gebühr versichert würden, solche ihnen verhaftete und hypothecirte Güter selbst eigener That einzunehmen und so lange zu genieſſen und zu gebrauchen, bis sie der Hauptsummen, und davon gebührenden Interessen je fünf aufs Hundert zu rechnen samt allen aufgelauffenen Kosten und Schaden aus bemeldeten Gütern habhaft gemachet oder von uns oder unsern Manns-Erben allerdings befriediget worden.

Würde aber durch Gottes Verhängniß dieser unser ganze Mannsstamm nnd Nahm von uns obbeschriebenen gezeuget ganz untergehen und aussterben, und also kein Behr aus eheligen Bette gebohren mehr vorhanden seyn, als wollen, setzen und ordnen wir, daß auf den ungehoften Fall, welchen Gott abwende, die nächsten von unsern Töchtern oder Spielseite gebohren ungehindert zu allen hinterlassenen unsers Stamms Pfandtschaften, Baarschaften und Erbgütern, beweg- und unbeweglichen, deren das Weibliche von Rechtswegen kann fähig werden, gänzlich succediren und darinn erben, vorbehältlich der Obrigkeit und andern Mitbelehnten ihr Recht und Gewohnheit in den Lehn-Gütern.

Und damit durch die Wittwen, so dem Liefländischen Gebrauch zu Folge nach Absterben ihrer Männer in den Gütern verbleiben, sich darauf befreyen und anderweits Kinder erzeugen, diese unsere Erbeinigung und Verordnung nicht zuwider gelebet, und der Mannsstamm in seiner Succession gehindert werde, als thun wir kraft dieser Erbeinigung und Statuti in unserm Stamm und Geschlechte solche Gewohnheit, so zum Verderb desselben gereichet, ganz aufheben, verwerfen, nichtigen, und tödten, und wollen samt unsern Erben und Nachkommen, daß die Wittwen, so keine Kinder haben, mit dem gedoppelten zugebrachten Heurath-Gut, auch eines jeden Gelegenheit nach bequemer Beleibzüchtigung aus ihrer verstorbenen Männer Güter durch den nächsten Stammfolger oder Agnaten, sofern es von dem Verstorbenen nicht geschehen, abgefertiget, und

vergnüget werden, und mit ihnen also umgegangen, wie es christlich, ehrlich, redlich und loblich.

Wollen auch unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen dahin vermahnet haben, daß sie durch Heyrathen oder sonsten unserm Stamm und Geschlechte keine Verderblichkeiten zubringen und verursachen.

Wurde auch einer oder der andere unserer Erben und Nachfolger durch Gottes Schickung ansehnliche Baarschaften oder Güter erfreien, soll wie Theils von uns beschehen, mit der Gegenvermachnung also verfahren, daß dieselbe auf nicht höher als drey Tausend Thaler beschehe, damit der Stamm und Nahm vor allen Dingen möge zum Aufnehmen erhalten werden.

Da aber die Wittwen nach Absterben ihrer Männer zur andern Ehe nicht wieder schreiten und sich befreyen wollten, und deswegen genugsam cavirten, als können dieselben bey ihren unmündigen Kindern neben der verstorbenen Männer Freunden, oder denen, so im Testament oder sonsten zu Vormündern verordnet, zur Mitverwaltung derselben Güter als getreue fleissige Mütter gelassen, und folgends auch allezeit mit ihnen also verfahren werden, wie es in der Ehestiftung Testament und letzten Willen verordnet, auch Gott, die Natur und Billigkeit erfordert.

Wurde aber eines unser Manns-Erben nachgelassene Wittwe von derselben erbeigenen oder obgemeldeten aus denen dem Mannsstamm zugeeigneten Gütern der Gebühr nicht versehen werden können, alsdann sollen die succedirende Agnaten für sich selbst oder auf Ermessen der Freunde dieselbe nach Gelegenheit mit Witthum und Vermächtniß ehrlich versorgen.

Sintemahl auch die gemeine Rechte verordnen, welcher Gestalt und aus Ursachen die Kinder, da sie es verschulden, durch ihre Eltern von dero Erbschaft ganz und gar ausgeschlossen und enterbet werden mögen, demnach und damit diese unsere Erbeinigung, Statut und Verordnung mit der Zeit nicht etwan mißbrauchet, noch dahin gedeutet werde, daß unsere und unserer Manns-Erben Söhne und Töchter oder in dero Mangel andere von uns gebohrne Erben dessen, was einem jeden auf gemeldete unterschiedliche Fälle zugeeignet und verordnet ist, sie halten sich gleich, wie sie wollen, gegen ihre Eltern oder andere, von welchen ihnen laut dieser unser Erbeinigung und Verordnung einige Anwartung jetzo oder hinkünftig gebühren mögte, fähig seyn sollen oder mögen: So erklären und setzen wir hiermit, daß die angezogene gemeine Rechte von Enterbung und Exheredation durch diese Erbeinigung und Vergleichung in unserm, der Behren, Stamm nicht aufgehoben, sondern vielmehr uns und unsern Manns-Erben nicht allein

gegen die Kinder, Söhne und Töchter, sondern auch, da wir oder unsere Manns-Erben einer oder mehr keine Kinder, Söhne oder Töchter, gewinnen, gegen alle diejenigen männlichs oder weiblichs Geschlechts, welche uns und unsere Manns-Erben in den Behrschen Gütern sonst, als vorstehet, succediren, oder, da sie davon excludirt, einige Abfertigung an Gelde zu gewarten haben würden, frey stehen, und sowohl die in der zwerch- als absteigender Linien, sofern es einer oder der andere, aus denen in gemeinen Rechten von der Exheredation gesetzten Ursachen verwürken würde, zu enterben, zu exheredіren und von solcher Succession oder Abfertigung ganz oder zum Theil auszuschliessen, zu excludiren und derselben zu berauben, und zu priviren erlaubt und zugelassen seyn soll. Doch soll dasjenige, was also gänzlich oder zum Theil einem oder dem andern durch solche Exheredation an den Gütern oder derselben künftigen Succession und Anwartung entzogen wird, an keinen auser unsers, der Behren, Mannsstamm gewendet, sondern dasjenige, dessen die Manns-Erben priviret und enterbet werden, soll auf die nächsten von uns gebohrne Manns-Erben, welchen die Succession nach dem Exheredirten in den Gütern gebühren wird, fallen und kommen; und wessen die Töchter enterbet oder priviret, das mag als viel die Anwartung und künftige Succession in den Gütern, auf den Fall unser ganze Mannsstamm ausserben würde, belanget, nicht allein den nächsten, sondern auch andern von uns gebohrnen Weibsbildern und deroselben Erben in absteigender Linie vermachet und zugeordnet werden.

Und dieweil unsere und unserer Manns-Erben Töchter mit obgesetzten ihnen unterschiedlich zugeordneten Heyrathsgut und Abfertigung auch Nachschuß am Gelde auf die bemeldete Fälle und vorbehaltene Succession im gänzlichen Mangel unsers Mannsstamms durch diese unsere Erbvereinigung genungsamlich, und der adlichen, gemeinen auch unsern, der Behren, Stamm, Gewohnheit und vorigen Vergleichungen gemäß versorget seyn, also daß sie sich hiergegen mit keinem Fuge zu beklagen: So wollen wir ihnen unsere und unserer Manns-Erben Töchtere bey dem Gehorsam, den sie uns vermöge göttlicher, natürlicher und weltlicher Rechten zu leisten schuldig, auferleget und befohlen haben, sich mit solcher Verordnung begnügen zu lassen, und dawider nichts vorzunehmen noch zu suchen weder in noch auserhalb Rechtens in keinerley Weise, dann wo solches über Zuversicht geschehen sollte: So setzen und verordnen wir hiermit in der beständigen Form als von Rechts oder Gewohnheit wegen immer kann soll oder mag geschehen, daß die Töchter und deren Erben sich damit, wann sie dieser unser Erbeinigung und Verordnung zuwider etwas als vorstehet, wissentlich suchen oder handeln würden, alles desjenigen, was sie aus gemelter unser Erbeinigung und Statut weiter zu gewarten, sich mit der That ipso jure et facto selbst verlustig gemachet haben, und diese unsere Satzung Erbeinigung und Vergleichung

in allen und jeden ihren Puncten nichts desto weniger kräftig und bündig seyn und bleiben soll.

Und damit vielberührte unsere gegenwärtige und künftige teutsche und Liefländische Sammtgüter nicht allein bey unserem Mannsstamm unverrückt erhalten werden, sondern unsere Erben männlichen und weiblichen Geschlechts, da sie dessen, was einem jeden vorgesetzter Maaßen zugeordnet, sowohl für ihre Leibeserben als sich selbst fähig seyn wollen, desto mehr Ursach haben mögen, sich eines Gottseeligen Lebens, auch aller adlichen Ehr und Tugend zu befleissigen: So setzen und ordnen wir hiermit, daß alles, was von unsern männlichen und weiblichen Geschlechtserben einem jeden zu Gute auf die unterschiedene Fälle in dieser Einigung gesetzet und geordnet ist, allein von denjenigen, so nach vorgehender Ehegelöbniß und deroselben christlichen und gewöhnlichen Vollziehung gleiches adlichen Herkommens und Standes im rechten wahren Ehebette gebohren, und gar nicht von denen, so durch nachfolgender Ehe oder sonsten legitimirt seyn, verstanden werden und statt haben, und so lange einige Manns-Erben aus rechten Ehebette, wie nächstgesetzet, gebohren, vorhanden, als dann keine Töchter oder andere Bluts- oder Testaments-Erben in den Behrschen Gütern zugelassen werden. Aber wann kein solcher Manns-Erbe vorhanden, alsdann diejenige Töchter oder Eigenthums Erben allein, welche samt ihren Eltern, wie vorgemeldet, im rechten Ehebette gebohren seyn, dasjenige fähig seyn sollen, was den Töchtern in Mangel der Manns-Erben laut dieser unser Erbeinigung und Vergleichung gebühret.

Im Fall auch vorgerührter unserer Erben einer oder mehr über unsere Hofnung und Zuversicht mit einer leichtfertigen Person sich wissentlich behängen, und mit derselben in Unpflichten leben, und sie darnach zur Ehe nehmen und mit der Kinder erzeugen würde: So sollen nicht allein dieselben Kinder, sondern auch die Weibsbilder von unserm Mannsstamm gebohren, welche eine solche Leichtfertigkeit, wie vorstehet, begehen, wann sie schon keine Kinder zeugen würden, aller und jeder vorgeschriebener unser Güter, und deren Besitzes auch Abfertigung und Anwartung unfähig seyn, welche wir auch itzo alsdann und dan als itzo deren unfähig erklären, davon excludiren und ausschliessen, doch behalten wir ihnen nothwendigen Unterhalt und Alimenta nach Erkenntniß der Freunde zu reichen bevor. Und wollen hierneben alle und jede vorgemelte unsere Erben treulich und mit allem Ernste erinnert, vermahnet und ihnen befohlen haben, wann sie zu ihren mannbahren Jahren kommen, daß sie alsdann nicht weniger, als unsere Voreltern und wir bishero gethan, sich mit Rath, auch Wissen und Willen ihrer Eltern und Freunde an redliche Gottesfürchtige Personen und solche Geschlechter

von Adel, welche ehrliches altes adliches Standes und Herkommens seyn, verheyrathen, damit allerhand Unrath, Verweiß und Nachtheil, welches sonst aus ungleichen Heyrathen entstehen und zu folgen pfleget, um soviel mehr zu verhüten.

Damit auch alles und jedes hiervon geschrieben desto steifer und fester gehalten, und was dagegen vorgenommen sonder alle Weitläuftigkeit Uncosten und Geldspillung, auch einigen großen Proceß, Verleitung und Rechtsgang, dadurch die Geschlechter und Stämme verzehret, erschöpfet und ausgemattet, abgeschaffet und zur Richtigkeit gebracht werden möge: So haben wir uns ferner verglichen und vereiniget, und thun solches hiermit und in Kraft dieses Briefs und Statuti für uns, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, da sich zwischen uns oder unsern Erben, Söhnen und Töchtern, oder andern obgemeldten Nachkommen von wegen obgesetzter Puncten oder auch anderer Sachen halber einige Mißverstände zutragen würden, das doch nicht geschehen und seyn soll, daß alsdann einer dem andern sein Anliegen oder Beschwerde mündlich oder in Schriften mit Bescheidenheit zu erkennen geben, und wann er sein verhoffet Recht damit nicht erlangen könnte, denselben vor die Freunde zu gütlichem oder rechtlichen Austrag erfordern soll, in Zeit sechs Monathen mit dem andern vorzukommen, denn auch der andere sonder alle Ausflüchte Folge thun, und sollen beide Theile aufs höchste drey oder vier unpartheyliche Freunde benennen und niedersetzen, vor welche sie ihre Beschwerung Bericht und Gegenbericht kürzlich vorbringen, und sollen die niedergesetzten Freunde sie mit ihren Wissen und Willen derohalben gütlich und zur Billigkeit entscheiden, und vor allen dahin bedacht seyn und sehen, daß diese unsere wohgegründete und wohlmeinende Erbvereinigung in allen und jeden ihren Articuln und Clausuln möge unverbrochen erhalten und dagegen nichts verabscheidet oder jemand gestattet werden. Und wann daßselbe von ihnen, den niedergesetzten Freunden, aus was Ursachen also nicht geschehen könnte, die Sache in einen schleunigen Austrag Rechtens verfassen und auf eine oder mehr unpartheyische Universität im Römischen Reiche darauf was Rechtens zu erkennen verschicken, dabey es dann auch endlich bleiben, und beyde Partheyen sich derohalben im Austrage zu forderst aller Appellation, Reduction, Supplication, Restitution und dergleichen Querelen je eines gegen das andere verzeichen, daßselbe auch zu thun pflichtig seyn sollen, und soll der Theil, so von Rechts wegen matt und niederfällig befunden und erkannt wird, die Unkosten zu halten und zu erstatten verbunden und schuldig seyn. Und wann demjenigen, so vermittelst des Austrags durch die niedergesetzten Freunde oder Universität erkannt, nicht alsobald von dem verlustigen Theil gelebet würde, so soll und mag der gewinnende Theil derohalben an Kayserliche, Königliche nnd Furstliche Cammer- oder Hofgerichte executorialia poenalia mandata fine juſtificatoria clauſula

in aller Maaßen, als ob die Urtheil daselbst ausgesprochen wäre, impetriren und ausbringen, und darauf procediren, wie sich vermöge Rechtens des heiligen Reichs und dieser Lande Ordnuug in Execution Sachen gebühret.

Und damit keiner von den Austrägen, als obstehet zukommen und zu geleben sich verweigern, noch sonst etwas, so dieser Erbvereinigung und Statuto stracks zugegen vorzunehmen und den andern in einem solchen laut dieses Vertrags undisputirlichen Fall zur Ungebühr umzuführen und aufzuhalten unterstehen, sonder derohalben alle Ursachen hinweg geräumet werden mögen: so haben wir unsere, unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Person auch gegenwärtige und künftige Güter also verpflichtet und verbunden, thun auch daffelbe hiermit und wollen, daß dieser Brief in all demjenigen, was von unsern oder unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Personen und gegenwärtigen oder zukünftigen Gütern darinn geschrieben stehet, die Kraft und Macht haben soll, als wann es zwischen uns und unsern Erben, Erbnehmen, Nachkommen und denjenigen, welche die Güter wider diese unsere Verordnung einhaben, mit Urtheil und Recht durch unsere, unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen, oder der Güter bequemen Richter erkannt und ausgesprochen wäre, und wann hierüber etwas, das diesem Briefe stracks zugegen ist, vorgenommen würde, so oft dasselbe beschehe, wie doch nicht seyn soll, so sollen wir und unsere Erben jedesmahl in solchen laut dieser Erbeinigung klaren und richtigen Fällen gegen die Thäter und Einhaber der Güter an Kayserl. Königl. oder Fürstliche Cammer- nnd Hofgerichte executorialia poenalia mandata sine justificatoria clausula mit Vorlegung dieses Briefes oder desselben glaubwürdige Abschrift in aller Maaßen, als wann derselbe in allen seinen Clausulen von Worten zu Worten allda mit Urtheil und Recht zuvor ausgesprochen und erkannt wäre, zu bitten und auszubringen Macht haben, und darauf ferner, wie sich in ausgesprochenen Urtheil und Execution gebühret, in Recht handeln und procediren, bis daß alles wider diesen Brief gethan, gehandelt und vorgenommen, wieder abgeschaffet und derselbe jedesmals den Buchstaben nach vollstrecket und exequirt werde, um welche Execution wir hiermit für uns, unsere Erben Erbnehmen und Nachkommen Ihro Römisch Kayserlich und Königliche Majestät und derselben Cammer-Richter und Beysitzer u. s. w. wie auch die Königliche Majestät in Pohlen und deroselben Stände und Magnaten u. s. w. Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herzogen von Braunschweig und Lüneburg u. s. w. und deroselben Räthe und Hofgerichtsdiener u. s. w. unserer teutschen und Liefländischen Güter Lehn-Herren und Protectoren, wie auch alle Obrigkeit, unter welcher Jurisdiction und Schutz wir und unsere Nachkommen jetzo Guter haben, besitzen und inskünftige erlangen mögten, ihres tragenden Amtshalber allerunterthänigst, unterthänig und der Gebühr nach

anrufen und bitten thun, und gegen solches alles und jedes uns, unsere Erben auch Einhaber unser teutschen und liefländischen Güter keine Präscription, Exception, Restitution, Indult, Rescript oder andere Beneficien, so bey Päbsten, Kayfern, Königen, Chur- und Fürsten durch ungestüm Anhalten erlanget oder von denselben aus eigener Bewegniß gegeben, oder was hiegegen aus allgemeinen beschriebenen Rechten oder sonst eingewandt werden mögte, zumahl nichts ausgenommen nichts schützen, schirmen, noch uns deren eins oder mehr behelfen, dann wir uns deroselben allesamt und insonderheit deren Rechten, welche in etzlichen Fällen eine sonderbahre Renunciation fordern, und sonst den gemeinen Verzicht nicht zulassen, mit vorgehender genugsamer Erinnerung wissentlich begeben und verziehen haben, thun auch dasselbe hiermit und Kraft dieses Briefes und wollen, daß diese unsere Erbeinigung nicht allein in obgesetzter, sondern auch sonst in der besten und beständigsten, auch zur Erhaltung unsers Nahmens und Mannsstamms allerdienstlichen Form als von Rechtens und Gewonheit wegen immer erfunden oder erdacht werden kann, soll oder mag statt haben, und von uns unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen, insonderheit aber den Töchtern und deren Erben, welche solche Erbeinigung nicht aus Mißgunst, sondern zur Erhaltung des Mannsstamms, von welchem die Töchter sonst der Gebühr nicht abgefertiget werden mögten, sondern mit dem verderbten Stamm auch ins Verderben gesetzet würden, aufgerichtet ist, in allen Puncten und Articuln nach laut dieses Briefes von Worten zu Worten steif, fest, unverbrochen und unwiederruflich gehalten, auch zu ewigen Zeiten nichts dagegen vorgenommen noch andern zu thun gestattet werden soll, in keinerley Weise, als wir dann solches einander mit Hand und Munde an Eidesstatt in Wort der Warheit gelobet, und bey unserm adlichen Ehren, Treu und Glauben zugesaget und versprochen, und unsern Kindern, Erben, Erbnehmen und Nachkommen bey dem Gehorsam, den sie uns vermöge göttlicher, natürlicher und weltlicher Rechten zu leisten schuldig seyn, zur Vollziehung dessen alles verbunden.

Auch damit demselben um soviel mehr gebührende Folge geschehen möge, sie derohalben beschließlichen hiermit wollen verpflichtet haben, daß ein jeder unserer Manns-Erben, welcher über Zwanzig Jahr alt wird, auf Erfordern der andern, wann ihm dieser Vertrag vorgehalten, und er dessen erinnert wird, dergleichen Gelübde als durch uns, wie vorstehet, jetzo beschehen, darauf thun, und derohalben seinen Beybrief oder Verpflichtung den andern geben, auch zuvor und ehe dann solches geschehen, zu seinem sonst gebührenden Antheil in den Häusern und Gütern nicht gelassen, und obgleich solch Gelübde und Beybrief einiger Ursachen willen verbleiben, oder auch sonst durch etwas

anders, so diesem Briefe zuwider oder ungemäß wäre, vorgenommen, gehandelt oder gethan würde, soll derselbe darum auch in dem Geringsten nicht geschwächet seyn, auch derohalben und sonsten kein Herkommen noch Verjährung oder dessen etwas angezogen, sondern dieser Brief nichts desto weniger in allen Puncten, Clausuln und Articuln von unsern Kindern, Erben, Erbnehmen und Nachkommen, als wenn sie denselben von neuem alsdann gelobet hätten, erblich, ewiglich und unwiederruflich gehalten werden soll. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen in Urkund haben wir Vater und Söhne obbenant dieser Briefe zween gleiches Lauts durch eine Hand geschrieben, deren wir einen in unserm Samtkasten zu Lüneburg geleget, und den andern in unsern Samtkasten zu Danzig reponiret, aufgerichtet, dieselben mit eigenen Händen unterschrieben und unser angebohren Insiegel wissentlich darauf gedrucket.

Geschehen auf dem Hauße Edwahlen im Tage Catharinae, welcher ist der fünf und zwanzigste Monats Tag Novembris altes Calenders, nach unsers Seligmachers Geburt im Eintausend Sechshundert und Achten Jahre.

(L.S.)

Johan Behr, als Vater.

(L.S.) Werner Behr. (L.S.) Dieterich Behr. (L.S.) Johan Behr der Jünger. (L.S.) Friedrich Behr.

Ex apographo.

N° 165.

Kunde sey jedermänniglich, daß heute dato zwischen dem Edlen Gestrengen Ernvesten vndt Mannhaften Johan Behren, Stadthaltern, auf Edwahlen ꝛc. Erbsaß, an einem, vndt dem Ernvesten vndt Mannhaften Carl Redtberg andern Theils, nachfolgender Kauf geschlossen.

Es verkauft jetztgedachter Carl Redtberg vor sich vndt seine Bruder dem Herrn Stadthalter Johan Behren sein Guedtlein mit denen dazu gehörigen Bauren in der Lul-

lumschen Waken vndt Grentzen gelegen erblich vndt eigenthumblich mit allen Grentzen, Rechten vnd Nutzbarkeiten, wie er das von seinem Vatter ererbet, vndt theils von seinen Brüdern Inhalts ihrer Vergleichung an sich gebracht, welche Grentze des Guedtleins in einem sonderbahren Briefe, dessen Datum stehet Viti vndt Modesti Anno 1553. unter Henrich Stedings, Voigten zu Candauw, Georg Siegborg, Hauß-Kumbters zu Riga, Dieterich Behren, Stiftsvoigts zu Arenburgk, Johan Hoykings, Haubtmanns vf Ambotten, und Henrich Brinken Handt vndt Siegel begriffen, an welchen Guedtlein der Herr Stadthalter ohne das nach dem Privilegien vndt Versicherung der vorigen Herrschaft sub dato 1580. den 10ten Augusti der Vorkauff zustendig, vber das vndt Kraft der General-Confirmation aller seiner Privilegien von der Königl. Majestät zu Pohlen vff gemeinen Reichstage in Anno 1589. den 13. Aprilis geschehen, darinn das Privilegium vf Lehn, in specie die Lullumsche Wake vndt Grentze confirmiret, dem Herrn Stadthalter erwehnter Vorkauff gebuehret. Dafür ihme der Herr Stadthalter alßbaldt die gantze Kauff-Summa, nemblich Zehentausendt vndt Fünffhundert Mark Rigisch entrichtet, welche Kauff-Summe der Verkauffer in guedter gangbarer grober Müntze zu seinen Händen vollkommlich empfangen, vndt damit seine bede Bruder, Henrich vndt Johan ihres vätterlichen Antheils halben, so sie in dem Guedtlein gehabt sowoll auch seine Mutter Margarethe Renn wegen ihres Leibgedings gentzlich abgefunden vndt befriediget, wie er dann vor sich nebenst seinen Brüdern seiner Haußfrauwen vndt Mutter, auch vor seine Erben vndt Nachkommen sich dieses Guedts ohne einige Vorbehalt gentzlich vorziehen vndt begeben, vnd der Gelde halber dem Herrn Stadthalter quitiert mit der Renunciation exceptionis non numeratae pecuniae, rei non ita gestae, doli, fraudis, metus, laesionis parvae aut magnae, restitutionis in integrum vndt aller anderer Behelfen, wie die möchten zu Recht gefunden oder sonst erdacht werden, insonderheit aber des juris protimiseos vndt retractus, vndt thue dem Herrn Stadthalter solchs Guedtleins würklichen vndt ruhigen Besitz, nichts dauon ausgeschlossen oder vorbehalten, hiemit abtretten vndt vbergeben. Dessen allen wie obgemelt er nebenst seinen Brudern wider menniglichen Ansprache jederzeit ein Gewehrsmann seyn vndt pleiben soll vndt will. Alles getreulich ohne Argelist vndt Geferde. Zu mehrer Befestigung ist dieser Kaufbrief von vnß, den Redtbergen, sembtlich als Verkauffern vndt Gewehrsleuten vnterschrieben, vndt weil es uns an dem Siegel mangelt, haben wir zu Zeugen vndt zu vntersiegeln dazu vermocht den Ernuesten hochgelarten Jacob Gödemann, der Rechten Doctor und Königl. Secretarium, den Ehrwurdigen vndt wollgelarten Herrn Lambertum Holstein, Pastorn zu Edwahlen vndt Werner von Sost. Vndt Wyr jetzt bemeldete haben diesen Brieff zum Zeugnuß der Warheit vnterschrieben vndt gesiegelt, vnß

vndt nnsern Erben ohne schaden. Geschehen zu Edwahlen am heiligen Neuen Jahrstage Anno 1609.

Ich Carl Redtberg bekenne das obgeschrieben mit eigen Handt.

Ich Hinrich Redtberg bekenne dieß obeugeschrieben mit eigener Handt.

Imgleichen wegen meines Bruders Johan Redtberg, der hier zukegen, weiln er nicht schreiben kann.

(L.S.) Jac. Godemann Secretarius Reg. mpp.

(L.S.) Lambertus Mhuelenfeld genant Holstein, manu sua sbst.

Werner von Sost mein eigen Handt in Mangelung meins Pitzschiers.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 166.

Wyr nachbenambte Henrich vndt Johan Redtberg gebrudere, urkunden bezeugen vnd bekennen vor vnß, vnsere Erben, Erbnehmen vndt allermenniglich, daß Wyr freywillig vndt wollbedechtig vnsern Schaden zu verhueten vnd hingegen Bestes zu suchen ohne jenige Argelist vndt Betriglichkeit hintergangen, in Abtretung vnsers väterlichen verlassenen Erbguedtleins im Lullumschen belegen mit allen dazu behörigen Nutzbarkeiten an Pauren, Landen, Hewschlegen, reumnissen, Gerechtigkeiten vndt Freyheiten, nichts dauon ausgeschlossen vnserm lieben Brudern Carl Redtbergk erblich vor sich, seine Erben, Erbnehmen, vbergeben vndt verkaufft haben, jeder auch bahr zu seinem Antheil Fünfhundert Thaler an richtiger vngetadelter Zahlung zu seinen sichern Händen ohne Verkürtzung, Falsch vndt Betrugk, wie das woll könnte oder mögte sonsten vf alle Felle kunftig zweifelhaftig gemacht vndt böslich erdacht werden, empfangen. Welche Gelde auch strags nach der Lieferung Wyr zu vnserem Vortheil ausgethan, vndt in vnsern Nutz gewandt worden. Quitiren deshalb hiemit vnserm lieben Brudern Carl wegen richtiger Zahlung vndt Geldlieferung, vndt verziehen vnß aller Ansprache desselben obgedachten Guedtleins vor vnß vndt alle vnsere Erben vndt Nachkommen nun vndt in alle Ewigkeit, wie deß gleichmeßig in Veräuserung desselben Guedtleins hernach nichts weniger dem Edlen gestrengen Mannhaften vndt Ernuesten Herrn Johan Behren Stadthaltern in Cuhrlandt im Kaufbriefe von vnß sembtlichen mit Handt vndt Munde angelobet vndt schriftlich woll versehen ist. Treuwelich ohne Geferde. Zu mehrer Vrkundt der

Warheit haben Wyr obbenanndte ich Heinrich in Mangelung meines Pitzschiers diese Quitantz mit eigener Handt vnterschrieben vndt nebst myr vndt meinem Bruder Johan, weil er nicht schreiben kann, alse gewisse Zeugen ihnen vndt den Jhrigen ohne Schaden, dazu erbeten worden Herr Lambertus Mühlenfeld genant Holstein, Prediger zu Edwahlen vnd vnser lieber Schwager Werner von Sost ebenmessig zu unterschreiben vndt zu befestigen. Geschehen zu Edwahlen den 22. April Anno 1609. volnzogen.

Ich Henrich in Mangelung
meines Pitzschiers ist dieß
Henrich Redtberg
mein eigen Handt.

Lambertus Muehlenfeld
gnant Holstein, manu sua sbst.

Alß hat mein lieber Bruder
Johan Redtberg
gebetten die Quitantz zu unterschreiben, weil er selber nicht schreiben kann. Henrich Redtberg.

In Mangelung meines Pitzschiers
Werner von Sost,
mein eigen Handt.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 167.

Kundt und zu wissen sey menniglich, denen hieran gelegen vndt zu wissen vonnödten seyn wirdt, daß nachdeme Carl Redtberg sein angeerbtes Guedtlein beym Dorffe Lullum gelegen, seiner angelegenen Nodtdurft nach, zu Ablegung seiner beider Bruder vndt sonsten anderer redtlichen Vrsachen halber dem Edlen, Gestrengen, Ernuesten Johan Behren vf Edwahlen ꝛc. erblich vndt eigenthumblich mit Beliebung seiner lieben Mutter vndt seiner Haußfrauwen vndt Bruder vmb Zehen Tausendt Fünfhundert Mark Rigisch verkauffet, lauts vndt Jnhalts daruber aufgerichteten Kaufbriefes, welcher Kaufbrieff von Carl Redtberg vnd seinen beeden Brudern sambtlich mit eigenen Handen vnterschrieben vndt befestiget, vndt von etlichen darinn benandten Gezeugen zu mehrer Vrkunden versiegelt vndt vnterschrieben, daß demnach Sonnabends nach dem heiligen Ostern, welcher der 22. Tagk April jetziges 1609 Jahrs solch benandtes Kauffgeldt gedachten Carl Redtbergen in Beyseyn Herrn Lambert Holstein, Pastorn zu Edwahlen, Werner von Sosten, vndt des Ambtmanns Johan alhie vf Edwahlen, bar in einer Summen vollenkommen vndt zur Genuge an guter Müntze, Reichsthaler, Reialen, Deutgen und Littawischen Groschen richtig erleget, vndt Carl Redtberg zugezahlet, wie solchs Carl Redtberg

mit seiner eigenen Handt vndt Quitung bekennet, daruff den alßbaldt inhalts des Kaufbrieffs dem Herrn Stadthalter Johan Behren dasselbe Guedtlein nichts darinn vorbehalten noch außbeschieden, abgestanden vndt eingereumbt worden. Wie er dann seine beide Brüder ihres daran habenden Rechten vndt Antheils vermuge vnter ihnen gepflogenen Contractus gäntzlich befriediget vndt abgefunden, deßwegen von seinen Brüdern quitiret worden, solche seiner Brüder Quitung dem Herrn Stadthalter Johan Behren zu mehrer Sicherung zugestellet, auch vor alle vndt jede Ansprache wegen seiner lieben Mutter vndt Brüder Johan Behren vnd seine Erben gentzlich vor richtige Bezahlung quitieren thuedt, vndt zu allen Zeiten schadelos halten. Alsdann oftgedachter Herr Stadthalter Johann Behr hienebenst wegen der alten Mutter, Margarethe Ronne, die christliche Vorsorge gehabt, daß sie an ihren Rechten nicht etwa verkurzet, die Zeit ihres Lebens nach Nodtdurft vnterhalten werden mugte, hat mehrgedachter Herr Stadthalter Johan Behr in vntengeschriebenen Dato an die alte Mutter hernach benanndte guten Leute in denselben Hoffegen geschicket, dieselbe alte Mutter Margarethe Ronne mit ihr reden vndt fragen lassen, ob auch die Verkaufung solchs Guedtleins mit ihrem Wissen vndt gudtem Willen geschehen, vndt ob sie auch einigerley Ansprache jetzt kunftig an dem Guedtlein hette, vndt sich dessen allen gentzlich begeben, daß der Herr Stadthalter Johan Behr vndt seine Erben keinerley Ansprache hinführo vndt zu allen Zeiten von Niemand ihrentwegen zugewarten, vndt ob sie ihr Recht vndt Ansprache an demselben Guedtlein ihrem Sohne Carl damit zu thun vndt zu lassen gentzlich vbergeben hette, vndt wohr sie, die Mutter, hinfür Zeit ihres Lebens zu verpleiben vndt ihren Vnterhalt zu haben gedachte. Darauff gedachte alte Mutter Margarethe Ronne in vnser hernach benanndten Gezeugen Gegenwardt geantwortet, daß ihr Sohne Carl dasselbe Guedtlein zu Ablegung seiner Bruder aus freyen gudten Willen vndt mit ihrem Vorbewußt vndt Beliebung verkauft, vndt verkauffen mußte vndt nicht halten konnte, vndt sie die Mutter dann vnter ihren Kindern, daß ein jeder das Seinige erlange, gerne bruderliche Einigkeit erhalten sege, derowegen dann ihr Sohn Carl solch Guedtlein mit ihrem gudten Wissen vndt Willen verkaufft. So hette ihr Sohn Carl ihr auch gelobet, was ihr zu ihrem Theil gebuerete, von dem empfangenen Kaufgelde zu befriedigen, vndt sie Zeit ihres Lebens mit gebuerlicher Nothdurfft, Kleidung Essen vndt Trinken zu versorgen, so wollte sie, die Mutter, bey ihrem Sohne Carl verbleiben, welcher dann auch angelobet, seine liebe Mutter Zeit ihres Lebens mit aller Nodtturft dergestalt zu vnterhalten vndt zu versorgen, kindtlich zu ehren vndt zu lieben, wie ihm solchs vermuge göttlichen Geboten vnd der natürlichen angebohrnen Liebe vndt Billigkeit zu thuende gebuerdt, seiner lieben Mutter in ihrem Alter, vndt so lange sie lebet, keinen Mangel leiden zu lassen, damit sie also gentzlich zufrieden, an oder aus demselben Guedtlein sich

nichts vberalle vorbehielte, daß der Herr Stadthalter Johan Behr vndt seine Erben ihrentwegen zu keinen Zeiten weiters worum besprochen oder molestiret werden soll, wie sich denn alle ihres Rechten, so sie durch einige Wege an oder zu demselben Guedtlein haben mögte, gentzlich, wissentlich, freywillig vndt bestendig vor sich vndt alle die Ihrigen, wie es Rechtes wegen immer geschehen sollte, verziehen vndt begeben thete, welches alles also wahrhaftig geschehen von gedachter alten Mutter Margarethe Ronne ausgesagt vndt gehöret, Bezeugen Wyr hernach benanndte alß darzu beruffene vndt gebettene Zeugen. Dessen zu mehren Urkunden der Wahrheit haben Wyr dieses mit eins jeden eigenen Handen vnterschrieben vndt vntersiegelt. Geschehen den 26. Tagk Aprill Anno 1609.

(L.S.)
Philipp Grodthusen,
mein eigen Handt.

(L.S.)
Henrich von Elmdorff
mein eigen Handt.

(Aus dem Curländischen Copialbuche.)

N° 168. (Erg. S. 91)

Wir Balthasar Marschalk vnd Heinrich von Brobergen zur Kranenburgk vnd Ruckel respective Erbgesessen Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem vnserm verschriebenen vnd versiegelten Brieffe vor vns, alle vnsere Erben, Erbnehmen vnd Nachkommen geborn vnd vngeborn, daß wir mit zeitigem freyen vorbetrachtem wolgehaptem gutem Rath auch Wissen vnd Willen der dazu gehörenden Bruder vnd Freunde auß redlichen vnd aus dazu bewegenden Vrsachen, vnd zuvorderst vmb freyung vnd errettung gutes Nahmens vnd Abfindung gewisser großer Schulden, auch daraus folgenden merklichen großen nutz vnd besten, Eines ewigen, rechten, redlichen, auffrichtigen vnd vnwiderruflichen Erbkaufs verkaufft vnd zu Erbkauffe gegeben haben, verkauffen vnd geben also zu Erbschaft hiemit vnd kegenwärtiglich in der aller rechtesten beständigsten besten Form, weiße vnd maße, Alß ein ewiger rechter redlicher vnd vnwiederruflicher Erbkauff in allen vnd jeden geist- vnd weltlichen Gerichten, Gewohnheiten vnd Landes gebrauchen am allerkreftigsten vnd bestendigsten sein vnd wolgeschehen soll kann oder magh Kraft dieses Briefes dem Edlen Gestrengen vnd Ernuesten Johan Behren, Stadthaltern in Curlandt, zu Stelligte, Hoya ꝛc. Erbsassen vnserm freuntlichen lieben Schwager allen seinen Erben, Erbnehmen vnd Nachfolgern vnser vns von Carsten Fresen seligen angefallenes vnd vffgetragenes Geestguth im Ambt vnd Grafschaft Hoya belegen, an Meygern, Koetern, Diensten, pfächten, gefällen, Lenderenen, Korn- vnd Schmalzehnten,

Holtzungen vnd allen anderen derselben Zubehorungen frey vnd Gerechtigkeiten keine noch gar nichts davon außgeschlossen, wie die in vnterschiedenen vnd nach anzeig vnser gedachtem Johan Behren seinen Erben vnd Erbnemen zugestellten vnd versiegelten Briefen und Erbregistern, die wir ime seinen Erben vnd Erbnemen alle vberantwortet, Darinnen dieß vnd alles anders klerlich begriffen ist, Auch solchs alles die Fresen selige vnd wir hiebevorn vber lengst wol verwehrte Zeit vnd biß vff diese Stunde vor menniglich gantz vngehindert ruhligen besessen, innen gehabt, genutzet, genossen vnd gebrauchet haben, vor Sechstausend Sechshundert harte vnverbottene volgeltende Reichsthaler guth an Korn vnd Schrot, welche vns bahr vber in einer vnzerteilten Summen in vffrichtung dieses erblichen ewigen Kauffbrieffes wol bezahlet vnd entrichtet worden seyn, welche Summe gelts wir alßbaldt hinwiederumb zu erfreyung der Schulden vnd Beschwerden, darinn wir wegen dieses vns von Carsten Fresen seliger angefallenen vnd vffgetragenen Erbguts geraten vnd gestecket, Auch zu vnser vnd unserer Erben scheinbarlichen vnd kenntlichen Nutz, Vortheil vnd frommen gelegt vnd angewendet haben, wolgemeltem Johan Behren seine Erben vnd Erbnemen hierumb bester Form rechtens vnd gewonheit quitirend. Setzen hierauf mehrgedachten Keuffer alle seine Erben erbnemen vnd nachfolger in die rechte ruhlige nutzliche inhabliche vnd leibliche possess gewalt vnd gewähr aller vnd jeder vnß von Carsten Fresen seligen angefallenen vffgetragenen vnd in vbergebenem versiegelten Erbregister vnd Brieffen specificirten gutern sampt allen vnd jeglichen dazu gehörenden gerechtigkeiten, Holtzungen, Diensten, pflichten vnd gefällen, wie die namen haben mugen, gantz vnd gar nichts außgeschlossen, also das oftgedacht Johan Behr seine Erben Erbnehmen vnd nachkommen nun hinfüro zu ewigen Zeiten dieselben ganz erblichen inhaben, besitzen, nutzen, geniessen, gebrauchen, besetzen, entsetzen vnd damit thun, handeln vnd lassen sollen vnd magh, alß bishero die Frießen seligen vnd wir solche eingehapt besessen, genossen vnd genutzet, auch hinfuro immer hetten inhaben, nutzen vnd besitzen sollen, können oder mögen, vnd mit diesen gütern inskünftig gebähren vnd vmbgehen, wie es Ime vnd seinen Erben wirt eben vnd gefellig seyn. Vnd da diese verkaufte Erbguter mit allen vnd jeden obengehoreten vnd specifice designirten zustehenden Gerechtigkeiten, davon ganz vnd gar nichts abgesondert, von jemande er sey auch wer er wolle ganz oder zum Theil, wie das noch beschehen vnd nehmen erlangen vnd bekommen mochte, mit vnd one recht, ehe die Zeit der rechtschaffenen gewähr vorbey seyn, angesprochen vnd angefochten wurden, solchs geschehe bey Erbkeuffers oder der seinen Leben vnd Zeiten, Wollen vnd sollen wir vnsere Erben vnd Erbnehmen ime vnd inen des alles zu jeder Zeit vff vnsere eigene vnkostung befreyen, wie recht vertretten vnd die pillige gewähr oder Eviction prästiren, auch den Verderb, schaden, hindernuß vnd nachtheil, so inen darum entstehen, vnd sie erleiden

wurden, bis vff den eußersten pfenningk willig vnd gerne wieder erleggen vnd bezahlen bei verpfendung aller vnserer Hab Erb- vnd guter beweglich vnd vnbeweglich. Begeben vnd verzeihen auch kraft dieses Brieffes vor vns vnsere Erben vnß aller vnd jeder gerechtigkeit, so wir vnd sie bis dahero an diesen Erb vnd ewig verkauften gutern gehapt haben oder nachfolgend an denselben hetten haben erhalten vnd erlangen können oder mugen. Gereden vnd geloben vnd sagen hierumb vor vns alle vnsere Erben vnd Erbnehmen solchen obengesatzten schriftlichen ewigen Erbkauff stet vnd vest mit allen vnd jeden seinen anhangenden Clausuln Puncten vnd articulen vnuerbrochen vnd vnwiederruflich zu ewigen Zeiten wol zu halten, dawieder nimmermehr nicht zu sinnen noch zu thun noch gestatten, das solchs geschehe oder gethan werde, weder mit noch ohne recht, geistlicher noch weltlicher Gerichte vns dawider nicht zu behelfen noch vff zu lehnen mit gar keinerley Außzugen gnaden freyheiten privilegien Rechten Dispensationen noch auch aller anderer alten vnd newen funde, wie die jetzo seyn vnd genennet, oder inkünftigh durch Menschen sinn vnd listen vns vnd vnsern mitbeschriebenen oder jemandt zu Hülff vnd Besten, dem Keuffer aber vnd den seinen zu nachtheil vnd schaden konnen erdacht vnd angeordnet werden, dann wir vnd vnsere Erben vnd Erbnehmen vns aller vnd jeder Exceptionen vnd Beneficien so vns tam de jure quam facto competiren oder zustehen, sonderlich vnd zuforderst Exceptioni non numeratae pecuniae, simulati contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium justi pretii, beneficio restitutionis in integrum, et juri dicendi generalem renunciationem non valere nisi praecesserit specialis etc. Kraft dieser Verschreibung per expressum wolbedächtig begeben vnd renunciren zum trewlichsten ohne alle argelist vnd gefehrde. Dessen zu mehrem glauben, vrkunde, auch stetter vester ewiger haltung haben wir obengesetzte Verkeuffere diesen vnsern Erbkauffbrieff zu beneben dem Ehrwürdigen Edlen vnd Ernuesten Herrn Arndt Friesen Thumbherrn des Ertzstiffts Bremen vor vns vnsere Erben vnd Erbnehmen, die wir gleich vns hiemit krefftiglich verbinden, mit eigenen Handen vnderschrieben vnd vnsern angebornen adelichen Pitschaften wissentlich befestiget. Geschehn Hoya Dienstags in den heiligen Ostern des Eintausent Sechshundert vnd zehnden Jahrh.

Aus geheis vnd gegebener Vollmacht, dieweil mein lieber Vater schwach vnd nicht woll schreiben kann, habe ich diesen Kauffbrief mit eigenen Handen vnterschrieben und meines Vaters Pittschaft vnterdrucket. Franz Marschalk der junger mein eigen Handt. (L.S.)

Hinrich van Brobergen mine Handt. (L.S.)

Arendt Frese myn Handt. (L.S.)

Ex autographo.

N° 169.

Wohledler, gestrenger vnd vester, freundtlicher lieber Schwager, Gefatter vnd hochwehrter geehrter bruderlicher zuverlässiger guter Freundt, Waß vnser abscheidt jüngsten zu Zell in des Schwagers Loßamendt gewest ist, daß weiß ich mich wohl zu erinnern, vndt bin nochmalß des erpietenß sopaldt ich die Mindische vnd Luneburgische Lehenstucke, So mein freundtlicher lieber Schwager Joachim von Ahlden Sehl. von dem Stift Minden vnd Furstl. Hauße Luneburgk zu lehen getragen hatt, worauf ich von Rmo. Illmo. ꝛc. Vnserm Allerseitz gnedigen Fursten vnd Herrn in gnaden wiederumb bin angesehen wortten, abstehen will, verpflichte ich mich nochmalß, daß ich sowohl meine Erben solche Lehenstücke keinem anderen, alß dem Schwagern vndt seinen Erben abtretten wollt, jedoch mit Consenß der Lehenherren vndt gepührlicher wiedererstattungh, worauff sich der Schwager zu jederzeit verlassen soll, welches ich mit meiner eigenen Hand vnd angepornen Pittschaft hiemit bekrefftigen thue.

pleib dem Schwagern auch sunsten angenehme mugliche Diensten zu bezeigen jederzeit erpöttigk vnd willigk Mitt freundtdienstlicher pitte, der Schwager wolle meiner in aller vorfallender Occasion zu Besten eingedenk sein, wie ich das freundtliche vnd gute Vertrauen zu ihm hab, hiermit vnß vetterlicher protection endtpfohlen. Datum Beume den 9ten Octobris Anno 1616.

des Schwagern

freundt vnd dienstwilliger

Georg Friedrich Oefener mppria.

Dem Wohledlen Gestrengen vnd Vesten Dieterich Behr, Frl. Br. vnd Lüneb. geheimen vornehmen Cammerrath, Erbgesessen zu Stellichte vnd Heußlingen ꝛc. Meinen freundtlichen lieben Schwagern, Gefattern vnd vielwerten geehrten zuverlässigen guetem Freundt als Bruderen.

Ex autographo.

N° 170.

Von Gotts gnaden Wir Ernst Hertzog zu Braunschweig vnd Lunenburgk Bekennen hiemit vor vns vnd vnsere Nachkommen, Als die Erbare vnsere Rath vnd lieben

getreuen Levin von Hudenberg, Andreas von Mandelschlo, Ludolph von Marenholtz vnd Christoph von Alden weiland Ernst von Alden hinterlassener minderjährigen sohne Ern Joachims, Johan Jaspers, Gerdt Ditrichs, Ernsts vnd Baltzer Wedigen von Alden von Vns verordnete Vormunders Vns zu erkennen geben, das gerurter irer anbefohlenen Pflegsohne wegen obliegender hohen schuldenlast vnumgengkliche notturft erfordern etzliche dero Lehengueter Als nemblich den gantzen Korn vnd schmalen Zehenden zu Krelingen im Gericht Fallingborstel belegen mit allen seinen Zubehorungen vnd nutzungen auff einen rechten bestendigen Wiederkauf vmb zwei Tausend Reichsthaler verkeuflich zuverlassen, vm den Schuldenlast dadurch etwas geringer zu machen. Inmaßen sie dann auch solchen Verkaufs-Contract zum Theil vnd bis auf vnser Ratification mit dem Erbaren vnserm Drosten zu Ahlden Rath vnd lieben getrewen Fridrichen von Bothmer geschlossen, vnd wir dann nicht alleine solches schuldenlastes in deshalb angestellter Liquidation aller Gleubiger genugsamb berichtet, sondern auch nach fleissiger erkundigung glaubwirdig befunden, das solche Alienation der Minderjerigen von Alden nach gestallten Sachen zu merklichen Nutzen gereichet, angesehen sie mit der Kauffsumme viel weiter reichen, als die jerliche nutzung auffbringen können. Das wir derwegeu solchen mit gemeltem von Bothmer getroffenen Kauff Als Landsfürst ratificirt, approbirt auch hiemit allerdings bestettiget vnd darüber dieß vnser Decretum interponirt haben wollen. Welches Wir zu Vrkundt mit eigen Handen vnderschrieben vnd vnser Fürstliche Secret dafür drucken lassen. So gegeben zu Zell am 22. Dectris. Anno etc. Eintausent vnd Sechshundert.

(L. S.) Ernst H. zu B. vnd L. mppria.

Ex autographo.

N° 171.

Wir nachbenannte Levin von Hudenbergk, Andreas von Mandelsloe, Ludolph von Marenholtz der Junger vnd Christoph von Ahlten in anbefohlener vnd bestettigter Vormundschaft weiland des Edlen Ernvesten Ernsten von Ahlten zur Bömen erbgesessen hinderlassenen minderjerigen Söhnen Her Joachimb, Johan Jaspers, Gerdt Dietrichs, Ernsts vnt Balthasar Wedingen von Ahlten, vnd wir Herr Jochimb, Johan Jasper, Gerdt Dietrich, in vnd mit Behuf vnserer andern vnmundigen Brüder alß Ernst vnd Balthasar Wedingen von Ahlten, alle gedachts Ernsten Söhne Bekennen hiemit für

vns, vnsere Erben vnd nachkommen vnd jedermennigkich, daß wir auß wolerwogenen vrsachen zu vnserer pflegesöhne vnd respective vnsern Besten, nutz vnd frommen auf vorgehende gnedige vnd gunstige Bewilligung des hochwurdigen, durchleuchtigen Hochgebohrnen Fursten vnd Herrn, Herrn Christians, Erwählten Bischoffen des Stifts Minden, vnd Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg zusambt des Ehrwurdigen Thumbkapittuls daselbst als der Lehnherrn, wie auch des einzigen Agnaten vnd mitbelehnten, meines Christoffs von Ahlten, Inmaßen wir ihnen respective einen schriftlichen Consens eingeantwortet, vnd ich Christoff von Ahlten meine Bewilligung hiemit wiederhohlen thue, vnserer pflegesöhne vnd vnsern gantzen Korn vnd Schmalen Zehenden zu Krelingen im Gericht Fallingbostel belegen mit allen seinen Zubehorungen vnd nutzungen nichts davon außgenommen auf einen rechten bestendigen wiederkauf eingethain vnd verkauft haben dem Gestrengen Edlen vnd Ernvesten Friedrichen von Bothmer, Drosten zu Ahlden, seinen Erben vnd getrewen Einhaber dieses Brieffes für vnd vmb Zweitausent wolgeltende Reichsthaler, die wir auch von ihme in einer Summen empfangen, vnd in vnsern scheinbahren nutz zu Ablegung vnsers Vettern fehligern tringenden Gleubiger angewandt, Setzen demnach Friedrichen von Bothmer Kraft dieses in die vollnkommene Possess, Besitz vnd Gewehr solches Zehenden mit aller seiner Zubehorung ebenermaßen wie derselbe von vnser pflegesohne vnd vnsern Voreltern auf vnsern pflegesohne vnd vns vererbet, vnd wir ihnen zum Besten geniessen können zu gebrauchen nach Lehenrecht zu flocken vnd zu flüsen, vnd wollen ihnen das für vnsere pflegsohne vnd vnß stets Herr vnd wahrende sein, Wann es aber vnser pflegesöhne vnser oder vnser erben gelegenheit sein würde, vnß des wiederkaufs zu gebrauchen vnd solche Zehenten wieder an vnß zu kauffen, So wollen vnd sollen vnsere pflegesohne oder wir mehrgedachtem Friedrichen von Bothmer vndt seinen mitbeschrieben in den vier ersten Tagen der Wochen Michaelis Archangeli dessen eine schriftliche Ankündigung thun, vnd auch in den drey ersten Tagen der wochen der heiligen Ostern, so solcher Ankündigung zu nehist folgen werden, vorberurts von vnß empfangenes Kaufgelt der Zweytausent Thaler in einer vnzertheilten Summen an guten wolgeltenden gangkbahren vnd vnverbottenen Reichsthalern binnen einer der Städten Hildeßheimb, Hannover oder Verden oder wo es dem Kauffer vnd seinen mitbeschriebenen sonsten bequeme, hinwieder abtragen vnd erleggen, daruff vns dann auch der Käuffer Friedrich von Bothmer vnd seine mitbeschriebene, vnd ehe nicht, solchen Zehenden hinwieder abtreten vnd einreumen solle vnd wolle, vnd dieß alles, wie obstehet, geloben wir beiderseits, soviel es einen jeden betrift, vor vns, vnd sollen vnsere mitbeschriebene stet vnd fest halten mit wissentlicher kreftiger Renunciation vnd Verziehung aller Exception, so in geistlichen vnd weltlichen rechten dawider einem oder anderen Theil dienstlich sein möchte, sonderlich der Exceptioni non numeratae pecuniae, modicitatis

pretii, wie auch allen anderen Begnadungen, restitutionis in integrum, nullitatis, vnd wie die nahmen haben, vnd durch Menschen Sinn erdacht werden können, alles getrewlich vnd ohne gefehrde, bey vnsern adelichen Ehrn vnd trewen, vnd zu Vrkundtlicheh nachrichtung haben wir Levin von Hudembergk, Andreaß von Mandelßloe, Ludolph von Marenholtz vnd Christoff von Ahlden, alß verordnete vnd bestettigte Vormundere, vnd wir Herr Jochimb, Johan Jasper vnd Gerdt Dietrich Gebrudere von Ahlden, Verkeuffere, diesen Kauff vnd Wiederkauffbrief mit eigenen Handen vnterschrieben, vnd mit unser angebohrnen Pitschafte befestiget. So geschehen nach der gnadenreichen Geburt vnsers Erlöses Jesu Christi im Sechszehenhundersten vnd Ein Jahre, Montages in den heiligen Ostern.

Gerdt Diederich von Ahlden
mein Handt.

Johann Jasper van Ahlden
mein Handt.

Jochim von Ahlden
mein Handt.

Christoffer von Ahlden
mein Handt.

Ludolph von Marenholtz
mein Handt.

Andreas von Mandelßlo.

Otto Achen Sohn, mein Handt.

Levin von Hodenberg
manu ppria.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) *Ex autographo.*

N° 172.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Erweleter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig vnd Luneburg ꝛc. Thun kundt vnd bekennen hiemit vor vns vnsere Nachkommen am Stift vnd jedermenniglichen, Nachdeme die Ernueste vnsere liebe

getrewe Levin von Hudenbergh, Andreaß von Mandelshlo Christoffer von Ahlden vnd Ludolff von Marnholtz, weiland Ernst von Ahlden sehligen nachgelassener Kinder, alß benendtlich ern Joachimb, Johan Jasper, Gerd Dietrichs, Ernsts vnd Balthasar Wedigen verordnete vnd bestettigte Vormundere, wie dann auch jetz gemelte gebrüdere Pflegsöhne vor sich selbst Vnß vnterthänig supplicando zu erkennen geben, waßgestalt sie auß wolerwogenen Vrsachen Vorhabens vnd ihre Notturft erfurderen thete, zu ihrer pflegkinder vnd ihren respective Besten Nutzen vnd frommen dem auch Ernvesten vnsern lieben getrewen Friedrichen von Bothmer, Drosten zu Ahlden, seinen Erben vnd getrewen Einhabern des Kaufbriefs den von Vnß vnd vnserm Stifft Minden zu Lehen gehenden Korn vnd Schmalzehenden zu Krelingeu im Gericht Fallingborstel gelegen, mit allen seinen Zubehörungen vnd nutzungen nichts davon außgenommen, vff einen rechten bestendigen Wiederkauf einzuthun vnd zu verkauffen, vnd solche Pfennungen in ihrem anliggen zu ablegung ihres Vatters sehligen vnterschiedlichen tringenden Geleubiger hinwieder anzuwenden vnd zu gebrauchen, mit angehefter vntertheniger Pitt, Wir solch ihr Intent vnd gute wolmeinung gnedig erwegen, vnd alß directus Dominus sothanigen Lehenguts neben vnsern würdigen Thumkapitell zu obspecificirten vorhabenden Contract des Verkaufs auff den Wiederkauff in Gnaden zu consentiren vnd zu willigen geruhen wollen, Daß wir demenach solche ihre Bitte angesehen vnd dazu vnsern gnedigen Consens Beliebung vnd Bewilligung gnedig mitgetheilt vnd gegeben haben, mittheilen vnd geben ihnen denselben hiemit vnd Craft dieses also vnd derogestalt, daß sie bemechtigt sein sollen, so gethanen obgesetzten von vns vnd vnserm Stifft zu Lehen rürenden Zehenden zu Krelingen mit allen seinen Zubehör Friedrichen von Bothmer vnd seinen Erben auf einen Wiederkauf vnd weiter nicht vor oberwehnte Zweytausent Thaler einzuräumen vnd zu verkaufen, gestalt denselben mit allen seinen pertinentiis so lang haben zu nutzen, niessen vnd zu gebrauchen, biß daß er seiner ausgethanen Pfennungen wiederumb durch den wiederkauff wirt contentiret vnd befriedigt, jedoch Vnß vnd viel angezogenen vnserm Stifft Minden anhabender Lehensgerechtigkeit vnd jedermenniglichen an seinen Rechten vnschedlich vnd vnnachtheilig Vnd dessen zu Vhrkundt haben Wir diesen Vnsern Consens mit Vnser eigen Handt vnterschrieben, vnd vnsern anhangenden Canzley Secret befestigen lassen, Vnd wir Dechant, Senior vnd semptliche Capitularn dero Thumbkirche zu Minden bekennen hiemit, daß wir diesen Consens obbeschriebener Maßen mitbewilliget, ratificirt vnd beliebet haben, vnd deßen zu Vhrkundt denselben mit vnserm Insiegel

ad contractus genant gleichfalls wissentlich befestiget. Geben auf vnser Vestung Petershagen den Vierzehenden Monats tag Martii im Eintausent Sechshundert vnd ersten Jahre.

Christian
Bischoff zu Minden mppria.

(L.S.) (L.S.) *Ex autographo.*

N° 173.

Ich Joachim von Ahlden zur Beume Erbgesessen bekenne vnd thue kundt mit diesem Briefe offentlich vor mich, meine Erben, Erbnehmen vnd Lehensfolgere, geborn vnd vngebohrn, daß ich mit zeitigem Vorbetracht, wolbedachtem Rath vnd freyem Willen auß redlichen mich darzu bewegenden Ursachen eines ewigen, rechten vfrichtigen vnd vnwiederruflichen Kaufs verkauft vnd zu kauffe gegeben habe, verkauffe hiemit in der aller besten bestendigsten Formb, maß vnd weise, alß ein ewiger rechter redlicher vnd vnwiederruflicher Kauf, in allen vnd jeden geist- vnd weltlichen gerichten, gewonheiten vnd Landesgebräuchen, am aller creft- vnd bestendigsten sein vnd woll geschehen soll, kann oder mag, Craft dieses Briefes dem Edlen Gestrengen Ernuesten Johan Behren, Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Rath vnd Drosten auf Ahlden, zur Hoya Erbgesessen, Meinen freundlichen lieben Oheimb, allen seinen Erben, Erbnehmen vnd Lehensfolgern, Meinen im Furstenthumb Lüneburg vnd desselben Gericht vnd Voigtei Fallingbostell belegenen vom Stifft Minden Lehenrührigen Korn- vnd Schmalzehenden vber das gantze Dorff Krelingen mit allen vnd jeden desselben Zubehorungen vnd nutzbarkeiten, allermaßen derselbe dem weyland auch Edlen gestrengen Ernvesten Friedrichen von Botmern, Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Raht vnd Drosten vf Ahlden sehligen widerkeuflich versetzet gewesen, vnd derselbe wie auch meine Vorfahren vnd ich dabevorn denselben jederzeit besessen, genutzet vnd gebrauchet, oder nießlich gebrauchen können, gentzlich davon nichts ausbeschieden, vmb vnd für Zweytausent Achthundert harte wolgeltende Reichsthaler in specie, welche ich sobald zu meinen Handen bahr empfangen, vnd zu mein vnd der meinigen sonderbahren nutzen, und benantlich zu Ablegung anderer vf meinen Gutern haftenden Schultposten hinwieder verwendet, Setz

hierauf mehrgedachten Keuffern, seine Erben, Erbnehmen vnd Lehensfolgern in die rechte ruhsambe, nieß- vnd leibliche Possession, gewalt vnd gewehr, obbemeltes Zehenden vnd aller desselben Zubehörung, wie die nahmen haben mögen, davon gentzlich nichts außgeschlossen, dero Behuf ich ihme vnd seinen mitbenannten des Hochwürdigen Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian, erwehlten Bischoffen des Stifts Minden, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. meineß gnedigen Lands- vnd Lehens Fürsten, vnd S. F. G. Erwürdigen Mindischen Thumb-Capittelß schriftlichen Consenß vnd Lehenbrief außgewirket, vnd albereit eingehendiget, Also, daß gedachter Johan Behr, seine Erben Erbnehmen vnd Lehensfolgere denselben hinfüro zu ewigen Zeiten innehaben, besitzen, nutzen, genießen, gebrauchen, besetzen vnd entsetzen, vnd damit thun, handeln vnd lassen sollen vnd mögen, alß meine Vorfahren vnd ich denselben inne gehabt, besessen vnd genossen, auch solches hinfüro iederzeit thun können oder mögen, wie es ihme vnd seinen mitbeschriebenen wirt eben vnd gefellig sein, mich vnd meine Erben vnd Erbnehmen hiemit verpflichtende, dafern obgemelter Johan Behr vnd seine mitbeschriebene wegen dieses Zehenden sambt allen desselben Pertinentien vnd Gerechtigkeiten ganz oder zum Theil, wie das nahmen haben oder erlangen könnte mit noch ohne Recht von jemanden, wer der auch were, besprochen oder angefochten würde, daß ich will vnd meine Erben sollen ihme vnd seine mitbeschriebene des alles vf vnsern Coste zu jederzeit entfreyen, wie Recht vertreten vnd die billige gewehr vnd Eviction prästiren, auch den Schaden, so ihnen daraus entstehen mögte, zur Billigkeit gentzlich hinwieder abtragen vnd bezahlen, bey Verpfändung aller meiner Hab vnd Güter, soviel deren hiertzu vonnöten, verzeihe vnd begebe mich darauf Craft dieses vor mich vnd meine mitbenante aller vnd jeder Gerechtigkeit so ich vnd sie an diesem itzo ewig verkauften Zehenden vnd dessen Zubehörung gehabt haben, oder folgend an denselben hetten haben, erhalten vnd erlangen können oder mögen. Gerede, gelobe vnd sage hierumb vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen solchen ewigen Kauf stet vest mit allen vnd jeden seinen einverleibten Clausuln, puncten vnd Articuln vnverbrochen vnd vnwiederkeuflich zu ewigen Zeiten woll zu halten, dawieder nimmermehr zu thun noch gestatten, daß solches geschehe oder gethan werde mit noch ohne Recht geist- oder weltlichen Gerichte vnß dawider nicht zu behelfen, mit gar keinerley außzügen, gnaden, freyheiten, privilegien, rechten, Dispensationen, noch auch aller anderer alten vnd neuen fünde, wie die jetzo sein vnd genennet, oder inkunftig durch Menschen Sinne vnd Liste, mir vnd meinen Mitbeschriebenen zu hülff vnd besten, dem Keufer aber vnd seinen mitbenanten zu schaden hindernuß vnd nachtheil könnten erdacht vnd angeordnet werden, dann ich mich vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen aller vnd jeder Exceptionen, beneficien vnd Indulten, so vnß tam de

jure quam facto competiren mögten, sonderlich aber Exceptioni non numeratae pecuniae, simulati contractus, doli, deceptionis ultra dimidium justi pretii, beneficio restitutionis in integrum, et juri dicendi: Generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit specialis, wolbedacht hiemit per expressum begeben vnd verzeihen thue zum trewlichsten ohne argelist vnd geferde. Urkundtlich habe ich diesen Kaufbrief mit eigen handen vnterschrieben, vnd mit meinem angebornen Pitschaft becreftiget. Geschehen vnd geben zur Beume den andern Tag Monats Juny Nach Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers geburt im Eintausent Sechshundert Dreyzehenden Jahre.

Jochim von Ahlden.

(L.S.) *Ex autographo.*

N° 174.

Jck Dyryck van Alden ßelyghen Dyryckes sone bekenne vn betuge apenbar in vnde myt dussem mynen vorsegelden breue vor my vn myne Eruen barn vnde vngebarn vn vor allesswene dat Jck schuldigh vnde plichtig bynn den Ersamen bescheden suaren olderluden der karken Sunte Johannis bynnen Walsrade ohne vnde ohren nakamelingen vn holder dusses breues myt orem guden wyllen hundert gude geue gankbar vulwychtyghe rynsche golden gulden de Jck jn eyner summen entfangen vnd vp gebort hebbe vnde vort in myner Eruen nütthe vnde framen gekart hebbe, vor welkere vorgheschreuenen hundert gulden Jck ohne vnde oren medebeschreuenen hebbe vorkoft vn jegenwardigen vorkope in craft vn macht dusses breues ses gulden münthe tynses alle tydt twüsten Mychaelis vnde Martini bedaget, dar Jck ock edder myne Eruen in sodaner betalinge sumich wurden, denne hebbe jck ohne vn oren medebeschreuen tho eynen vnderpande gesettet vn jegenwardighen sette jn crafft vn macht dusses breues mynen Erff egen haluen tegeden tho Syverdinge dar se sodane ses gulden tynses schullen vth soken ock schal vn wyl Jck Dirick van Alden vffte myne Eruen den genanten olderluden edder oren medebeschreuen ßodaner tynße stede vast warende wesen, wan vn wo vaken one des tho donde wart, jedoch hebbe Jck Dirick van Alden vor my vnd myne Eruen de gnade beholden, dat Jck edder myne Eruen mogen alle Jar ßodane seß gulden tynses wedder tho vns kopen vmme ßodane hundert gulden ghelick wo vpgebort, vn wenere Jck edder myne Eruen dat doen wyllen, denn schal vnde wyl Jck edder myne Eruen den genanten olderluden

edder oren medebeſcreven de loſe kundygen in den ver hyllygen Dagen tho wynachten vn in den vort volgenden ver hyllygen Dagen tho paſchen ßodane hundert gulden ghelyck wo vpghebort myt naſtendigen tynſen bynnen Walſrode vffte der welk weren in eyner ſummen wol tho danke vnde guder noge betalen. Alle duſſe puncte vn Artikel wo vorgeſcreuen laue jck Dirick van Alden vor my vn myne Eruen ſtede vaſt by mynen eren vn guden getruwen wol tho danke vnuorbroken tho holdende vn hebbe des thor orkunde der warheyt myn rechte Ingeſegel vor my vn myne Eruen benedden an duſſen breff ghehangen, de ghegeuen vnde geſcreuen ys nha Chriſti vnſers Heren ghebort Duſent vyffhundert dar na jn deme dre vn twintigeſten Jar des mydwekens jnn deme hyllygenn Paſchen.

(L.S.) *Ex autographo.*

N° 175.

Jk ghert van Alden knape zeliger Johans ſone Bekenne vnde betuge openbar vor my vn myne eruen boren vngeborn vn vor alſweme myt deſſen breue dat ik ſchuldich byn Luteken Wunneken, Hillen ſiner huſſrauwen vn oren eruen edder holder deſſes breues myt orem guden willen ſoſſe gude golden rynſche gulden, de ik tor noge van ome entfangen hebbe vnde vort in myne vn myner eruen nuth vn beſte kart, dar vor to wedderſtadinge hebbe ick one ſeth vn iegenwardigen ſette myt macht deſſes breues mynen verdendel van dem haue to Syuerdinge dar nu tor tyd Drewes ſmet vppewonet de jarlikes to tynſe daruan gifft achte lubſch. ſchillings de nu de vorbenomde Luteke edder ſine eruen ſchullen alle jar vpnemen to ſunte michaelis Dage vnuortogert de wile ſe dat houetgude nicht tor noge hebben wedder entfangen, dat ik gert van Alden ome vnde ſinen eruen wil vulſtendich warende vor alſweme he ſy geiſtlik vffte wertlik, Doch hebbe ik ghert van Alden my vnde mynen eruen de gnade beholden, dat wy alle iar de vorſcreuen achte lub. ſchillingh tynßes mogen myt ſoß gude golden rinſche gulden wedder kopen vth dem erbenomden houe, wanner ik offte myne eruen dat willen don ſo ſchullen wy deme hebber deſſes breues de loſe kundigen to ſunte Johans Dage to myddenſommer vnde den to ſunte michaelis Dage negeſt volgende dat houet gud myt dem naſtanden tynße tor noge in enen ſummen wedder betalen Alle duſſe vorſcreuen ſtucke vnde articule na inholdende deſſes breues laue ik Ghert van Alden knape vor my myne eruen

boren vn vngeborn dem vilbenomden Luteken Wunneken synen eruen vn holder desses breues myt synen guden willen stede vaste vnde vnuorbroken wol to holdende sunder ienigerleyge argelist vnde hebbe des to merer tuchnisse der warheit myn rechte Ingeßegel witliken hengen heten benedden an dessen breff des Dinxstages na sunte Dyonisius Dage Na der bort Cristi vnses heren vefteynhundert yar vnde dre.

(L.S.)

Ex autographo.

N° 176.

Ich Margarete Reckers, Ortgiß Reckers sehligen gewesenen Bürgers allhie zur Hoya hinterlassene eheliche Tochter, thue kundt, vrkunde vndt bekenne hiemit vnd vormiddelß dieser meiner außgegebenen kauffverschreibung für mich, meine Erben Erbnehmen auch sonsten jegen jdermenniglich, das Ich vf vorgehabten reiffen radt mit beliebung Volbort vnd Consens meiner Anverwanten vnd zu vnd hernach gesetzten freunden, Oheime vnd Schwigern, Auß bewegenden Vrsachen vmb meines bessern nutz vnd frommen willen dem Edlen Gestrengen vndt Ernuesten Johan Behr Furstlichen Braunschweigisch vnd Luneburgischen Rath, Drosten vf Ahlen, vnd zur Hoya vnd Drakenburg Erbsessen, seinen Erben vnd Erbnehmen, mein freyhes vnverpfents vnd vf mich vererbts väterlichs Haus vnd Hoff, wie solchs zur Hoya zwischen wolermelts hern Drosten Johan Behr Baumgharten vnd deren von Staffhorst daselbst vorn Backenberge hofe belegen in die Breite vnd lenge von der Wiesen bis an die auserste ecke deren von Staffhorst Vorwerk mit aller dazu gehorigen Gerechtigkeit vnd waß darinn Erdt vndt nagelfeste ist, vnd allermaßen, wie es mein Gott seliger Vatter in Besitz vnd Gebrauche gehabt vnd vf mich vererbt hatt, eines bestendigen ewigen vnd vnwiderruflichen Erbkauffs vmme vnd für Vierhundert vnd fünf vnd zwantzigk Reichsthaler kauffsumma queit vnd frey, ohne einige Beschwerung habe erblich vnd vnwiderruflich cedirt abgetretten vnd verkaufft, vnd thue solchs hiemit in jegenwart vnd in der allerbesten Form Rechtens, Alß es nach Ordnung derselben oder sonst nach Gewonheit am bestendigsten geschehen soll kann oder magk hiemit bestendichlich. Vndt nachdeme mehrwolermelter Herr Drost Johan Behr ꝛc. die kauffsummen der 425 Rthlr. hatt gudt gethan vnd dieselbe bahr vber zu meinen sichern Handen in einer Summen hatt zhalen vndt entrichten lassen, dessen ich mich dan in diemuth thue bedanken vnd S. Gestr. vnd dessen Erben cediren einantworten

vnd beſtendiglich vberlaſſen vnd einreumen, obangezogenes mein verkauffts veterlichs Hauß vnd hoff mit aller dazu gehorigen gerechtigkeit nichts vberall außbeſcheiden in des heren Droſten oft wolermelt vnd deſſen Erben würkliche poſſeſſion vnd gewehr, ſelbigs nach alle ſeinen beſten gefhallen frey ohne jennige Pflicht Aufflage vndt Beſchwerung mein oder meiniger oder Jhemants von vnſerntwegen einſper vnd Verhinderung zu nutzen vnd zu gebrauchen Alß mit andern ſeinen eigenthumblichen Erb vnd guttern damit zu gebharen zu thun vnd zu laſſen Will auch für mich oder meine Erben daran kein jus, Loſe noch einige gerechtigkeit mich vorbehalten haben, ſondern verpflichte mich hiemit vor mich vnd meine Erben das ich will oder die meine ſollen den Herrn Droſten Johan Behren vndt deſſen Erben jeder Zeit ſo offt des notig vnd von vnß erfurdert wirt dieſes beſchehenen Erbkauffs angezogenen Hauſes vnd hoffs willen rechte beſtendige herende vnd wharende ſein, S. Geſtr. vnd deſſen mitbemelte für idermennichlichs anſprache vortretten vnd defendiren vnd alles waß zur eviction gehorich ſein magk thuen leiſten vnd präſtiren ſoll vndt will, Alle wort punct vndt Articull dieſes Brieffs rhede vndt gelobe ich Margrete Reckers für mich meine Erben, Erbnhemen vnd nachkommen ſtedt feſte vnvorbrüchlich vndt wol zu halten vorzeihe mich auch hiemit vnd in Kraft dieſes aller vnd jeder wolthaten vndt begnadungen der Rechte, ſo mir vndt meinen Erben muchten zuſtatten kommen, dem keuffer aber vndt ſeinen Erben zum praejuditz vnd ſchaden angezogen werden, wie dieſelbe nahmen haben, jetzo im gebrauche ſein oder künftig von Menſchen Sinnen erdacht werden können, vnd ich deren notturfftig vnd genuckſamb bin erinnert vnd vnterrichtet worden, inſonderheit aber renunciere ich dem Behelff des remedii ex L. 2. de reſcindenda venditione, et beneficii reſtitutionis in integrum, Exceptionis doli mali, item non dati non numerati pretii, dann auch dem Senatus Conſulto Velleiano et beneficio juris dicendi generalem renunciationem non valere niſi praeceſſerit ſpecialis, vnd waß ſonſten die Rechte dem frawlichen Geſchlechte zu gute geſetzt vnd verordnet haben muegen, mich deren in keinerlei weiſe jegen dieſe kauff Verſchreibung haben zu gebrauchen Beſondern dieß ſoll ein beſtendiger Erbkauff ſo lang Laub vnd Graß wachſet ſein vnd pleiben, Getrewlich vnd ohne alle gefherde vnd Argeliſt, Jn Vrkundt der warheit vnd veſter haltung habe ich benebenß meinen Anverwandten, Freunden einen Erbaren Rath zur Hoya deinſtlich erſucht dieſen meinen außgegebenen kauffbrief mit ihrem Weichboldes Inſiegell bekrefftigen vnd zu pleibender nachrichtung in des Radts Buch verzeichnen zu laſſen, worinn vnß denn iſt gewilfharet, haben auch den Erbaren vnd gelarten Friedericum Spanhaken Notarium publicum erbetten, denſelben in fidem et teſtimonium benebenß nachgeſatzten meinen Freunden vnd Zeugen zu vnterſchreiben, vnd ſeint dieſelbe ſo bei dieſem Erbkauffe alß vnderhendlers

gewesen die Erbaren, weise, Ersame vnd bescheidene Herbert Solter, Christoff Becker, Burgermeistere, Gert Giseke, Friedrich Schomaker Radtsverwandte, Heinrich Meinecke oder vom Hengste, Heinrich von Wultzen Heinrichs S. vnd Gert von Wultzen Hermens S. Sohne, Burgere zur Hoya, meine respective oheime, Vettere, Schweger vnd Freunde, welche auch, so schreiben gelehret, diesen kauffbrieff mit eigenen Handen vnterschrieben haben. Geschehen zur Hoya im Jhar nach Christi vnsers einigen erlosers gnadenreichen gebort ein Tausendt sechshundert vnd vierzehn in den heiligen Ostern.

Harbort Solter min Handt. Christoffer Becker mhin handt. Frederick Schomaker min Handt. Hinrick to Wultzen min Handt.

Hinrich tom hingste min handt.

Friedericus Spanhake Caesareus Notarius pub. in fidem rogatus ppria manu subscripsi.

(L.S.)

Ex autographo.

N° 177.

Jch Carol Helmeken Burger zuer Hoya vor mich, meine Erben, Erbnehmen vndt jedermenniglich thue kundt vnd bekennen, daß ich mitt guetem wissen, freyes Willens vndt wolbedachten mueth hab Erblich verkaufft vndt kegenwertiglich verkauffe in krafft dieses brieffes mein erbeigenes freyes stucke landt in der Hoyer Vormasch an dem gemeinen Wege neben Otten Raths Kampe belegen von einfall zwey Himbten Gersten dem Woledlen, Gestrengen vndt Ehrenvesten Johan Behren Fürstlichen Braunschw. vnd Luneburgischen vornehmen Rath, Drosten vf Ahlden, zuer Hoya vnd Drachenburgk Erbgesessen, S. Gstr. Erben vnd Nachkommen vmb vndt vor Funfzigk guete vnverschlagene harte Reichsthaler, die Jch vor dato dieses brieffes bahr vber von wolgedachten herren Drosten Johan Behre zue voller gnüge empfangen, vnd zue meinem vnd meiner Erben nutz vnd fromen hinwieder angeleget vnd verwendet habe. Sage derohalben in kraft dieses Brieffes Johan Behren vndt seine mitbeschriebene deß mir wollvergnügten vnd bezahlten Kaufgeldes der funfzigk Reichsthaler gantz queit, ledigk vndt loeß, vndt thue mich der Exception non numeratae pecuniae, der ich gnugsamb berichtet worden, wollbedachtsamb verziehen vnd begeben, Setze darauff itzundt vnd alsoforth vor wolgedachten

Heren Drosten Johan Behren, seine Erben vnd Erbnehmen in den nutzlichen geruhigen gewalt, gewehre vnd wurklichen Besitz deß obberuerten stucke Landes dasselbe hinfuhro zue ewigen Tagen einzuehaben, zue nutzen, zue gebrauchen, zue vertauschen, zue verkauffen vndt damit zue thun vnd zue lassen, nach seinem vndt ihren willen vndt gefallen, Alß mit andern ihren Erbguetern ohne einrede vnd verhinderung mein, meiner Erben vnd menniglichen von vnserntwegen. Verzeyhe vndt eußre mich auch kegenwertiglich in kraft dieses brieffes des obberurten stucke Landes vndt aller seiner gerechtigkeytt, nimmermehr zu ewigen tagen einigerley anspruch oder furderung daran zu haben, zu thuen oder vorzunehmen gestatten Vndt würde es sich zuetragen, daß offt wolgemelter Herr Drost Johan Behre, seine Erben vndt mitbeschriebene von jemandes vber kurtz oder langk wegen deß obberurten erblich verkauften stuck Landes angefochten vndt besprochen würden, weder in noch außerhalb Gerichtes oder Rechts, so soll vndt will ich, meine Erben vnd mitbeschriebene sie verantworten, spruch- vnd schadelos machen vndt halten, ohn Ihrer vndt Ihrer Nachkommen schaden vndt nachtheil, vndt also dieses Erbkaufs Herren vnd wahrende sein vor Alßweme. Gerede vnd verspreche demnach in gueten wahren trewen vnd glauben vor mich vnd meine mitbeschriebene, diesen Kauff stete vest vnd vnverbruchlich wol zue halten, dawider nicht zue thuen noch schaffen gethan werden, mit Begebung vndt verzeihung aller vnd jeder außfluchte, exceptionen, frey- vnd gerechtigkeytten, wie die itzo nahmen haben vnd kunfftigk erdacht können werden, so wieder solchen Kauff in Rechten zue steur kommen, dem Keuffer aber, vndt seinen mittgesetzten zue nachtheill gereichen muchten, deren ich mich vor mich vndt meine mittgesetzten zue mahl gentzlich alß wenn sie alle hieher gesetzt vnd benant wehren, wolbedachtsamb verziehen vndt begeben haben wollen.

Vndt dessen in Vhrkundt steter Vesthaltung vndt mehrer Bekrefftigung hab ich diesen Erbkaufbrief vff vorgehendes bittliches ersuchen, weil ich selbst nicht schreiben kann durch den Erbahrn vndt wolgeachten Friedrich Schuhmachern, Bürgern vnd Rathsverwanten zuer Hoya, zuer getzeugniß vnd Beglaubigung vnterschreiben lassen, sonsten Ihm vnd den seinigen ohne alle gefahr vnd schaden. Geschehen Hoya Dienstages in den heiligen Ostern des Sechshundertt vndt Siebenzehenden Jahrs.

Frederick schomaker
min Handt.

Ex autographo.

N° 178.

Hochwurdiger, Durchleuchtiger, Hochgebohrner Furſt, E. F. G. ſein meine vnterthenige gehorſambt und bereitwillige dienſte euſerſtes vermugens bevor an, gnediger Herr, E. F. G. gnediges Schreiben datirt den 7. huj. habe am 11. ejusdem mit unterthenigerr gebuer und reverentz ich empfangen und daraus verſtanden, Welchergeſtalt dieſelbe mir in gnaden befehlen, mich dahin gefaſt zu machen und zu halten, damit die bevorſtehende Gerichte inn E. F. G. Ambt Zelle ich nicht allein vermuge der einmal beliebten vnd angenommenen Großvoigts Beſtallung halten und denen beywohnen, ſondern auch ſonſten in allem andern Deroſelbē Beſtes in acht nemen und fortſtellen kann und muge mit mherem ꝛc. Welchem allem euſerſtes fleiſſes nachzuleben ich mich gantz gehorſamb ſchuld- und willig erkenne, Zumhalen ich in ſolche Dienſtbeſtallung und dazu gehörende Verrichtungen uff den von E. F. G. beſchehenen gnedigen geheiß und beruff, darvor ich nochmalen unterthenigen dank ſage, geburlich conſentirt, Weilln aber Volradt von der Decke, alß itziger Großvoigt E. F. G. Hauß noch nicht gereumet, ſtehet zue dero gnedigen Verordnung, wie es wegen meines Antrits und Verbleibs zu halten, Vngerne wolte ich, daß E. F. G. zu einigen ſchaden ichtwas ſolte verabſeumet, und nicht in acht genommen werden, Wie dann nunmehr hohe Zeit, daß zue behueff E. F. G. Hofhaltung der Gerſte an andern Orten beſprochen, gekaufft und ſo viel immer thunlich, bey dieſem gutem harten Wetter abgeholet, auch wegen der Faſtenſpeiſe, Holtzungen und andern Nothwendigkeiten gute Ordnung gemachet, und in allem E. F. G. Beſtes geſuchet werden möchte ꝛc. Dahero deroſelben ich unterthenig anheimb ſtelle, ob E. F. G. die Voigte neben dem Zimmer- Meur- und andern Handwergsleuten hinein beſcheiden, und mir dieſelben ſambt andern Hoffdienern uud denjenigen, ſo unter meine kunftige Inſpection gehören, geburlich anweiſen zu laſſen, in gnaden befhelen wolten, damit vmb ſo viel beſſer E. F. Gnaden nutzen befordert, und mir inkunftig keine Verſaumnus bey gemeſſen werden konnte ꝛc.

Habs E. F. G. uff deroſelben gnedigen an mich gethanen Befehl der Nothurfft nach gebuerlich anmelden wollen, unterthenig bittend, E. F. G. wolle ob dieſem meinem unterthenigem, jedoch trew wolmeinendem Vorſchlage vnd erclerung kein ungnediges Mißfallen tragen, ſondern nach deroſelben gnediger Beliebung, welcher ich mich iederzeit in unterthenigkeit unterwerffe, in dieſem allen diſponiren und befehlen, E. F. G. dem ſtarken ſchutz des Allerhögſten zu langer geſunder erhaltung, friedlicher glückſeliger

Regierung und allem Fürstl. gedeylichem hohen uffwachs, mich aber deroselben zue beharlichen milden gnaden unterthenigen getrewen fleißes empfehlend. Datum Ahlden am 26. Januarii Anno 1618.

E. F. G.

vntertheniger gehorsamer Diener
Johann Bher mppria.

Dem
Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Christian, Erwölten Bischoffen des Stiffts Minden, Hertzogen zue Braunschweig und Luneburgk ꝛc. Meinem gnedigen Fursten und Herrn.

Ex autographo.

N° 179.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Erwählter Bischoff des Stifts Minden, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Vhrkunden vnd bekennen hiemit vor Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen, jegen jedermänniglichen, als Vns der erbar Vnser Droste zu Ahlden, Rhat vnd lieber getreuer Johann Behr in Vnterthänigkeit ersucht vnd gebethen, daß wir Ihme vnd seinen menlichen Lehns-Erben vnd Folgern auf das Küchen Meister vnd Schenken Ambt, damit der auch Ehrbar, Vnser Hauptmann zu Blekede Rhat vnd lieber Getreuer Fritz von dem Berge von Vns vnd Vnserm Fürstenthum belehnet ist, eine Anwartung geben mögten; vnd Wir dann solchen seinem Suchen stat gethan: So geben Wir Ihme vnd seinen Mannlichen Lehns-Erben vnd Folgern auf angeregtes Küchenmeister vnd Schenken Ambt vber die Lehnguter, so etwan darzu gehören mugen, welche auf Fritzens von dem Berge Fall an Vns vnd Vnsere Erben vnd Nachkommen fallen, vnd bey Vns vnd Ihnen verbleiben sollen, eine Expectanz vnd Anwartung, daß Wir, wann gemeldeter Fritz von dem Berge ohne Mannleibs Lehns-Erben mit Todt abgehen, vnd also solches Kuchenmeister vnd Schenken Ambt erlediget werden solte, obgedachten Johan Behren vnd seine mitgeschriebene, wie obstehet, mit

gemeldten Ambt vnd dazu gehörigen Güter, wie obgedacht, soferne einige dazu gehören, hinwieder belehnen wollen, derogestalt vnd also, daß solches Küchenmeister- vnd Schenken-Ambt alsthan hinführo bey die Güter, welche er Johan Behr vnd desselben mitbelehnete von Vns in Vnserm Fürstenthum belegen zu Lehn haben, vnd ihme Johann Behren künfftig zugetheilet werden, gelegt vnd darbey seyn vnd bleiben, vnd allewege der, welcher vnter dem Geschlechte der Behren dieselben Güter haben, vnd besitzen wird, auch zugleich erwehntes Küchenmeister vnd Schenken Ambt haben vnd verwalten solle, sonder Gefehrde. Vhrkundlich haben Wir dieß mit eigenen Händen vnterschrieben vnd mit vnserm Fürstl. Secret wissentlich besiegeln lassen. Geben Zell am 11ten Martii Anno 1612.

Scheidt Cod. diplom. pag. 484.

N° 180.

Von Gottes Gnaden Wir Christian, Erwölter Bischof des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. für vnß, vnsere Erben vnd Nachkommen an der Regieruug hiemit öffentlich thuen kundt vnd zu wissen, das Wir den Vesten, vnsern Großvogt, Geheimbden, auch Cammer Rhat, Drosten auf Ahlden vnd lieben Getreuen, Johan Behren, wegen seiner vnß bißhero geleisteten getrewen Dienste, vnd das er dieselben fürter continuiren soll vnd will, mit dem Küchenmeister vnd Schenken Ambte vnsers Fürstenthumb Braunschweig Lüneburg, Zellischen Theilß, So vns jetzo durch tödtlichen Hintritt weilandt vnsers gewesenen Hauptmanns zu Blekede, Fritzen von dem Berge sehl. alß letz lebenden des Geschlechts wiederum anheimb gefallen vnd wir gedachten vnsern Großvogt auf sonderliche masse den 11ten Martii verschienenen 1612 Jahrs darauf expectivirt vnd beanwartet, hinwieder in gnaden belehnet haben, Alſo vnd dergestalt, das wir anietzo mehrgedachten vnsern Großvogt vnd seine Mannliche Eheliche Leibß- Lehns-Erben solange die im Leben sein, allezeit den Eltisten vnter ihnen würklich damit belehnen, vnd wan die nicht mehr vorhanden, alßdan seine gebrüdere Dietrichen vnd Friederich Behren, vnd deren auch Männliche eheliche Leibßlehns-Erben, vnd nach deren Absterben seine Gevettere Jacob vnd Jobsten Behren vnd Ihre allerseits ehe- Mannliche Leibß-Lehens Erben mit obgedachten Kuchen- vnd Schenkambte succesſive belehnen wollen, vnd vnsere Nachkommen an der Regierung sollen, das derjehnige so aus dem Geschlechte der Behren vnsers Großvogts anjetzo einhabende Güter

bekumbt, vnd jedesmahl inne hatt mit obbemelten beiden Aembtern belehnet, vnd dabey geschützet werden soll, Alles getrewlich vnd ohne Gefehrde, dessen zu Vrkundt haben wir diesen Brief mit eigen Handen vnderschrieben vnd vnsern Furstlichen Insiegell wissentlich becrefftigen lassen, So geschehen vnd geben Zell den 8ten Jan. Nach Christi vnsers lieben Erlösers vnd Selichmachers Geburth im Sechzehnhundert vnd ein vnd zwanzigsten Jahre.

J. D. Köhler Hist. Nachr. v. d. Erb = Land = Hof=Aemtern d. H. Br. Lüneb. pag. 118.

N° 181.

Zu wissen sey hiermit und Craft dieseß, demnach zwischen dem Hr. Drosten Jochim von Honstetten Erbgesessen zur Donnerhorst an Einem und den Hr. Gebrüdern Friedrich und Johann Albrechten Behren und deren Curatoren am andern Theil einige Mißverstandnüß wegen der in Anno 1653 getroffenen Pfachtung gedachten Hr. Drosten Gutes zur Donnerhorst undt darbey gelieferten Viehes undt Haußgerathschaften sich ereuget, dieselbe aber heute dato durch unterhandelungh Hr. Landtrattß Christian von Oefener und deß Drosten Bruder Dieterich Clamer von Honstett dahin gutlich verglichen, daß gedachter Hr. Johan Albrecht Behre und dessen Curator Hr. Bernhard Steinmeyer als Vormund für sich und nomine seineß mit Vormünderß Hr. Oberhaubtmannß zu Walkenriedt, Dieterich von der Recken vor alle solche praetension, Sie habe Nahmen wie Sie wolle, nichtß außbescheyden, zu geben versprochen Zweyhundert Dreißigh Rthlr. in folgenden Terminen zu bezahlen, alß a dato innerhalb 14 Tagen hunderth Rthlr., die übrigen hundert Dreyßigh Rthlr. auff erst bevorstehenden Weinachten und zwar dem Hr. Drosten selbsten oder deme welchen Er Sie assigniren mögte; und dan nun solcheß der Hr. Creditor acceptiret, auch hiermit nochmalß acceptiren, daneben aller weiterer Prätensionen in bester Formb rechtens renunciiren thuet, Alß verobligiren wir Johan Albrecht Behre und Bernhardt Steinmeyer unß hiermit Crafftigst und bestendigst mit der Zahlungh der Zweyhunderth Dreißigh Rthlr. in obgedachten Terminen bey Verpfändungh der Gebruder Behren Gütern, soviell dazu notigh, richtigh einzuhalten mit Begebungh aller Beneficien und Rechten, so hierwieder gebrauchet werden könnten oder mogten, sonderlich der Regull, welche da sagt generalem renunciationem non valere nisi praecesserit specialis, Gefährde und Argelist außgeschlossen. Uhrkundlich ist dieseß gedoppelt zu eins jeden Nachricht außgefertiget und von den beeden Contrahenten

auch undengesetzten Tages Freunden underschrieben und versiegelt. So geschehen Donnerhorst den 25. Septembris Anno 1669.

(L.S.) Joachim von Honstede. (L.S.) Johan Albrecht Behr.

(L.S.) Christian v. Oefner. (L.S.) Dieterich Clamer von Honstete.

(L.S.) Bernh. Steinmeyer,
alß Behrischer Vormund.

Ex autographo.

N° 182.

Wir Georg der Andere, König in Großbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger am Herzogthum Verden, daß wir den Edlen, Vesten, Unsern Brigadier Wilken Friedrich Behr, als Aeltesten, mit dem Erb Marschall- und Cämmerer Amte, nachdem das adliche Geschlechte der Behren mittelst Unserer Resolution vom 5ten Augusti gegenwärtigen Jahres dazu von neuem readmittiret worden, vor sich und zu Mitbehuf seines Brudern Ludewig Stats Behr, und Vettern von der teutschen Linie, Adolph Diedrichs Behr, Friedrichs seel. Sohn, der Gebrüdere Wilhelm Albrechts Georgs Behr, Burchard Christian Behr, Johann Friedrichs Behr, Adolph Augusts Behr, Otto Ernsts Behr, seel. Johann Georg Wilhelms Söhne, der Gebrüder Otto Burchard Christians Behr, Diedrich Georg Ludewigs Behr, Christians seel. Söhne, sodann seiner Vettern Curländischer Linie, Ulrichs Behr, Johann Diedrichs seel. Sohne, Werner Behr seel. Herrmann Friedrichs Sohn, der Gebrüder Ulrich Johanns Behr, Wilhelm Friedrichs Behr, Johann Ernsts Behr, seel. Werners Söhne, Friedrich Gotthards Behr, Ulrichs seel. Sohn, Georg Dietrichs Behr, Johanns seel. Sohn, Ulrichs Behr, Johann Dieterichs Sohn, Edwards Behr, Otto Friedrichs seel. Sohn und ihrer allerseits Mannliche Leibs-Lehns-Erben beliehen haben, belehnen Ihn auch jedoch solchergestalt, daß Er und die kunftige Erbmarschälke sich unter den Verdischen Ständen keiner andern Prärogativ, als welche der letzte Erbmarschalk des

Behrischen Geschlechts Johann Behr zu Schwedischen Zeiten gehabt, nemlich des Vorsitzes bey den Zusammenkünften Unserer Verdischen Stände sich gebrauchen, die Direction der landschaftlichen Sachen vnd davon dependirenden Convocation der Stände aber bey dem jedesmahligen adelichen Landrath verbleiben soll. Inmaßen ausser vorgesetzter Restriction und Veränderung von den vorigen Bischöffen und dem Stifte Verden ihre Voreltern, die Behren, von Altershero solch Erbmarschalk- und Cämmerer Amte zu Lehn getragen.

Dagegen Uns und Unserm Herzogthum Verden Er und Sie getreu und hold seyn, Unser und desselben Besten wissen und befördern, Schaden und Nachtheil aber äuserstes ihres Vermögens warnen, wenden und vorkommen sollen, wie er dann Uns darauf durch seinen Gevollmächtigten Pflicht und Eide gethan, und seinen Reversbrief gegeben hat; Wir wollen und Vnsere Nachfolger sollen ihnen auch solche Lehne bekennige Herren und Wahrende wesen, so oft es nöthig ist und gesucht wird, jedoch Uns und sonsten Männiglichen an seiner Gerechtigkeit und Rechten unschädlich, getreulich und sonder gefehrde, Dessen zu Urkund haben Wir Unser Regierungs Insiegel wissendlich an diesen Brief hangen lassen. So gegeben in Unser Stadt Stade am 23. December im Jahre nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt Siebenzehnhundert Sieben und Dreyßig.

K. G. u. Ch. Br. Lüneb. zur Reg. d. Herzogthümer Br. u. V. verordnete Geheimbter Rath und Regierungs-Räthe.

Kraft habender Königl. Special-Vollmacht.

J. D. Köhler Hist. Nachr. v. d. Erb-Land-Hof-Aemtern d. H. Br. Lüneb. pag. 123.

N° 183.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, Amen.

Demnach ich, Major undt Schatzrath Friedrich Behr mich zur Genüge zu erinnern weiß, auch bißhero bey mir woll betrachtet, wie alle Menschen dem zeitlichen Todte unterworffen, undt daß nichts gewissers alß der Todt, hingegen nichts ungewissers als die Stunde sey, undt dann ohndem der mir durch Gottes Verhängnüß vor einiger Zeit zugestossene Leibs-Zufall mich umb so desto mehr antreibt, daß ich bey

Zeiten auf die Beschickung meines Haußes gedenken muß: so habe mit reiffen Vorbedacht undt nach fleissiger Ueberlegung aller Umbstände über meinen Nachlaß undt wie ich es nach meinem sich über kurz oder lang begebenden seel. Todte zwischen meinen Kindern undt herzlieben Ehefrauen in allen gehabten zu haben verlange, folgende treu gemeinte väterliche Disposition zu Papier bringen, undt selbige meinen Kindern, alß wie väterlichs Gesetz vorschreiben, sie also daran durchaus verbunden haben wollen.

1) Da dann anfangs ich meine durch Christi Blut undt Todt so theuer erkaufte undt erlöste Seele, wann sie nach Gottes Willen von dem Leibe abscheiden wirdt, in den Schooß Abrahae und meines himmlichen Vaters empfehle undt gewiß versichert bin, er wirdt sie, Krafft seiner gnädigen Zusage zu sich in sein himmlisches Reich auff und annehmen, undt selbige in der allgemeinen Auferstehung der Todten mit dem Leibe wieder vereinigen, undt der ewigen Herrlichkeit undt Klarheit mit allen Heiligen undt Außerwählten im Himmel genießen lassen.

Was meinen sodann verblichenen Cörper anbetrifft, so will und ordne ich, daß derselbe in der Kirche zu Stellichte in aller Stille beygesetzt, undt der zu meinem Ruheplatze erwehlte Ort, allwo mein seel. Sohn Friederich begraben liegt, dero Behuf mit guter starken Mauer ausgemauert, undt so groß, daß gedachter mein seel. Sohn Friedrich mir zur Linken, undt meine itzige liebe Frau nach ihrem Absterben zur Rechten stehen können, gemachet, die in besagten Gewölbe sich annoch befindtliche Särke meiner lieben Kinder aber mit nichten aufgehoben und anderswo hingesetzt und begraben, besondern unverrückt auf ihren Plätzen gelassen, besagter mein Begräbniß Ort auch nachgehendts mit einem Leichstein, worauf mein Bildniß in Lebens Grösse, imgleichen meine Geburt, Alter und Stand, darinnen ich gelebet, gehauen, belegt, sodann bey der Beysetzung dem p. t. würklichen Prediger 30 Rthlr. und dem Küster 2 Rthlr., meinen vorhandenen und meinen Todt überlebenden Bedienten aber, alß dem Verwalter Heinrich Becker, ältesten Knechte Carln und Auffwärtern jedtweden ein in Rock, Hosen, Hut, Flor und Strümpfen bestehendes Trauerkleid, den andern reisigen Knechten, Kutscher, Jäger, jetzigen Hofmeyer zu Heußling und Fischern aber nur der Rock, Flor auf den Hut nebst schwarzen Strümpfen, ohne ihnen das Geringste dafür anzurechnen, und dem übrigen Gesinde von Mannvolke idtweden nur ein Flor gegeben und gereichet werden solle. Soviel nun

2) meine zeitlichen Güter und Haabseligkeit anbetrift, so hat mich der liebe Gott aus meinen beyden Ehen mit verschiedenen Kindern Söhnen und Töchtern gesegnet, da dann jener noch vier, als zwey aus der ersten Ehe mit meiner seel. Frauen

Sophie Catharine von Brobergen, nahmentlich Johann Georg Wilhelm und Adolph Diederich, und zwey aus der zweyten mit meiner ietzigen Frauen, Fr. Magdalenen Friesen, nahmentlich Christian und Albrecht Siegmund, erzeugt, so lang es Gott gefällt, vorhanden und im Leben sind, da ich dann obgedachte meine vier Söhne zu meinen rechten wahren universal Erben solchergestalt mit wollbedachten Muthe und Willen hiemit instituirt und einsetze, daß sie meine Güter, als Stellichte, Häußling und Rethemb auf folgende Weise unter sich theilen, nemlich Stellichte gegen Heußling und das Burglehn zu Rethemb setzen, und was ein Theil mehr als das andere Wehrt, diesem soviel an Zehendten und Meyergefällen zugelegt und von dem ersten abgenommen, und also beyde Theile und Güter, soviel immer möglich, gleich gemacht werden. Demnächst aber, und wann diese Gleichsetzung geschehen, die Söhne erster und letzter Ehe darumb, und wer die Wahl unter ihnen habe, gleich ich, ohngeachtet ich der älteste gewesen, mit meinem Bruder seel. gethan, losen sollen. Welches Gut nun den beyden Söhnen erster durchs Loß zu Theil wird, solches behalten sie, imgleichen auch, was die beyden Söhne letzterer Ehe bekommen, dergestalt, daß wenn nach Gottes Willen einer von jenen oder diesen ohne eheliche Leibs-Erben dieß Zeitliche geseegnen würde, das Gut oder dessen Portion nicht weiter getheilt, besondern des Verstorbenen Portion seinem Vollbruder allein zu wachsen und bleiben solle.

3) Und weiln die traurige Erfahrung bezeuget, daß durch bruderliche Uneinigkeiten oft große langwierige kostbahre Processe entstehen, und auf solche Weise ansehnliche adeliche Familien totaliter ruinirt sind, so will aus treu gemeinter väterlicher Sorgfalt meine Söhne davon ernstlich ab, und zu Erhaltung guter brüderlicher Verständtniß und Vertraulichkeit angemahnet, insonderheit ihnen hiemit fest eingebunden haben, daß sie sowohl bey künftiger Theilung, als Gleichmachung der Güter sich schied- und friedlich finden, einer dem andern nachgeben, und weichen, es nicht straks auf den Proceß ankommen lassen, besondern gute verständige friedliebende Personen und Freunde zu Rathe nehmen, deren Einrath folgen, und allemahl der Güte statt geben sollen.

4) Und demnach hiebevor der Gleichmachung der Güter mit Zehenden und Meyergefällen erwehnet, so will ich darunter keinesweges die mit Geld belegten oder versetzten Güter und Zehenden verstanden, besondern in Kraft dieses verordnet haben, daß selbige in Communion bleiben, beyder Ehe Söhne die fructus genießen, auch, da sie in Rechten deshalber besprochen würden, zu gleichen Unkosten den Rechtsstreit ausführen, also Schaden und Gewinn unter ihnen gleich und gemein seyn solle.

5) Ich verordne ferner, daß alles Vieh und fahrende Haab, so sich auf iedtweden Gute bey meinem Absterben befindet, darauf verbleiben, iedoch die Pferde in

meinem reisigen Stalle, wie nicht weniger meine Baarschaft, Gewehr, Silberwerk und was dem anhängig ist, und sonst alles andere, nichts ausgenommen, unter meine Söhne erster und letzter Ehe getheilt werden solle.

6) Als aber bey dem Brobergschen Concurse im Herzogthumb Bremen ich meiner seel. Frauen wegen verschiedene Güter bekommen, so verbleiben solche, nachdem die Töchter laut vorhandener pactorum familiae davon ausgeschlossen sind, und keinen Theil daran haben, den beyden Söhnen erster Ehe allein. Jedoch wird davon erst abgezogen, was ich laut vorhandenen Quitungen für das von meiner seel. Frauen Ausgenommene bezahlt. Sonst bleibt es

7) dabey, daß iedtweder an dem Orte, allwo er seine Meyer und Güter hat, auch zu jagen befugt ist, und soll darinnen keiner dem andern Eintrag thun. Anlangend die Lehngelder, so bestehen meine Güter in Lüneb., so die vornehmsten, Schwed. und Mindischen Lehen, da dann iedtweder zur Hälfte die Lehnwaar tragen muß, die Ritterpferde muß jedweder, so wie sie in den Lehen Brieffen stehen, halten, weiln jedoch Stellichte mit mehr Ritterpferden als Heußling und Rethemb belegt, so muß einer dem andern nach gleich gemachten Gütern hierinnen zu Hülfe kommen, welches mit der Matricul, und wann etwas darinn zu erlegen, ebenfalls also gehalten werden solle.

Demnach ich auch fünf Töchtere, benantlich Catharine Marie, Gerdrut Sophie Eleonore, Dorothee Hedewig und Sophie Eleonore Victoria durch Gottes Gnade noch im Leben habe, so ist mein väterlicher Wille und Verordnung, daß iedwede von denjenigen, so noch nicht im klösterlichen Stande seyn, zu ihrer Alimentation und Unterhalt alljährlich einhundert Rthlr., die übrigen sich im Closter schon befindliche aber, umb desto besser auszukommen, jährlich Funfzig Rthlr. aus meinen Gütern haben. Gleichwohl diejenige, so erst nach meinem Tode ihren Platz würklich im Closter erhalten, und sodann eingekleidet werden müssen, von meinen Söhnen beyder Ehen Ihrem Stande gemäß nebst allen Unkosten und zwar ohne einige Abkürzung von dem ihnen vermachten jährlichen Unterhalt hinein gebracht werden und sodann von Zeit der Einkleidung an die Funfzig Rthlr., wie vorgedacht, von beyder Ehe Söhnen Zeit Lebens jährlich zu genieſſen haben sollen.

9) Begebe es sich aber, daß eine von meinen Töchtern, sie sey bereits im geistlichen Stande begriffen oder nicht, heyrathen würde, so sollen einer jedweden laut vorhandener pactorum familiae von meinen Söhnen beyder Ehe Eintausend Rthlr. Schmuckgelder, und Zwotausend Rthlr. zum Brautschatze mit gegeben, sie damit ausgesteuret und von allen übrigen väterlichen und mütterlichen Gütern eins für alles damit abgefunden

werden, inmaaßen ich dann zugleich dieses und obiges meinen lieben Töchtern honorabili institutionis titulo beschieden haben will.

10) Was diesemnächst meine herzliebe Frau, Fr. Magdalene Friesen anlangt, so ordne ich und ist mein Wille, daß selbige jährlich zu ihrem Unterhalt und zwar zuerst a dato meines seeligen Abschiedes an übers Jahr an baaren Gelde Vierhundert Rthlr. und weiter so lang sie leben, und ihren Wittwen Bestand nicht verrücken wird, und zwar von den Söhnen erster Ehe 200 Rthlr. und von den Söhnen 2ter Ehe 200 Rthlr. ihren Aufenthalt, Wohnung und Verbleibens aber bey ihren leiblichen Söhnen haben, diese hingegen, da einer oder beyde dermahleins heyrathen, und sie, meine Frau, nicht länger bey ihnen zu verbleiben Belieben tragen würde, ein eigenes Apartement für sie zu machen schuldig seyn sollen. Ueberdieß schenke ich meiner herzlieben Frauen meine beste Chaise nebst den darzu gehörigen Pferdegeschirr, wie imgleichen was ich ihr bey meinen Lebzeiten an Juwelen und sonst all schon verehret, welches alles sie behalten und nichts davon heraus zu geben schuldig seyn soll. Endlich und zum

11) will ich meine Söhne beyder Ehen väterlich erinnert haben, daß da sie hinkünftig nach Gottes Vorsehung zur Heyrath schreiten und durch Gottes Schickung etwan eine ansehnliche reiche Heyrath thun würden, sie sich jawohl vorsehen, daß der Frauen Gelder nicht in die Güter kommen, vielmehr sorgfältig dahin bedacht seyn, daß deren Gelder anders wohin an sichere Orter auf jährliche Zinsen belegt werde, damit bey etwanigen Absterben ohne Kinder die Frauens ihre Illata daselbst, wo sie belegt, wieder finden können, und die Güter widrigenfalls durch Zurücknehmung des Eingebrachten und der Gegenvermächtnüß nicht beschweret, zerrissen und herunter gebracht werden, und habe ich umb so desto mehr Ursache, meine Söhne hierunter väterlich zu verwarnen, alldieweilen ich nicht nur bey anderen vornehmen adelichen Familien erlebet und erfahren, besondern es hat auch unsere eigene teutsche Familie der Behren dieß fatum erlitten, und würde es noch härter empfunden haben und fast aufs euserste dadurch ruinirt worden seyn, wofern selbige nicht durch sonderliche Gnade des allmächtigen Gottes, wofür Ihme billig herzlich zu danken, wieder empor gekommen wäre.

Zum Beschluß will ich meinen lieben Kindern allen väterlichen Seegen von Gott herzlich an- und väterlich gewünschet haben, daß der allerhöchste Gott sie allerseits von obenherab reichlich seegnen, sie, insonderheit meine Söhne, wachsen und vermehren, und bey der rechten Er- und Bekänntniß seines allein seelig machenden Worts und Evangelii bis an ihr letztes Ende gnädiglich und aus lauter Barmherzigkeit umb seines lieben

Sohns Jesu Christi, unsers einigen Erlösers willen erhalten wolle. Und dieß ist also mein beständiger letzte väterlicher Wille und Ordnung, welche ich in allen ohnverrükt unter meinen Kindern gehalten, gleichwohl mir die Macht und Gewalt, ihn nach Befinden und eins jedweden Verhalten zu ändern, zu verbessern und zu verringern ausdrücklich vorbehalten haben will.

Und gleichwie dieses blos als ein in Rechten privilegirter väterlicher letzter Wille unter Kindern von mir gemeinet und zu Papier gebracht ist, als habe ich solchen eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen adelichen Pettschaft bekräftiget, So geschehen Zell den andern Januari Im Jahr Christi Tausend Siebenzehnhundert.

(L.S.) Friedrich Behr.

Ex apographo.

N° 184.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund hiemit gegen männiglichen, dvß nach Abgang des Geschlechts derer von Campen Wir vermöge einer weiland Unserm Geheimenrath und Cammer Präsidenten Burchard Christian Behr unter dem 16. April 1770. ertheilten und auf dessen Brudern Sohn, den Landrath Friedrich August Otto Behr extendirten General-Anwartschaft auf ein adeliches Lehn, nunmehro belehnet haben und belehnen hinwiederum den Vesten, Unsern Landrath des Fürstenthums Lüneburg nnd lieben Getreuen Friedrich August Otto Behr und seine männliche Leibes- Lehns-Erben, die rechten Linien dahl zu einem rechten erblichen Mannlehne, mit dem Zehnten zu Melliendorf, Sommerlingsbostel, zu dem Bennehof Clawekhauer und Jungenbostel mit allen ihren Nutzungen und Zubehörungen, wie man die benennen mag, nichts davon gesondert, Und Wir haben darauf von obgedachten Behr gebührliche Lehns-Pflicht genommen, und wollen ihm und seinen Mitbeschriebenen solcher Güter rechter bekenniger Herr und Wahrende seyn, wann und wie oft ihnen das zu thun ist und es von Uns geeschet wird, doch Uns an Unsern und einem jeden an seinen Rechten unschädlich. Des zu Urkunde haben Wir diesen Brief mit Unserm grossen Insiegel zu bekräftigen befohlen. Der

gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover den 22. Octobris im Jahr nach Christi Unsers Erlösers Geburth Eintausend Siebenhundert und Zwei und Neunzig.

Königliche Großbritanische zur Churfürstlichen Braunschweig Lüneburgschen Regierung verordnete heimgelassene Geheimeräthe.

Kraft königlicher Special-Vollmacht.

v. Kielmansegge. v. Beulwitz. v. Arnßwaldt. v. Steinberg vdt.

C. v. Reiche.

Ex autographo.

N° 185.

Im Nahmen der hochgelobten heiligen Dreyfaltigkeit, Amen.

Nachdem ich Christian Behr, Erbherr auf kleinen Heußlingen, in eine Leibes-Schwachheit gerathen, welche mich meines menschlichen Zustandes erinnert, allermaßen bey dergleichen sich ereigenden Zufällen der große Gott über Leben und Todt, auch über mich nach seinen gnädigen Gefallen disponiren könnte, als habe mich in Betrachtung dessen bey guten vollenkommenen Verstand und Vernunft freywillig und ohne einigen Zwang oder listige Ueberredung entschlossen, diesen meinen letzten Willen, wie und welcher gestalt es nemlich mit denen von Gott mir gnädigst verliehenen zeitlichen Gütern nach meinem tödtlichen Abgang, der in Gottes Händen stehet, gehalten werden solle, durch ein Testament aufzurichten, immaaßen ich denn hiermit sothanigen meinen hiernächst folgenden letzten Willen und Testament in der aller beständigsten Form und Maße der Rechten, wie solches am Kräftigsten geschehen kann und mag, vernünftig und mit gutem Bedacht beschlossen und verordnet, mithin denselben ausdrüklich gehalten haben will.

1tens Diesemnach befehle gleich Anfangs meine durch den bittern Todt meines Erlösers und Heilandes Jesu Christi erlösete theure Seele, wann dieselbe nach Gottes gnädigen Willen von meinem sterblichen Leibe abgeschieden seyn wird, mit demüthigen Herzen in die Hand Gottes meines himmlischen Vaters, welcher um dieses seines geliebten Sohnes Willen mir armen Sünder gnädig und barmherzig seyn wolle.

2tens Begehre ich, daß mein Cörper nach abgeschiedener Seele christlich und Standesmäßig, jedoch in der Stille, beygesetzet und zur Erde bestattet werde.

3tens Hiernächst ordne und vermache meiner hertzlich geliebten Ehefrauen Anne Sophie gebohrnen von Ompteda zu ihrem Unterhalt auf ihre Lebens-Zeit jährlich Dreyhundert Rthlr., welche ihr von meinen hiernechst zu instituirenden Erben jährlich aus denen gesamten Gütern und deren Aufkünften richtig, so lange sie lebet, gezahlet werden sollen; dann soll dieselbe nach Ableben meiner noch lebenden Frau Mutter Zeitlebens zu genieſſen haben diejenigen zwo Meier, welche diese meine Frau Mutter noch itzt genieſſet, namentlich den Meier Alvers zur Creepe und den Meier Hollen zu Nedbenaverbergen, solchergestalt, daß nach ihrem Ableben diese zwo Meier allererst wieder zurück an die Güter fallen. Sollte ihr auch nicht gefällig seyn bey meinen hiernächst zu instituirenden Erben auf den Gütern zu wohnen, so soll der Erbe und Besitzer der Güter schuldig seyn, ihr freye Wohnung sonsten zu schaffen. Und weilen

4tens die Einsetzung des Erben das wesentliche Stück eines Testaments ist, so ordne und setze zu meinen rechten ohngezweifelten wahren Erben titulo institutionis honorabili ein meine lebende drey Kinder, als Otto Burchard Christian Behren, Diederich Georg Ludewig Behren und Augusta Louisa Charlotta Behren derogestalt und also, daß mein ältester Sohn Otto Burchard Christian Behr Herr und Besitzer derer gesamten Güter liegend und fahrende seyn und bleiben, mein zweyter Sohn Diederich Georg Ludewig Behre nach erlangeter seiner Majorennität järlich 400 Rthlr. aus denen Gütern empfangen, meine Tochter Augusta Louisa Charlotta Behren aber in Conformité derer in der Behrschen Famille errichteten pactorum Familiae mit Zwotausend Rthlr. Brautschatz und Eintausend Rthlr. Schmuckgelder von dem Besitzer derer Güter eins vor alles abgefunden, und dieser meiner Tochter von Zeit des eröfneten Testaments an die Zinß von denen Zwotausend Rthlr. Brautschatz Geldern mit Einhundert Reichsthalern jährlich gereichet, und dieselbe davon erzogen und unterhalten werden, weiter aber denen Gütern sowenig in ihren jungen Jahren, als nach erlangter Majorennité nicht zur Last kommen solle.

Mit dieser ferneren Erklärung respectu meiner beyden vorbenanten Söhne, daß die für meinen zweiten Sohne ausgeworffene jährliche 400 Rthlr. ihme von der Zeit an erst gereichet werden sollen, wann mein ältester Sohn nach erlangter Majorennité die Güter in Besitz und Genuß zu nehmen anfängt, allermaaßen bis dahin und zu eingetretener Majorennité des ältesten Sohnes beyde meine Söhne aus denen Aufkünften

derer Güter einer so gut, wie der andere erzogen, unterhalten und zu geschickten Leuten qualificiret werden sollen.

5tens Würde auch etwan mein zweiter Sohn Diederich Georg Ludewig Behre für sich zu Beforderung seines Nutzens diensam oder nöthig finden, das Capital von denen für ihn ausgeworffenen 400 Rthlr. als Achttausend Rthlr. entweder zum Theil oder ganz aufzunehmen, so soll zwar mein ältester Sohn Otto Burchard Christian schuldig seyn, ihm solches aus denen Gütern zu zahlen, es soll aber mein jüngster Sohn nicht befugt seyn, solches Capital zu verzehren, sondern gehalten seyn, Sicherheit dafür an die Güter zu stellen mit der ferneren Condition, daß dasjenige, was er etwa damit über die ihm jährlich competirende 400 Rthlr. lucriret haben würde, nach seinem Tode an die Behrische Güter, der in der Behrischen Famille hergebrachten Observantz gemäß herausgegeben werde und solle.

6tens Sollte ferner mein zweiter Sohn heirathen und hinterläßt männliche Leibes Erben, so sollen die ausgeworffene jährliche 400 Rthlr. nach dessen Tode auf seine männliche Erben fallen, jedoch in Summa nicht mehr als 400 Rthlr. er mag einen oder mehr Söhne hinterlassen, und continuiren diese jährliche 400 Rthlr. auf dessen männliche Descendenten in infinitum, nach deren Abgang, nnd obschon weibliche Descendenten sich finden, sollen die 400 Rthlr. oder dessen Capital à 8000 Rthlr., dafern solches etwa oberwehnter maßen und auf obige Art bey Expiration der männlichen Erben oder Linie ausgezahlet seyn mögte, an die Güter zurückfallen.

7tens Im Falle mein ältester Sohn ohne männliche Leibes-Erben versterben sollte so folget demselben der jüngste Sohn im Besitz und Genuß derer Güter, jedoch soll er die für meine Ehefrau und seine Mutter oben ausgeworffene und derselben jährlich vermachte Pension à 300 Rthlr. ihr richtig, so lange sie lebt, zukommen und genießen lassen.

8tens Würden aber wider Verhoffen meine beyde Söhne ohne männliche Leibes Erben versterben, und solchergestalt meine Lehn-Güter auf meine Agnaten fallen, meine Ehefraue aber sodann noch leben, so muß ihr zwar die Pension derer 300 Rthlr. vermöge Famillien Vertrags nach wie vor aus denen Gütern continuiret werden, auserdem aber so substituire, ordne und setze auf solchen unverhoften Fall diese meine liebe Frau Anne Sophie gebohrne von Ompteda zu einer wahren universal Erbinn alles desjenigen titulo honorabili ein, so aus meinen Nachlaßgütern Allodial oder Erbe, e. g. Vieh, Inventarium etc. heissen kann, und dazu mit Bestand Rechtens gerechnet werden mag,

und derselben substituire ich ferner in diesen allodial Gütern meine Tochter Augusta Louisa Charlotta Behren so und dergestalt, daß sie nach dem Tode meiner Ehefrauen und ihrer Mutter wahre und vollenkommene Erbinn dieser meiner allodialium ohngerechnet desjenigen, was ihr vermöge obiger Institution uns Kraft deren Behrischen Familien recessus aus denen Gütern zukomt, seyn solle.

9tens Anlangend die Erziehung meiner unmündigen Kinder, so Söhne, als Töchter, so wird meine liebe Ehefraue als legitima tutrix ersuchet, die Sorge dafür und Vormundschaft zu übernehmen, zumahlen die Kinder ihr am nechsten angehen, als aber die Administration derer Güter mit vielen Weitläuftigkeiten und Verdrießlichkeiten verknüpfet ist, so wünsche, daß sie sich einen erfahrnen und vernünftigen Mann als einen Curatorem bonorum zugeben lassen möge.

10tens Meine Bedienten in specie meinen Diener Christian Brauns empfehle ratione seiner Belohnung dem billigen Ermessen meiner lieben Frauen, und soll demselben, auch übrigen, dasjenige, was sie gut findet, und ohne Nachtheil derer Kinder geschehen kann, aus denen Gütern gereichet werden.

Und dieses soll also mein letzter Wille und väterliche Verordnung seyn mit dem ausdrüklichen Begehren, daß solchem in allen Puncten und Clausuln genau gelebet werden solle, würde aber wider alle Hofnung und Zuversicht dieses Testament nicht als solenne erkannt, oder sonsten einiger Mängel halber angefochten werden wollen, so will ich doch, daß es als ein Codicill, Verordnung auf den Todes-Fall, väterliche Verordnung oder ander letzter Wille, wie solcher zu rechte gelten oder bestehen mag, gelten, bestehen, vollstrecket und vollenzogen werden soll.

Und damit dieser mein letzter Wille und Testament um so weniger Anfechtung haben möge, so habe auf heute den Ahldischen Amtmann Hrn. Johann Christoph Losmann anhero gebeten, demselben diesen meinen letzten Willen vorgeleget, und eröfnet, ihn zugleich ersuchet, denselben mit zu unterschreiben, und mit dem Amts-Siegel zu bedrücken, in der Absicht und Meynung, daß es allenfalls auch als ein Testamentum judiciale vel judici oblatum angesehen und dafür gehalten werden solle. Nachdem nun derselbe diesem meinen petito deferiret, und das ganze Testament nochmals bedächtlich von mir durchgelesen, und meiner Meynung und Willen in allen Puncten gemäß befunden worden: So habe zu Uhrkund solchen allen ich dieses Testament auf allen Seiten und zu Ende wissentlich unterschrieben, mit meinen angebohrnen Petschaft es bedrukt, auch durch die nachfolgende hierzu expresse erbetene Zeugen in meiner Gegenwart

es uno actu unterschreiben und besiegeln lassen. Geschehen Bothmer auf dem adlichen Gute daselbst den 13ten April 1728. Abends um 7 Uhr.

(L.S.) Christian Behr mpp.

Daß vorbemeldeter Testator, Herr Christian Behr etc. — — — — —
Geschehen loco, anno, die et hora ut supra.

(L.S.) als Zeuge Johann Henrich von Dassell.

(L.S.) als Zeuge Johann Ernest Brauns.

(L.S.) als Zeuge George Adolph Hennings.

(L.S.) Levin Joachim Söder als gezeuge.

In Ermangelung mehrer Petschafte.
(L.S.) Wielhelm Ernst Wulff, Zeugen.
Fritz Diederich Ritter, Zeugen.
Lipelt Jürgen schünhoff, als Zeuge.

Und ich Johann Christoph Losmann zeitiger bestalter Amtmann zu Ahlden thue hiemit zu wissen, daß vorunterschriebener ꝛc. — — — —
Geschehen Bothmar den 13ten April 1728. Abends um 7 Uhr.

(L.S. jud.) Johann Christoph Losmann, mpp.

Ex autographo.

N° 186.

Ick Johan Vere knape bekenne vnd betuge openbar in dessem breue vor alsweme, dat ik vnde myne eruen hebbet vorkofft to enen rechten eruekope Ludeken van Roden gheseken syner echten husfrouwen eren eruen und dem holder desses breues myt orem willen mynen acker dede gheyt vp mynen anewende vp dem Dorpuelde buten der lutken strate vor dre vulwichtige gude rinsche gulden de my al vnde wol betalt syn vnde ik vnd myne erven boren vnde vngeboren schullen vnde willen em des vorscreuen ackers rechte warende wesen, wanne vnde wor on des not is vnde se dat van vs esschende syn

Ock so hebbe ik Johan vorgeſcreuen vnd myne eruen de gnade beholden dat wy den vorſcreuen Acker van en moghen wedder kopen alle jar vor de vorſcreuen III rinſche gulden wan wy dat don willen ſo ſchullen wy vnd willen on dat vorkundigen in den twelff nachten to wynachten vnde den dar na to dem noghеſten tokomenden ſunte Peters Dage to dem ſtole ſchulle wy vnde willen en ore III gulden wedder gheuen in eynen ſummen were dat nicht en ſchee ſo ſchullen ſe io brukken in dem kope beſitten ſo lange went en ere golt beret is vnde hedden ſe den gare in dem Lande der ſchullen ſe vth bruken vmme den del alze to Rethem en recht is Alle deſſe vorſcreuen ſtuke loue ik in guden truwen ſtede vaſt vnd vnuorbroken to holdende ſunder alle liſt to ener meren bekantniſſe hebbe Ik Johan vorbenomt myn rechte Ingeſegel vor my vnd myne eruen witliken gehanghen heten an deſſen breff Ghegheven na der bord Chriſti Veerteynhundert dar na in deme veer vnde ſeſtigeſten Am hilgen Dage Bonifacii.

(L.S.) *Ex autographo.*

N° 187.

Wy Borgermeſtere vnd Radmanne der Stat Luneborg, bekennen openbare in deſſem Breue, vor Vns vnd Vnſe Nakomelinge, vnd ſuß alßweme, de ene ſehen, edder hören leſen, dat wy den duchtigen Knapen, Diederike van Mandelßen, vnd Diedericke van Alden, Vnſern beſundern guden Fründen, vefftein hundert gude vulwichtige Riniſche Gulden, de ſe den Geſtrengen Heren Johan van Othbernßhuſen, Rittern, vnd den Duchtigen Knapen Diderike vnd Otten, Synen Sones, van Vnſer wegen, to Wedderloſinge des Slotes vnd Wigbelde Rethem, wol to Danke hebben vornoget, rechter witliken Schult ſchuldig ſind. Vor deſſe vorſcreuen Summen hebben Wy denſuluen Diderike van Mandelßen vnd Diderike van Alden, vnd Eren Eruen, vnd to Erer truwen Hand, den Duchtigen Knapen, Vlrike v. Landesberge, Hinricke dem Cluuere, Heyneke van Monickehuſen, Hinricke Dageuorde, Wilhelme Romelo, Johan van Bere, Ernſte van Bothmer, dem Eldern, Otten Hauewer, Hermene Rundeshorne, Diederike van Sarnehuſen, Corde van Alden vnd Hermene van Mandelslo, to Borgh, geſatt, verpendet vnd in Ore brukende Were geantwordet dat Slot Rethem mit dem Wickbelde daruor gelegen vnd mit allen des Slotes vnd Wigbeldes nuttigen Brukingen, Vogedien, Tobehoringen, Vryheyden vnd Gerechticheiden, nichts vthgenomen, alze Wy dat van der Herſchop to Luneborg inne hebben; Alßo dat ſe Vns dat truweliken mit den Gebeden, de dar to

horen, bewahren vnd beſchermen ſchullen, vnd wanner ſe dar aff ryden, na Nottorfft verwaren laten; Vnd Se ſchullen vnd willen ſo vele Lude vppe dem Slote holden, dar Se dat mede bewaren vnd beſchermen mogen. Vnd dat ergenante Slot ſchollen Se vor de genante Ore Summen Goldes inne hebben vnd beholden mit ſynen Tobehoringen alle dewyle Wy de nicht geloſet, vnd En Ore vorſcreuen Summen Goldes wedder geuen hebben. Vnd de Loßinge mogen Wy One, edder Se Vns verkundigen, alle Jar, bynnen den achten Dagen Michaelis, wann En edder Vns vppe de vorſcreuen Tyd gekundiget wert: So ſchollen Wy En Ore vorſcreuen Summen Goldes in den achte Dagen des Feſtes Paſchen der verkundigeden Tyd negſtvolgende in einer Summen frundliken wedder geuen, vnd betalen, binnen Luneborg, vnbekummert vnd vngehindert van als wem. Hedden Se ock denne an denne verſcreuen Slote, edder ſynen Tobehoringen ichtes verbuwet, nah Vnſeme Rade vnd Gehete, ſo vele Geldes alße dat gekoſtet hedde, ſchollen vnd willen Wy En to derſuluen Tyd wedder geuen vppe redelike Rekenſchop, noch Beſegginge twier Vnſer vnd twier Erer Frunde, efft Wy des anders vnder Vns nicht eyns werden konden. Vnd wanner de Betalinge geſcheen is, ſo willen Se vnd ſchollen Vns, all wenn Wy dat hebben willen, Vnſe vorbenant Slot vnd Wigbelde mit allen eren Tobehoringen ruweliken vnd brukliken wedder inantwerden ſunder allen Hinder effte Vortogh. Hedden Se denne to des Slotes Behuff wes geſeyet, edder were On in der Vogedie Tinß effte Rente bedaget, de En van Rechte boren mochten, de mochten Se mahnen vnd in Ore Ruth bringen, vnd daranne ſcholden Wy edder diejenige, den Wy dat Slot beuolen, ſe vorderen, vnd nicht hinderen, effte hindern laten. Wolden Wy ock edder de, dem Wy dat Slot beuolen de Sad-Tynße effte Renthe hebben, efft On des wat na Antale der Tyd vthe der Vogedie boren mochte, dat willen vnd ſchullen Se Vns laten vor ſo vele Geldes, alſe twen Vnſen vnd twen Oren Frunden duchte dat redelik were. Ock willen vnd ſchollen Se Vns dat vorbenomede Slot vnd Wigbelde Rethem truweliken open holden in allen Tyden to Vnſer Ruth, Behuff vnd Nottorfft; alſo wär et, dat Wy darup vnd in eſchenden vnd dar van krigen wolden, wodane Wyſe dat geſchehe, ſo willen vnd ſchollen Se Vns edder Vnſen Amptmanne dat Slot vnd Wigbelde van Stund inantwerden ſunder Inſage, vnd ſo ſchollen Wy Vns vnd de Vnſen dar bekoſtigen den Krig vth, vnd Se vnd de Eren vor Schaden vnd Vngeuogh bewaren, vnd On des wontlike Wiſſeninge don, daranne Se vorwaret weren, ehr Se Vns edder Vnſen Amptmann darup leten; Geſchege One edder den Oren hir enboue Schaden vnd Vngeuogh, wo dat to queme, den ſcholden Wy On wedder don in Frunſchop edder rechte bynnen ver Weken darna, wann de Schade geſcheen were, ſunder Wedderſprake. Ock ſchollen Wy On denne Vredegut geuen tregen de Plochwerke vnd Vorwerke, de to dem Slote horen, effte men de in der Vyhende Gude hebben mochte.

Ock ſchollen Wy denne bekoſtigen de Tornlude, Dorhudere vnd Wechtere, de van Vnſerwegen dar weren, dewyle dat de Krigh warede. Woer et ock, dat Vnſe Herſcop des Landes van vnd vthe dem vorbenanten Slote vnd Wigbelde krigen wolde, des ſchullen Se Ene ſtaden nah Vthwiſinge der Breue, de de Furſten vnd Wy vnder enander darup gegeuen hebben, wanner Wy On dat heten. Vortmer en ſchollen Se noch de Eren Vnſe Gnedige Heren van Brunßwigk vnd Luneborg Ere Land vnd Lude, Vns vnd de Vnſen, vnd de Vns togedan ſyn, vnd Vns van rechte geboren to verdegendingede, der Vnſe Gnedige Heren vnd Wy tegen On to rechte mechtich ſyn, van vnd vthe den vorſcreuen Slote, Wigbelde vnd Vogedie nicht beſchedigen noch beſchedigen laten in jenigerley Wyſe, ſunder Vnſen vnd der Vnſen Schaden keren, wo ſe konnen; Woere auer, dat Se edder de Oren jemand an demſuluen Slote, Wygbelde vnd Eren Tobehoringen beſchedigede edder vorunrechtigede, dat Se Vns verkundigeden vnd behulpen Wy One denne bynnen den nogeſten ſeß Weken darna nicht redeliker Fruntſchop edder Rechtes, ſo mogen Se ſick denne van vnd vthe dem Slote vnd Wigbelde ſulkes Vnrechtes wol erweren. Wann Wy On auer Rechtes edder Fruntſchop tregen, de alſo behelpen konden, des en willen noch ſchollen Se Vns nicht enthoren. Taſtede auer Se edder de Oren jemand weldichliken an, des mogen Se ſick vppe der hanthafftigen Dat wol erweren; Ock ſchollen vnd willen Se den Kopmann mit ſynem Gude truweliken vorderen, vnd verdegedingen, vnd nenen vnwontliken Tollen edder ander Schattinge van On noch jemande anders nemen. Vnd in dem Richte to Rethem de Borgere Gebüre vnd Land-Volk by Gnaden vnd Rechte laten. Wann Se auer Broke don, de On mit Rechte togefunden werden, de ſchollen Se Beteren vnd dat ſchollen Se ene gnedichliken keren, alſo dat ſe vnuorderuet bliuen. Ock en ſchollen noch willen Se mit Orer Witſchop ſunder Vnſen Willen nicht ſtaden jennigerleye Solt ouer Water edder Land to vorende dorch de Vogedie tho Rethem to der Schewart, dat bynnen Vnſer Stat nicht geſoden iß. Vnd quemen Se edder de Eren alſodann Solt in der Vogedie an, dar ſchollen Se dat mede holden in ſodaner Wyſe, alſo de Furſten to Brunßwygk vnd Luneborg Vns vnd Vnſe Stad darmede geprivilegieret hebben. Des gelykes ſchollen Se nicht ſtaden jennigerleye Gemeyne yſern Daleuart, noch yenigerleye Borgeruiſch, effte Hering vpwart to vorende, na Inholde der Vordracht twiſchen Vnſen gnedigen Heren vnd den van Brunßwygk vnd Vns vppe der Brunswygkiſchen Waterfardt verſegelt; Vortmehr vmme der Vthdrift des Queckes vth dem Lande vnd Vthfore des Kornes ſchollen ſe holden na Vnſem Rade. Ok en ſchollen Se noch Ere Eruen de Holte, de to dem vorbenometen Slote horen, nicht verwuſten; Woere ok, dat de Lude mit Wagenen edder Karen vpe Bruggen edder anders wor in dem Gerichte vmme worpen, edder de Schepe gruntroringe deden, dar en ſchollen Se de Lude noch dat Gud furder nicht vmme

beſchedigen. Ock en willen noch en ſchollen Se Vnſe noch der Vnſen Vyhende nicht werden, dewyle Se dat Slot Rethem van Vns inne hebben, noch Vnſe Vyhende voruestenden effte vorwyſſenden Lude nicht huſſen noch hegen witliken ane Vnſen Willen. Vnd Wy mogen Vnſe Vihende voruesteden vnd vorwyſenden Lude vppe vnd in dem Slote vnd Wigbelde Rethem, vnd in allen des Slotes Gerichten vnd Tobehoringen hindern, vnd Vns der vnderwinden, vnd Ere vnd der Eren Wedderſprake. Vnd dar willen vnd ſchollen Se vns truweliken to fordern. Ock ſchollen vnd willen Se Vnſe Beſte weten vnd Vnſe Schaden warnen, wor Se dat mit Eren don mogen. Ock willen vnd ſchollen Se, wor Se dat mit Eren don mogen, van Stund Vyhend werden, wann Wy dat van On eſchen, alle derjennen, de Vns effte den Vnſen beſchedigen, vnd de Vnſe Slote vnd Gerichte, de Wy inne hebben, mit eren Tobehorigen anferdigen vnd ſick mit den nicht zonen edder Freden ſunder Vnſen Willen vnd Vulbort; Vnd Wy ſchollen Vns denne mit En vorgan vmme Koſt vnd Schaden, alſe dat redelik vnd drechlick were. Vnd wy ſchollen Se truweliken vnd ernſtliken verbidden vnd verdegedingen to Eren Rechten, dar Wy Orer mechtich ſind, wor Wy konnen vnd mogen. Ock en willen noch en ſchollen Se vpp vnd in dat vorbenante Slot vnd Wigbelde nenne ſunderlike Koſt leggen laten wedder Vnſen Willen. Alle deſſe vorſcreuen Stucke Puncte vnd Artikele, vnd erer jewelk beſundern Vns andrepende reden vnd louen Wy Borgermeſtere vnd Radmanne der vorbenomeden Stat Luneborg vor Vns vnd Vnſe Nakomelinge den ergenanten Didericke van Mandelßen vnd Didericke van Alden, Oren Eruen vnd truwenhenderen in guden Truwen ſtede, vaſte vnd vnuorbroken to holdende ſunder alle Liſt, Hulperede vnd Wedderſprake. Vnd des to vullenkomener Bewyſſinge aller vorſcreuenen Stucken Wy Vnſer Stat Ingeſegel witliken hengen heten an deſſen Breff, der gegeuen is na Chriſti vnſes Heren Gebort Verteynhundert vnd in deme vyff vnd ſouentigeſten Jare, am Middeweken in den Hilgen Paſchen.

Pfeffinger Hiſtorie des Br. Luneb. Hauſes. Th. 2. p. 980

N° 188.

Wy Wilhelm Romel, Johan Cord vnd Floreke ſyne Sones bekennen vnde betugen ſamptliken openbar in deſſem breue vor vns vnde vſe eruen So twiſchen vns vnde Hinricke vnde Johanne gebroderen de Beren twigdracht ys geweſen van enes houes wegen in dem Dorpe to Rethem geheten Cord Campens hof den vſe elderen van zaligen

Greuen Otten vnde Greuen Erike van der Hoye to lehne hadden na inholt sodaner lehnbreue de wy darup vorsegelt hebben vnde de sulste hof den vorgescreuen broderen den Beren van enen Johanne van Campen scholde vpgedregen wesen, den se denne so vort van dem hertogen van Luneborch to lehne entfangen hadden, dat wy dorch guder schedinge vser beyder frund alle rechticheyt vnde ensaghe de wy an dem vorbenompten houe wente herto gehat hebben edder wy vnde vse eruen in tokomenden tyden hebbende mochten werden den vorbenompten broderen den Beren vnde oren eruen gensliken vnde erflíken hebben vorlaten vnde doen des ene rechte erflike vnde ewighe vorticht in macht desses suluen breues sunder argelist Des wy Wilhelm vnde Johan syn sone de Romelen vorbenompt vor vns vnde vse eruen vse rechten Ingesegele witliken beneden to dessem breue hebben heten hangen, des wy Cord vnde Floreke de Romelen vorbenompt hir mede to gebruken. Datum Anno Domini Mo CCCCo LXXo octavo am Mandaghe na sancti Briccii.

(L.S.) (L.S.) *Ex autographo.*

N° 189.

Ik Johan Bere knape bekenne vnde betughe openbare in dussem breue vor my vn myn eruen vn vor alsweme dat ik schuldich byn recht witliker schult Johan Henken roden sonne Rickssen syner moder vn oren rechten eruen vn holder dusses breues an er wedersprake VX rinsche gulden dar ik Johan Bere vn myn eruen Johanne vn Rickssen syner moder vn eren eruen vor vorkoft hebbe myn wischlant belegen vp den slon vor Rethem So als my dat to boren mach vn wil on des vorgenompten wischlandes recht warende wesen wan on des not vn behoff is vn on dat myn gedrenghe an don eder don laten So dat se dat roweliken wynnen vnd voren schullen vn mogen Desset loue ik Johan Bere vor my vn myn eruen Johanne vnde Riksen syner moder vn eren eruen stede vast vn vnuorbroken wol to holdende Ok so hebbe ik Johan Bere vn myn eruen de gnade beholden dat wy alle jar mogen wederkopen sodan vorgenompt wischland vor sodan veffteín gude rinsche gulden wan wy dat don wyllen so schollen wy vn willen Johanne edder Riksen eren eruen de loze kundigen in sunte Johannis daghe to myddensommer vn dar na negest to komenden sunte Michaelis daghe er vessteyn rinsche gude guldene an eynen summen wedder geuen vn betalen Anders so schollen se roweliken an dem

kope beſitten went on de ſumme goldes ſo vorgeſcreuen is alle betalet is Diſſet loue ick Johan Bere vor my vn myn eruen boren vn vngeboren Johanne rode vnde Ritſen ſyner moder vn eren eruen in guden truwen ſtede vaſt vn vnuorbroken ſunder alle argeliſt wol to holdende vn hebbe des to vorder waren bekantniſſe myn rechte Ingeſegel vor my vnde myn eruen an duſſen breff heyten hanghen De geuen is na godes bord MCCCC vn dar na in deme dre vnde Achtentigeſten Jaer am hilgen daghe Dyoniſii.

(L.S.) *Ex autographo*

Das an dieſer Urkunde hängende Siegel iſt um deswillen merkwürdig, weil ſolches das erſte iſt, worauf man den Helmſchmuck mit Federn und einen Bären davor herſchreitend bemerkt, im Schilde iſt aber noch der aufgerichtete Bär.

N° 190

Wy Dyderick Ortghiß Broder gheheten de Spaden Diderikes ſonſt milder dechtniſſe, vnde wy Johan vnd Heyne Broder gheheten de Spaden Gerdes ſonß milder dechtniſſe, de broder was der vpgenanten Diderikes vnd Ortghiſes knapen bekennen vnd betughen openbar iegenwardich in Crafft deſſes breues vor vs vn vnſe eruen vn vor alleſweme, dat wy myt willen vn vulborde al vſſer Eruen hebben vorkoft vnde vorkopen ieghenwardighen in crafft deſſes breues to eneme ſteden vaſten ewighen eruekope der erbaren vrouwen Alheyde van dem Horne, naghelaten wedewe Johan Beren milder dechtniſſe, Arnde Hinrike Johanne broderen gheheten de Beren des vpgenanten Johannes vnde Alheyde zonß, oren rechten Eruen vnde dem holder deſſes breues myt orem guden willen, vſen Erffliken eghenen haluen korne tegheden vn den haluen theghet hoff to Hulzink beleghen by weſten vppe der Aller vor hundert rynſche gulden vulwichtig vn quid van Golde de wy alle in redeme gelde to vſer noghe van der erbenompten Alheide vn oren vpgenompten hebben vpgeboret vn entfanghen vnd in vſe nud vnde behoff ghekomen ſynt, vnde wy Dyrik Ortghis Johan vnde Heyne laten der erbenompten Alheide, eren medebenompten, eren Eruen vnde dem holder deſſes breues myt orem guden willen den vorſcreuen haluen Thegheden vn den haluen Theghethoff in ore hebbende vnd brukende echlike erfflike were vnd beſittinghe des ze vnghehindert vn vnbekummert vor vß vnd vſen Eruen noch iemant van vſer weghen bruken vn vpborliken gheneten vnde beſitten ſchollen vnde moghen ſunder alle gheuerde hinder vnd wedderſprake, vnd ſchollen vnd willen wy

vnde vse Eruen one zodanes Eruekopes des vpgenompten haluen Korntegheden vn haluen Theghethoues ieghen enen isliken rechte warende wesen, vn warsschup don wor, wanner, wo dicke vnd vaken one des noth vnde behoff is vn ze dat van vß effte van vsen eruen esschet edder esschen latheten, Vurder hebbe wy Dyderik Orthghis Johan vnde Heyne vpgenompt vor vs vnde vse Eruen de gnade vnde macht beholden by dem erbenompten in dessem vpgenompten koppe dat wy effte vsse Eruen den vorscreuen haluen korneteg-heden vn haluen Theghethoff vor sulken ergenompten Summen goldes moghen wedder-kopen, wanner na Datum desses breues na genßliken vnde vorschenen synd vifftich jar nomptliken wanner me screuende wert Dusent vifhundert en vnd vertich Jare na der bort Christi van der erbenompten Alheide vnde oren medebenompten vor der vpgenompten besegden tyd geloppen vnde vorby is en schullen offte en willen wy erbenompte lude edder vse Eruen nene macht wedderkopes edder losekundynghe hebben edder don Wan de Jar vpgenompt nomptliken viftich vorschenen seynd So moghe wy vpgenompte Spaden effte vse Eruen alle iar wan vs dat denne bequeme is der erbenompten Alheide vnde erbenompten den wedderkop kundighen wan ere wy den willen de lose vn wedderkop kundighen dat schulle wy vpgenompte Spaden vn vse Eruen don in den ersten veer hil-ghen Daghen to winacht in enen breue vnd dar na vppe den dagh sunte Peters na der vorkundynghe erstvolghende nomptliken alze he vppe den Stol ghesad wart, one Sodane summe wedder to der noghe myt vseme eghenen Golde entrichten vn betalen, den lesten gulden myt den ersten Ok schullen edder willen nemende to dem besten laten losen alzo dat wy des vpgenompten haluen Thegeden vnde haluen Theghethoff eneme anderen nicht schullen gunnen to losende de wille wy zamentliken edder vser en den vpgenompten hal-uen Thegheden vn haluen Theghethoff nicht willen losen myt vsem eghenen golde vn sul-uen beholden vnde brukende wesen. Alle desse Stucke samtliken vn der en islik besun-derghen laue wy Dyderik Ortghiß Johan vnde Heyne vpgenompt vor vs vnde vse Eruen der vpgenompten Alheyde vnde oren medebescreuen in guden truwen stede vast vn vnuor-broken sunder ienigherleye nige vunde hulperede Recht Ede edder begrip ane alle gheuerde vnde arghelist wol to holdene by vser Ere vnde ener rechten Edestad vn hebben des to ener groteren sekericheit vn tuchnisse der Warheit vor vs vnde vse Eruen vse rechten In-ghesegel witliken vnd myt guden willen ghehanghen to desseme breue de ghegheuen is na der bort Christi Dusent veerhundert dar na in deme achte vn achtigesten Jare am sondaghe vor mytvasten nomptliken Oculi mei.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ex autographo.

N° 191.

Jck Johann Slepegrell knape bekenne vnd betughe apenbar in dussem breue vor mhy mhyne eruen vnde vor alßweme dath yk van dem duchtigen knapen Hynrike vnd Johann den Beren zeligen Johans zonen ghebrodern twolff rinsche gude vulwychtyghe gulden thor noghe entfanghen vnd vphghenommen vnd de vorth in myn vnd myner Eruen nuth vnde framen karth dar yk dussen yrmelden knapen eren eruen ifft den hebberen dusses breues myth orem wyllen hebbe vor vorkofft vnd vorkope jeghenwardich in krafft dusses breues den verdendeell an dem Stauenbarghe beleghen vor Rethem vpp der alre tho eynen Ewyghen Steden Erffliken kope myt alle syn Rechticheyt Soe gantz my dath myne zeligen vnd gheerueth hefft des yk Johan vpghenompth dussen vormelden knapen vnde oren medebenomeden Szoe schall vnde wyl rechte warende wessen wanne woer vnd wo dyke vn vaken One edder oren benompten des tho donde noch van noeden worde Des tho eyn warn bekantnisse hebbe yck Johan Slepegrelle mhyn rechte Ingesegell witliken myt guden wyllen vor my vnd myne Eruen vmb jenigher arghelist willen edder weddersprake muntliken henghen lathen benedden ahn dussen breff Nha der borth Christi Veerteynhundert in dem dre vnd neghesten Jar Am Daghe visitationis virginis Mariae.

(L.S.)

Ex autographo pap. inscripto.

N° 192.

Wy Hinrick vnd Johann, de Beeren, Gebrodere, bekennen vnd betugen openbare in vnd mit dussem breue vor vns vnse Eruen vnd als weme, dat wy rechter bekantliker witliker Schult plichtig vnd schuldigh sint an ersamen Hans Schomaker, vnd Werneken Ludemans, de bede nu tor tidt Kerkswaren to Visselhouede, oren Nakomelingen effte Holder desses breues mit oren ofte orer Nakomelinge Vulbord vnd guden Willen, dortig gude ginge rynsche Gulden in Golde vnd Gelde, so tho Luneborgk vor der Wissele ghinge vnd gheue is, de wy van ön tho guder Noghe entfangen vnd geborth, vnd de vorth in vnse vnd vnser Eruen Nuth vnd Beste gewant vnde gekehrt hebben, vor welckere dortig Gulden vorgeschreuen wy den genomten Kerkswaren vnd oren Medebenomten hebben vorkoft, vnd vorkopen jegenwardigen in Macht dusses Breues, in vnd vth vnsern Haue to Repolm, welches alle iar daruth to borende twischen Michaelis

vnd Martini, anderthalv rynsche Gulden vnbehindert vnd vnbeswert sunder alle Insage. Ock schullen vnd willen wy, Hinrik vnd Johann ergenomt vnd vnse Medegeschreuen genohmten Kerkswaren vnd oren Medebenomten sodanes verschreuenen Kopes rechte Heren vnd warende syn vor alsweme, wo dicke vnd vaken öhnen des tho doende vnd von Noeden worde, vnd se dat van vns eschen edder eschen laten. Ok hebben wy vns vnd vnsen Eruen in dussem Kope beholden dat wy alle Jar so danne vergeschreuene andert-haluen Gulden vor dortig Gulden Houetsummen so vorberoret wedder tho vns kopen moghen in dem vnd sodanen Beschaffe wy efte vnse Eruen genomten Kerkswaren edder oren Medegeschreuenen de Lose kundighen in den twelff Nachten to Wynachten, vnd nah der gedahnen Loskundiginge thom nachfolgenden Paschen in den veer hilgen Daghen öhnen sodane dortig Gulden in Golde vnd Gelde alße vorberört is, mit allen nastelligen Tinsen efte der welke nastellig weren gewesen, to danke entrichten vnd wol betalen. Ok doen wy vnde vnse Eruen eine rechte Vorticht alken Puncten vnd Artikeln, de dessen Breue in ienigherley mochten schedelik syn, effte tho Affdrage komen. Alle Puncte vnd Artikle desses Breues samt vnd ein yslick besunderen reden vnd lauen wy, Beren, ehr-genant, vor vns, alle vnse Eruen vnde als weme, den vilbenomten Kerkswaren vnd öhren Medegeschreuenen in guden truwen stede vast vnuerbroken sunder alle List efte Behelp, by vnsen Ehren vnd Truwen wol tho holdende. Dusses in Orkunde der Warheyt heb-ben wy vnse rechten Inghesegeln witlichen vnd mit guden Willen dhon hangen benedden an dessen bref nach Christi Geborth vnses Heren Vefteynhundert im twolften Jare, am Daghe Assumtionis Marie.

Pratje A. u. N. aus den Herz. Bremen und Verden. Bd. 5. p. 149.

N° 193.

Recensus praefectorum Nobilium a civitate Luneburgo variis locis praefectorum, quae pignoris jure a Ducibus tenebat.

Dannenberg et Pretzetze.

Harmen Sporeke und Manegold von Estorppe 1382. Hinrick von Redem 1386 ad 1389. Godere von Hagene 1389.

Giffhorn und Wallersleben.

Curd von Marenholte 1385.

Blekede.

Hermen Sporecke und Rudelef von Eſtorppe 1380. Ludolph und Manegold von Eſtorpe 1390.

Rethem.

Lambert von Alden 1386 ad 1390. Ludeke von der Hecklinge 1387. Ortgiſs Klenkok 1387. ad 1389. Roleff von Botmer 1487 ad 1491. Diederick von Alden 1492. Ruleff von Hudenberg 1499. Hinrick Bere 1504. Hinrick von Saldern 1520. Lippold von Stocken 1523. Diederick von Mandelslo 1544 ad 1551. Joſt von Monnighuſen 1559 ad 1567.

Luchow.

Hinrick Bock und Segeband Voſs. 1386.

Hitzacker.

Otto Grote 1374. Bertold Kint 1386. Hermen Dargeſſen 1391.

Werbeke.

Ludeleff von Eſtorppe 1387.

Meynersen.

Rabode Wale 1386.

Wynse up der Luhe.

Buſſo von Alvensleben 1374.

Mosedeburg.

Hanning von Meding 1493. Balthaſar Tobing 1503. Diederick von Oppershuſen 1515.

Senkenberg Disquis. de feudis Br. et Luneb. in app. N. X. 4. p. 15.
Hagemann Analecta jur. feud. Br. Luneb. T. 1. p. 352.

N° 194.

De Anno 1524.

Alle puncte und artikeln duſſes Breues, ſamptlick und eyn ytlick biſunderen, reden und laven wy upgemelten Joſt, Johann und Erick gebrodere, Graven thor Hoya

und Broickhusen vor uns unse Erven und medebeschreven alse rechte Sakewolden. Vnd wy Herrn Johann Grave tho Holsten und Schouwenborch ꝛc. Symon Eddelherrn thor Lippe, Frederick Grave tho Speygelberg, Diderick Herrn tho Plesse, Brün van Botmer, Hern Johann Frydach, Joist van Monnickhusen Diricks Sone, Hern Johan van Alden, Hern Cord van Gropelingk, Hern Hinrick Berenn, Aßchen van Cram, Olrick Grothe, Cord vam Have de Eldern, Ladewich van Schwichelde, Dirick van Mandelslo Koeborch, Dirick van Landesberg, Ludolff van Olderhusen, Jürge van Mynnyrade, Hinrick van Reden, Bartolt van Rutenberch, Clawes Fridach, Hinrick Cluver thom Borstel, Jochim Goltacker, Alert van Quernem tor Becke, Cristopher van Czemel, Warnher van Borthvelde, Olrick Fridach, Achatius van Velthem, Hinrick Beere, Harmen Bock, Joist van Monnickhusen, Statius Sone, Hartunck van Hastenbeke, Johan van Alden, Jürgen van der Wense, Hinrick van Steinberch, Hanß van Glabeck, Diderick van Elten, Craen van Steinberch, Statius van Beventhen, und Bade van Adelevesen. Vor uns alse rechte borgen ungedelet, mit sampder Hant, unser eyn vor alle den vorgeschreven Didericke, Hinricke und Heynen gebrodern van Heyneborch oren Erven und medebeschreuen in guden waren truwen stede vast und unvorbrocken by unsen Eren und geloven, truwelick wol to holdende ꝛc. ꝛc. — —

G. S. Treuer Geschlechts-Historie d. H. von Münchhausen, app. p. 134.

N° 195.

Jck Heyneke Klenke Wilkens Szelighen sone bekenne apenbar vor my vnd myne erven erffnhemen vnde alsweme dat Jck hebbe vorkofft vnd vorkope jeghenwardich in kraft dusses breues tho eynem steden vasten eruekope vnd lathe vorth in de besyttinge eggendom vnd were dem Erbaren Hinrike Beren, synen eruen vnd holder effte hebber desses breues myth synem vnd syner medebescreuenen wetten vnd guden willen mynen erffeggen hoff belegghen tho Stockem vor rethem dar nhu thor tydt vppe waneth Ludeke Gadejohan myth aller rechticheit, voghedie thobehorynghe dath sy im holte, in velde, in wischen, in weyde, myth aller nuth, tynß vnde denstes, besettynghe vnd entsettynghe, nychtes buthen besegeden, de sulue hoff ghyfft alle jare vyff molt kornes twe molt roghen, eyn molt garsten, twe molt haueren, vnd den Densth, eyn swyn vnd eyne Bremer mark gheldes vor Seventich vulwychtyghe golden rynske gulden, de Jk so in eyner Summen van ohme hebbe vpgebordt vnd entfanghen Ock wedder van sthunt in mynen und myner eruen nuth vnd besthe ghekaret vnd anghelecht hebbe, welkes kopes myth

aller thobehoringhe Jck Heyneke Klenke vnd myne eruen schullen vnd willen heinrike Beren vnd seynen medebeschreuen rechte warende wesen, Ock tho allen tyden rechte warskup dhon wo vaken ohne des nodt vnd behoff dede vnd dath van my offte mynen eruen esken laten Jck edder myne eruen enschullen noch enwillen den meyger vpghenandt edder besitter des Haues myth aller thobehore vnd gherechticheit narghen nene enghynge edder drenghinghe, hynder, Bespeer edder Insokinghe dhon Sunder he schall fredeliken Besitten vnd bruken vnd buwen tho Behoff Hinrick Beren vnd ßynen medebeschreuenen alße ßynen gudtheren de aller vpkumpsts des Haues, plicht, vnplicht, bewechlick offte vnbewechlick dar vth moghen fordern vnd manen nichts vorbeholden, doch hebbe Jck Heyneke klenke vor my vnde myne eruen de macht in dussem breue beholden dath ik ßodanen hoff myth aller rechticheit vnde thobehoringhe wo vorgheschreuen vor ßodanen Summen goldes wo bauen geschreuen alle Jare moghen wedder tho vns kopen wenn Jck vnd myne eruen dath dhoen willen, denne schullen vnd willen Jck Heyneke klenke und myne eruen Hynricke Beren vnd ßynen eruen ofte holder dusses breues de lose kundiggen offte kundighen laten In den ver hillygen Daggen tho Wynachten wenn dem alßo ghescheyn is, denne schall vnd will Jck Heyneke Klenke vnd myne eruen Hynrick Beren vnd synen medebeschreuenen ßodane soventich gude vulwichtighe golden rynske gulden in eyner Summen bynnen rethem ßunder synen schaden guedtliken vnd woll tho danke entrichten vnd betalen vppe den Dach Sunte Peters alse he vppe den stoel ghesetteth worth, nha der losekundinghe erstkamende Alle dusse vorgheschreuen stucke, punete vnd artykeli Sampth vnd besunderen laue Jck Heyneke Klenke vor my vnde myne eruen baren offte vngheba-ren dem velghemelten Hynrike Beren ßynen eruen vnd medebeschreuen in guden truwen steden ghelouen vnuorbroken by myner ere woll tho holdende, ßunder alle arghelysth, nyge funde Hulperede offte gheuerde vnd hebbe des tho orkunde vnd bekantnisse der warheyt myn rechte ahnghebarn Jngheseghel vor my vnd myne eruen ahn dussen breff dhon hanghen de ghegheuen vnd gheschreuen is nha der ghebordt vnßes Heren vessteyn-hunderth neghen vnd twyntich Jar vp den Dach Sancti Petri ad Cathedram.

(L. S.) *Ex autographo.*

N° 196.

Von Gottes Gnaden wir Hermen postulirter auch verordenter und bestetigter Administrator des stifts Minden, und wir Bernhardt von Langen thumbprobst, Dieterich

von Dinklagen, thumb Dechandt, Curdt von Aschwede Senior undt ganze capittel der thumbkirchen zu Minden bekennen in und mit kraft diesses offenen und versiegelten brieffs für uns unsern nachkommen an berürten stifte vnd kirchen, auch sonsten jegen idermenniglichen, nachdem uns die tugendsahme unsere liebe günstige undt besunders gute Freundinne Alheit Behren weilandt Christoph von Münchhausen seel. nachgelassene witwe etzliche ihre hohe beschwerungh demütiglich zu erkennen gegeben und daneben uns eine versicherung in etzlich dieses unsers stifts lehenguth fürgebracht, mit gantz dehmütiger und flehelicher Bitte, daß wir in erwegung der grossen schulden darin ihr haußwihrt seel. sie und ihre vaterlosen minderjährigen kinder gesetzet solche obgedachte Versicherung gnedig und günstiglich zu lassen approbiren und bestetigen mugten, welche von Worten zu Worten lautet, wie hernach folget:

Ich alheit behren Christoff von Münchhaussen seel. nachgelassne wittwe thu kundt in krafft diesses brieffs für mich meine erben, erbnehmen und sonsten allermenniglich, Nachdem itzgedachter weylandt mein lieber haußwihrt seel. gedächtnüß dem edlen und ehrenvesten Borriessen von Münchhaussen Ludolffs seel. Sohn zu Apelern eine nahmhaft Haubtsummen ahn gulden und thalern ꝛc. — — — — — damit aber vielgedachter Borrieß von Münchhaussen nnd seine mitbeschrieb. soviel die mehr versichert und diesses kauffs verwahrt sein mügen, so hab ich nachbeschrieb. meine lieben brüder und freunde durch welcher unterhandelung beisein ratification und beliebung dieser kauf aufgerichtet freundlich und demüthig ersucht und gebethen, daß sie für mich und meine unmündige kindere dieses kaufs verbürgen werden auch diesen brief eben mir mit ihren pittschaften und untergeschriebenen handtzeichen bevestigen wollten, und wir her Arndt und Jost Behr gebrüdere Dieterich Behr, Georg von Holle Obrister und Ludolff Klenke zur Schlüsselburg bekennen ꝛc. — — — — — geben im heiligen Ostern Anno ꝛc. im neun und sechtzigsten und ꝛc. — — — lassen hangen, der gegeben ist den sechszehendten monaths tagh Januarii anno ꝛc. der weinigern zahl im ein und siebentzigsten ꝛc.

G. S. Treuer Geschlechtshistorie d. H. von Münchhausen in app. p. 225.

N° 197.

Wir Johan von Gots gnaden postulirter Bischopf des Stifts Oßnapruck, Grave und Herr zur Hoya und Bruckhausen ꝛc. Bekennen in dieser unser quitantien für uns unsere erben, Nachkommen und allermenniglich Dieweile weilandt der wolgeborne Erich

etwan Graf zur Hoya ꝛc. unser freuntliger lieber Vetter seliger und wir nachfolgende Brieve, alse einen brief uf Johan den Gelen uf ein tausent Goltgulden, Einen uf Friederich und Joachim von Gladebecken uf ein tausent Gulden, Einen uf Joist Beren uf acht Hundert Gulden, Einen uf seligen meinen lieben Bruder Johan von Munichausen uf tausend Goldgulden, und noch einen brief uf Ludlof von Munichausen meinen auch seeligen Bruder uf fünfhundert Gulden sprechende, darmit sie Irer Schulden verwissert und verwaret weren etwan ausgestelt haben, Das unser Radt, droste und lieber getreuer Hilmer von Munichausen berurte brieffe widderumme an sich pracht, gefreiet und geloeset und uns dieselben alle nach unserm willen und gefallen sampt den zweien Brieffen, so Jme Hilmer von Munichausen von wolermeltem unserm Vettern seligen etwan hiebevorn ufs Haus Stolzenau uf zehen tausend Goldgulden meldende gegeben sein, widder zugestellet und überantwortet hatt, Demenach wir nhun gedachten von Munnichausen seine erben und Erbnemen sollicher uberreichunge genanter Brief und Siegell zusampt aller rechnunge, so wir mit Jme zu thunde gehapt und auch seiner uns geleisteden und beweisener trewen Dienste, und wes wir Jme sunsten pilligk gnediger Danksagunge thun sollen, gnedigk bedancken, und quiteren Jnen und seine liebe Erben dessen allen ledig und loß, Des zu merer Urkunt haben wir unsere angeporne Jngesiegel zu ende dieses brifs wissentlich thun hangen, und mit Eigener Hant underschrieben. Actum Stolzenow, Nach Christi unsers lieben Hern vnd Selichmachers gepurt der weiniger Zall im vier und funfzigsten Jare, Donnertags in den heiligen Ostern.

G. S. Treuer Gesch. hist. d. H. v. Münchhausen in app. p. 180.

N° 198.

Verzeichniß derer so uff beuorstehenden fastelabendt anhero verschrieben werden sollen Anno 1573.

Der alte nnd junge Herr von Warbarg, Georg von Holle, Adrian von Steinberge, Fritz von der Schulenburg, Curdt von Schwichelt, Burgkart von Cramme, Heinrich von Veltem, Valentin von Marenholtz, Jobst von Velthem, Tile von Walm, Ernst von Henroth, Hans von Bulaw zum Voldenberge, Carl Cappaun, Wilhelm Stapler, Jürgen von Wendeßem, Er Johan von Munichausen, Capittel zu Halberstadt, Melchior von Steinberg, Jobst Beeren, Heinrich von Salder, Frantz von Rauscheplaten, Ludolff

von Marenholtz, Bartoldt und Gotthardt vom Campe, Jacob von Bartenßleben, Achatius von Veltheim, Hilmar von Oberge, Dietterich von Gadenstedt, Otto von Heine, Christoff, Werner, Heinrich von Bordtfeldt, Doctor Reich, Cumpter zu Lucklem, Cumpter zu Suplingburg, Abt zu Lutter, Amelunpborn, Rittershausen, Probst zu Lambspring Woltingeroda, Unser lieben frawenberg vor Helmstedt, Heiningen und Dorstadt, Rath zu Helmstedt, Alueldt, Ganderßheim, Beide Grafen zu Oldenburg.

G. S. Treuer a. a. O. in append. p. 428.

N° 199.

Ich Statz von Rhaden bekenne hiemyth vor my und alle unser, der von Raden. Erfen dat ik de Kerken tho Rade, im Stifte Bremen, mit alle derer Upkunft, Gerechtigkeit unde Thobehoringe, nichtes uth bescheden, mit Consens unde Vulbord all der gennen, so von Rechtes edder Gewahnheit wegen eren Willen hirtho geven schollen, der ehrentfasten vnde ehrbaren Joest Beeren Bastert sone, Joest geheten, gutwillich forlehnt vnd de tydt synes Leuens afergelaten, desulue tho gebruken vnde tho bedenende, wo christlich göttliche vnd billich, gelik he vor Gott allmechtig an gennen Dage dafor Rekenschup gefen will, ofte einen anderen geschykeden Prediger an syne Stede tho holden. Des tho Erkunde der Wahrheyt vnde steder vaster holdunge hebbe ik desse Bekentnisse vnde Belehndinge myth egener Hand geschreuen vnde myn angebohrne Rinkpitzer wetentlich an dessen Bref don drucken, vnde mynen Namen vnd Tonamen myt egener Hand vnderschreuen. Datum den 25. Martii Anno Domini ses vnd sestig.

Pratje A. u. N. aus den Herz. Bremen und Verden. Bd. 2. p. 90.

N° 200.

Ich Melchior von Steinbergh Droste zu Marienburg hiemit vor mich mein Erben Erbnehmen und jedermenniglich in Craft dieses Brieffes Thue kundt undt offenbar bekennen das ich der Edlen und viel ehrenthugendtsamen Frauen Annen gebohrnen Post, weilandt seeligen Jost von Steinberges nachgelassen Wittiben, Ihren Erben und dem Getrewen mit ihrem gueten Wissen und Willen Einhaber und Maner dieses Brieffes rechter wahrer und wolbekandtlicher schuldt Zwo thausendt guete unverbotene und

wolgeltende Reichsthaler schuldig und pflichtig worden bin, die sie mir auff mein ansuchendt in gueten trewen und glauben guedtwillig vorgestrekt und gelehen, die ich auch von ihr zue gueter und voller gnuege an gueten unverbotten Reichsthalern in einer Summe wirklich aufgebuhrt und empfangen und in mein und meiner Erben wissendtlichen kundtbahren nutz und fromen hinwieder gepraucht und angewandt habe, Sage derwegen wolgemelte frawen von Steinbergh und ihre Erben deren zwo thausendt Thaler haubtsumma mit vorziehung der Exception non numeratae pecuniae et simulati contractus hiemit queit und lohß, Gerede und lobe demnach hiemit vor mich, meine erben, das ich will oder dieselben sollen mehrgemelter Witfrawen von Steinbergh oder ihren mitbeschrieben obererwente zwo thausendt Reichsthaler heubtsumme, und jedes Jahr und solange, dieweil die Hauptsumma bey mir und meinen Erben unbezahlt stehen bleibet, mit einhundert und zwanzig Reichsthalern obberurter wehringh jerlichs in den Osterlichen feiertagen gewißlich vorzinsen, und dieselbe in Ihrer vorbemelter Witfrawen von Steinbergh und ihrer Erben gewahrsamb ohne einigen ihren unkosten und schaden zu sicheren handen ubirliebern. Wir haben uns aber zu beeden Theilen, und wehm dieser Contract nicht lenger belieben würde, einer dem andern alle Jahr unverjehrt in den vier heiligen Tagen zu Weinachten eine gewondtliche Lohse schriftlich oder in seine Gegenwart mündlich zu thuende frey vorbehalten, Wann solche Lohse dermassen von unsern einem Theil dem andern schriftlich oder mündlich geschehen, auf die darauf erst erfolgende heilige Ostern in den dreien heiligen Tagen will ich Melcher von Steinberg, oder meine Erben und Erbnehmen sollen gedachter Witfrawen von Steinberg oder ihren Mitbeschrieben solliche Zwo thausendt Reichsthaler heubtsumme zu nebenst allen Zinsen ob deren welliche hinterstellich plieben wehren, in einer ganzen unzertheilten summen in gueten unverbottenen und wolgeltenden Reichsthalern dankbarlich wiederumb bezahlen, und in Hildesheimb oder wohr es ihr und ihren Erben fueglichst gelegen ohn einigen ihren Unkosten nachtheil und schaden ungehindert vnd vnbekümmert alles geistlichen und weltlichen gerichts vnd Rechts zu sichern handen überliebern. Vnd damit nun mehrbemelte Witfrawe von Steinberg vnd ihre Erben der wiederzahlung oberwenter hauptsumme der zwothausendt Reichsthaler vnd darauf verschrieben Zinsen vmb so viell mehr gesichert sein muegen, Als hab ich ihnen dafür zue selbschuldigen vnd Sachwalde Bürgen die Edle vnd Ernveste, meine freundtliche liebe Vettern vnd Schwager, Georg von Gladebek, Burchardt vnd Jacob Behr, gebrüdre gesetzet, Vnd wir Georg von Gladebeck Burchardt vnd Jacob Behr gebrüdre thuen kundt vnd bekennen vor vnß vnd vnsere allerseits erben als selbschuldige vnd sachwaltige Bürgen, daß wir wissentlich vnd aus gueten freyen Willen wegen vnsers freuntlichen lieben Vetters vnd Schwagers Melchior von Steinbergeß für oberwente Zwothausendt thaler, darauff verschriebene Zinse, schaden

vnd den ganzen einhaldt dieses Brieffes selbstschuldig gelobt vnd Bürge wurden, Thuen auch sollichs Crafft dieses, wie es zue Recht oder nach gewonheit am bestendigsten geschehen soll kann oder magh, Derogestaldt Wofern Melchior von Steinberg oder seine Erben in angeregter Zahlung der Heuptsummen und der vorschriebenen Zinsen auff angelobte Zeitt nach gethaner Lohse seumig oder niederfellig erfunden wurden, vnd wir Burgen zuesambt oder vnser einer besonder schriftlich oder mundtlich darumb angemahnet wurden, Daß wir alsdan oder vnser Erben sollen einer vor Alle vnd Alle mit gesambter vnd vngescheidener Handt sambt vnd sondern quilibet in solidum, wehr deshalber am ersten gefurdert wurdet mehrbemelter Witfrawen von Steinberg in Alle wege die vngeseumbte gnugsame bezahlung dieser hauptsummen Zinse vnd alles darauff ergangenen kosten vnd schaden, Als vnsere eigene schuldt Abtragen vnd bezahlen. Bey Crefftigster verunterpfendung vnserer haab erb- vnd gueter beweglich oder vnbeweglich oder wollen vns dafür vngeseumbt vff der Gleubigerinne erstes erfurdert ein jeder selbst eignes lebes vnd eigner Persohn mit sampt dreyen Reisigen Pferden vnd zweien Knechten in eine gemeine offen herberge in Hildensheimb, so vns ernandt wirdt, begeben vnd einstellen, halten vnd leisten, daselbst ein recht ehrlich adelich vnd Rittermessig einlager, wie unter dene von Adel hergebracht vnd gepreuchlich ist, darauf auch tags vnd nachts nicht zu scheiden, Es sey dan zuvor mehrbemelter Witfrawen von Steinberg vnd ihre Erben auffgeliehen hauptgeldes, nachstehender Zinse vnd alles dieserwegen erlitten Kosten vnd schadens gentzlich vnd zur gnüge befridiget vnd bezahlt worden, Wuefern aber mehrbemelter Witfrawen von Steinberg vnd ihren Erben dieser weg zum einlager vngelegen sein wurde, Alsdan geben wir ihnen vollenkommene macht vnd gewalt, das sie dieserwegen bey vnserer gepuerlichen Obrigkeit vmb Mandata sine clausula de solvendo et Immissionis zu suppliciren, dieselbe dan hochermelte Obrigkeit zu decerniren guete fueg vnd macht haben sollen, Solches alles vnd jedes besonders reden vnd loben wir Principall Sachwaldt vnd selbstschuldige Bürgen für vns vnd vnsere Erben bey vnsern adelichen ehren vnd gueten glauben, volkomlich woll zu halten, Renunciiren vnd vorziehen vns daneben für vns vnd vnsere Erben aller Geistlichen vnd weltlichen gericht vndt Recht, Babst vnd Kayserlichen Indulten, Statuten, Chur- vnd Fürsten Herrn Mandata vnd reformation, auch aller beneficia, gnade, gunst, Exception vnd Wolthat deroselben, so vns vnd vnsern Erben hiegegen fürtreglich vnd der gleubigerinnen vnd ihren mitbeschriebenen an gueten vnd vollenkommener Bezahlungh nachtheilig vorstanden werden muchten, vns damit keinesweges zu schützen, sonderlich aber der Epistolae divi Adriani Beneficiorum divisionis ordinis et excussionis novae constitutionis de fidejussoribus cedendarum actionum senatusconsulti Macedoniani, alles mit ausdrüklicher

Verziehung der Rechte, die da wollen, Generalem non valere nisi praecesserit specialis getrewlich vnd ongefehrlich. Zue Vrkundt vnd vester haltung haben wir principall vnd Erbliche Sachwaldige Burgen diese Verschreibung mit eigen handen vntirschrieben vnd vnsere angeborn Pettschaft befestigett. Geben Nach Christi vnsers herrn vnd seeligmachers geburtt im Thausendt vnd Sechshundersten Jahr den Fünfften Juny Stylo antiquo.

Melcher von Steinbergk
Mein handt.
(L.S.)

Juergen von Gladebeck
Mein handt.
(L.S.)

Borchardt Beher
mein Handt.
(L.S.)

Jacob Beher
Mein handt.
(L.S.)

Ex autographo.

N° 201.

Wir Herrmann von Issendorff zu Oehse vnd Hermßthal, vnd Jacob Behr zum Hethorn vnd Forste Erbgesessene vor Vns, Vnsre Erben Erbnehmen vnd Nachkommen, gebohrn vnd vngebohren thun hiemit vrkunden vnd bekennen, Nachdeme die Edle Gestrenge vnd Ehrnveste Dieterich vnd Johan Gebrüdere die Behren zu Stelligte vnd Heußling Erbgesessen vnsere freundtliche liebe Schwäger vnd Vettern, in Vormundschaft weiland Burchardt Behren Seel. hinterlassener Kinder, kegen die Ehrbare vnd Tugendsame Frau Catharine Brandes, Aßnussen vom Rhade Seel. nachgelassene Wittwe vff 1000 Rthlr. in specie, gut an Korn vnd Schrot, zu hochnötiger Abtragung anderer der Vnmundigen schulden Posten sich principaliter eingelassen, Wir auch als Mitvormunder vnd nechster Agnat in der Hauptverschreibung kegen obgenannte Wittibe vnß als selbstschuldige vor gedachte vnsere liebe Schwäger vnd Vettern verpflichtet etc. — — jährlich auf Palmarum mit 60 gleich guten Rthlr. in specie verzinsen etc. — — — — vnsers vnmündigen Schwagers vnd Vettern freyen vnverpfändeten Antheil am Hulsinger Korn vnd Flachs-Zehnten, gleich denselben zum andern halben Theil Vnser lieber Schwager vnd Vetter Johan Behr vnd die seinen besitzen etc. — — — Geben Heußling den Dienstag in den heiligen Ostern des 1611ten Jahrs.

(L.S.)
Herrmann von Issendorp
myne Handt.

(L.S.)
Jacob Behre
mein Handt.

Ex autographo.

N° 202.

Zu wissen Nachdem der hochwürdige Durchlauchtiger Hochgeborner Furst vnd Herr Herr Christian Erwählter Bischof des Stifts Minden, Herzogk zu Br. vnd Luneb. S. F. G. Drosten zu Rethem Ernst von Heimbruch in Gnaden anbefohlen, Dietrichen von Honstede wegen 2000 Rthlr. damit Jacob Behr ihm verhaft in dessen Güter zu lutken heußling zu weisen, vnd ihn dabey biß zu seiner Bezahlung an Hauptstuhl vnd Zinsen zu manuteniren vnd zu schützen, Das derowegen solchem fürstl. Befehl zu vnterthäniger gehorsamber Folge bemelter Herr Drost heutigen vntengesetzten Tagk zu solcher Immission berahmet, angesetzet, darzu Jacob Behren geburlich citiret vnd dieselbe durch mich Endtsbenanten itzigen Amtschreiberen zu Rethem des von Honstede anwesenden Bevolmechtigen Hennig Helmholt in Gegenwart zweyer darzu erforderten Gezeugen, Alß Hennig Schulzen vnd Herman kimbker wohnhaft zu Rethem wirklich mit gewonlichen Solenniteten thun lassen, Gedachter Bevolmechtigter auch selbige gepürender maaßen apprehendiret. Eß hat aber der Behrische Verwalter alda Georg Garbers dakegen soweit protestiret, daß diese Immissio seinem gepietenden Jungkern dem Herrn Großvoigt Diedrich Behren an seiner hiebevor erlangten Immission vnd habenden possession nicht präjudicirlich sein muchte, mit pitt, solchen Vorbehalt dem Documento Immissionis einzuverleiben, Wie dann auch Jacob Behr durch ein schreiben bedingt, das selbige Immissio nicht weiter, als auf die 2000 Rthlr. damit er Dietrichen von Honstede verhaftet, geschehen mugte. Vrkundtlich hab Ich Obbemelter Amtschreiber Dietrichen von Honstede diesen Immission Schein vnter meiner Hand vnd Pettschaft mitgetheilt. Actum am 16. Augusti Anno 1630.

(L.S.) Andreas von der Myll mppria.

Ex autographo.

N° 203.

Ich Brigitt Elisabet von hesler geborn Behr du hirmit bekennen daß mich die hochetelgeborn Jungfer Anna sofie von bothmer mir auff mein bitlichges ansuchgen gelenet vnt vorgeschdrechket hat Achtzig Daller sachge 80 Rthlr. die ich bar an guten Dallern wol endfanchgen habe vndt sachge vorerst fir die grose freinschaft dienstl. dank vnt wil ich diese 80 Tthlr. wolgemelten Jungfer Bothmer zukünfdiech fastnachten wan man schreibet Anno 1678 Erlich nebesten den Zinsen vnt einer annemlichgen Disreihtzinion wieder bezallen zu ihr fersichgerung habe ich der wolgemelten Jungfer bothmer

ein Obelgatzieion von mein bruder Hr. Ritmeister Jost Behr zum Hethorn so auff 500 Thlr. ich aber schon drauff endfanchgen wie vnder der Obelgatzinion zu sön ist vnt ich also noch hundert firtzich daller dran zu fordern habe vnt die fersetzich vnt ferschreibe sie ihr zu fersichgerung daß sie damit sol macht zu dun haben nach ihren eichgen gefallen wofern ich nicht einhalte zu bezallen Dieses fest zu halten habe ich diese obelgatzieion mit eichgender hant geschriben vndt vndergeschrieben vndt vndersichgelt so geschen Bothmer den 26. Junie Anno 1676.

(L.S.) Brigitt Elisabet von hesler
gebohrn Behr.

Ex autographo.

N° 204.

Jck Wilken van Vulle knape Bekenne vnde betuge openbar in vnde myth dussem breue vor my myne eruen barn vnde vnghebarn vnde vorth vor alßweme dath ick deme geduchtigen vnde erbaren Olricke Beren synen rechten Eruen vnde dem holder dusses breues myth orem guden willen ane ore weddersprake hebbe vorkofft vnde jegenwardigen vorkope to eynen steden ewygen vasten rechten erue kope mynen meygerhoff to gadesbunde dar nu tor tydt vppe woneth vnde befruchtiget Dirick Arman myth aller slachter nuth vnde tobehoringe ßo de gelegen is bynnen vnde buten nichteß dar van vthbescheden vor anderhalffhundert gude vulwichtige rinsche gulden de ick in redem getalden gelde in einer summen hebbe entffangen vnde vpgeborth vnde de vorth in myne vnde myner eruen nuth besten vnde framen gekareth, welkeren meygerhoueß ick wilken vorgenant vnde myne eruen schullen vnde willen Olrick Beren synen rechten erven vnde holder dusses breueß myth orem guden willen ane ore weddersprake Stede vast to ewygen tyden warende weßen wor wanner vnd wo vaken one deß noth vnd behoff is vnde ße darh van my vnde mynen eruen Eschende ßynth alle puncte vnde artikelle vorgeschreuen rede vnde laue ick Wilken van vulle vor my myne eruen boren vnde vngeboren dem vorgenompten Olrick Beren vnde synen medebescreuen Szo stede vast to ewygen tyden wol to holdende sunder jennygerleye argelist hulperede effte nyge funde vnde hebbe deß to eyner merrer bekantniße der warheyth myn rechte Ingezegele an dussen breff gehangen na cristi vnßes Heren geborth Dusent vyfhundert in deme vyfftegnden Jare an dem mytweken na palmarum Ock Bekenne vnde betuge ick Johan van Vulle in dessem suluen breue vor my myne eruen barn vnde vngebaren dath alle dusse vorgescreuen puncte vnde artikelle myth

mynem wetende vrygen willen vnde vulborde geſchen ſynth Deß to eyner bekantniſſe vnde warheyt hebbe ick myn rechte Jnzegel by myneß Broderß Jngezegel an duſſen breff gehengeth na Criſti vnßeß Hern geborth Duſent vyffhundert in dem vyfftеynden Jare an dem mytweken an dem palme ſondage.

(L.S.) (L.S.) *Ex autographo.*

N° 205.

Wy Wulbrand van Godes Gnaden Biſchop to Mynden bekennet apenbar mid deſſem breue vor vns vnd vor vnſe nakomen dat wy hebbet belenet Hynrike den Beren vnde belenet to eynem rechten erue manlene mid allin den guderen, dede zelige Engelbrecht van Braſe van vnſem Stichte to lene hadde wo de gelegen ſint ſo vorder alſe deſulue vorgenomte Hynrik de Bere ute den ſuluen guderen late geuallin vnd vpboren Wolborge Juncfruwe to ſunte Marienſee des vorgeſcreuen Elebrechts dochter eyne mark hannoverſcher pennyge alle jar alſe tor nyenſtad genge vnde geue ſint in aller mate alſe wy ſe dar mede begnadet vnd belifftuchtiget hebbet vnd wy wilt vnd ſchullet deme vorgeſcreuen deſſes lenes bekennich weſen vnd öne des gewarn wanne öne des nod is vnd he dat van vnß eſſchet Deſſes to merer warheid hebbe wy vnſe Jngeſeget an deſſen bref hengen laten yp des hillgen Policarpi dage Anno Domini Melleſimo CCCC duodecimo.

(L.S.) *Ex autographo.*

N° 206.

Wy Her Otte Vulle nur tor tidt Kerkhere tho Walie, Dirich Rotermundt vnd Hennecke Brandes Olderlude darſuluеſt Bekennen vnd betugen apenbar in duſſem breue vor alßweme dat vnß hefft gedain vnd gegeuen in vnſe kerken tho Walie tho dem Khore to buwende de duchtige knape Werner Bhere vnd Sydeken ſyn ehliche hußfruwe vofftich gude rinſche gulden in enem Summen goldes an de ehre der hilligen viff wunden vnd in de ehre vnſe leuen fruwen vnd des hilligen Cruces dar wy olderlude vorgeſcreuen vnd

vnse nakomelinge tho ewigen tiden schullen vor began laten den erbenompden Werner vnd Sideken sine hußfruwen alle Jar mith viff missen vnd Vigilien in de ere allen Christi sele mith viff presteren vnde dat scal scheyn twischen Sunte Michaelis dage vnd Sunte Martiny dage van nhu ahn nha date dusses breues vnd dat scal schein tho ewigen tiden nicht af tho kopende wanner auer dat verbleue vnd nicht enschege, so mach ik Warner ergescreuen vnd mine Eruen edder holder dusses breues So dain vofftich gulden wedder nhemen van dem genomten Carspel tho Walye Dat dessel so vorhandelt vnd geschein is vor vnße Borchman tho Nethem, So bekenne wy Jurgen van dem Barnbrake Heineke Klenke Hermen van Honstede, Warner Hulsingk, Hinrik vnd Johan Broder de Behren, Hinrik Slepegrelle, Johan Torneye dat wy daran vnd auer gewest syn vnd geschein is mith vnsem gudem wetten vnd willen So dane misse vnd Vigilien vnd godes deinst vort to setten wur dar gebrek ahne schege vnd nicht enschüde wor wy konnen vnd mogen van alle vnser macht dusses tho furder bekentnisse hebbe Ick her Otte Vulle vnd Diderik Rotermundt ergescreuen vnse rechten Ingeseggelen hangen heten vnd ik Henneke Branß vorgescreuen hebbe hir tho bruket dusser andern Ingeseggele vmb gebrek des minen vnd wy Jurgen van dem Barnbroke Heineke Klenken Hermen van Honstede Warner Hulsingk vnd Hinrik vnd Johan Broder de Bheren Hinrik Slepegrelle vnd Johan Torney alle ergescreuen tho truwe bekantnisse vnd sodain Godes deinst tho vermerende hebbe wy vnse rechten Ingeseggele ok gehangen heten an dussen breff vor vnß vnd vnse eruen dat de ock so danen godesdeinst forth setten wor dar gebrek schege de gegeuen vnd gescreuen nha der geborth Christi Verteinhundert Jar darna in dem Regen vnd voftigesten Jar ahm hilligen Sondage geheten Judica.

(Aus dem Stellichter Copialbuche.)

N° 207.

Wy Johan Bere Knape Arend van dem Hagen Hennike Dettmers vnde Peter Monikes nu to tyden vorstenders vnde Olderlude des Hylligen Cruces tho Walige Bekenne vnd betugen in dessem apenen besegelden Breue dat wy hebben entfangen van dem duchtigen knapen Werner Beren vifftich gude vullwichtige Rinische gulden de wy hebben na hetende vnde vulborde des gantzen Karspele tho Walige in dat gebuwe vnde nutt des hilligen Cruces gekart da de genomd Werner Bere vp hefft enen breff versegelt van vnß so dat wy edder vnse nakomelinge daruor eme vnd Sydeken syner eliken hußfruwen vor byliue vnde nha by dode jarlikes scolen dhon to ewigen tyden ene Memorien in der

Capellen tho Rethem twischen vnser leuen Fruwen dage nativitatis vnde synte Michaelis Daghe mit vyff Presteren Vigilie vnde Selemissen tho holdende de wy edder vnse nakomelinge schullen bearbeiden in sodaner wise dat men enen ytliken Prester schal geuen enen lubschen schillingk tor Vigilie vnde dem koster tho Walige enen Schillingk vnde wy edder vnse nakomelinge schullen besorgen den Tall der vorbenomden Personen mit kost enen ytliken dre witte vnde denen samtliken veer Schillinge to beere vnde man schall dem kerkheren vpdragen ene pröuen van twe schillingen. Darenbouen iß de vorgerorde Werner vmb deß gemene beste vnde syner selen Salicheyt willen deß to synne komen dat en sodane memorien ewigklichken tho holdende wolde dem hylligen Cruce vorfehlen vnde vorschwaren vnde hefft noch gemaket ene Mark Rente mit twelff Mark Lubsch wehr so tho Luneborg ging vnde geue sind in Jurges Kramers Huß dat belegen iß twischen den mageren Brande vnde Beneken Suuen huse tho Vulste der Memorien vp dat se desto bet ewigkliken vnde vast bestendig bliue darup de genomede Werner hadde enen breff versegeld denn he hefft by vß gelegt. Were auer dat de vorbenombte Wehr wedder vtlozede nha inholde des houedbreues denne so schollen wy edder vse nakomelinge en sodane geld nha rade der genomden Beren vnde oren Eruen denne dat andrebt wedder beleggen dar et dem hylligen Cruce bequeme sy Were et ok dat sodan vorbenomde huß verbrende so schal desulueste stede allikemahl sodane geld vortinsen in vorgerorter wise vp dat sodane Memorie jo ewig bliue dysset loue wy vorbenomde Vorstender vor vnß vnde vnse nakomelinge sonder jennigen infall woll tho holdende vnde hebben des to mehrer wissenheit Johannes Beren Ingeseggel dhon hengen an dyssen breff vmb gebrek des vsen des wy hirtho bruken Ock sau bekenne wy hermen Honstede vnde Johan Torney Jodeken Sone dat en so dane iß geschehn mit vulborde der Borchmanne vnde des gantzen Karspels tho Walige vnde hebben des ock vmme witlicheit willen vse Ingesegel an dessen breff dhon hengen de gegeuen iß nha Godes bord Dusent Veerhundert vnd in deme vyf vnde Sestigesten Jare am hylligen abende assumptionis Marie.

(Aus dem Stellichter Copialbuche.)

N° 208.

Wy Otte van Gottes Gnaden tho Brunßwigk vnde Luneborch Hertoge bekennen apenbar in dussem vnsen breue So alse Hinrik vnde Johan gebrodere de Bheren vnse leue getruwen ouer zeligen Pawels Bheren ohres Broders nagelaten guderen ene wile tides schelhafftich gewesen vnd nu dallink im Viff vnde Sostigesten Jare in Sunte

Ilseben daghe vor vnß gekomen sin dat wi mit todait der vnsen vnder ohne ene fruntlike Scheidt besproken hebben alse dat de genomte Hinrik dem vorscreuen Johanne van allen des vorstoruen Pawelß orhes broders nagelathen guderen in de vehr hilligen dagen tho Winachten nu erstkomende vorth ouer en Jar twintich vnd hundert Rinsche gulden woll thor noge binnen Rethem schall vnd will geuen vnd hirup schall de ergescreuen Johan van alle des vorbenomten Pawelß sines broders guderen gescheiden sin Desses tho ener wittichеit ist disser schrifte twe gelikes ludes ein vth den anderen geschneden vnd Hinrick de ene vnde Johan de ander geantwordet vnd beyde mit vnsem angedruketen Secret vorsegelth.

(L.S.)

Ex apographo.

N° 209.

Wy Hinrik van Godes Gnaden Bischup to Mynden don kunt bekennen vnde betugen openbar in dessem breue vor all de yennen de on sehn offte horen lesen dat wy de geduchtigen Knapen Johann vnde Hinrike gebrodern de Beren eynß vnde Diderike van Mandelslo anderdeylß vmme ore sampt gebreke de se vnder andern vmme etlik vnses Stichtes Lehngudt nomptlik vmme den Hof to Brase vnd syne tobehoringe eyn tytlank gehat hebben vp eyneme openbaren Manndynge den Parten dar sunderlinges to vorkundiget vnde gelecht na Lehnrechtes Recht gescheden hebben So dat de vorbenompten Johan vnd Hinrik gebrodern de Beren dorch vnße belehnden man de wy dar merklich by vorscreuen hadden myt ordellen vnde Rechten in sodan vorbenompte gudt gefunden vnde vormyddelst dem Erbarn Heynke van Monnikhusen vnsem manne vnde Lehnrichter in nnser Stede dar in geweret vnde gewyset synt myt ordellen vnde Rechte So syk ym Rechten na Lehnrechtes Recht gebort vnde wy bestan den vorbenomden Beren des ergescreuen gudes vnde anders nemande vnde willen on des ock rechte gychtige bekannyge here vnde warende wesen, wor en des nod vnde behof is Desses to forderer Bekanntnysse hebbe wy Hinrik Bischup to Mynden vnse rechte Ingesegele wytliken don hangen an dessen Breff Gegeuen na Godes gebort Dusent Veerhundert in dem Achtentigesten Jar am Dingesdage na Lamberti.

(Aus dem Stellichter Copialbuche.)

N° 210.

Na der geborth Christi Dusent Veerhundert in dem dre vnd achtigsten Jare am Dage Jeronimi iß gededinget twischen Hinrik vnd Johan Broder den Vheren vmme nagelath erher saligen moder vn all gebrek twischen one gewesen hefft wenthe an dussen vorgescreuen dag Alse Hinrik ergenomt breue hefft sprekende vp de Clenke de Hinrik schall vnde will leggen tho truwer handt Johanne sinem broder vnd ane vnd dargelik mede manen vnd alse denen schaden alse Johan erbenompt in dem Stichte van Munster leth van Venknisse vnd anders schullen se den durchleuchtigen hochgebornen Forsten vnd heren Frederike tho Brunswik vnd Luneborch Hertogen samptliken vmme manen Vnd sind vorder erffliken vordehlet vmme dusse nabescreuen ore egene lude So dat Hinrike sinth thogefallen Germet Plaß ore Kinder vnd dat jenne van or gekamen iß vn tho ewigen tiden gekamen mach vnd Ludtke Suptuth sin wiff vnd Kindere dat van ome gekamen iß vnd tho ewigen tiden kamen mach vnd Eluer Peterß sin wiff vnd Kind vnd weß tho ewigen tiden van ome komen mach vnde de Akermansche vnde or Sone Michael vnd allent dat van ohne kamen mach Darjegen min broder Johan hefft Henneke Plaß sin wiff vnd kinder vnd allent wat van one tho ewigen tiden kamen mach hermen Plaß vnd Eluer tho Stockem vnd allent wat van ohne tho ewigen tiden kamen mach hermen wibe sin wiff vnd kinder vnd allent dat van ohme tho ewigen tiden kamen mach vnd wes se furder van egenen luden hebben schullen se sek fruntliken vmme vorgeliken Disser Zedell iß thwe gelik dorch dat worth Christus vth enander geschneden Datum ut supra vnd Johan Wiben sin wiff vnd kinder vnd allent dat van ohnen tho twigen tiden kamen mach sint Johan Behren tho gefallen.

(Aus dem Stellichter Copialbuche.)

N° 211.

Van Gottes Gnaden wy Otto vnd Ernst Gebrodere Hertogen tho Brunßwigk vnd Luneborg Bekennen openbar vor vnß vnse eruen vnd alßweme dat wy vnsem leuen getruwen Dyderike Beren Olricks zeliger Sohne vmme syner getruwen denste willen de he vns bet anher gedan vnd henfurder noch woll dohn schall kann vnd mach one vnd syne manlues eruen de rechte linien dall mit nabescreuen guderen belent hebben vnd belenen one jegenwardigen in Crafft dusses breues nomliken mit negen Acker in den Lutterwischen benomet de Hertogen Acker im Stichte to Verden belegen mit allen tobehoringen vnd Gerechticheiden mit deme houe to Widingen den he van den Mollemans

Kinderen gekoft sampt deme Meyerhoue darby vp de naheit gelegen mit allen tobehoringen vnd Gerechticheiden eynen verndeil des holtes an dem Wide in denne Carspel to Soltauw belegen mit eynem houe to harlingen den zelige Olrick Bere van hans Stroten vor Seuentich gulden gekoft vnd mit dem houe to Dedendorpe vor der Hoye belegen mit alle der vorgescreuen Guder Gerechticheiden in Velde water wischen vnd weiden wur de gelegen syn vnd wy vpgemelten Fursten willen vnd vnse eruen schullen deme gemelten Diderike Beren sodaner bouen gescreuener guder rechte bekennige heren vnd waren wesen wur wanne vnd wo vaken ome des van noden deit vnd he dath van vnß esschet effte esschen leth doch vnß vnd vnsen eruen vnd eynem ydermanne an synem rechten vnschetlik hebben des in Orkunde vnse Furstlike Ingesegell an dussen breff witliken heten henken na Christi Gebort Im veffteinhundersten vnd soß vnd twintigesten Jare am Fridage na Conversionis Pauli.

Otto, Hertogh z. B. u. Luneb. mppr.

(L.S.)

Ernst, H. z. B. u. L. mppr.

(L.S.) *Ex autographo.*

N° 212.

Von Gottes Gnaden wir Eberhardt postulerter zu Verden confermerter Bischof zu Lübeck Herr vom Hauß in Lunenburgk ꝛc. Thuen hiemit zu wissen vnd bekennen öffentlich demnach vor Jahren eine Vorschriebunge den wirdigen vnd Ehrentuesten hern Heinrichen Saligen vnd Diettrichen gebruderen den Beren von dem hochwürdigsten vnd hochgebornen Fürsten hern Christophers Ertzbischoffen zu Bremen, Administratorn zu Verden, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lunenborg ꝛc. Christmilter vnd hochlöblicher gedechtniß mit verwilligung eines Ehrwirdigen Thumbcapittes zu Verden vber den Zehnden zur Eytze gegeben worden darinnen Jhnen den gebrüderen den Beren gemelter Zehnde vber das gantze Dorf zur Eytzen verschrieben, die Menner aber zur Eytze wonhaftig ihnen solches Zehendes vber das gantze Dorf auch sonst nicht gestendig vnd derhalben allerhandt Insperrunge erfolget alse das eine geraume zeit die Beren solches Zehendes nicht haben geniessen können, derwegen dann der auch hochwirdigster vnd hochgeborner Fürst Her Georgen der Ertz- vnd Stiffte Bremen und Verden Bischoff Administrator zu Minden Hertzog zu Braunschweig vnd Lunenburg ꝛc. Gottseliger vnd hochloblicher

gedechtniß vnser immediatus Antecessor vff genugsame erkundigung vnd reiffen gehapten Rath vorscheiner zeit Dietrichen Beren vollenkomelichen in solchen Zehenden gesetzet vnd ingewiesen vnd ihme Dietrichen Beren alse in die Possession vel quasi solliches ihme vnd seinem Bruder vorschriebenen Zehnden zur Eytze wirklich vnd vollenkomeliken ingesetzet dessen ehr auch in rowliker geniessender gewehr bis vff dieß lauffend Siben vnd sechstig Jahr gewesen vnd aber dis Jahr von den Mennern zur Eytzen vnerkandtes vnd vnerfolgtes Rechtens ihme sollicher Zehende vorenthalten vnd von ihnen ahne einige Bewilligunge vnd erstatung wegk gefuret worden, whanne dann zu Rechte klarliken versehen, daß nemandt seines Besitzes vnerkantes Rechtens entsatzet werden soll Als haben wir gemelten Diettrichen Beren in gegenwertigkeit seiner stattlichen fruntschaft vnd auch der Menner zu Eytze vff genugsame gehapten Rath vnsers ehrwirdigen Thumbkapittels vnd vnserer hiezu erfurderten Rethe und mit erwegung der sachen vmbstende vnd gelegenheit inne angeregten Zehenden restituert vnd eingesatzet vnd thun des in kraft vnd macht dieses abschiedes in der allerbesten vnd bestendigesten weise vnd maße wie solches vermuge aller gerichte vnd Rechte hette geschehen sollen können vnd mögen vnd haben darauff den Mennern zu Eytze befohlen zum allererstem vnd furderlichsten bey Peen vnd Strafe hundert Goltgulden sich mit gedachtem Dietrichen Beren solches dies Jahr weggefurten Zehenden halber zu vorgleichen vnd Jhme dessen erstatten vnd zu befriedigen so lieb ihnen sey vnser vngnade vnd die obgemelte Peen zu vermeiden vnd demnach mergemelte Menner zur Eytzen ihme von den vorigen Jaren in die fünf vnd siebzig Molt Korns schuldig geblieben vnd er Dietrich Ber sich behandelen lassen, das ihme die Menner wegen sollicher Retardaten fünf und zwanzig Molt zu geben schuldig sein, vnd die auch ihme zu entrichten zugesaget, ob aber nurwolgedachter Dietrich Ber wegen der Menner vndanknemigkeit sich nicht schuldig geachtet sollicher vergleichung nachzusetzen, so hat er vns doch zu Ehren vnd gefallen nochmals gewilliget mit solcher vorhandelung friedelich zu seyn doch mit dem Bescheide, da die Menner sich jegen ihme mit entrichtung des Zehendtes vnd in andere gebürliche wege beschedentlich vorhalten, Jm fall aber solches nicht bescheen, sonder die Menner sich etwas in andere wege in oder auserhalb Rechtens vnderstehen wurden, wil ehr solcher Verhandelung auch frey seyn, vnd das was ihme von dem verflossenen Jaren gebürt hette auch zu furderen fürbehalten haben daruon er offentlich protestiret vnd bedinget vnd dweil er Dietrich Behr vf die vorangereigte fünf vnd zwanzig Molt Korns nicht mehr dann ohngefherlich zehen Molt Korns entfangen haben wir den Mennern gleichergestalt bey Peen vnd strafe hundert Goltgulden vnnachlessig zu betzalen ernstlich aufferleget vnd befohlen den hinterstelligen Rest zum allerfurdersten gemeltem Diettrich Behren zu entrichten vnd zu bezahlen vnd dann zum dritten daß sie nun hinführo Diettrichen Behren vnd seinen Erben alle vnd

ides Jahr den zehenden vnuorhinderlich vnd ahne jemandes Jnrede auch nemand ausgeschlossen denn allein der Meyger der den heren zu Sanct Andreas binnen Verden zustehet vollenkomeliken selbst zehen fuhren vnd damit geweren vnd geweren lassen als bey Vermeidung obberurter Peen es seint gleichergestalt auch die Menner mit sonderen ernste vermanet worden sich nicht vorfuhren zu lassen in Meynung als sollten sie gemeltes Zehendes mit Rechte sich enteußern können in Betrachtung das dennoch solcher Zehendr von vnserm Stifte Verden von alters hero vnd noch zu Lehn ruhret im Fall aber sie vber solche erinnerung gemelten Dietrich Behren Rechtes nicht erlassen wollten alsdann soll vnd wil gedachter Diettrich ihnen zu Rechte stehen, iedoch hat er de evictione gegen vns vnd vnser Thumbcapitel sich bedinget vnd dagegen vnser Thumbcapitel zu solcher Zeit erhebliche Ursachen, warumb dieselbige Evictio wider sie nicht statt haben kondte gegen Dietrich Behren inzuwenden sich gleichergestaldt protestando vorbehalten Dieß alles zu vrkundt haben wir diesen abscheidt mit vnserm bischoflichen Secret vorsiegelt Gescheen vnd gegeben zu Verden den 13. September Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Saligmakers geburt Tausend fünfhundert vnd darnach im Sieben vnd Sechstigesten Jahr.

(L.S.) *Ex autographo.*

N° 213.

Zu wissen sey jedermenniglich demnach zwischen dem hochwürdigen in Gott Fürsten vnd Hern Hern Eberhardten Bischoffen zu Lübek Administratorn des Stifts Verden vnd hern vom Hauße in Luneburg ꝛc. an einem vnd dem Edlen Gestrengen vnd Ernuesten Dietrich Behren, Erbmarschalken des Stifts Verden Anderntheils Jrrungen vnd Mißverständnussen sonderlich wegen der Burgfesten zum Hauß Rotenburg, der Reichs- vnd Landschatzungen, deßgleichen etlicher verpfenter Zehenden vnd Anders ein zeitlang streitig erhalten vnd zu hinlegung vnd gutlicher Vergleichung derselbigen hochgedachter Bischoff einen gutlichen Tag vff den zwanzigsten May anhero gen Verden angesetzt, daruff S. F. G. in der Person samt S. F. G. zugeordneten furstl. Beistand, auch Dietrich Behr neben furstl. Luneburgischen Beistand erscheinen, vnd daruff wir hernach benant mit Namen Georg von Holl, Adrian von Steinberg, bede Obristen, Joachim Münsinger von Frundek vnd Doctor Johan Glesse gnedich vnd freuntlich ersucht worden, daß wir vnß als vnderhendler vnd Scheidsleut niderseten lassen vnd nach

eingenommenen Bericht vnd gegenbericht beder Parten gutliche Handelung pflegen wollten, Alß haben wir S. F. G. vnd gedachtem Diderik Beren zu vnderthenigen Ehren vnd freuntlichen gefallen vnß darzu gewilligt, Klag, Antwurt vnd widerrede angehört, auch fürgelegte Brief vnd Siegel sampt andern fürbringen vnsers besten Vermugens erwogen, nemlich vnd also erstlich demnach von Dirik Beren geklaget worden, daß seine arme Leut zu Bennigborstel, Gerkenhoff vnd Lutkenzelen auß etlichen fürgewenten Ursachen an das Hauß Rotenburg die Burgfeste zu leisten nicht schuldig, vnd dennoch von des Hern Bischofs Beamten mit gewalt getrungen werden wollten, wie auch etliche derselben in Gefengnuß geworffen vnd etliche Zeit darinn gewesen, dagegen aber der Herr Bischof sich vff einen gemeinen Landsgebrauch deßgleichen vff S. F. G. lobliche Vorfahren im Stift geübte actus possessorios referirt vnd gezogen, Ist nach viel gepflogener Vnderhandelung dieser punct dahin gerichtet: daß hinfuhro ermelts Dirik Beren Leut gleich der Prälaten vnd Ritterschaft Leuten zu gemeinen Burgfesten, die im Gericht Rotenburg so oft es die Notturft erfodert, mit der Handt, die andern aber im Ambt Verden gesessen des Jars allein drey Tage die Köther mit der Handt, die Vollspenner, so Wagen vndt Pferdt haben, mit Wagen vnd pferden die Burgfeste wie von Alters zu leisten schuldig seyn, doch sollen sie vnderm schein der Burgfeste zu andern Diensten nicht gezogen oder gebraucht werden. Jedoch soll hiemit gemelten Dirik Beren vorbehalten sein seiner Leute zum Schloß Stelligte vermuge der alten pfandtverschreibung vff Bischoff Johann sprechende gehörig vnd im Stifft Verden seßhaftig Exemption vnd Befreiung von der Burgfeste rechtlich außzuführen, wie auch vf den Fall hochermeltem Bischoffen vnd Capitul zu Verden ihre geburliche Exceptiones vnd Defensiones fürzubringen vorbehalten vnd zugelassen sein sollen. Was dann hiebevor diesser halben von den Ambten vnd der Beren Leuten bederseits in werender mißverstendtnuß zuviel gescheen sein mag deren doch keines gestanden das soll hiemit gegen einander vffgehoben todt vnd abe sein, vnd kein Theil oder desselben Leut den Andern hierumb zu besprechen haben.

Waß zum Andern etliche nachstendige Stuck zum Schloß Stellichte gehorig anlanget, Soll Dirick Beren vorbehalten sein derselben halben den hern Bischoffen vnd das Capittul, ob er wolle, vermug der Außtreg rechtlich zu besprechen, dagegen aber Iren F. G. vnd Erwurden ire geburliche Exceptiones vnd Defensiones für zu wenden vnbenommen sondern zugelassen seyn sollen.

Zum Dritten die Erlegung der Reichs- Kraiß- auch Landtssteuer vnd schatzungen belangent ist dieser punct dahin verabscheidet, daß oftgedachts Diedrich Beren Leut die Reichs- vnd Kreiß-Anlagen soviel derselben allbereit bewilliget oder kunfftiglich

bewilliget werden muchten gleich anderen des Stifts Verden Stende Leuten nach ihren Anpart zu erlegen schuldig vnd was sie deren noch nicht erlegt zum furderlichsten erlegen vnd richtig machen sollen. Da auch kunftiger Zeit vf gemeinen Verdischen Landtagen, darzu Dietrich vnd Jobst Bere vngeachtet daß sie im Stift Verden nicht gesessen, dennoch als des Stifts Erbmarschalken iederzeit beschrieben vnd erfordert werden sollen, Steuer vnd Schatzungen von gemeiner Landschaft weiter bewilliget wurden, sollen der Behren Leut dieselben gleich der Prälaten vnd Ritterschaft Leuten mitzutragen vnd abzulegen verpflichtet sein.

Zum Vierten die einlösung der Zehendten von den Dörfern Jeddingen, Schwitzschen vnd Jelsen auch Dellenthal betreffend, weil die Originalverschreibung, so Bischoff Christoffer seliger vnd ein Erwürdig Thumcapittul zu Verden vor Jaren den Beren gegeben vnd daruff sich die letzte Verschreibung Anno der weniger Zahl Acht vnd Vertzich datirt, referirt nicht fürgebracht worden, daraus zu erfahren haben mochte, ob die zuerst verschriebene vnd die letztfolgende zwantzich Jahr gentzlich verflossen, vnd dann gedachter Dietrich Ber fürgeben, daß Jhme noch neun Jar an den Zehendten gebüren sollten, aber hochgedachter her Bischoff dessen nicht gestendich gewesen, sondern fürgegeben, daß alle verschriebene Jare vorlengst verflossen weren, ist daruf bey hochgedachten hern Bischoffen vf vnser der vnderhendler vnderthenig Anlangen soviel erhalten worden, daß S. F. G. obberurte Zehendten noch funff Jahre von Dato dieß Vertrags anzurechnen vnabgelöset bey Diedrich Beren stehen vnd pleiben lassen, nach außgang aber der fünff Jar sol oftgenanter Dieterich Bere gegen erlegung der daruff stehenden Pfandtschillinge, so sich vff fünfhundert Goltgulden erstrecken thun, derselben Zehenden vnweigerlich abstehen, vnd die hochgedachten Bischoffen oder S. F. G. nachkommen im Stifft volgen lassen.

Vnd ob wol zum fünfften der Zehendt zu Jedding mit den zweyen darzugehorigen Hofen vielhochgedachter her Bischof ohne erlegung deß pfandtschillings an sich zu nehmen gute fueg vnd macht hette, weil derselbige ohne Consens des Thumbcapittels versetzet worden, haben sich doch S. F. G. durch vnß die vnderhendler dahin erbitten lassen, daß S. F. G. ihme Dietrich Bere in erwegung dem Stifte in viel wege geleisteten getreuer Dienste noch fünff Jar von Dato dieß Vertrages anzurechnen dabey gnediglich wollen pleiben lassen, wan aber solche fünff Jar verflossen, soll angeregter Zehend mit den zweyen Höfen one erlegung einiges Pfandschillings an S. F. G. vnd den Stift Verden gefallen sein.

Nachdem sich auch zum Sechsten vnd letzten vielhochgedachter Her Bischoff etlicher beschwerlicher von Dietrich Beren außgegangener schriften vnd reden halben, alß

ob S. F. G. dardurch zur Ungebuer angegriffen vnd diffamirt worden were, beclaget, vnd aber berurter Dieterich Bere deſſen ſich zum Theil vndertheniglich entſchuldiget, zum theil dahin ercleret, daß er S. F. G. zu diffamiren ihm wenigſtens nicht geſinnet geweſen, oder jemals im Gemüth gehabt, vnd daneben gebeten, da S. F. G. derwegen einige vngnad kegen ſeine Perſon gefaßt, dieſelbig gnediglich fallen zu laſſen, Alß haben S. F. G. vf ſolche entſchuldigung erclerung vnd Bitt dieſen puncten mit gnaden ſinken laſſen dergeſtalt waß deßfals geſchehen ſein mochte, daß ſie deſſelben gentzlich vergeſſen vnd ſein gnediger Furſt vnd her ſein vnd pleiben wollen, dargegen mergedachter Dietrich Ber gegen S. F. G. alſe ſeinem gnedigen lieben Lehensfurſten ſich alles geburlichen gehorſames zuverhalten vnderthenigliche erbotten.

Deſſen allen zu Vrkund auch ſteter veſter vnd vnuerbruchlicher Haltung haben hochgedachter her Biſchoff vnd Dietrich Ber alſe die Parthey, vnd wir die obbenante niedergeſetzte vnderhendler vnd Scheidsleute dieſen Vertrag, ſo gedobbelt gleichs lauts vfgerichtet vnd idern Theil einer zugeſtellt mit eigen henden vnderſchrieben vnd S. F. G. Secret deßgleichen gemelter Dietrich Bere ſein, vnd wir die vnderhendler vnſere angebohrne vnd gewonliche pittſchaften an dieſen Brieff hangen laſſen Geſchehen vnd gegeben zu Verden Donnerſtages nach Trinitatis den ein vnd zwanzigeſten deß Monats May Anno der weniger Zahl Siebentzig vnd Drey.

Everhard mppr.

Georg von Holle, Oberſte, min Handt.
Joachim Münſinger von Frundeck.

Dyrick Behr.

Adrian von Steinberg, min handt.
Johan Gleſſe, Doctor, meine Hanth.

Ex apographo.

N° 214.

Von Gottes Gnaden wir Heinrich Poſtulirter zu Ertz- vnd Biſchoffen der Stiffter Bremen Oſnabrugk vnd Paderborn ꝛc. Hertzog zu Sachſen Engern vnd Weſtphalen ꝛc. Bekennen hirmit, Obwoll der Erbar vnſer lieber beſonder Vlrich Behr durch ſeine in vnſerm Ertzſtift für Vorde begangene Thathandlunge ſich dermaßen ſtrafwurdig gemacht, das er billich in vnſer Jurisdiction vnd Bothmeſſigkeit nicht zu dulden geweſen, das wir dennoch aus beweglichen Vrſachen vnd beſchehener Interceſſion, das er

auch zu Anzeige seines daruber tragenden leidtsamen vnd betrubten Gemuths in das Gottes hauß, so für vnserm Flecken Vorde zu erhaltung armer vnd elenden kranken Menschen neulich aufgerichtet, eine benante Summa Geldes freiwillig gegeben, ihme ein sicher vnd vnbefartes Gleidt in vnsern Ertz- vnd Stiften hin- vnd wider frei vnd felich zu reisen vnd passiren gegeben haben, jedoch das er noch zur zeit vnser Person vnd vnser Furstlich Hofflager oder wor wir jederzeit sein werden meide vnd aussere, vnd sich auch friedfertig verhalte bei Verlust dieses Gleidts. Des zu Vrkundt haben wir diesen Gleidt brief mit eigener Handt vnterschrieben vnd vnserm Secret versieglen lassen. Actum Vörde den 16. Martii Anno Acht vnd Siebenzigk.

Henricus Dux Sax.

Ex apographo.

N° 215.

Von Gottes gnaden wir Christian erwälter Bischoff des Stiffts Minden, Herzog zu Braunschweig vnd Luneburg ꝛc. Thun kundt vndt bekennen hiermit für vns vnd vnsere Nachkommen jegen Menniglichen, Alß wir den vesten vnsern lieben getrewen Dietrich Behren Montags nach Michaelis Archangeli im Jare nach Vnsers Erlösers vnd Saligmachers Geburt Eintausendt Sechshundert vndt Funfzehn zu vnsern geheimbten vnd Cammerrath alhie bey Hofe hernacher aber ihn darzu zu vnsern Landtdrosten vnsers Furstenthums Grubenhagen bestellet vndt angenommen Seine gelegenheit aber nicht erleiden wollen in solchem Landtrosten Ambte vndt Dienste lenger zu continuiren, sondern wir ihn dessen in gnaden erlassen, Gleichwoll befunden, das er solchen seinen Bedienungen zu vnserm gnedigen contento aufrichtig, getrewlich vndt wol vorgestanden, auch seiner vns bekannten Qualitäten nach vns mit ferneren gueten einrath nutzbarlich zur Handt gehen kann, will vndt soll, daß wir ihn demnach in solcher seiner geheimbten vnd Cammerrath Bestallung ohne einige deren Erlassung behalten, Thun es auch hiemit vndt in Kraft dieses Briefs also vndt dergestalt, das er deswegen in vorigen Pflichten verbleiben, ihme gleichwoll aus sonderlichen Vns darzu bewegenden Vrsachen freygelassen sein soll entweder Vns allhie bey hoffe wesentlich, oder von Hauß aus auff vnser erforderen bei den geheimbten auch Cammer-rathschlegen vndt sonsten inhalts berurter Bestallung nicht weniger als bey den Bergrechnungen in Vnserm Furstenthumb Grubenhagen auffwertig zu sein, vndt alles, was berurter geheimbten auch Cammerraths-

Bestallung mehr einverleibet zu leisten Darentgegen wollen wir ihme zu erstattung solcher seiner mühe alles dasjenige, was in besagter Bestallung enthalten, jedes Jahr entweder allhie oder zu Stellichte reichen vndt abfolgen lassen. Sollte aber Vnsere oder seine Gelegenheit nicht sein, solche Bestall- vndt Bedienung zu continuiren, so soll sowoll Vnß als ihme frei vndt beuorstehen ein halb Jahr vorhin auffzukundigen, vnd waß alsdann mehrgedachtem vnsern Geheimbten- auch Cammerrath noch restiret, Solches wollen wir Ihme Furstlich abfolgen lassen, vndt keine Vngnade auff ihn werfen, er sey dan vorhin genugsamb gehöret vndt schuldig befunden, Alles getrewlich vnd ohne geferde Dessen zu Vrkundt haben wir diese vnsere Confirmation voriger Bestallung mit eigenen handen vnterschrieben vndt vnser Furstlich Secret darauff zu trucken gnedig befohlen. So geschehen Zell den 10. Februarii im Jahre nach Christi vnsers Erlosers vndt Saligmachers Geburt 1625.

Christian, mppr.

(L.S.)

Ex autographo.

№ 216.

Zu wissen, als nach tödtlichen Hintritt weiland Hern Johan Friedrich Behr auf Stellichte und Heußlingen Erbgesessen zwischen den herrn Gebrüdere Johan und Friedrich Behr an einem, dann obgemeltes hern Johann Friedrich Behr seel. Geschwistern und ihren Männern in ehelicher Vormundschaft ihrer Haußfrauen anders Theils dahero eine Zeitlang Mißverstände entstanden, das vor wolgemelte Herrn Gebrudere Behr ihren Waßen weil. Diedrich Behr seel. Töchtern zu der von dem Defuncto und ihres Brudern Johan Friedrich Behr seel. Verlass- und Erbschaft keinen Regreß verstatten, sondern dieselben in Kraft der von denen Frau Schwestern und ihren Männern ausgestellten Renunciationen und Verzichten davon allerdings ausschliessen wollen, die Herrn Schwäger aber in ehelicher Vormundschaft ihrer Frauen hingegen asserirt und beständig zu behaupten vermeinet, daß solche beschehene Renuntiationes weiter nicht, als uff den Bruder und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, deren sich aber nunmehr keine befinden, zu verstehen, keineswegs aber uff die Herren Vettern extendiret werden könne, sondern dieselben nunmehr ganz erloschen und in Rechten keine Verbindlichkeit mehr hetten; Und aber nunmehr mit beiderseits Belieben uff Interposition der Frau Mutter weil. Diedrich

Behr seel. Wittwe und Herrn Ulrich Behr, als der Gebrüdere Behr nächster Agnat und Vetter sothane Irrungen in der Güte hin und beyzulegen für gut angesehen und dero Behuf der heutige zu Endbenannte Tag ernennet und beiderseits nacher Winsen an der Aller in der Person zusammen zu kommen beliebet worden: So ist nach gepflogener Unterhandlung nachfolgender bestendiger und unwiderruflicher Vergleich zwischen den samtlichen Herrn Vettern sowohl in Chur- als Teutschland und denen samtlichen Herren Schwägern, als weil. Herrn Diedrich Behr seel. Schwiegersöhnen beständige abgeredet und unter ihnen vorglichen und beschlossen worden.

Anfänglich ist zu beyden Theilen wohlbedächtlich resolviret, beliebet und gewilliget worden, daß die Anno 1645 am 29. Novbr. zu Stellichte zwischen weil. Diedrich Behren seel. Wittibe Frauen Dorotheen Behr gebohrnen von der Asleburg und Frauen Leveke Behr gebohrnen von der Schulenburg weiland Herrn Johann Friedrich Behr seel. Wittibe und denen wolgemelten Herrn Gebrüdern Johann und Friedrich Behr respective Drosten zu Ahlden und Hauptmann zu Clötze, uff Stellichte und Häußlingen auch Hoya und Münchhoffen Erbgesessen auffgerichtete Verträge von dem auch wohledelgebohrnen und gestrengen Herrn Ulrich Behren uff Popen, Angermünde, Stellichte und Häußlingen an itzo vor dessen Abzuge in habender Plenipotenz und Vollmacht seines Herrn Vettern Friedrich Behren des Elteren uff Schleck und Laidtßen Erbgesessen und seines Herrn Bruder Johan Diedrich Behr uff Edwahlen Erbgesessen in allen ihren Clausulen, wie sie abgefasset, ratificiret und für genehm gehalten, auch mit seiner Subcription Handt und Siegel bestättiget und confirmiret worden.

Dann fürs ander haben vorgemelte Contrahenten allerseits dafür gehalten, daß zu Conservirung der uralten löblichen Behrschen Familie für allen Dingen nutze und ersprießlich seyn würde, das uber ihres weiland Herrn Vettern Johann Friedrich Behr seel. ganzen Verlaes, Lehn, und Erbschaft redliche und diesem Geschlechte wohlaffectionirte Leute zu Curatoren gesetzet, auch desselben hinterlassene unmündigen Tochtern erster muglichkeit zween Tutores und Vormunder verordnet und bey Furstl. Canzley zu Zelle geburlich darzu bestetiget werden mögen, damit dieselbigen die auffsicht uff die Administration der Guter haben, und alles dahin dirigiren mögen, damit die Lehn in gutem esse und Wohlstande conserviret und erhalten, denen beyden vorgemelten Frau Wittwen sowohl als den unmündigen Kindern, wie auch denen Creditoren zu rechter Zeit einen ichlichen das Seinige, so ihnen verschrieben, oder anitzo durch diesen Vertrage zugesaget und versprochen, unwegerlich gereicht, abgetragen und erlegt, auch jährlich soviel möglich von solchen Schulden etwas abgelegt, und die Lehn dardurch von

den Schulden befreyet werden mögen, und sein dero Behuf zu Curatores bonorum und Vorsteher. über die Güter bis zu der Herren Vettern künftiger Vergleich- und Theilung Herr Johan Behr Drosten auf Ahlden und Levin von Bothmer, zu der unmündigen Kinder Vormunder aber der Herr Stadthalter Friedrich Schenk von Winterstedt und Herr Anton Günther von Harling benennet, vorgeschlagen und beliebet worden. Gestalt denn

3tio von denen sämtlichen Herrn Vettern beliebet und verwilliget, daß weiland Herrn Diedrich Behr seel. Töchtern dasjenige, so im väterlichen Testament ihnen an Brautschatz, Geschmuk und Aussteuer vermacht, und den Schwiegersöhnen in den aufgerichteten Ehepactis versprochen, zugesagt und verschrieben, ihnen laut des Buchstaben redlich gehalten, und was ihnen an Brautschatz und Schmuk annoch erweißlich restiret und unbezahlet nachstehet, an gute versicherte Orter von des Verstorbenen Erb- und Baarschaften, als nemblich der von Harling ihre nachstendige 500 Rthlr. Schmukgelder wie auch der von Estorff ihre 2000 Rthlr. Schmukgelder nebst 3000 Rthlr. Brautschatz, so der ehrwürdigen Domina zu Lüne, Jungfer Catharine Margarethe von Estorff cedirt und abgetreten, dann auch Frau Sophie Magdalene gebohrne Behr Wittbe Schulten ihre 2000 Rthlr. Schmukgelder in dem Pfandschilling uf Jacob Behr seel. Antheil zu Häußlingen haftend, ferner Herrn Anton Günther von Harling die weiland Johann Friedrich Behr seel. vorgestrekte 500 Rthlr. aus dem Capital, so in die Fürstl. Rentkammer verschrieben, die übrigen 500 Rthlr. baar geliehen Gelder aber, so Otto von Estorff zu Teiendorff abgetreten in das vorgeschriebene Unterpfandt zu Heußlingen versichert bleiben und also hiemit assigniret und würklich überwiesen, auch ihnen furtersambst gebührende schrifftliche Cessionen darüber ausgeantwortet und uberreicht werden, dieser obspecificirten Pfandtschilling zu Heußlingen auch bis zu ihrer völligen erlangten Zahlungh ihr special Unterpfandt pleno jure constituti possessorii sein und verbleiben soll.

Endlich 4to damit nun hinführo zwischen den sämtlichen Hern Vettern und Brüdern Behren sowohl dero Frau Waße Herrn Diedrich Behr seel. Töchtern und Töchter Männern freund vetterliche und schwägerliche Liebe, gutes Vertrauen und Freundschaft hinwieder gestiftet, stabilirt und zu beiden Seiten uff die wehrte Posterität fortgepflanzet werden muge, so haben mehrwolgemelte Herrn Vetter und Brüder zu Contestirung ihrer beharrlichen freund vetter- und respective schwägerlichen Zuneigung nunmehr auch dahin gutwillig resolviret, vorwilliget, zugesaget und versprochen, daß dero Frau Wasen zu einem annehmlichen Präsent 4000 Rthlr. ein vor alle, doch den Behrschen Erbverträgen ohne Präjudiz, aus dem Münchhoffe sollen erleget und bezahlet werden, darbey

verabredet, daß sobald möglich derselbe vor 20,000 Rthlr. soll verkauft werden, daneben den Herrn Schwägern hiermit Vollmacht auffgetragen, sich nach einen zahlbahren Käuffer umzuthun, mit demselben bestendig auf ihre, der Behren, Ratification zu schliessen, und sofort die 4000 Rthlr. vorabzunehmen, das Ubrige uns zuzustellen, oder auff unser Assignation an andere unsers seel. Vettern Creditoren oder dahin es sonst zu Befreyung der Güter zu bezahlen müßte veranlasset werden, abzutragen, da aber sofort benanntes Gut nicht könnte verkaufft werden, soll auf sothane Gelder innerhalb dreyen Jahren kein Zins gefordert noch gegeben werden, nach Ablauf aber der drey Jahre von dato an sollen sothane 4000 Rthlr. mit fünf pro Cento jährlich aus besagtem Gute Münchhoff verzinset werden, gestalt dann über das auch ihnen der Nachstandt der Zinsen, so von 10,000 Rthlr. Capital, welche von dem Fürstl. Hauße in die Amtsvoigtey Burgwedel versichert, hiemit und kraft dieses auch cediret und übergeben seyn soll.

Alles bey adelichen ehren, getreulich und veste unverbrüchlich zu halten sonder alle Gefehrde Urkundt sein hierüber vier gleichlautende Receß aufgerichtet, jedem Theile einer davon ausgeantwortet, und von allerseits Contrahenten wissentlich unterschrieben und versiegelt werden. So geschehen zu Winsen an der Aller den 16. July des 1647 Jahrs.

(L. S.) Johan Behr. (L. S.) Ulrich Behr vor mich und in Vollmacht Hrn. Friedrich Behren und meinß Hrn. Brudern Johan Diedrich Behren. (L. S.) Friedrich Behr.

(L. S.) Anton Günther von Harling der Eltere.

(L. S.) Joachim Werner von Wittorff und in Vollmacht meines lieben Schwagers Hans Christoph von Estorff.

Sophia Magdalena Behr Wittwe.

Ex autographo.

N° 217.

Kund und zu wissen, Nachdem wir, Ulrich vor mich und in aufgetragener Gewalt meines Herrn Vettern Herrn Friedrich Behren, dann auch meines Herrn Brudern

Johann Diedrich, und Herr Johann und Herr Friedrich, alle respective Vettern und Gebrüder die Behren uff den nach dem unwandelbahren Willen des Allmächtigen erfolgten tödlichen Hintritt des weil. Hochwohl Ehrwürdige Wollgebohrnen Gestrengen und vesten Herrn Johan Friedrich Behren, des Ertz und Primat Stiffts Magdeburg Thumherrn auf Stellichte Heußlingen und Münchhoff Erbsessen allhier zu Ahlden znsammen kommen, uns mit einander freundvetterlich wegen dessen zeitlichen Verlassenschaft, nachdemmahlen der verstorbene Herr Vetter keine Söhne, sondern nur zwo Töchter verlassen, zu vereinigen, daruff in Gottes Nahmen näher zusammen getreten, und uns mit völligen Rath, wohlbedachten Muth, freyen und ungezwungenen Willen solcher Verlassenschaft halber, und was deme anhengig, vetterlich vereiniget und vergleichet, hiermit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, geborn und ungeborn kräftiglich bezeugende und gelobende, daß wir wollen und unsere mitbeschriebene sollen den Begriff dieser unser vetterlichen Vereinigung in allen nachgesetzten Puncten ehrbarlich, uffrichtig, stets, fest und unverbrüchlich halten, dagegen selbst nicht handeln oder attendiren, noch durch andere solches zu thuen verstatten, sondern wollen vielmehr, daß alles dasjenige, so einmahl hierinn beliebet und von uns sämtlich verabschiedet worden, zu ewigen Zeiten soll haften und gelten, uns auch und unsere mitbeschriebene kräftiglich binden, wie dann uns und sie wir hiemit und in Kraft dieses hierzu wollen gebunden haben und wissen.

Und zwar anfänglich Als wir uns hierbey allerseits billig erinnern, daß von dem seel. Herrn Großvattern in Anno 1608. den 25. Monats November auf dem Hauße Edwahlen ein bestendiger Erbvertrag abgefasset und geschlossen, welchen unsere in Gott ruhende Seel. Eltern und der annoch lebende Herr Vetter, Herr Friedrich Behre, Anno 1613 am 13. Decembris auff Edwahlen an Aydes Statt zu ewigen Zeiten stedt und fest und so lange ein Behr unser Linie auß dem Ehebette gebohren im Leben seyn wird, versprochen, Und nun nochmahlen wir Vettern und Gebrüdere den Begriff solches Erbpacti in unserm Geschlecht zu dessen immerwährender Erhalt- Mehr- und Besserung hochnöthigst erachten, So ratificiren wir abermahlen solche unsere Erbvereinigung nicht allein freywillig, sondern confirmiren sie auch durch diesen Brieff in allen ihren Puncten und Clausulen, wie solches Rechtens und Gewohnheit halber bündigst geschehen soll, kann und mag dieser Meynung, daß uff alle darinn specificirte Fälle wir wollen, und unsere Mitbeschrieben sollen deroselben gebürlich geleben, und uns, ausgeschlossen aller Deuteley und Glossen, an den Buchstab einzig und allein halten, Alles bey Vermeidung Gottes Strafe, so die Verbrecher solcher geschwornen Vereinigung ungezweifelt zu treffen pflegt, auch Verlust aller Vortheile und Erbfälle, dazu wir einander vermöge Rechtens und dieser unser Erbpacten könnten oder mögten succediren.

Wann nun solches unsers Erbstatuts Fundament und Grundfest eine wahre beständige vetter- und brüderliche Einigkeit ist und bleiben soll, dieselbe aber anderergestalt in unserm Geschlecht zu diesem Uffnehmen nicht kann behauptet und erhalten werden, als daß unter uns und folgends unsern Nachkommen vor allen Dingen in allen Erbtheilungen eine vetter- und brüderliche Gleichheit, außgeschlossen allen privat Vortheil, Eigennutz und dergleichen unverursachte Ungleichheit, welche auch unter fremden ihre Strafe und Gottes Gericht uff sich träget, werd in Acht genommen und gehalten: So haben wir uns in dieser unser Einigung solche vetter- und brüderliche Gleichheit, darinn uns ohne das der Allmechtige der Natur nach gesetzet, soviel dieselbe unserer itzigen angestammten teutschen, wie auch deren Liefländischen Güter halben, so uff tödlichen Hintritt unsers Herrn Vettern Herrn Friedrich Behren, welches Gott lange verhüten wolle, den Rechten und Natur nach an uns samptliche Vettern werden heimbfallen, immer geschehen können, umb soviel mehr vetterlich zu treffen und uns darüber zu vereinbahren lassen angelegen seyn, dieselbe auch folgender Gestalt unter uns verabschiedet und beschlossen.

Erstlich weiln die vier Herrn Brüdere Werner, Dieterich, Johann und Friederich die Behren die Teutsch- und Liefländischen Güter getheilet, daß Werner und Friedrich die Liefländische, Diedrich und Johann aber die hiesigen teutschen Güter ererbet, eingehabt und besessen, Und dann unter uns anfangs genannten Vettern vorkommen, daß die teutschen Güter sampt aller Zugehörungen, so der seel. verstorbene Vetter Johann Friedrich Behre nachgelassen, müchten wiederumb getheilet und einem jeden sein Antheil derselben angewiesen werden möchten, darbey aber sich befunden, daß nach Abzug der schweren Schuldenlast und andern abgaben nicht füglich solche Zerreissung der Güter könne gemacht werden: So hat sich Herr Ulrich Behr vor sich und wegen seiner habenden Vollmacht mit uns Johann und Friedrich Gebrüdere als seinen Vettern derogestalt verglichen, daß von jetzt an Wir Johann und Friedrich Gebrüdere die hiesigen teutschen, Er aber und sein Bruder Johann Diederich die Curländische Güter auff Absterben des alten Herrn Vetters Herrn Friedrich Behren, welches Gott gnädich lange verhüten wolle, einnehmen, ererben, besitzen und behalten.

Ob nun wohl uns samtlichen Vettern hierbey eins und anders bedenklich zugefallen, auch wir billig in reiffe Deliberation gezogen, So haben wir endlich und zu würklicher Andeutung unserer redlichen Blut- und vetterlichen Affection und daß vielmehr rechtschaffene Einigkeit und daraus entstehender Seegen des Allerhöchsten alß ganz genaue Gleichheit, viel weniger aber Vortheil und andere Unzeitlichkeit von uns respectiret

und in Augen gehalten worden, auff folgende maaße uns unter einander gänzlich entschieden, verglichen und darmit alle weidtläufftigkeit abgeschnitten und aller Streit und Disputat aufgehoben.

Hierauff vors Andere thuet Her Ulrich Behr uns Bruderen von jetzo an alßbald Kraft habender Vollmacht hiesige teutsche in Anno 1645 durch Absterben des seel. Vettern Johann Friedrich Behren angefallene Güter sammt allen Zubehörungen an Lehen und Baarschaft, Frey- Herlich- und Gerechtigkeiten gänzlich abtreten, einräumen und übergeben, darbey vor sich und in Namen seines Herrn Brudern und des alten Herrn Vettern Friedrich Behren sich aller An- und Zusprüche, so ihnen vermuge der Rechten, unser Erbvereinigung und sonsten an dieses Orts Gütern ihme und ihnen zustehet und gebühret, verzeichendt, Also daß er und oftbesagter Vetter und Bruder weder uns noch die unsrigen hinferner und zu ewigen Zeiten nicht wollen besprechen noch turbiren, sondern sich bey dieser unserer jetzigen Einigung und beliebter Verabschiedung friedlich und vergnüget halten, jedoch vorbehältlich alle todts und andere Fälle, dardurch vermuge Recht und unser vetter- und bruderliche Erbeinigung sie sonsten zu dieser Güter Succession können gelangen und kommen. Darbey thut Herr Ulrich Behre

Drittens vor sich und seinen Herrn Brudern kräftiglich bey adelichen Ehren, Treu und wahren Worten sich verpflichten, daß weder er noch sein Bruder von Dato an nicht das Geringste aus diesen teutschen Gütern wollen prätendiren, fordern und begehren.

Vors Vierte verspricht sich gemelter Herr Vetter durch diese Verbindung uns auch von des alten Herrn Vettern oder nach dessen Absterben seiner Wittiben An- und Zuspruchs uns, so er oder sie wegen der nicht Geniessung hiesiger Güter mögten gegen uns anstellen, zu benehmen, und ehrlich aufrichtig in und auserhalb Rechtens uns kegen dieselben zu vertreten.

Wie dann auch zum Fünften viel wolgemelter Herr Vetter Ulrich sich verpflichtet, alle die Schulden und Beschwerden, so jetzt auf den Liefländischen Gütern haften, und künftig wegen der Wittiben, der Schwestern und Schwester Kindern möchten aufgewelzet und aufgebürdet werden, vor sich aus jenen Gütern ohn einigen Regreß an uns, unsere Erben, unsere jetzige und künftige Güter und durch Gottes Seegen erlangende Baarschaft- und Haabseeligkeit zu bezahlen und abzuführen. Sonsten vors Achte der Vorrath an Viehe, Fahrnuß, Mobilien, Stücken und anderen, dessen allen thuet er vor sich und im Nahmen Anfangs benannter gentzlich begeben, Alles solches uns Gebrüdern und bey diesen Güdtern lassen und sich dessen gentzlich entheben.

Dann so thuen wir Johann und Friederich Behre obige verfassete und abgeredte Puncte folgendergestalt annehmen und acceptiren, daß wir Gebrüder erstlich und gleichergestalt ihme und seinem Herrn Brudern hingegen alle vom Herrn Vettern Friedrich Behren hinterlassende Güter, Baarschaften, Fahrnuß und allen Mobilien, mit aller Frey- Herrlich- und Gerechtigkeit Kraft dieser unserer bündlichen Verpflichtung überlassen, cediren und gentzlich ohne einiges Beding abtreten, sie inkünftig derer wegen nicht zu besprechen noch zu turbiren, oder von den unserigen turbiren zu lassen, sondern darmit allerdings als mit ihren proper-Gütern schalten und walten zu lassen, jedoch vorbehältlich alle todts- und anderer Fälle, dardurch vermöge Recht und unser vetter- und bruderliche Erbvereinigung wir sonsten zu deren Liefländischen Gütern Succession können gelangen und kommen.

Vors Andere daß wir Gebrüdere ohne einigen Regreß oder Belangen an unsern Herrn Vettern alle auf diesen teutschen Gütern jetzt laut ausgehändigter und durch den Notarium Johann von Zestersleth unterschriebener Designation haftende Beschwerden oder da je etwan neue Last und Ungelegenheit mögte darauf gebracht und gemachet werden, oder sich auserhalb dieser Designation noch einige Beschwerde unsers seel. Herrn Vettern finden mögten, von dem unsern abtragen sollen und wollen.

Zum Dritten die durch Hern Diedrich Behren erlangete Expectanzen betreffend, so bleibet den Herrn Vettern in Curlandt vermöge derselben auf die begebende Fälle die Succession vorbehalten.

Alles nun was jetzt erzähltermaaßen diesem Briefe einverleibet, dessen haben wir obbemelte Ulrich vor mich und in tragender Vollmacht vor unsern Hern Vettern Hern Friedrich und dann meinen Brudern Hern Johann Diedrichen, Johann und Friedrich, alle Vettern und Gebrüdere die Behren, uns freundvetterlich verglichen, dasselbe auch fest und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten vor uns und unsere mitbeschriebene zu halten verpflichtet, Alles bey adelichen Ehren, Treuen und wahren Worten, dagegen uns auch nicht soll schützen noch zu statten kommen einig Freyheit, Behelff, Außfluchte, einrede, Recht und Gericht, Gebot und Verbot jenniger obrigkeit geist- oder weltlich, vielweniger einige neue Fünde, so bereit erdacht oder in künftig erdacht können werden, dann wir uns derer und allen, was gegen den Inhalt dieses Vergleichs kann angezogen werden, freywillig und ungezwungen mit gutem Rath und wolbedachtem Muthe, von allem genugsamb unterrichtet, genzlich verziehen und begeben, insonderheit ob sollte Gefährde, Gewalt, Zwang oder Argelist dabey fürgangen seyn, daß einer oder der andere Theil vervortheilet und verkürzet oder sonsten eingewandt und angezogen werden mögte, nichts

darvon ausgenommen, Insonderheit der Clausul Rechtens, daß keine allgemeine Verzeihung Statt habe, wo nicht eine sonderbahre vorgehe, gentzlich widersprechendt, getreulich und ohne Gefährde.

Und weiln in Curlandt üb- und gebräuchlich, auch Rechtens ist, daß alle Vergleiche und Contracten den Königlichen Gerichten allda müssen einbekandt und mit dem Königlichen Gerichts-Siegel beglaubiget werden, Alß geben wir unserm Herrn Vettern Ulrich Behren auch gentzliche Vollmacht diesen unsern vetterlichen Vergleich mit dem Königl. Piltenschen Gericht Siegel auch beglaubigen zu lassen.

Wie dann ebenmäßig diese Einigung Wir Gebrüdere durch Ihr Fürstl. Gnaden gnädig wollen confirmiren lassen, auff gleiche Vollmacht unsers Hern Vettern Ulrich Behren.

In Urkundt und künftiger ewiger Haltung und Wissenschaft haben wir dieser Brieffe zwey eines Inhalts verfertiget, mit unsern Handen unterschrieben und angebornen Pittschaften versiegelt, davon Herr Ulrich das Eine, und Herr Johann und Herr Friedrich das Andere zu uns genommen Geschehen Ahlden am 26ten Monaths July des 1647 Jahrs.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ulrich Behr Johann Behre. Friederich Behr.

vor mich und in Vollmacht meines Hern Vettern
Hern Friederich Behren,
und meineß Herrn Brudern
Johann Diederich Behren.

Ex autographo.

N° 218.

Zu Verhütung alles Zweifels, und der unter wohldenkenden Freunden und nahen Anverwandten zwar nicht zu befürchtenden Mißhelligkeiten, habe ich dennoch zu

meiner gewissen Beruhigung und mehreren Sicherheit wegen gegenwärtiges gerichtliches Testament gemacht, solches meinen Herren Lehns Vettern zur gütigen Bestätigung vorgelegt, und nach der von denenselben vollzogenen freundschaftlichen Confirmation am heutigen Dato bey Königl. und Churfürstl. Amte Hoja laut Aufschrift des versiegelten Umschlages desselben und des darüber sprechenden und von mir eingelöseten Despositions Scheins Königlich Churfürstl. Amts gewöhnlichermaßen zur baldigsten Eröfnung nach meinem Tode niedergeleget.

In diesem meinem gerichtlichen Testamente nun verordne, setze und bestimme ich:

1) Meine Leiche soll in aller Stille in meinen Erbbegräbniß zu Bücken, wenn ich in Hoja sterbe, oder in der Nachbarschaft mein Leben endigen sollte, ohne Pracht, doch mit Anstand beigesetzt werden, sollte ich aber ausserhalb Landes diese Zeitlichkeit verlassen, so können meine Erben bey einer grössern Entfernung zu Ersparung der Kosten und Vermeidung der Beschwerlichkeit mich an dem Orte meines Todes begraben lassen.

2) Denjenigen meines Herren Lehns Vettern, welcher in der Succession und Lehnsfolge der nächste ist, und also hieselbst mit seinem völligen und eigentlichen Nahmen der möglichen Veränderung wegen nicht kann aufgeführt werden, setze ich mittelst dieses gerichtlichen und unverbrüchlichen Testaments zu meinen einzigen und wahren Erben in allen meinen sehr beträchtlichen Lehn- und Stamm-Gütern zur Hoja und Münchhoff dergestalt ein, daß er selbige, so wie ich gethan, als sein völliges und rechtmässiges Eigenthum besitzen, nutzen und gebrauchen könne und möge, insoferne die in unserer Familie zum immerwährenden Grund-Gesetze festgestellten Pacta solchen Gebrauch und Genuß billigen und erlauben, auch vermache ich demselben wohlbedächtlich alles dasjenige, was zum Allodio zu rechnen seyn würde, und billig meinen Schwestern zu gute kommen könnte, als

a) den von meinem seel. Vater gekauften, von mir aber erst bezahlten von Emmigaischen vor der Thür des hiesigen Guts belegenen Maschzehnten, welcher in allen Betracht von der größten Wichtigkeit ist;

b) Alle von mir nach der französischen Invasion und Einäscherung der Gebäude des hiesigen Guts in anno 1778 mit schweren Kosten neu erbauete Gebäude;

c) das ganze Inventarium der Schaaferey an der Hämelheide nebst der Heerde;

d) den von mir angekauften von Staffhorstschen Jungferngarten welcher wegen seiner Lage und Verbesserung, wodurch er von aller Ueberschwemmung befreiet ist, eine ganz unschätzbahre Acquisition gewesen, und kurz alles dasjenige, womit ich die Güter sowohl hier, als zum Münchhoff an Grundstücken verbessert und vermehrt habe, oder noch verbessern und vermehren kann und werde.

3) Meiner ältern Schwester, der verwitweten Landdrostinn von Behr, Wilhelmina Friederica von Behr geb. von Behr, und nach deren Ableben, welches der Höchste bis auf die spätesten Zeiten wolle ausgesetzt sein lassen, deren bey meinem Tode noch lebenden Kindern zu gleichen Theilen ohne Unterschied des Geschlechts legire ich in der besten Form und auf das unverbrüchlichste alle meine Mobilia und Moventia, Silbergeräth, Pretiosa, Linnen, Drell, Tapeten, Betten, das vorrathige baare Geld, so viel sich dessen etwa baar, oder in Verschreibungen und Obligationen oder Abrechnungen finden dürfte oder könnte, wohin auch in specie die von meiner seel. Mutter von mir ererbte Viertausendt Zwey und Dreyßig Thaler in Pistolen zu 5 Rthlr. gerechnet, und in meinen Gütern stehen, hauptsächlich gehören, und mit den Lehn- und Stammgütern in keine andere Verbindung stehen, als daß sie vermöge vorstehenden legati meiner ältern Schwester oder deren Leibes Erben laut der in ihren Besitz sich findenden Verschreibung ausgezahlet werden müssen. Ferner legire ich ebengedachter meiner ältern Schwester das Vieh aller Art, die Heerde Schaafe ausgenommen, und kurz alles Bewegliche meines Nachlasses zu ihren oder ihrer Kinder gänzlichen Eigenthum, doch unter der Bedingung, daß dieselbe von diesem meinen legato die Kosten meiner Beerdigung tragen, sie oder ihre Kinder meiner jüngern Schwester, der Frau Oberforstmeisterinn von Lehenner gebohrne Henrietta Louisa von Behr jetzo zu Hirschfeld, insoferne selbige noch am Leben seyn wird, Zwey Tausend Reichsthaler in Golde als ein Andenken von mir auszahlen solle, welche 2000 Rthlr. jedennoch nach dem Tode der jüngern Schwestern der ältern oder deren Kindern zu gleichen Theilen hinwiederum zurückfallen; Deßgleichen soll diese meine ältere Schwester oder deren Kinder von

genanten legato allen meinen Bedienten männlichen oder weiblichen Geschlechts, in soferne solche von dem künftiger Güterbesitzer nicht beybehalten werden, ein völliges jährliches Lohn von meinem Sterbetage angerechnet, und den hiesigen nothleidensten Armen, 10 oder 20 an der Zahl, Hundert Thaler in Golde ein für allemahl austheilen.

4) Legire und vermache ich meinem bisherigen Verwalter Wilken Friederich Schulzen wegen seiner mir allezeit geleisteten treuen Dienste, die den Gütern großen Nutzen geschaffet, und deren Früchte die künftigen Erben erst vollkommen geniessen werden, die Summa von Fünfhundert Thaler in Golde, welches legatum dahero der künftige Besitzer der Güter zu entrichten haben wird; so wie selbiger auch die beiden legata, jedes von Fünf Thaler in Golde, so am Charfreytage jeden Jahrs, als fünf Thaler zu Bücken und fünf Thaler hieselbst unter die respective Nothleidensten jeden Orts zu vertheilen sind, dem alten Herkommen nach als ein auf die Güter haftendes Vermächtniß zu übernehmen hat.

5) Von denen bey meines seel. Vaters Ableben vorgefundenen großen, beynahe auf $\frac{100}{m.}$ Rthlr. sich belaufenen Schulden sind während meiner Minderjährigkeit und eigenen Regierung der Güter mehr als $\frac{3}{4}$ abgetragen worden, und ausser 200 Rthlr., so ich in Campagne von meinem Cammerdiener Christoph Wallbaum in Verzinsung genommen, von mir selbst keine neue Schulden, auch nicht zu den neuen Bau- und den vielen vorgenommenen Verbesserungen gemacht worden, wenn gleich durch neuere Anleihe unter meinen Nahmen ältere Capitalien abgetragen werden müssen, und also eine Versur entstanden ist, dahero denn alle in Betracht der sehr ansehnlichen Güter auf selbige noch haftende höchst geringe Schulden, wozu ich die oben angeführte 200 Rthlr. an Christoph Wallbaum jetzigen Königlichen Aufseher des Schlosses zur Göhrde ohne alles Bedenken rechne, wahre Lehns-Schulden, die auf die Lehngüter allein haften, und von deren künftigen Besitzer allein übernommen und abgetragen werden müssen.

Unter diese gehören zuerst und vor allen Dingen die in den Gütern zinsbahr stehen gebliebene Brautschatz und Aussteuer Gelder meiner beiden obenbenannten Schwestern, desgleichen die in selbigen von meinem Vater seel. schon angenommene Capitalia des mütterlichen Vermögens zu ihren respective Antheil, und nicht weniger die den

Töchtern bey jeder Successione agnatorum mit klaren Worten deutlich bestimmte separate Abfertigungs- und Renunciations Gelder, welche, wenn sie, meine Schwestern beyde bey meinem Ableben noch existiren, unter ihnen getheilt werden, sonst aber der alleine lebenden, oder den Erben, so von der einen oder der anderen vorhanden seyn können, zufallen. Da nun in Betracht dieser Gelder die Pacta familiae expressis verbis verordnen: „daß der erbende Lehnsagnate nicht eher zur possession der Güter „gelangen könne und solle, bis diese Abfindungs- und Renunciations Gelder berichtiget „oder hinlänglich versichert worden"; die übrigen auf die Güter haftenden Schulden auch schon in ihren verschiedenen Obligationen mit Lehnsvetterlichen Consensen versehen sind: so wird sowohl wegen dieser, als der sehr wenigen übrigen, wo die Lehns Consense nicht verlanget worden, kein Zweifel übrig bleiben, daß solche, wie oben gesagt worden, wahre Lehns Schulden sind, und von den künftigen Besitzern oder dem Lehns Erben des Guts Hoja und Münchhoff übernommen, berichtiget, oder den Eigenthümern versichert werden müssen, welches ich denn hiemit Kraft der mir als Testatori zustehenden Befugniß wiederhohlend verordne und festsetze, auch meinen Lehns Erben solange von der Possession der Güter durchaus gänzlich ausschliesse, bis dieser mein auf die größte Billigkeit gegründeter letzter Wille hierunter und in allen Stücken und Clauseln nach seinem ganzen Einhalt pünctlich erfüllet ist.

6) Ich behalte mir vor, dem Befinden und der veränderten Umstände nach entweder dieses gegenwärtige Testament ganz aufzuheben, oder nach meinem Gutfinden auf alle Weise zu verändern, auch selbigem unter meiner eigenen Handschrift, oder wenigstens unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrukten Petschaft hinzu zu fügen, was mir dienlich scheinen dürfte, und welches denn die nemliche Kraft und Würkung als dieses gerichtliche Testament selbst haben, und als wahrer Theil desselben betrachtet und befolget werden soll.

7) Sollte wider alles Vermuthen diese meine Disposition über meine zeitliche Güter als ein bündiges und wirksames Testament, so auf die gewöhnliche Art bey einem öffentlichen Gerichte zu der größten Verbindlichkeit niedergelegt worden, aus unvorhergesehenen und ungekannten Ausflüchten, Subtilitäten der Rechte, verdrehete Auslegung, Dunkelheiten des Ausdrucks, weggelassener Solennitäten, oder was nur dagegen zu ersinnen wäre, als ein bündiges und wirksames Testament, wie gesaget,

angetastet und bestritten werden können, so soll selbige dennoch als ein Codicill, Fideicommiß, Donatio inter vivos, Pactum etc. etc. etc. oder als eine andere zu Rechten am bündigsten und sichersten zu fassende oder zu erdenkende Verordnung oder Vertheilung des Meinigen nach meinem Tode ohne allen Streit und Widerrede angesehen und angenommen werden, so wie nichts, es seye was es wolle derselben pünctlichen buchstäblichen Inhalte vereiteln, verhindern oder verschieben und aufhalten soll. Zu wahrer Urkunde alles Obigen habe ich diesen meinen wohlbedächtlich und ernstlich gemachten letzten Willen eigenhändig geschrieben, mit meines Nahmens Unterschrift auf allen Seiten und hier am Ende, desgleichen mit meinem angebohrnen Petschaft förmlich bekräftigt, so geschehen Hoja den 8ten Mertz 1782.

(L.S.) Friedrich von Behr,
Herzogl. Braunschw. Cammerherr,
Besitzer der Güter zu Hoja und
Münchhoff.

Vorstehenden letzten Willen genehmige ich hiemit in allen seinen Puncten und Clausuln für mich und meine Erben und Nachkommen auf das allervollkommenste und bündigste, und gelobe dessen genaueste und buchstäbliche Befolgung mittelst meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrukten Pettschafte auf das Heiligste, so geschehen kl. Haeusling den 16ten Mertz 1782.

(L.S.) Wilhelmine Friederike Behr
geb. Behr.

(L.S.) Diederich Georg Ludewig Behr.
Heusling den 22ten April 1782.

Zelle den 24ten April 1782. Friedrich August Otto Behr. (L.S.)

Publicatum Hoja in judicio den 30ten Dec. 1782. in Gegenwart des Amtschreiber Jacobi von Haarburg tut. noie. der minderjährigen Kinder weyl. Herrn Landdrost von Behr und mand. noie. der verwittweten Frau Landdrostinn von Behr, auch des Auditeur Schnakenburg in Vollmacht des Herrn Dietr. Georg Ludewig v. Behr zu Haeuslingen.

(L.S.) Königl. und Churfürstl. Amt.

Lepper. Maneke.

Ex apographo tali auth.

Bamberg 12. Dez. 76.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Namen-Verzeichniß
der
in vorstehenden Urkunden vorkommenden Personen und Oerter.

A.

Pag.

Abaw, 1578. 170
Abbensen, 1513. 89
von Adelepsen, Adelevesen, Bodo, 1524. 292
Ahlden, 1618. 267, 1647 315 und 318. 322
— — Archidiaconat allda, 1454. . . 56
von Ahlden, Alden, Heinrich, Lampert Ludolph und Heinrich 1371. 26
— der kurze Johann, 1388. 34
1427. 61
— Lambert, 1386. 291
— dessen Sohn Johann, 1407. . . . 42 49
— Johann, Heinrichs Sohn, 1407. . 42 u. 49
— Hans, jun. 1427. 61
— Cord, 1475. 282
— Diedrich, 1475. 282, 1492. 291
— Otto und Herbord, Gebr. 1496. . . . 76
— = = = = = = Cordes Söhne, 1499. 76
— Gerd, 1505. 82
— Jasper, 1505. 82
— Eilerd, 1513. 87
— Johann und Johann, 1524. 292
— Gerd, Johanns Sohn, 1503. . . . 261
— Diedrich, Diedrichs Sohn, 1523. 208 u. 260
— Ernst, 1593. 207
— dessen Bruder Johann, 1579. . . . 158
— Johanns Söhne, Christoph und Hilmer, 1593. 207
— Joachim, 1616. p. 253, 1613. . . . 258
— Christoph, 1600 und A° 1601. 254, 256

Pag.

von Ahlden, Ernsts Söhne, Joachim, Johann Jasper, Gerd Diedrich, Ernst und Balthasar Wedigen, A° 1600. 254, 1601. . . . . 254 und 256
Ahlefeldt, Stadt, 1573. 296
Alechtinge, 1407. 41 und 1408. 42
Alfdinge, Albert, 1293. 16
von Alten, Diedrich, 1371. 25
— Werner, Heinrich und Diedrich. 1422. 46
Altenboitzen, 1408. 49
Alten-Wahlingen, 1454. 57
von Alvensleben, Busse, 1371. 25, 1374. 291
Ambotten, 1553. p. 246, 1561. p. 156, 1580. . . . . 179 und 181
Amelunxborn, Kloster, 1573. 296
Amlen, 1579. 174
Amsfeld, 1593. 207
Angermünde, 1562. 120, 1581. 186, 1589. p. 194, 1647. 315
Apelern, 1571. 294
Arensburg, 1553. 246, 1555. 115, 1560. 116. 118, 1561. 118
von Arneburg, Werner A° 1336. 21
— Arnßwaldt, 1792. 277
Arpß, Wolter, 1579. 174
Arries, 1560. 116
Arwahlen, 1581. p. 189, 191 und . . 213
von Aschwede, Curd, 1571. 294
Aschwiken, 1580. 182
von Atzunge, Drewe, 1388. . . . 34 und 35

B.

Pag.

Badere, 1197. 3
Balke, Diedrich, dessen Wittwe Marie Hake, 1592. 202
— dessen Sohn, Otto, 1592. 202
Banstall, 1406. 40
Bardewick, 1224. . . . . 6, 7
Baranowsky, Albert, 1589. 196
von Barscampe, Heinrich, 1291. . . . 16
von Bartensleben, Busse und Günzel 1388. p. 37 und 39, 1387. 33
— Günzel, 1422. 45
— Jacob, 1573. 296
Barvoth, Otte, 1291. 16
Bassin, 1406. 40
Bauch, Heinrich, 1596. 215
von Bavenhusen, Segewan, 1388. . . . 34
Becker, Helmerich, 1513. 88
— Wilken, 1601. 219
von Bederkesa, Alverich, 1258. 10
Behr, Bere, Ursus, Eberhard, 1197. 3, 4
— Lupoldus, A° 1224. p. 7. A° 1225. 8
— Werner, der Ritter, 1258. 10
— Werner, der Knappe, 1262. . . . 11
— Hartwich, 1261. 13
— Heinrich, 1268. 14
— Heinrich, 1291. 14
— Heinrich, 1296. 15
— Johann, 1291. p. 16, 1293. p. 16, 1298. 17
— Nicolaus, 1318. p. 18, 1322. p. 18, 1323. p. 18, 1324. p. 19, 1331. p. 21, 1336. p. 21, 1338. 21
— dessen Bruder Johann, A° 1322. p. 18, A° 1323 p. 18, 1324. . . 19
— Ida, ihre Mutter, 1324. 19
— Werner, 1329. 22
— Werner, 1371. p. 25, 1376. p. 31, 1387. 33

Pag.

Behr, Ulrich, A° 1371. p. 25, A° 1388. p. 34 37 und 39, 1403. p. 39, 1406 40
— Lüdeke, A° 1388. . . . . 34, 35
— Heinrich, 1403. p. 47, 1406. p. 40, 1407. p. 41 und 48, 1408. 40 und 42, auch 49, 51, 1410. p. 43 und 50, 1412. p. 302, 1415. p. 52, 1417 52
— Orthgieß, 1406. p. 40, 1407, 41 und 48, 1408. p. 40, 42 und 49, 1410. 43 und 50, 1411. p. 44, 1412 44, 1421. p. 45, 1422. p. 46, 1425 46
ej. uxor Berta, 1425. p. 46, 1428 47
und Sohn Ludewig A° 1428. . . . 47
— Paul, 1406. p. 40, 1407. p. 41 und 48, A° 1408. p. 40, 42 und . . 49
— Ulrich, A° 1415. p. 52, 1417. 52, 1422 p. 46, 1435. 53
— Werner, A° 1415. p. 52, 1417. 52, 1435. p. 53, 1443. p. 53, 1454. p. 55, 56, 1459. p. 302, A° 1465. 303
— ej. uxor Sydeke, 1454. p. 56, 1459. p. 302, 1465. 303
— Heinrich, 1443. p. 53, 1454. p. 55, 57, A° 1459. p. 303, 1464. p. 59, 1465. p. 304, 1470. p. 60, 65, 1471. p. 60, 63, 1474. p. 66, 1478. p. 93, 1489. 71
A° 1475. p. 66, 1476. p. 68, 1477. p. 70, 1478. p. 285 und 69, 1479. p. 67, 1480. p. 305, 1482. p. 70, 1483. 306
— Paul, 1443. p. 53, 1454 p. 55 und 57, 1465. 304
— Johann, Stifter der jüngeren Linie, 1443, p. 53, 1454 p. 55 u. 57, 1459. p. 303, 1464. p. 281, 1465. 303, 304, A° 1475. p. 66, 282, A° 1478. p. 69, 285, 1480. p. 305, A° 1483. p. 286 und 306

Pag.

Behr, seine Gemahlin, Adelheid von dem Horne, A° 1488. 287
— Ulrich, 1492. p. 73, 1493. p. 74, 75, 1496. p. 76, 1499. 75, 76, 79, A° 1500. 80
A° 1505. p. 82, 1508. p. 83, 1509. p. 84, 85, 1510. p. 85, 1511. p. 86, 1513. p. 87, 88, 89, 1514. p. 89, 90, 1515. p. 91, 301, 1518. p. 92, 1519. p. 93, 1521. 94
— Wilken, A° 1499. p. 75, 79, A° 1509. 84
— Werner, 1499. p. 75, 76, 79, A° 1505. p. 82, 1500. p. 80, 1519. p. 93, A° 1533. 101
— Paul, 1499. p. 75, 79, A° 1540. 72
— Heinrich, A° 1527. p. 96, 1529. p. 98, 292, 1533. p. 101, 1542. p. 102, 1545. p. 104, 106, 1554. p. 107, 1555. p. 108, 109, 1556. p. 110, 1557. p. 111, A° 1524. 292
— Diedrich, A° 1526. p. 306, 1527. p. 96, 1529. p. 98, 1533. p. 101, 1542. p. 102 und 112, 1545. p. 104, 106, 1553. p. 246, 1555. p. 108, 109, 115, A° 1556. p. 110, 1560. p. 116, 1561. p. 118, 1562. p. 120, 122, 156, 1563. p. 125, 128, A° 1565. p. 129, 1566. p. 133, 136, 1567. p. 150 und 307, 1573. p. 139, 161, 309, 1574. p. 140 und 141, 1571. 294
— dessen Gemahlin, Anna gebohrne von Münchhausen, A° 1560. p. 116, A° 1574. 142
— Johann, A° 1562. p. 120, 1575. p. 157, 1574. p. 146, 1578. p. 167, 172, 1579. p. 158, 173, 176, A° 1580. p. 177, 178, 179, 181, 1581. p. 183, 185, 186, 189, A° 1582. p. 163, A° 1584. p. 165, A° 1585. p. 192, 1587. p. 198, 1589. p. 194, 211,

Pag.

A° 1591. p. 200, 1592. p. 202, 1596. p. 214 und 215, A° 1593. p. 204, 206, 207, 1599. p. 217, 1601. p. 218, 219, 1603. 222, A° 1608. p. 225, 227, A° 1609. 248
Erbvergleich de A° 1603. p. 222, A° 1609. p. 227, 1610. 250
Behr, Anna, verehl. Bicker, A° 1579. p. 159, 1574. 142
— Catharine, verehl. Schulte, 1574. p. 142, 1579. 159
— Magdalene, 1574. p. 142, 1579. 159
— Gerdrude, 1574. p. 142, 1579. p. 159, war vermählt mit Joachim von Gladebeck.
— Dorothee, vermählt mit Carlhake Hermeling, 1574. p. 142, 1579. . . 159
— Hiskia, verehl. von Münchhausen, 1574. p. 142, 1579. 159
— Ilse, A° 1574. p. 144, A° 1579. . 159
— Ulrich, A° 1532. p. 153, 1561. p. 154, 1562. p. 156, 1564. 154, 1567. p. 150, 1574. p. 142, 1575. p. 157, 1578. p. 166, 312, 1579. p. 158, 176, 1580. p. 162 und 181, 1581. p. 187, A° 1582. p. 163, 1584. p. 165, 1585. 153
— dessen Gemahlin, Anna v. Schwicheld 153
— Diedrich, A° 1574. p. 151, 1579. 158
— Werner, 1608. 228
— Friedrich, 1608. p. 228, 1647. 314 u. 317
— Tekla, A° 1574. 147
— Diedrich, A° 1603. p. 222, 1608. p. 228, 1611. p. 299, 1616. p. 253, 1625. p. 313, A° 1630. 300
— dessen Gemahlin, Dorothee von der Asseburg, 1647. 315
— Johann, A° 1603. p. 222, 1608. p. 228, 1611. p. 299, A° 1612. p. 267, 1613. p. 258, 1614. p. 262, 1618. p. 266, 1619. p. 264, 1621. . . . 268
— Johann, 1647. . . . . 314 u. 318

Pag.

Behr, Friedrich, 1647. . . . . 314 u. 317
— Johann Diedrich, Aº 1647. . . 315, 318
— Sophie Magdalene, Wittwe von Schulte, 1647. 316
— Ulrich, Aº 1647. . . . . 315, 317
— Johann Friedrich Wittwe, Leveke, geboh. von der Schulenburg, 1647. 315
— Friedrich, 1669. p. 269, 1700. . . 271
— dessen 1te Gemahlin, Sophie Cathar. von Broberg. 273
— dessen 2te Gemahlin, Magdalene, gebohrne Frese, Aº 1700. 273
— dessen Söhne, Johann Georg Wilhelm, Adolph Diedrich, Christian und Albrecht Sigismund, imgleichen Töchter, Aº 1700. . . . . 273, 274
— Johann Albrecht, Aº 1669. 269
— Christian, Aº 1728. 277
— dessen Gemahlin, Anne Sophie, geb. von Ompteda, 1728. 278
— deren Kinder, ebendaselbst.
— Burchard Christian, 1770. 276
— Friedrich August Otto, Aº 1792. . 276
Aº 1782. 327
— Arnd, Aº 1488. 287
— Heinrich, Aº 1488. p. 287, 1493. p. 289, Aº 1504. p. 291, 1512. p. 289, 1524. p. 292, Aº 1529. . . . 292
— Johann, Aº 1488. p. 287, 1493. p. 289, Aº 1512. 289
— Adelheid, vermählt mit Christoph von Münchhausen, Aº 1571. . . . 294
— Jobst, Aº 1554. p. 295, 1571. p. 294, 1566. p. 296, 1573. p. 295, 311, 1575. p. 157, 1579. 158
— Arnd, 1571. 294
— Jobst, Bastard, Jobst Sohn, 1566 296
— Burchard, 1600. p. 297, 1611. . . 299
— Jacob, Aº 1600. p. 297, 1611. p. 299, 1621. p. 268, 1630. p. 300, 1647. 316
— Jobst, Aº 1621. p. 268, 1676. . . 301

Pag.

Behr, Brigitte Elisabeth, vermählt mit von Heseler, 1676. 300
— Friedrich, 1782. 327
— Wilhelmine Friederike, vermählte Behr, Aº 1782. 324
— Henriette Louise, vermählt von Lehenner, 1782. 324
— Diedrich Georg Ludewig, 1782. . . 327
Das ganze männliche Behrsche Geschlecht im Jahre 1737. 270
von Benensen, Caspar und Segeband, 1388 35
Bennehoff, Aº 1792. 276
Bennigborstel, 1573. 310
Beninge, 1410. 50
Berg, Doctor Heinrich, Aº 1596. . 214 u. 215
von dem Berge, Werner und Luder, genannt Schilt, 1371. 25
— der Jüngere, 1388. . . . . 34, 35
— Segeband jun., der Vater, 1388. 35
— Friedrich, Aº 1501. 81
— Fritz, 1612. p. 267, Aº 1621. . . 268
von dem Bernebrock, Bernebruk, Syfried, Aº 1371. 25
— Syverd, Aº 1406. p. 41, Aº 1408. 49
— Herrmann, Aº 1408. p. 42, 1415. 51
— Jürgen, Aº 1415. p. 51, Aº 1443. p. 53, 1459. 303
Berningborstel, Aº 1427. p. 61, Aº 1566. 125
von Bervelde, Ulrich, Aº 1291. . . . 16
— Gevehard, Aº 1324. 20
— Otrabe, Aº 1371. p. 25, Aº 1443. 53
— Burchard und Heinrich, 1422. . . 45
Beume, siehe Böhme.
von Beulwitz, 1792. 277
— Beventhen, Statius Aº 1524. . . . 292
Beyer, Henneke, Aº 1388. 34
Bicker, Jürgen, dessen Ehefrau, Anna Behr, Aº 1574. p. 142, 1579. . . 159
— Christoph, Erz-Abt zu Hersefeld, 1574. 146
Bierde, Aº 1376. 31
Bikowsky, Johann, 1589. 197

Pag.

von Bilrebeke, Günther, A° 1225. . . 8
von Binge, Walpert, A° 1197. 4
von Birkenbach, Bertram, 1197. . . . 4
Graf von Blankenburg, Syfried, 1224 5
von Blankenburg, Anno, A° 1197. . . 3
Stift St. Blasii in Braunschweig Canonicus Albert, A° 1197. 3
Bleke, Heinrich, 1388. . . . . 34, 35
Blekede, 1371. p. 26, 1388 p. 38, 1612. 267
Blendere, 1329. 98
Blyn, ein See, A° 1261. 13
von Boclo, Magard, 1293. 16
Bock, Heinrich, 1386. p. 714, 1387. . . 33
— Ernst, 1388. . . . . 34, 35
— Johann, 1388. . . . . 34, 35
— Werneke, 1388. . . . . 34, 35
— Ordenberg, 1422. 45
— Albert, 1422. 45
— Herrmann, 1524. 292
Bockhorst, Bassecke, 1408. . . . . 41, 49
Bockrinke, Herrmann, 1388. 34
von Bodendike, Hennig und Anno, 1371. 25
Bodendorp, 1318. 17
Böhme, Beume, A° 1407. p. 41, 48, A° 1408. p. 41, 42, 49, 1410. 43 und 50, 1505. p. 82, A° 1613. p. 260, 1616. 253
Boitzenburg, A° 1224. 5
von Boitzenburg, Egehard, 1291. . . . 16
— Boldensee, Conrad und Walther, A° 1371. 25
von Boldensele, Werner, 1322. 18
Bolt, Johann, A° 1388. 34
Boltersen, A° 1291. 16
Bomgarten, Johann, 1574. 148
von Bommenkirchen, Gerlach, 1197. . . 4
— Borcelo, Nicolaus und Gerlach, 1258 10
— der Borch, Herrmann, 1388. . . 34, 35
— = = = A° 1513. 88
Borcholte, 1388. 34
von Bordeslo, Burchard, Burchards Sohn 1376. 31

Pag.

von Bordeslo, Magnus, A° 1509. p. 84, dessen Wittwe, Mette, 1513. . . . 87
Borlse, Harbort, 1527. 96
von Borthvelde, Werner, 1524. 292
— Christoph, Aschen Sohn, 1554. . 107
— Christoph, Werner, Heinrich, 1573. 296
Bostel, Heino, 1371. 26
von Bothmer, Volbert, 1291. 14
— Gerd und Johann, 1388. 35
— Gerd, Gerdes Sohn, 1407. p. 42, 49, 1410. . . . . 43, 50
— Volbert, 1422. 46
— Gerd, 1443. 53
— Ernst, 1475. 282
— Roleff, 1487. 291
— Brün, 1524. 292
— Friedrich, 1600. p. 254, 1601. . 255, 257
— Levin, 1647. 316
— Anna Sophie, 1676. 300
Bothmer, A° 1676. p. 301, A° 1728. . 281
Brakkamp an der Hasler Geest, 1566. . . 136
Markgraf von Brandenburg, Otto, 1371. p. 29, Herzog in Preußen, Georg Friedrich, 1589. 196
Brase, 1474. p. 66, 1476. p. 68, 1478. p. 69, 1480. p. 305, 1492. . . . 74
von Brase, Engelbrecht, dessen Tochter Walburgis, A° 1412. 302
Braunschweig, A° 1197. p. 3, 1371. p. 26, 1563. 126

Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.

— Heinrich, Pfalzgraf, 1197. 3
— Wilhelm, 1197. 3
— Magnus mit der Kette und sein Bruder Ernst, 1371. . . . . 24, 25
— Albert und Otto, 1371. 29
— Bernhard, 1387. p. 32, 1388. p. 35, 36, 37, 1427. 61
— Friedrich, 1387. 32
— Heinrich, 1387. p. 32, 1388. 34, 36, 37, 1409. 108

Pag.

Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.
— Otto, 1388. 36
— Wilhelm, 1427. 61
— Friedrich, der Fromme, 1454. p. 55, 1471. p. 60, A° 1482. . . . 70
— Otto, 1465. p. 304, 1470. . . . 60, 65
— Friedrich, 1483. 306
— Heinrich, 1493. p. 75, 1496. p. 76, 1499. p. 76, 1501. p. 81, 1508. p. 83, 1509. p. 84, 85, 1510. p. 85, 1511. p. 86, 1513. 88
— Ernst, 1526. p. 306, 1533. . . . 101
— Otto, 1526. 306
— Georg, Churfürst von Cöln und Bischof zu Minden, 1556. 111
— Wilhelm, 1574. p. 142, 148, A° 1579. p. 158, A° 1580. p. 161, 1584. 165
— Ernst, 1593. p. 207, 1594. p. 210, A° 1600. p. 253, A° 1601. p. 218, A° 1608. 225
— Christian, Bischof zu Minden, A° 1601. p. 255, 256, 1612. p. 267, 1613. p. 259, 1618. p. 266, A° 1621. p. 268, A° 1625. p. 313, A° 1630. 300
Brauns, Christian, 1728. 280
— Johann Ernst, 1728. 281
von Brede, Heino, 1371. 25
Bremen, 1377. p. 65, 1563. p. 436, 1562. p. 122, 124, 1574. p. 141, 1540. p. 72, 1563. p. 126, 1567. 150
— Probst daselbst, J. Hink, A° 1574 142
— Erzbischof und Bischof zu Verden, Christoph, 1513. p. 88, 1529. p. 97, 1542. p. 112, 1545. p. 103, 104, 1574. . . . . 146, 307
— Heinrich, 1578. 312
von Bremen, Claus und Hennecke, 1388. 34, 35
— Hildemar, 1406. 41
von dem Brinken, Heinrich, A° 1553. . . 246
— Ludolph, A° 1589. 212
Brinkmeyer, Anton, A° 1608. 225

Pag.

von Brobergen, Godert, 1593. 203
— Heinrich, 1610. 250
— Sophie Catharine, 1700. 273
Broke, im Kirchspiel Soltau, 1510. . . 85
Edler von Bruchhausen, Heinrich, 1258. 10
Junker von Bruchhausen, Gerd, 1387. 33
von Bruneshorn, Werner, 1197. . . . 4
Bücken, 1579. p. 159, 1782. 323
— Probst allda, Joach. Hink, 1574. 142
von Bücken, Roleff, 1503. 96
— Bugen, Hertiger, 1291. 14
Bukmast, Wasmode, 1388. 34
von Bülow, Vicke, 1501. 81
— Jürgen, 1501. 81
— zum Voldenberge, Hans, 1573. . 295
von Büren, Daniel, 1574. 146
Burgwedel, 1647. 317
Bursarius, Otto, 1261. 13
von dem Busssche, Alerd, 1388. . . . 34, 35
— Amelung, 1388. . . . . 34, 35
— Albert, 1478. 69
— Claus, 1556. 111
Butenscon, Alheid, 1261. 13
Buttler, Stephan, 1578. 505
— Herrmann, 1596. 215

C.

von Campen, Curd, 1407. . . . . 42, 49
— Herrmanns Söhne, Johann, A° 1412. p. 44, 1421. p. 45, 1422. p. 66, Hermann, 1412. p. 44, 1422. 46
— Haynholte, Benne, 1422. 46
— Cord, 1478. 285
— Johann, 1478. 286
— Bartold und Gotthard, 1573. . . 296
Campen, 1407. p. 48, 1496. 76
Candau, 1553. 246
Cappaun, Carl, 1573. 295
Chlebowicz, Johann, 1589. 196

Pag.

Elaweckhauer, 1792. 276
Elencok, siehe von Klenke.
Elötze, 1647. 315
Elowinghusen, 1388. . . . . 34, 35
Eluvere, Eluver, Conrad, Hildemar, A° 1329. 22
— Herrmann, 1329. 22
— Gise, Alverich, Heinrich, 1417. . 52
— Segeband, Probst zu Wildeshausen, A° 1540. 72
— Alverich, sen. 1540. 72
— Johann, Heinrichs Sohn, 1514. . 90
— Heinrich, 1475. 282
— Heinrich, zum Bostel, 1524. . . . 292
Colle, A° 1529. 98
Coninge, 1388. 34
Conove, Ebeling, 1388. 34
Coppenhagen, 1561. p. 120, 1564. . . 156
Corlehake, Conrad, 1291. 14
von Coviat, Hildebrand, 1261. 247
— Cramm, Siegfried, 1422. 45
— Johann, 1422. 45
— Burchard, 1422. p. 45, 1428. . . 47
— Asche, 1524. 292
— Franz, 1555. 112
— Burchard, 1573. 295
Crause, Andreas, Rath und Hofrichter zu Pattensen, 1574 142
Crepe, 1728. 278
Curland, Bischof Johann, 1555. p. 113, 1560. 115
— Magnus, Herzog von Holstein, A° 1561. p. 118, 154, 1562. p. 120, 1578. p. 166, 172, 1579. p. 176, 1580. p. 178, 179, 181, A° 1581. p. 183, 185, 186, 189, ... 212
von Czeimel, Christoph, 1524. 292
Czerander, A° 1581. 190
St. Cyriacus-Stift in Braunschweig, Probst Folbertus, A° 1197. . . . 3

D.

Pag.

von Dageförde, Heinrich, 1475. p. 282, A° 1501. 81
des Dages, Hans, 1388. 35
von Dale, Hans, 1593. 207
Dalenburg, 1388. 38
Dalenhusen, 1529. 98
Dalldorp, 1514. p. 91, 1515. 92
von Daltorp, Otto, 1318. 17
Dambeke, A° 1261. 13
Dambsky, Stanislaus, 1589. 197
von Dangherninge Johannes, Magnus, 1293. 16
Danneberg, 1371. p. 26, 1382. p. 290, 1388 38
Graf von Danneberg, Heinrich und seine Söhne, A° 1224. 7
von Danneberg, Segeband, 1371. . . . 25
— Heinrich, 1371. 25
— Heinrich, genannt von Wennynge, 1371. 26
König von Dännemark, Woldemar, 1224 4
— dessen Schenk, Marschall und Truchseß, de A° 1224. 7
— Friedrich II., A° 1561. p. 118, 1564. 153
A° 1589. 193
Dargessen, Herrmann. 1391. 291
Dargun, Kloster, 1268. 13
von Dassel, Johann Heinrich, 1728. . . 281
— der Decken, Volrad, 1618. 266
Dedendorff, 1514. p. 90, 1515. p. 91, 1526 307
Herzog Wratislaus von Demin, 1268. . 13
Demmin, A° 1268. 14
Dellenthal, 1573. 311
Dettmer, Henneke, 1465. 303
Deutschmeister Herrmann, 1224. 4
de Dicka, Heinrich, 1197. 4
— Algrand, 1197. 4
Diepenau, 1554. 107
von Dille, Erich, 1197. 4
— Dinklage, Diedrich, 1556. p. 111, A° 1571. 294

Pag.

Dizialensky, Nicolaus, 1589. 196
Dondegen, 1562. 121
Donhoff, Otto, 1599. 218
Donnerhorst, 1669. 269
Doring, Diedrich, 1371. 64
Dorstadt, 1573. 296
Dorverden, 1407. p. 41, 48, 1410. . . 50
Drakenburg, A° 1617. 264
Dronewitz, 1268. 13
Duddensen, 1529. 98
Duddenhusen, 1527. 95
Dulsky, Johann, 1589. 197
von Düring, Otto, 1574. 146
Düvel, Wulbrand, 1388. . . . . 34, 35

E.

Ebstorf, Kloster, 1225. p. 8, 1388. 37, 39, 1501. 81
— Probst Heinrich, 1388. . . . . 37, 39
— Probst Heinrich von Werder, 1501. 81
Eddingbostel, 1427. p. 61, A° 1566. . . 125
Edwahlen, 1561. p. 154, 1578. p. 166, 173, 1579. 519, 1581. p. 184, 1583. p. 192, 1596. p. 215, 217, 1647. 315
von Efelen, Diedrich, 1258. 10
Eggeling, Gedern, 1574. 142
Einerdinge, 1427. 61
von Eitzen, Heinrich, Wulfard und Herrmann, 1258. 10
Eldagsen, loc. 1371. 26, 1388. 38
Ellinge, 1407. p. 41, 48, 1408. p. 49, A° 1410. 43
von Ellinge, Diedrich, 1371. 25
— Henneke, 1407. 48
von Elmendorp, Diedrich, 1545. . 105, 106
— Elmdorff, Heinrich, 1609. 250
Elring, 1403. 39
von Elten, Diedrich, 1524. 292
Engelstadt, 1197. 4

Pag.

von Enkerich, Godfried, 1197. 4
Eppenborstele, 1296. 15
von Erenberg, Friedrich, 1197. 4
Erwahlen, 1581. 191
von Escherde, Johann, 1371. 25
— Eselen, Diedrich, 1258. 10
— Estorff, Manegold, Conrad und Ludolph, A° 1293. 16
— Manegold, A° 1371. 25
— Ludolph, A° 1371. p. 25, 1387. p. 32, 33, 291, 1388. p. 34, 35, 1390. 291
— Manegold, A° 1371. p. 25, 1382. p. 290, 1390. 291
— Segeband und Otto, A° 1388. . . 34
— Ruleff, A° 1380. 291
— Otto, auf Teyendorff, 1647. . . . 316
— Hans Christoph, 1647. 317
— Cathrine Margarethe, Domina in Lüne, A° 1647. 316
Kleinen-Etzellen, A° 1427. 61
Etzen, 1410. . . . . 43 u. 50
van der Etze, Heinrich, A° 1408. . . . 42
von Etzene, Hilmar und Roder, A° 1371. 25
— Etzendorp, Burchard, 1331. 21
Eydeken, Lüder, 1388. 35
Eytze, 1567. 307

F.

Fallersleben, Wallersleben, 1385. . . . 290
Finstern, Diedrich, 1596. 215
Firesen, Jürgen, 1562. 427
Firks Georg, 1581. p. 186, 1596. . . . 215
Firley von Dombrovicza, Nicolaus, 1589. 197
von Frenke, Johann und Hartung, A° 1422. 45
Frese, Carsten, 1587. p. 199, 1591. p. 200, 1610. 250
— Arnd, A° 1610. 252

Pag.

Freytag, Johann, Claus und Ulrich, Aº 1524. 292
— Claus, Aº 1593. 203
Fulle, 1542. 102
von Fulle, Johann, 1542. 102
— Catharine, 1556. 110
— Johann, 1591. p. 201, 1601. . . 219

G.

Gadesbünde, 1515. 301
von Gadenstedt, Diedrich, 1573. . . . 296
Gakenhof bey Fulle, Aº 1542. 102
Gandersheim, 1573. 296
Garbers, Georg, 1630. 300
von Gasmede, Bereud, 1388. 34,35
Gele, Johann, 1554. 295
Gerkenhoff, 1573. 310
Gestenfeld — 1529. 99
Gifthorn, Aº 1371. p. 26, 1385. . . . 290
von Gilten, Hennig und Eghard, 1371. 25
— Bode, 1388. 34
von Gittelde, Heinrich, 1371. 25
von Glabeck, Hans, 1524. 292
von Gladebeck, Joachim, 1574. p. 142, 1554. 295
— dessen Gemahlin, Gertrude, gebohr. Behr, 1574. p. 142, 1579. . . . 159
— Friedrich, 1554. 295
— Georg, 1600. 297
von Glane, Wilhelm, 1197. 4
Glesse, Dr. Johann, 1573. 309
Gnewe, 1261. 13
Godemann, Jacob, 1609. 228
Göhrde, 1782. 325
Goldingen, 1580. p. 177, 1596. . . 214,215
Goltacker, Joachim, 1524. 292
Görtz, Peter, 1578. 168
Gosliczky, Lorenz, 1589. 196
Gostomsky von Lezenicze, Stanislaus, 1589 196

Pag.

von Gostomsky, Hieronymus, 1589. . . 197
Götz, Peter, 1581. 183
von Grafle, Johann, 1258. 10
Grasinsky, Johann, 1589. 197
Grimberge, 1489. 72
Grime, 1565. 129
Grimow, Ditlebus, 1371. 26
von Gropelingk, Cord, 1524. 292
König von Großbrittannien, Georg der II. Aº 1737. p. 270, Georg der III. Aº 1792. 276
Groß-Irbeu, 1562. p. 121, 1581. p. 188, Aº 1589. 194
Grote, Werner, 1323. 19
— Otto, 1371. 25
— Otto, 1371. p. 25, 1388. p. 34, 1374. 291
— Ulrich, 1524. 292
von Grotthausen zum Ruhenthal, Otto, 1581. 186
— Philipp, 1609. 250
Grubenthal, 1593. 207
Grundys, Johann, 1403. 47
Gunzelinus, Imp. aulae dapifer, 1224. 7
von Gustedt, Rödger, 1291. 16
— Rutger, 1371. 25
— Boldewin, 1422. 45

H.

von Hademstorp, Heinrich, 1388. . . . 34
— Ernst, Probst zu Walsrode, 1499. 75
von Hadmerstorp, Johann, 1387. . . . 33
— dem Hagen, Diedrich, 1388. . . 34,35
— Godert, 1389. 290
— Arend, 1465. 303
Hake, Ernst und Herrmann, 1422. . . 46
— Johann, 1554. 107
— Marie, Wittwe Balk, 1592. . . 202
— Ruprecht, 1593. 206

Pag.

Halle, 1371. 29
Hamburg, 1371. p. 29, 1560. 117
von Hane, Wolfard und Johann, 1371. 26
von Hamvorde, Conrad, Johann und Conrad, 1371. 25
von Hanensee, Christoph, Ludolph, 1593. 203
Hannover, 1388. p. 36, 37, 1563. p. 126, 1601. p. 255, 1792. 277
Harburg, 1388. p. 33. Harcloge, 1489. 72
Harechtorp, 1225. 8
Harling, 1508. p. 83, Ao 1526. . . . 307
von Harling, Anton Günther, 1647. . 316
Hartwig, Probst, 1298. 17
von Haßbergen, Wolter, 1593. 203
Hase, 1388. 34
Hasenpot, 1578. p. 172, 1579. p. 176, 1580. 527
Hasle, 1388. p. 34, 1425. 46
Hassele, 1388. p. 35, 1514. 90
von Hastenbeck, Hartung, 1524. 292
von Hatmer, Clemens, 1371. 26
von dem Have, Cord, 1524. p. 292, 1527. 96
von Havelberg, Johann und Heinrich, 1261. 13
Havemann, Eiler, Bürgermeister in Bremen, 1574. 146
Haverbere, Marquard, 1291. 14
— Ulrich, 1388. 34
Haverwer, Otto, 1475. 282
Havichhorst, Carsten, 1388. 34
Heckelinge, 1322. 18
von Heckflingen, Lüdecke, 1387. 291
Hedenesheim, 1197. 4
von Hedere, Erp, 1293. 16
Heidenstein, R. Ao 1589. 197
von Heimbruch, Ludolph, Bertold und Bertold, 1371. 25
— Hinrich, 1388. 35
— Ernst, 1630. 300
von Heimburg, Anno, 1371. 25
— Heinrich, 1388. 34
von Heyneborch, Diedrich, Heinrich, Heine, Ao 1524. 292

Pag.

von Heine, Otto, 1573. 296
Heiningen, 1573. 296
Heldbergermühle, 1573. 207
von Helme, Otto, 1593. 295
Helmholt, Hennig, Ao 1630. 300
Helmke, Carl, 1617. 264
Helmstedt, 1371 26
Ao 1573. 296
Henneke, 1388. 34
von Hennige, Hennig, 1371. 26
von Henroth, Ernst, 1573. 295
von Henzingdorpe, Jordan, 1388. . . 34, 35
Herbordt, Nicolaus, 1589. 196
Hermeling, Claus, Heinrichs Sohn, 1503. 96
— Carlhake, 1574. 142
Hersefeld, 1574. 146
von Hesen, Henneke, 1410. 43
von Heßler, Brigitte Elisabeth, gebohr. Behr, 1676. 300
Heußlingen, Großen, 1407. . . . . 41, 49
— Kleinen, 1407. p. 41, 49, Ao 1410. p. 43, 50, Ao 1603. p. 222, Ao 1630. p. 300, 1782. 327
von Heyneborg, Diedrich, Heinrich und Heine, 1524. 292
Hiddestorp, Heineke, 1376. 31
Hildesheim, 1371. p. 29, 1428. p. 47, 1563. 126, Ao 1600. p. 298, 1601. 255
Hilgermissen, 1377. p. 64, 1529. p. 98, 1562. p. 123, 1601. 219
Hilmerding, im Kirchsp. Neuenkirchen, 1566 133
Hink, Joachim, 1574. p. 142, Domdechant zu Bremen, Probst zu Bücken und Osterholz.
Hirsutus comes Emicho, 1197. 4
Hitzacker, 1374. p. 291, 1388. 38
von Hitzacker, Georg Longus, 1318. . . 17
— dessen Söhne, Georg, Manegold und Jordan, 1318. 17
— Lüder, 1323. 19
— Claus, 1388. 34

Pag.

von Hitzaker, Sohn, Hans, 1388. . . 35
— Hitzker, 1336. 21
Hobere, 1323. 19
Hoborch, Ludeke, 1565. 132
Hodenberg, 1291. 14
von Hodenberg, Heinrich, dessen Gemahlin Hedewig, 1291. 14
— Segeband, 1371. 25
— Heinrich, 1388. 34
— Marquard, Thomas und Heinrich, 1422. 46
— Roleff, 1499. p. 291, 1501. . . . 81
— Levin, Drost zur Hoya, 1593. 207, 1600. p. 254, 1601. p. 254, 256, 1608. 226
Hof zum Berge, 1580. 178
Hogreffe, Herrmann, 1513. 87
Hohnhorst, Gerber, 1478. 69
Graf von Hohnstein, Diedrich, 1371. . . 25
von Holdenstedt, Werner, 1371. 25
— Holdissen, Ulrich, Meyer, 1296. . . 15
— Holle, Georg, 1571, p. 294, 1573. 295, 309
— Hollege, Johann, 1371. 25
Graf von Holstein, Schaumburg und Hallermund, Heinrich u. Nicolaus, 1371. 29
— Johann, 1524. 292
Holsten, Johann 1574. p. 148, Pastor zur Hoya.
von Holte, Conrad, Gevehard u. Heinrich, Ao 1422. 46
von Holtesminne, Heinrich, Ao 1258. p. 10, Ao 1262. 11
Holzle, 1324. 19
Graf von Homburg, 1371. 25
von Honlege, Ludolph, 1387. p. 33, 1388. . . . . 37 u. 39
— Hourode, Curd, 1388. 34
— Honstede, Herrmann, 1464. p. 59, 1459. p. 303, 1465. 304
— Arnd, 1593. 206
— Diedrich, 1630. 300
— Joachim, 1669. 269

Pag.

v. Honstede, dess. Bruder Diedrich Clamer. 269
— Conrad, 1371. 25
von Hope, Helmold, 1293. 16
Hoppener, Herrmann, 1411. 44
Horhusen, 1407. 48
von Horn, Adelheid, Gem. Johann Behr, Ao 1488. 287
— Johann, 1593. 203
von Hornborstolde, Reimer, 1293. . . . 16
von Hörstmar, Bernhard, 1224. 7
Hosering, Heinrich, 1371. p. 26, Ao 1388. 34
Hotzinge, 1293. 16
von dem Hove, Curd, 1388. . . . . 34, 35
Hoya, 1291. p. 14, 1513. p. 88, 1562. p. 124, 1567. p. 151, 1614. p. 264, 1617. p. 265, 1582. p. 163, 1584. p. 165, 1603. p. 224, 1610. p. 252, 1614. p. 262, 1782. 327
— Geestgut daselbst, 1610. 250
— von Stendern Burglehn allda, 1527. 95
Graf von der Hoya, Gerard, 1291. . . 14
— Gerhard und Johann, 1371. . . 25, 27
— Otto, 1387. p. 31, 1425. 46
— Otto und Erich, 1478. 286
— Otto, Junker, 1513. 88
— Jobst, Johann und Erich, 1524. p. 291, 1527. 95
— Friedrich, 1503. 96
— Albrecht, 1554. p. 107, 1562. . . . 156
— Johann, Bischof von Osnabrück, 1554. 294
— Erich, 1554. p. 294, 1574. . . 142, 148
— Otto, 1574. p. 148, 1575. p. 157, Ao 1579. 160
Hoyer, Hans, 1574. 146
Hoyerwide, Ao 1515. 91
Hoyke, Albrecht, Bürgermeister zu Lüneburg, 1387. 33
Hoyking, Johann, 1553. p. 246, 1561. 156
von Hubede, Heinrich, 1422. 45
von der Hude, Segeband, Otto, Jürgen und Otto jun. 1540. 72

Pag.

Hulsing, Conrad, 1371. 26
— Werner, 1371. p. 26, 1388. 34
Hulsinge, 1407. p. 41, 1377 p. 64, 1407. p. 48, 1410. p. 43, 50. 1443. p. 54, 1470. p. 65, 1488. p. 287, 1519. p. 93, 1533. p. 101, A° 1611. . . 299
Hulsingk, Werner, 1459. 303
von dem Huse, Brand, 1388. . . 33, 37 u. 39
— Ludewig, 1422. p. 45, 1428. 47
Hußlem, lutten Hußlem, 1329. p. 22, 1464. p. 59, 1574. 151
Huttehof, A° 1542. p. 113. A° 1545. 106

J.

Janassien Herzog, Nicol., Herbord, 1589. 196
Jddesinge, 1427. 61
Jdwen, 1599. 218
Jeddesinge, 1427. p. 61, 1565. 129
Jeddinge, 1427. p. 61, 1566. p. 125, 1573. p. 311, 1580. 161
Jelsen, 1573. 311
von Ilten, Jordan, 1371. 25
Jnsche, 1408. 49
Jordan, Marscalcus Ducis, 1291. . . . 16
Jrcus, (Bock) Hoger, 1225. 8
Irsutus comes Emicho, 1197. 4
von Jssendorff, Herrmann, 1611. . . . 299
Jubber, 1591. 200
Jubberstude, 1584. p. 165, 1591. . . . 200
Julgineus, Lud. A° 1583. 192
Jungenbostel, 1792. 276

K.

Kalle, 1514. 89
Kedenburg, 1427. p. 61, 1545. 106
— — Johann, Voigt von der, 1489. 71
— Christoph und Jürgen, 1593. . . 209

Pag.

Kelle, 1261. 13
Kemerer, Hans, 1488. 35
Kergel, 1561. 119
Keyenberg, 1388. . . . . 34 u. 35
Graf von Kielmansegge, 1792. 277
Kilkunt, 1561. . . . . 118, 119
Kint, Kynt, Gerard, 1318. p. 17, A° 1322. 18
— Wasmod, 1322. p. 18, 1324. . . 20
— Otte, 1371. 26
— Bartold, 1371. p. 26, 1386. . . . 291
Kiska, Johann, 1589. 196
Klenke, vormals Clencok genannt,
— Joh., Ortgieß u. Johann A° 1291. 14
— Rudolph, 1291. p. 14, 1293. . . . 16
— Herbort, 1371. 26
— Heinrich, genannt Hußmann, Berner, Erp, Rudolph, Diedrich, Heinrich, Ludolph und Geverd, sämmtlich Johann's Söhne, 1377. 64
— Wulfert, 1377. 65
— Gerd, 1388. . . . . 33, 35, 37, 39
— Ortgieß, 1387. p. 291, 1388. 33, 35, 37, 39
— Diedrich, Heinrich Ortgieß und Justatius, auch deren Mutter Adelheid, 1422. p. 45, 1425. 47
— Heineke Staats, Orthgieß, Diedrichs Söhne, A° 1443. 53
— Holt, 1454. 55
— Heineke, 1459 303
— Wilken, 1513. p. 88, dessen Sohn Heineke, 1529. 292
— Johann und Geverd Cord's Söhne, 1514. 89
— Johann, Diedrichs Sohn, 1514. p. 90, 1515 90
— Franz, Geverds Sohn, 1563. p. 125, 128, 128, 1566. 135
— dessen Gemahlin Lucke von Bothmer, 1563. p. 125, 128, 1566. 135, 1573. p. 139, 1574. 141, 1582. 164

Pag.

Klenke, dessen Sohn Heinrich zu Barum, 1566. p. 138, 1573. p. 139, 1574. p. 140, 1582. p. 163, 1584. p. 165, 1591. p. 200, 1592. 202
— Heinrichs Gemahlin war Suene Freytag de 1573 — 1591. p. 139, sq. 200
— Heinrichs Schwester Christine, 1582. p. 164, 1591. p. 200 u. Agnes A° 1591. 200
— Heinrichs Söhne, Franz Heinrich und Wilhelm 1591. 201
— Diedrich, 1593. p. 203. dessen Sohn Arend 1593. p. 203 und Claus 1593. p. 203, 206, 1601. 219
— Claus Gemahlin, Catharine von Broberg, 1593. 206
— Ludolph, zur Schlüsselburg, A° 1571. 294
von dem Knesebeck, Boldewin 1336. . . . 21
— Paridam, Ludolph sen. Ludolph jun. Boldewin und Paridam, 1371. . . . 25
— Ludolph, 1388. . . . . 37, 39
Knigge, Heinrich 1371. 25
— Johann und Arnold, 1371. 25
— Ludolph, 1421, Johanns Sohn, . . 45
— Heinrich, Probst zu Walsrode, 1427. 108
— Jost, 1593. 203
Knoke, Diedrich, 1376. 31
Knorre, Heinrich, 1581. p. 212, 1589. . . 210
Kock, Peter, 1388. 34
Kogge, Reinhold, 1560. 423
Komorowsky, Christoph, 1589. 197
Konerding, Hennig, 1574. 146
Koning, 1388. 35
Kranenburg, 1610. 250
Krelingen, 1600. p. 254, 1601. p. 255, 257, A° 1613. 258
Krisky, von Drobnin Stanislaus, 1589. . 196
Kroziotezky, Johann, 1589. 197
Krudener, Friedrich, 1578. 167
Kuska, 1560. 116
Kußrowe, 1261. 13

Pag.

L.

Lagendorp, Berend, 1387. 33
Lakemann, Thieß, 1464. 59
Laidtsen, 1647. 315
Lambspringe, Kloster, 1573. 296
von Landsbergen, Johann, Roland und Otrave, 1422. 46
— Ulrich, 1475. 282
— Diedrich, 1524. 292
von Langelegen, Heinrich, 1371. 25
von Langen, Bernhard, 1571. 293
Langwedel, A° 1545. 104
Latekop im Altenlande, 1513. 89
Laysen, 1578. 168
Lechtenberg, 1428. 47
Ledebur, Gerlach, 1388. . . . . 34, 35
Ledemen, 1580. p. 180, 1589. 195
Legen, 1596. 216
Lembrok, 1510. 365
Leneringe, 1410. 43
Lerne, 1427. p. 61, 1566. 125
Lesinge, 1407. 48
Lesniowolsky von Oborg, Johann, 1585. p. 192, 1589 . . . . . 194 u. 197
— Martin, 1589. 553
Letzinge, 1427. 61
Herzog in Liesland, Gotthard, 1580. . . . 177
— Wilhelm, 1596. . . . . 213, 214
Lintlo, 1427. p. 61, 1566. p. 125. 1580. . . 162
Edler Herr von der Lippe, Simon, 1524. 292
von Lipzke, Hans, 1388. 34
von Lobeke, Boldewin und Johann, 1338. 22
— Claus, 1388. 24
Loenshorst, 1562. 121
Longus, Georg, 1323. sen. et jun. . . 17
Losmann, Johann Christoph, 1728. . . 280
Louwenkopp, 1388.. . . . . 34, 35
Lübeck, 1224. p. 5, 1371. p. 29, A° 1567. . . 307
Lüchow, 1225. p. 8, 1336. p. 21, 1371. p. 26, 1386. p. 291. 1388. . . . . 35, 38

Pag.

Graf von Lüchow, Heinrich, 1224. p. 7, A° 1225. 8
— dessen Bruder Ulrich, 1225. 8
Zu Lüchow, Advocat od. Voigt, Burchard, A° 1224. p. 7, 1225. 8
Lucklum, 1573. 296
Ludemann, Warneke, 1512. 289
Ludersburg, 1225. 8
Lullum, 1580. p. 180, 1589. p. 210, 1581. p. 212, 1599. 217
Lunde, Johann, 1501. 81
Lüne, Probst Werner, 1262. 10
— Probst Christian, 1291. 16
— Probst Gerlach, 1324. 19
— Probst Johann, 1388. p. 37, 39, A° 1403. 39
— Priorin Elisabeth, 1324. 19
Lüneburg, Stadt, 1262. p. 11, 1298. p. 16, 17, 1323, p. 19, 1324. p. 20, 1338. p. 22, 1388. p. 35, 36, 37, 39, 1382. p. 209, 1471. p. 63, 1475. p. 282, 1387. p. 32, 1403. p. 40, 1510. p. 85, 1542. 102
— Kloster, Abt Thomas, 1318. . . . 17
— Abt Werner, 1322. 18
— Abt Ulrich, 1388. . . . . 37, 39
— Eberhardt, A° 1567. 307
Luten, A° 1407. 41
Lutkenzelen, 1566. p. 125, 1573. 310
Lutter, 1573. 296
Lutterwiese, die neun Acker in der, 1526. p. 306. 1566. 125
Lutzeke, Diedrich, 1388. . . . . 34, 35
Lymber, A° 1427. p. 61, 1489. 71

M.

Maczieiowsky, Bernard, 1589. 196
Magdeburg, 1371. 29
Magelsen, 1529. 98
Malrian, Ulrich, 1225. 8

Pag.

von Mandelsloh, Herrmann, 1388. . . . 34
— Herrmann, Johann, Richard, Heineco und Conrad, 1422. 46
— Diedrich, 1476. p. 68 u. 282, 1480. p. 305, 1482. 70
— Herrmann, 1475. 282
— Bartold, 1501. 81
— Diedrich, 1524. p. 292, 1529. p. 99, 1544. 291
— Heino, 1529. 98
— Michael, 1545. 104
— Cord, 1545. . . . . 105, 106
— Andreas, Otto Aschen Sohn, A° 1600. p. 254, A° 1601. . . . . 254, 256
von Marenholz, Harneit, Conrad u. Eberhard, 1371 25
— Curd, 1385. 290
— Luder und Johann, 1422. 46
— Ludolph, A° 1573. p. 295, 1600. p. 254, 1601. . . . . 254, 256
— Valentin, 1573. 295
Mariensee, Kloster, 1412. 302
Marschalk, Balthasar, 1610. 250
— dessen Sohn, Franz, 1610. 252
Herzog von Meklenburg, Albert und Johann, A° 1371. 29
Meeks, Claus, A° 1555. 113
Medingen, Kloster, Probst Christian, Priorin Jmma, A° 1323. 19
— Probst Ludolph, 1331. 20
von Meding, Werner und Egbert, A° 1324. 20
— Werner, 1371. 25
— Boldewin und Jordan, 1371. . . . 26
— Wasmode, 1388. 34
— Hennig, 1493. 291
von Mehrbach, A° 1581. 183
Meinefelde, A° 1197. 4
Meinersen, A° 1386. 291
Meiningeholte, 1293. 16
von Melbeck, Otto, 1324. 20
Meleberg, Heinrich, 1308. . . . . 34, 35

Pag.

Mellendorf, 1792. 276
von Melzing, Ludolph u. Conrad, A° 1371. 25
Merseburg, 1371. 29
Mese, Witte, 1388. 34
Mildchovede, A° 1388. 34
Minden, 1371. p. 29, 1556. p. 111, A° 1563. p. 126, 1567. 150
— Bischof Albert, 1454. 56
— = = Wulbrand, 1412. 302
— = = Heinrich, 1474. p. 66, 1475. p. 66, 1480. 305
— = = Georg, 1556. 111
— = = Herrmann, 1571. 293
Minsky, Stanislaus, A° 1589. 197
Miskowsky von Mirow, Johann, A° 1589. 197
Mniszeck von Großkunezicze, Georg, 1589. 197
Moaden, 1578. 169
Modestorp, Heinrich, Pfarrer in, 1262. . . 11
Modwede, 1427. 61
von Möllem, Johann, 1422. 45
von der Mölen, Albert, 1388. 33
— Albert, 1471. 63
— de molendino, Albert, 1324. . . 20
— Heinricus, 1322, ... 18
von Molzan, Ludolph, 1371. p. 25, 1388. 35
— Heinrich, 1371. 25
Lippolt de Monnich, 1410. . . . . 43, 50
Monnikes, Peter, 1465. 303
de Monte, Gevehard, 1291. p. 15, 1198. 17
— Johann und Heinrich, 1291. . . . 15
— Diedrich 1291. p. 16, 1293. 16
— Leonhard, Segeband, Heinrich und Johann, 1293. 16
— Gevehard, 1318. p. 17, A° 1324. . 20
— Diedrich, Diedrichs Sohn, 1318. . . 18
— Segeband, Segebands Sohn, 1324. 20
— Werner, A° 1371. 25
— Segeband, Johanns Sohn, 1324. . 20
von Morin, Conrad, A° 1261. 13
Mosedeburg, 1493. 291
v. Moule, Joh., Canon. in Verden, 1262. 11

Pag.

von Moule, Johann, Knappe, 1262. . . . 11
Mühlenfeld, genannt Holstein, Lambert, Pastor zu Edwahlen, 1609. . 247 u. 248
von Münchhausen, Heinecke, 1475. p. 282, 1480. 305
— Everd, 1513. 88
— Joist, 1554. p. 107, 1559. 291
— Joist, Diedrichs Sohn, 1524. . . . 295
— Joist, Staats Sohn, 1524. 292
— Ludolph, A° 1554. 292
— Hilmer, 1554. 295
— Johann, Bischof von Curland, 1554. p. 295, A° 1555. p. 112, 1560. p. 115, 1561. p. 154, 1581. 186
— Borries, 1556. 112
— Anna, Diedr. Behr Gemahlin, 1560. 116
— Borries, Ludolphs Sohn, 1571. . . 294
— Christoph, Wittwe, Adelheid, geb. Behr, 1571. 294
— Joh., Capitular in Halberstadt, 1573. 295
— Staats, 1574. 142
Münchhoff, 1647. 315
Münden, 1371. p. 26, 1388. 38
Münster, 1483. 306
von der Myl, Adrian, 1630. 300
— Aßmuß, 1608. 225
— Andreas, A° 1630. 300
von Mynnigerode, Jürgen, 1524. . . . 292
Mynsinger von Frundeck, Joach., A° 1573. 309
Myskowsky von Mirow, Johann, 1589. 197

N.

Nebelmünde, 1562. 121
Neddenaverbergen, 1403. p. 47, A° 1408 p. 51, A° 1417. p. 52, 1728. . . 278
Nedebow-Wakestowe, 1261. 13
Nendorff, 1513. 89
Neudorff, 1562. 121
Neuendorff, 1581. 188

Pag.

von Nenenkirchen, Arnold. Advocat zu Naböle, 1261. 13
Neustadt am Rübenberge, A° 1412. . . 302
Nienburg, 1562 p. 157, 1593. 203
— Hospital allda, A° 1574. 144
Nigenstede, 1513. 89
Niger, Dr. Herrmann, Canzler zu Zelle, 1593. 207
Nindorp, 1477. p. 71, 1492. p. 74, A° 1521. 94
von Nizzerow, Hartwig, 1371. 26
Nuckel, 1610. 250
von Nunnige, Heinrich, 1258. 10
Nuttmannsdorff, A° 1513. 89
Nyenstedt, 1371. p. 26, 1388. 38

O.

von Obbershusen, Johann, 1475. . . . 282
— dessen Söhne, Diedrich, 1475. p. 282, 1515. p. 291, und Otto, 1475 282
— Christoph und Joist, 1566. 138
von Oberg, Bartold, 1501. 81
— Hilmar, 1573. 296
von Odem, Huner, 1298. p. 17, 1338. 22
— Gerard, 1290. 17
— Gottfried, 1318. p. 17, 1324. . . 20
von Oeffener, Friedrich, 1616. 253
— Christian, 1669. 269
Olber, 1428. 47
von Oldershausen, Ludolph, 1524. . . . 292
Olendorp, 1527. 95
Olla, Heinrich, 1262. 10
Opalensky von Bnin, Andreas, 1589. . 197
von Oppyn, Hans und Rudolph, A° 1388. 34,35
Orgaß, Philipp, 1599. 217
Graf von Orlamünde, Albert, 1224. . . 5
— dessen Truchseß und Schenk, 1224. 237
Osel, 1555, p. 115, 1560. 119

Pag.

Osnabrück, 1371. 29
— Bischof Johann, 1554. 294
Ostendorff, 1562. 121
Osterholz, Kloster, 1590. 72
— Probst Joachim Hink, 1574. . . . 142
Oszowsky, Johann, 1589. 197
Otbedinge, 1408. p. 40, 49, A° 1418. 43
Otbersen, 1410. 50
Otersen, 1408. 40
Otferdessen, 1407. 41
Otzen, 1529. 98
Otzendorp, 1331. 20
Overbugen, 1545. 104

P.

Palgen, 1578. p. 168, 173, 1580. p. 182, A° 1589. 194
Papynge, 1427, p. 61, 1566. 125
Pattensen, 1371, p. 26, 1388. p. 38, 1564. 142
von Peccatel, Berold, 1261. 13
von Penitz, Johann, 1268 14
Petershagen, 1601. 258
Piccerd, Johann, 1388. 34
Pienazeck, Procopius, 1585. p. 192, 1589. 194
Pilten, 1562. p. 122, 1578. p. 168, 173, 1580. p. 180, 181, 183, 1581 p. 184, 186, A° 1583. p. 192, 1589. p. 194, 1599. 217
Piotrowsky, Johann, 1589. 197
Pissen, 1562 p. 121, 1581. p. 188, A° 1589. 194
Pistor, Johann, 1329. 22
Plannus, Manegold, 1291. 16
Herr zur Plesse, Diedrich, 1524. 292
Junker von Pletze, Gottschalk, 1422. . . 45
König von Pohlen, Sigismund der III. A° 1589. 193
Popen, 1647. 315
Possillen, 1578. 168

Pag.

Post, Anna, des Joist von Steinberg Wittwe, 1600. 296
von Potulicza, Peter, 1589. 196
Prag, 1371. 30
Pretzetze, 1382. 290
Przyemsky, Stanislaus, 1589. 197
Pussen, 1578. 169
Pustecken, Johann, 1324. 20
— Betekin, 1371. 25
Püttker, jun. 1388. 34,35
Pyha, 1555. 114

Q.

Quant, Heine, 1388. 34,35
von Quernem zur Beke, Albert, 1524. . . 292
Quitzow, Wedige, 1388. 34,35

R.

Raböke, 1261. 11
— Stephan, Probst zu, 1261. 13
Rade, 1566. 296
Raderwide, Conrad, 1291. 14
von Rahde, Staats, 1566. 296
— Asmus Wittwe, 1611. 299
Radziminsky, Stanislaus, 1589. . . . 196
Radzivil, Cardinal Georg, 1585. p. 192. A° 1589. 193,196
— Christoph, Herzog von Dubniky, 1589. 196
— Nicolaus Christoph, Herzog von Olyka, 1589. 196
— Albert, 1589. 197
Raedt, Christoph. 148
Ramelip, Herrmann, 1296. 15
Rapeden, 1578. p. 168, 1580. p. 178. 1589. 195

Pag.

von Rauschenplat, Franz, 1573. 295
von der Reck, Diedrich, A° 1669. . . . 269
Recker, Margarethe, Orthgieß Wittwe, 1614. 262
Reczaisky, Albert, 1589. 197
von Reden, Gottschalk, 1388. 34
— der lange Wulbrand, 1388. . . 34,35
— Werner, 1388. 34,35
— Heinrich, 1386. p. 290, 1422. . . 45
— Hennig, 1422. 45
— Diedrich, 1422. 45
— Heinrich, 1524. 292
Graf von Regenstein, Conrad, A° 1224. 7
Doctor Reich, 1573. 296
von Reiche, Carl, 1792. 277
von Reinstorppe, Allert u. Alverich, 1298. 17
Reinstorpp, 1298. 17
Rennaw, Heinrich, 1581. 183
Renner, Johann, 1574. 147
Repholm, 1407, p. 48, 1512. p. 289, 1518. 92
Rethem, 1371. p. 26, 1388. p. 38, 1407. p. 41, 49, 1410. p. 43, 50, 1411. p. 44, 1421. p. 45, 1454. p. 55, 56, 1464. p. 282, 1529. p. 98, 1465. p. 304, 1542. p. 103, 1459, p. 303, 1386. p. 290, 1475. p. 282, 1478. p. 285, 1493. p. 289, 1630. 300
— Schlut daselbst, 1411. p. 44, 1415. p. 52, 1501. 81
— Hof allda, 1421. p. 45, 1454. . . 55
— Vicarie allda gestiftet, A° 1454. p. 56, 1465. 304
von Rethem, Segeband, 1262. 11
von Retmer, Gerd und Johann, A° 1388 34
von Rettberg, Heinrich, 1580. p. 180, 1581. p. 212, 1589. 210
— dessen Wittwe, 1583. 192
— Carl, 1609. 245

Pag.

von Rettberg, Johann und Heinrich, auch deren Mutter Margarethe, gebohr. Röme, 1609. . . . 246 u. 249
Revena, 1513. 89
Revengesburne, 1197. 4
Reymerswide, 1435. 53
Riben, Herrmann, 1388. 34
von Richaze, Burchard, 1225. 8
Ripe, 1593. 207
Rittershausen, 1573. 296
von Rode, Lüdeke, 1464. 281
Rode, Henke, dessen Frau: Riska und Sohn Johann, 1483. 286
Rodesborg, Henke, 1477. 71
Rolandes, Johann, 1422. 46
von Roma, Johann, 1529. 98
Romele, Hans, 1388. . . . . 34, 35
— Wilhelm, 1475. p. 282, 1478. . . . 285
— dessen Söhne Johann, Cord und Flöreke, 1478. 285
Römischer Kayser, Carl der IV. — 1371, 23
Rönne, Heinrich, 1578. 168
von Rosen, Johann, 1291. 16
von Rossingen, Lippold und Arnold, 1422. 46
Herr von Rostock, Heinrich, 1261. . . . 11
Rotenburg, 1471. p. 61, 1573. p. 309, 310, 1479. p. 68, 1580. 161
Rotermundt, Diedrich, A° 1559. . . . 302
Rothe, 1262. 10
von Rottleve, Conrad, 1371. 25
Ruderwide, Conrad, 1291. 14
Rump, Johann, 1581. . . . . 183, 185
Rundeshorn, Herrmann, 1475. 282
von Rutenberg, Bartold, 1524. 292

S.

Sabel, Hartwig, 1371. 26
Sachsen, Herzog Erich, 1371. 29
— Albert, 1371. 23

Pag.

Sachsen, Herzog Wenceslaus und sein Sohn Rudolph, 1387. 31
— Catharine, Herzogin, 1387. . . . 32
— Rudolph, Albrecht und Wenzeslaus, 1388. 36
— Wenceslaus, Churfürst, 1371. . . 23
von Sacken, Hermann, 1578. p. 167, 1581. 183
— Johann, 1578. 168
von Saldern, Siegfried, Peter, Bodo, Siegfried, Johann, Conrad und Rabo, 1371. 25
— Burchard, 1387. 33
— Aschwin, 1422. 45
— Heinrich, 1520. 291
— Heinrich, 1573. 295
von Salza, Albert, 1197. 3
Sankenstede, Claus, 1471. 63
Sapieha, Leo, 1589. 197
Sarnehusen, Diedrich, 1475. 282
Sateweden, 1578. 168
Scakmann, Diedrich, 1224. . . . . 5, 7
Schaffenrath, Johann, 1574. 149
Schele, Heinrich, 1593. 207
Schenk von Winterstedt, Friedrich, 1647. 316
Schilder, Ulrich, 1388. . . . . 34, 35
Schiltsten, Nicolaus, 1324 20
Schleck, 1561. p. 154, 1578. p. 166, 173, 1579. p. 176, 1580. p. 181, 1581. p. 190, 1589. p. 194, 1647. 315
von Schlepegrell (Slepegrell) Diedrich, Alverich, Gerhard, Ortgieß, Roder, und Gevehard, 1371. 25
— Johann, sen. 1338. . . . . 34, 35
— Johann, jun. 1388. 34
— Johann, Ortgieß Sohn, 1406. . . 40 1390. p. 77, 1396. 78
— Johann, Gerds Sohn, 1406. p. 40, 1390. p. 77, 1396. 78
— Arend, 1408. p. 49, 1396. 78
— Heinrich, 1454. p. 55, 1459. . . . 303

Pag.

von Schlepegrell (Slepegrell) Johann, Alverichs Sohn, 1390. p. 77, 1396. 78
— Alverich, Arends Sohn, 1396. . . 78
— Johann, Johanns bey der Burg, Sohn, 1490. p. 78, 1493. 289
— Geverd, Heinrichs Sohn, 1490. p. 78, 79, 1499. . . . . 75 u. 79
— Otto, Geverds Bruder, Heinrichs Sohn, 1490. p. 79, 1509. 80
Schlingworm, Eggerd, 1388. . . . . 34, 35
Schmidt, Garbert, 1593. 203
Schomaker, Claus, 1388. 33
— Albert, von Ahlden, 1388. 34
— Hans, 1512. 289
Schöningen, 1371. 26
von Schorlemer, Reinfried, 1224. . . . 7
Schrunden, 1596. 215
von der Schulenburg, Fritz, Ao 1573. . 295
Schulte, jan. 1388. . . . . 34, 35
— Gehrke, 1388. 35
— Henneke, 1388. . . . . 34, 35
— Jasper, 1574. p. 142, dessen Gemahlin Catharine Behr, 1574. p. 142, 1579. 159
— Ortgieß, 1574. 146
— Sophie Magdalene, gebohr. Behr, 1647. 316
Schulze, Wilken Friedrich, 1782. . . . 325
Schumacher, Friedrich, 1617. 265
Schünhoff, Lippelt Jürgen, 1728. . . . 281
Schütte, Benke und Beke, 1403. . . . 39
— Henneke, 1388. 35
Schwedestorp, 1388. . . . . 34, 35
Schwerin, Zwerin, 1261. p. 11, 1371. 29
Graf von Schwerin, Heinrich, 1224. . . 5, 7
von Schwerin, Lüdekin, 1261 13
— Otto, 1324. 20
— Jacob, 1589. 212
von Schwicheld, Heinrich, 1422. . . . 45
— Brando, 1422. 45
— Cord, sen. 1428. 47

Pag.

von Schwicheld, Ludewig, 1524. 292
— Curd, 1573. 295
Schwitzschen, 1573. 311
Schwone, 1561. 119
Scyaninsky, Paul, 1589. 197
von Seggern, Johann, 1574. 145
Selcop, Johann, 1258. 10
Semmelbecker, Johann, 1471. 63
von Senden, Otto, 1388. . . . . 34, 35
Senftenberg, Andreas Friedrich, 1578. 167
bey Serangen, Johann, 1293. 16
von Siebeneich, Gerlach, 1197. 4
Siegborg, Georg, 1553. 246
von Sienno, Johann, 1589. 196
Sieverdingen, 1503. p. 261, 1505. p. 82, 1593. . . . . 207, 260
Sinerbach, 1197. 4
Skummin, Theodor, 1589. 197
Graf Heinrich von Sladen, 1224. . . . 7
von Socken, Gregor, 1561. 156
Söder, Levin Joachim, 1728. 281
Soltau, 1293. p. 16, 1510. p. 85, 1511. p. 86, 1526. 307
Soltau, Diedrich und Syverd, 1408. . 51
Solzenhusen, Pfarrer Heinrich in, 1262. 11
Sommerlingborstel, 1792. 276
Sorbeliste, 1562. 121
von Sost, Werner, 1609. . . . . 247, 248
Spade, Gerd, und sein Sohn Ortgieß, 1377. 64
— Daniel, 1435. 52
— Diedrich und Gerd, 1488. 287
— Diedrich und Ortgieß, Diedrichs Söhne, 1488. 287
— Johann und Heinrich, Gerds Söhne, Ao 1488. 287
— Gerd, Ortgieß Sohn, 1519. 93
— Heine, 1519. 93
Spanhaken, Friedrich, Ao 1614. 263

Pag.

Graf von Spanheim, Heinrich, Albert und Gottfried, 1197. 4

Graf von Spiegelberg, Ludolph, Probst zu St. Bonifacii in Hameln, 1454. . . 56

— Walburgis, Abtissin zu Wunstorff, 1476, p. 68, 1478. p. 69, 1482. p. 70, 1493. 74

— Friedrich, 1524. 292

Splawsky, Johann, 1589. 196

Sprengere, Bernhard, 1225. 8

von Spörken, Johann und Ernst, 1371. . 25

— Heinrich, 1387. 33

— Hans, 1388. 34

— Herrmann, 1380. p. 291, 1382. . . 290

Springintgut, Diedrich, 1387. 31

Stade, 1737. 271

von Staffhorst, Johann, 1513. 89

Staleke, 1197. 4

Stapler, Wilhelm, 1573. 295

Stederdorp, 1407. p. 41, 48, 1408. p. 42, 49, 1410. p. 43, 50, 1425. p. 46, 1443. p. 54, 1545. 105

von Stederdorpe, Hildeward und Läder, A° 1258. 10

Stedinch, Wilhelm, 1291. 14

Steding, Heinrich, 1553. 246

von Steinberg, Heinrich und Hennig, A° 1422. 45

— Heinrich, 1524. 292

— Craen, 1524. 292

— Adrian, 1573. . . . . 295 u. 309

— Melchior, 1573. p. 295, 1600. . . . 296

— Wittwe des Jost, Anna, 1600. p. 296, A° 1792. 277

Steinmeyer, Bernhardt, 1669. 269

von Steinrodt, 1596. . . . . 214 u. 215

von Stelle, Gerd, 1388 . . . . . 34, 35

von Stelligse, Heine, 1390. 77

Pag.

Stellichte, Stelgede, 1390, p. 77, 1396. p. 78, 1427. p. 61, 1470 — 1471. p. 60, 1475. p. 66, 1479. p. 67, 1489. p. 71, 1490. p. 78, 1493. p. 75, 1499. p. 75, 78, 79, 1508. p. 82, 1509. p. 80, 1542. p. 103, 1555. p. 108, 109. 1573. p. 310, A° 1574. p. 143, 1593. p. 209, 1603. p. 222, 1610. 250

— Prediger Besoldungs-Stiftung A° 1574. 143

von Stendern, Friedrich, 1503 p. 96, A° 1527. 95

— Hilla. 1529. 98

Stöcken an der Leine, 1412. p. 44, 1454. p. 57. 1474. p. 66, 1483. p. 306, 1529. 98

Stöcken an der Aller, bei Rethem, 1529. . 292

von Stöcken, Lippold, 1523. 291

Stoff, Heinrich, 1388. 35

Stoltenborg. eine Weserinsel, 1291. . . . 14

Stolzenau, 1554. 295

Stoß, Segeband, 1388. 34

Strate, Hans, Cord, Eggert, Hennig und Heinrich, 1508. 83

Strick, Diedrich, 1578. 167

Struve, Mannegold, 1291. 16

von Stubbekeshorn der Meyer, Ludolph, A° 1293. 16

Suderborg, Elisabeth, A° 1555. Subpriorin zu Walsrode, p. 109, A° 1556. Domina daselbst 110

von Suersen, Erich, 1593. 203

von der Summerschenborg, Gottfried, A° 1197. 4

Sunnebach, 1388. 35

Supplingburg, 1573. 296

Surwalsede, 1566. 125

Svithof vor Wechelde, 1591. 200

Swaff, Borcholt, 1388. . . . . 34, 35

Syndorp, 1408. 42

Syndorp, Reimbert, 1475. 66

Pag.
Szandlische Waaken, 1555. 114
Szirgen, 1578. p. 168, 1579. 176
Szirzangen, 1578. 170
Szoige, Carl, 1581. 212

T.

Tarnowsky, Johann, 1589. 197
Taube, Reinhold, 1581. p. 212, 1589. p. 210, 1599. 217
Tekenitz, 1338. 22
Graf von Tenezin, Johann, 1589. . . . 196
Teutschmeister, Herrmann, 1224. 4
von Thune, Otto und Gottfried, 1324. . 20
— Friedrich, Johann und Ulrich, Ulrichs Söhne, 1331. 20
— Johann und dessen Söhne Ulrich und Nicolaus, 1331. 20
— Otto, 1371. 25
— Thomas, 1388. 33
Thyliczky, Peter, 1589. 197
Tiggewen, 1580. p. 177, 1596. p. . . 214 u. 216
Titze, Cord, und seine Frau Lucke Hoborg, 1565. 129
— Friedrich, und dessen Frau Marie Haselhorst, 1566. . . . . 132, 135
Tirley von Dombrovicza, Nicolaus, 1589. 197
Tobing, Balthasar, 1503. 291
Topp, 1388. 34
Torney, Albert, 1258. p. 10, 1291. . . 14
— Gottfried, Heinrich, Johann und Heinrich, 1371. 26
— Hans, 1410. . . . . 43, 50
— Wulfert, 1464 59
— Johann, Jodoci Sohn, 1459. p. 303, A° 1465. 304
— Godehard, A° 1529. 98
Tostedt, Pfarrer Arnold in, 1262. 11
Tovere, Siegfried, 1225. 8

Pag.
Graf von Tranow, Stanislaus, A° 1589. 196
Treiden, Wollmer, 1560. 116
Truwe, Radeke, dessen Ehefrau, Anne von Wechelde, Gisen Tochter 1587. p. 198, A° 1601. 219
Twischensee, 1407. p. 41, 49, 1410. . . 43, 50
Henneke Twischensee zu Kleinen-Häußlingen, 1407. p. 48, 1408. p. 41, 1410. 43
Tzabel, Pustel Bredehaupt, 1371. 26
von Tzernowe, Heinrich, 1261. 13
Tzilowe, 1261. 13

U.

Ubbendorf, 1562. p. 123, 1574. p. 140, A° 1582. p. 164, 1591. p. 200, 1601. 219
Uhgalen, 1579. 174
von Ulestede, Albert, 1258. 10
von Ungelinge, Dittmar, 1197. 4
Uelzen, Ulensen, 1298. p. 17, 1387. p. 32, 1388. p. 36, 37, 1403. 290
— Magister Rupert, Probst allda, 1403. 39
Upgalen, 1578. p. 169. 1579. 175
Urenym, Albert, 1268. 14
von Uttesheim, Hinrich, 1197. 4

V.

Valbeck, 1489. 72
von Varendorp, Ameling, 1388. 34
Vavus, Jacob, 1561. p. 156, 1562. 122
von Velmede, Johann, 1388. 34
von Velsten, Alerd, 1388. 34
von Velten, Alerd, 1388. 35
von Veltheim, Luthard, 1197. 3
— Ludolph, 1371. p. 25, 1388. . . . 37, 39
— Heinrich, 1387. p. 33, 1388. . . . 37, 39
— Heinrich und Ludolph, 1422. 45
— Ludolph, Hans Sohn, 1489. 71

Pag.

von Veltheim, Achatius, 1524. 292
— Heinrich, 1573. 295
— Jobst, 1573. 295
— Achatius, 1573. 296
Verden, 1258. p. 8, 1329. p. 23. 1407. p. 42, A° 1403. p. 47, 1476. p. 68, 1529. p. 97, 1545. p. 105, 1562. p. 124, 1567. p. 309, 1562. p. 125, A° 1567. p. 309, 1573. p. 309, 1579. p. 158, 1376. p. 31, 1589. p. 164, 1601. 255
Verden, Bischof Gerhard, 1258. p. 8, 1262. 10
— Conrad, 1296. 15
— Johann, 1388. . . . . 37, 39
— Conrad, 1403. 39
— Johann, 1427. 61
— Bertold, 1471. p. 60, 1479. . . . 67
— Christoph, siehe: Braunschweig
— Eberhard, 1567. p. 307, 1573. p. 309, 1580. 161
von Vesede, Herrmann, 1296. 15
Vethem, 1408. 49
Vir, Nicolaus, 1291. 14
Virkampe, 1408. 42
Virksen, Georg, 1596. 213
von Visbeke, Diedrich, 1476. 69
Viscule, Heinrich, 1388. . . . . 34, 35
Visselhövede, 1296. p. 15, 1427. p. 61, 1408. p. 42, 49, 1477. p. 70, 1479 p. 67, 1492. p. 74, 1512. p. 289, 1518. p. 92, 1521. p. 94, 1566. . . 125
— Meyer Wicbold, 1296. 15
von Volkmarode, Boldewin, 1197. . . . 3
von Vorestede, Harneit, 1388. 35
Vörde, 1578. 312

Pag.

Voß, Segeband, 1386, p. 291, 1388. . 33
von Vreden, Beseke, 1422. 45
Vrese, Johann, Wilkens Sohn, 1471. . 63
— Jutta, Domina im Kloster Osterholz, 1540. 72
von Vulle, Conrad, 1293. 16
— Otto, 1454. p. 57, A° 1459. . . . 302
— Wilken, 1515. 301
— Johann, 1515. 301
Vulle, 1499. 76
Vulste, 1465. 304

W.

Wahlingen, Walie, 1454. p. 56, A° 1459. p. 302, A° 1465. 303
Großen Wakestowe, A° 1261. 13
Wale, Rabode, 1371. p. 25, 1386. p. 291, 1387. 33
von Wallbach, Friederich, 1197. 4
Wallbaum, Christoph, 1782. 325
Truchseß von Waldpurg, 1224. 7
Walkenried, Kloster, 1197. 3
von Walm, Tile, 1573. 295
von Walmoden, Thedel, 1422. 45
von Walsede, Herrmann, 1479. 67
von Walsleben, Johann, 1268. 13
Walsrode, Kloster, 1499. p. 75, 80, 1555. 108, 109, 1556. 110
— Probst Ernst von Hademstorff, 1499. . . . . 75 u. 80
— Probst Heinrich Radeke, 1556. . . 111
— St. Johanniskirche, 1523. p. 260, 1593. . . . . 208 u. 260

Pag.

von Warberge, Junker Ludolph, 1387. 33
von Warberg, sen. et jun. 1573. . . . 295
Warschau, 1589. 196
Waveberger-Wide, 1407. . . . . 41, 49
Wechelde, 1514. p. 90, 1562. p. 123, 1587 p. 198, Ao 1591. p. 200, 1582. . 164
von Wechelde, Gise, 1562. 122
dessen Ehefrau, Lucke, 1562. . . . 125
dessen Tochter, Anna, 1587. . . . 198
von dem Wede, Henneke, 1388. 35
von Wederden, Fritz, Gerhard und Herrmann, 1371. 26
Wedesen, 1410. 43
von Wedensen, Heinrich, 1477. 71
Wedwede, 1562. 125
Weffern, 1578. 168
von Weglede, Bernhard, 1291. 14
von Welmode, Johann, 1388. 35
von Wend, Friederich, 1388. . . . . 34, 35
von Wenden, Otrabe, 1371. 25
von Wendessen, Jürgen, 1573. 295
von der Wense, Heinrich, 1388. 34
— Jürgen, 1524. 292
von Wenynge, Heinrich von Danneberg genannt, 1371. 26
Werbke, 1387. . . . . 291, 32
von dem Werder, Heine, Probst zu Ebstorff, 1501. 81
von Werdere, Ernst, 1422. 46
von Werla, Nicolaus, 1261. 11
— Junker Heinrich und Johann, 1261. 13
Graf von Wernigerode, 1371. 25
von Werpe, Gottfried, 1291. 14
Weserbe, 1562. 121

Pag.

Wessel, Johann, 1578. 167
Westen, 1545. 104
von Wettbergen, Johann, 1422. . . . 45
Weygewynt, Albert, 1454. 56
von Weyhe (Weja, Weige) Ludolph, 1258. 10
— Erp, 1443. p. 53, 1471. 63
— Anna, Domina in Walsrode, 1555. 109
— Dr. Friedrich, Canzler, 1579. . . 158
— Johann, 1587. p. 198, 1593. p. 206. Ao 1601. 222
Wide, 1511. p. 86, 1526. 306
Wide bey Hinxten, 1563. 126
Widenbrügge, Johann, 1540. 72
Widinge, 1509. p. 85, 1526. 306
Wigersen, 1388. . . . . 34, 35
Wildeshausen, 1540. 72
Wildinge, 1427. p. 61, 1510. 85
Wilken, Mathias, Ao 1579. 176
Wiltberge, 1388. 34
Wilze, 1529. 98
Windau, 1562, p. 121, 1581. 188
Winlerge, Ao 1562. 123
Winsen an der Aller, 1388. p. 34, 38, 1647 315
— an der Luhe, 1374. 291
von der Wisch, Henneke, 1388. 34
von Wittenloge, Thumo, 1258. 10
— Diederich, 1258. p. 10, 1262. . 11
von Wittorff, Joachim Werner, 1647. 317
Wittorp, 1406. 40
von Wittorpe, Strohbart, Ao 1296. . 15
— Segeband, Ao 1291. p. 16, 1318. p. 18, 1323. p. 19, 1324. 20
— Otrabe und Johann, 1371. . . 25
Graf von Woldenberg, Herrmann, 1224. 7

Pag.

Woldendorp, 1408. 49
von Wole, Albert, 1376. 31
Wolfingerode, 1573. 296
von Worpe, Aemil, 1376. 31
von Worth, Eilbert, 1262. 11
Wolmunde, 1224. 5
von Wreſtede, Harneyd, 1388. . . . 34, 35
Wulfhagen, Eilbert und Johann, 1293. 16
Wullmeſtorp, 1529. 98
Wulzen, A° 1608. 226
Wunneke, Luteke, 1503. 261
Wunſtorff, 1476. p. 68, 1478. p. 69, 1482. p. 70, 1493. 74
von Wuſtrow, Thiethard, Helmbert und Werendag, 1225. 8
Wynnighuſen, 1388. . . . . 34, 35
Wytingk, Heinrich, 1471. 63

Z.

Pag.

Zamoiſky von Zamoſcien, Johann, 1589. 197
Zbaraſky, Januſius, 1589. 196
Zelle, Großvoigtey, 1618. 266
Zelle, 1371. p. 26, 1388. p. 38, 1508. 83, 84, 1580. p. 163, A° 1612. p. 268, 1600. p. 254, 1601. p. 219, 1700. 276
— Hoſpital, St. Jürgen, allda, A° 1574. 144
von Zeſterfleth, Johann, 1647. 321
Zielensky, Georg, 1589. 196
Zierau, 1561. p. 154, 1578. 172
Zwerin, ſiehe: Schwerin.
Zwiſcop, Herrmann, 1261. 13

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Libau

Lüttken 168. 215.

Gütenberg

Marienhof. 7. 16. 250. 252.

Adelig Labum. 124.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vogell, Friedrich

Sammlung theils bereits gedruckter, theils bislang ungedruckter Urkunden, woraus der Versuch einer Geschlechtsgeschichte des hochadelichen Hauses der Herren Behr im hannoverschen und curländischen entworfen ist

Celle 1815

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Gen.q.37
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11747578-7